Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede

Der Philologisch-Historischen Abteilung
der Philosophischen Fakultät der Universität Basel
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Franz Lämmli
aus Olten

1938

Druck von Ferdinand Schöningh / Paderborn

* 45/13.

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. P. Von der Mühll und Dr. H. Fuchs

Basel, den 14. Febr. 1936

Prof. Dr. H. Schmalenbach, Dekan

Erscheint im Buchhandel als Heft 20 der Rhetorischen Studien bei Ferdinand Schöningh, Paderborn 1938

VITA

Ich, Franz Karl Lämmli, Sohn des Gottfried, pens. Einnehmers in Olten, und der Rosalie, geb. von Felten, wurde geboren den 7. Juli 1912 in Olten, wo ich auch heimatberechtigt bin. Daselbst besuchte ich 2½ Jahre das Progymnasium (1925—1927), dann 1½ Jahre die Stiftsschule Engelberg (bis 1929) und endlich 2½ Jahre die Kantonsschule Solothurn, wo ich mir im Oktober 1931 das eidg. Reifezeugnis nach Typus A erwarb. Ich entschloß mich zum Studium der klassischen und deutschen Philologie; acht Semester (Herbst 1931 bis Frühling 1933; Herbst 1933 bis Frühling 1936) verbrachte ich in Basel, das Sommersemester 1933 führte mich nach Kiel.

Ich hörte Vorlesungen und nahm teil an Übungen und Seminarien der folgenden Professoren: Bruckner, EFraenkel, Fuchs, Gschwind, Häberlin, Heusler, Hoffmann-Krayer, Lohmann, Meuli, Pfuhl, FStähelin, VonderMühll, JWackernagel, Zinkernagel in Basel und Harder, Jacoby, Köstermann, Weinhandl in Kiel.

Die vorliegende Dissertation entstand auf Anregung und unter Leitung von Herrn Prof. Dr. P. VonderMühll, dem ich für meine Studien das Meiste verdanke.

Nach dem mündlichen Doktorexamen vom 14. Febr. 1936 besuchte ich den einjährigen pädagogischen Seminarkurs in Basel. Im Besitze des wissenschaftlichen und pädagogischen Mittellehrerdiploms sowie des pädagogischen Oberlehrerdiploms bin ich seit dem Frühjahr 1937 als Hilfslehrer an der Kantonsschule Aarau tätig.

Inhalt.

Seite

Literaturverzeichnis 7

Einleitung und Problemstellung 9

I. Interpretationen

A. Zu Andokides 1 und Pseudo-Lysias 6 17

B. Zu Lysias 1 58

C. Zu Lysias 24 69

II. Die Bedeutung der Anakrisis im attischen Rechtsverfahren . . 74

III. Zur δίκη ψευδομαρτυρίων 129

IV. Zu παραγραφή und διαμαρτυρία 146

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546711_0012

Literatur.

W. Aly, Formprobleme der frühen griechischen Prosa, Philologus Suppl.-Bd. 21, Heft 3, 1929 (= Formprobleme).

G. Begodt, De oratione κατ' Ἀνδοκίδου quae sexta inter Lysiacas fertur, Diss. Münster 1914.

E. Berneker, Zur Geschichte der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Recht, Diss. München 1930.

M. Bizos s. L. Gernet.

F. Blass, Die attische Beredsamkeit², Leipzig 1887—98 (= AB.).

R. J. Bonner, Evidence in Athenian courts, Chicago 1905 (= Evidence).

— Lawyers and Litigants in ancient Athens, Chicago 1927 (= LL.).

— - G. Smith, The administration of justice from Homer to Aristotle I, Chicago 1930 (= Adm.).

I. Bruns, Das literarische Porträt der Griechen, Berlin 1896 (= LP.).

G. Busolt-H. Swoboda, Griechische Staatskunde II³ (1926): Iwan Müllers Hb. d. Altert.-Wiss. 4, 1, 1.

G. M. Calhoun, Ἐπίσκηψις and the δίκη ψευδομαρτυρίων: Classical Philology 11, 1916, 365 ff.

— Διαμαρτυρία, παραγραφή and the law of Archinus, ebenda 13, 1918, 169 ff.

G. Dalmeyda, Andocide, Les discours. Coll. Budé, Paris 1930, Vorwort.

Dikaiomata, herausgegeben von der Graeca Halensis, Berlin 1913.

L. Gernet-M. Bizos, Lysias, Les discours. Coll. Budé, Paris 1924, Vorwort.

G. Glotz, Histoire grecque, Paris 1925—31.

— La cité grecque, Paris 1928.

W. Hellebrand, Das Prozeßzeugnis im Rechte der gräco-ägyptischen Papyri I: Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 8, 1934.

B. Keil, Anonymus Argentinensis, Straßburg 1902 (= AnArg.).

K. Latte, Heiliges Recht, Tübingen 1920 (= HR.).

E. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht, Diss. Zürich 1908.

J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig 1905—15 (= AR.).

U. E. Paoli, Studi sul processo attico, Padova 1933.

A. Steinwenter, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, Münchener Beiträge Heft 18, 1925.

U. von Wilamowitz-Möllendorff, Aristoteles und Athen, Berlin 1893 (= AA.).

W. Wyse, The speeches of Isaeus, Cambridge 1904, Kommentar.

Zeitschriften, Lexika usw. werden angeführt nach den Abkürzungen des Jahrbuchs des Archäologischen Instituts. ZSSt. = Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung; SEGr. = Supplementum Epigraphicum Graecum.

Einleitung und Problemstellung.

Wenn wir die attischen Redner verstehen wollen, müssen wir eine Vorstellung von den attischen Rechtsverhältnissen haben; wenn wir Aussagen über das attische Recht machen wollen, sind wir auf Interpretation der Redner angewiesen. Rein philologische und juristische Forschung müssen also Hand in Hand gehen. Die volle Geltung dieses Satzes kam mir jedoch erst im Laufe der Untersuchung zum Bewußtsein. Ursprünglich plante ich eine rein interpretatorische Behandlung einzelner Reden im Hinblick auf die Möglichkeit nachträglicher Zusätze.[1] Ausgangspunkt war die προκατάληψις, das heißt jener Teil gerichtlicher Klagereden, welcher Argumentationen des Beklagten vorausnimmt und zu entwerten sucht.[2]

Die meisten der uns erhaltenen attischen Gerichtsreden wurden von Logographen für ihre Klienten geschrieben; diese mußten die Reden auswendig lernen und persönlich

[1] Dem natürlichen Gang meiner Überlegungen folgt auch die Darstellung in mehreren Einzelstudien. Der Titel dagegen ist der Kürze halber in der Form gewählt worden, die dem Ergebnis der Arbeit entspricht und auch die Darstellungsweise zu bestimmen hätte, falls das Buch neu zu schreiben wäre.

[2] Eine Definition bei Anaximenes 18 (= 51, 23 SpH.); auch 33 (= 76, 12 SpH.); vgl. JErnesti, Lex. technol. Graecor. rhet., Leipzig 1795, 291; RVolkmann, Die Rhetorik d. Griechen u. Römer², Leipzig 1885, 279. Eine gute Bemerkung über die Psychologie der Prokatalepsis bei Anaxim. 18 (schon das προακούειν wirkt, noch ganz abgesehen vom διασύρειν und διαλύειν, um ἀσθενῆ ποιεῖν τὰ ἐπίδοξα λέγεσθαι ὑπὸ τῶν ἐναντίων). Oft muß es vorgekommen sein, daß in der Prokatalepsis schon beim Referat die gegnerische Aufstellung verdreht wiedergegeben wurde; dies ist z. B. Lys. (?). 10, 6 ff. zu vermuten; vgl. auch Sykutris, Gnomon 9, 1933, 82 ff. Amüsante, mit Beispielen aus der rednerischen Praxis gewürzte Bemerkungen über mögliche Gegenstöße bei Quintil. 5, 13, 46 ff.

vortragen. Auch wenn ein Prozessierender glaubte, der Beihilfe eines Logographen entraten zu können, wird er sein Plädoyer im Konzept vorbereitet haben. Wenn wir nun in den erhaltenen Reden die einzelnen Prokatalepseis feststellen, drängt sich die Frage auf, ob sie nicht in gewissen Fällen post festum geschrieben und in das Konzept eingefügt wurden, das heißt ob sie nicht nachträglich erst, etwa bei der Veröffentlichung der Rede, gegnerische Argumente widerlegen, die selbst erst vor den Richtern am Tage der Hauptverhandlung vorgetragen und dem Prozessierenden bekannt wurden.

Die Beantwortung dieser Frage, die in den modernen Redneranalysen eine gewisse Rolle spielt, ist zunächst eine Sache der Interpretation der einzelnen Reden. Zusätze in einem Text lassen sich auf verschiedene Weise feststellen: Oft bedingen sie eine Störung der Proportionen, oft lassen sich rein äußerlich Kompositionsfugen nachweisen. Aber mit diesen Kriterien allein werden wir nicht auskommen; sie werden in den wenigsten Fällen Sicherheit der Entscheidung gewährleisten können. Da kommt uns die sachliche Fragestellung zu Hilfe: Konnte der Kläger im voraus wissen, ob der Beklagte so argumentieren würde? Eine Entscheidung in dieser Frage setzt Kenntnis der Quellen eines solchen Wissens voraus.

Hermogenes (?[1]) περὶ μεθόδου δεινότητος 23 (438, 14 ff.

[1] In ausführlicher Weise wird die Echtheit dieser Schrift neuerdings angefochten von EBürgi, WSt. 48, 1930, 187 ff.; 49, 1931, 40 ff. Als sicher dürfen wir jedenfalls hinstellen, daß die uns erhaltene Schrift nicht die von Hermogenes verheißene, in den großen Zügen von ihm bei der Niederschrift von περὶ ἰδεῶν schon gesehene und in das Ganze des Werks eingereihte (395, 2 R. τέτακται) Arbeit ist. Aber daraus folgt an sich noch keineswegs, daß Hermogenes die vorliegende Schrift überhaupt nicht verfaßt hat. Bürgi scheint mir in seiner Darstellung die zwei hier vorhandenen Sonderfragen in nicht ganz einwandfreier Weise zu verquicken. Allerdings führt er im Laufe seiner Untersuchung auch Momente an, die es wahrscheinlich machen, daß Hermogenes unsere Schrift auch nicht als Vorarbeit zur angekündigten, als Materialsammlung, Katechismus der Rhetorik oder sonstwie ausgearbeitet haben dürfte. Für unsere Zwecke ist die Echtheitsfrage belanglos.

Rabe) unterscheidet drei Formen der Prokatalepsis[1]: κατ' ἐπιστήμην, κατὰ δόξαν und κατ' ἀκοήν, je nach der entsprechenden Formel. Diese Formeln sollen nun nicht einfach κατὰ τὴν φύσιν τοῦ πράγματος gewählt werden, sondern mit rhetorischer Berechnung; so soll zum Beispiel für starke gegnerische Argumente, also solche, die in der Natur der Sache liegen und somit sicher vorgebracht werden, gerade nicht die πρότασις κατ' ἐπιστήμην, sondern die κατ' ἀκοήν gewählt werden, um eben dadurch den Eindruck des Begründeten zu zerstören und das Argument als ein nur mögliches, beiläufiges erscheinen zu lassen. Nun wählten freilich die attischen Redner ihre Formeln sicher nicht nach diesem Gesichtspunkt, was gerade die von Hermogenes (?) angeführten Beispiele aus Demosthenes zeigen. Aber dies ist allerdings festzuhalten, daß wir aus einer Formel nicht auf die zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse schließen dür-

[1] Der Text, in dem der Ausdruck Prokatalepsis nicht vorkommt, lautet: ὁ κατηγορῶν τὰς τοῦ μέλλοντος ἀποκρίνεσθαι οὐχ ἁπλῶς προτείνει προτάσεις ἀλλὰ κατὰ τρόπους τρεῖς κτλ. Nach Volkmann (s. oben S. 9 Anm. 2) ist hier πρότασις gleichbedeutend mit πρόληψις und damit auch mit προκατάληψις. Das ist ungenau. πρότασις (bzw. προτείνειν) wird in diesem Kapitel in doppelter Bedeutung gebraucht; einmal in einer engern technischen, als Ankündigung der ὑποφορά, der dann ἀντιπρότασις und ἀνθυποφορά (bzw. λύσις) folgen; dann in einer sehr viel weitern, allgemeineren Bedeutung. Es ist ja von einem προτείνειν der προτάσεις des Gegners die Rede (ἀποκρίνεσθαι ist nicht Passiv, also προτείνειν προτάσεις nicht figura etymologica; vgl. im folgenden τῶν μελλόντων προτείνεσθαι ὑπὸ τοῦ ἀπολογουμένου). In diesem Zusammenhang muß προτείνειν ganz allgemein das Vorbringen, Darlegen eines der beiden Gegner bedeuten, πρότασις das, was der einzelne anführt, um seiner Rechtsbehauptung zum Siege zu verhelfen, das, womit er operiert. Wenn πρότασις in der Logik ‚Prämisse' bedeutet, so stammt das Wort aus der Dialektik, wo auch zwei Gegner vorhanden waren; derjenige, der den andern zur Annahme einer These (eines προκείμενον) zwingen wollte, arbeitete mit προτάσεις, d. i. nach EKapp, der diese Dinge in RE. 2, 4, 1055 behandelt, »das, was ich dem Gegner hinstrecke, oder etwas anders gewendet, womit ich ihm zu Leibe rücke«. Weniger richtig ist vielleicht dessen weitere Ausdeutung (a. O. 1057/8): »was einem andern hingehalten wird, damit er zugreift«. Ich möchte eher an eine Waffe denken (vgl. auch Aristot. Hist. Anim. 525 a 28 von der Waffe des Polypen); denn immer ist πρότασις mit der Vorstellung des

fen. Ein Redner konnte sich mit ἴσως λέξει oder ἀκούω αὐτὸν λέξειν ausdrücken, auch wo er seiner Sache ganz sicher war.[1]

Um ein Urteil über die möglichen Quellen einer ἐπιστήμη für den Redner fällen zu können, müssen wir das attische Rechtsverfahren betrachten. Sein normaler Verlauf war dieser: Auf eine Klageschrift, die der zuständigen Behörde eingereicht war, hatte der Beklagte mit einer Gegenschrift zur eigenen Verteidigung zu antworten. Daraufhin kam es zu den Vorverhandlungen, zur ἀνάκρισις, bei eben dieser Behörde, die dann den Prozeß an den zuständigen Gerichtshof überzuleiten hatte. Die Hauptverhandlung hatte den Zweck, das gesamte beiderseitige Beweismaterial (πίστεις ἄτεχνοι nach der aristotelischen Bezeichnung) innerhalb der λόγοι der Parteien, in denen auch die πίστεις ἔντεχνοι zu entscheidender Geltung kamen, den attischen Geschworenen vorzuführen, worauf unmittelbar abgestimmt wurde.

Im Hinblick auf diesen Prozeßgang kommen als Quellen für ein Wissen um die gegnerische Argumentation in Betracht die erwähnten schriftlichen Eingaben der Parteien (ἀντιγραφή, ἀντωμοσίαι, vgl. Lipsius, AR. 829 f.) und die Anakrisis. Erstere sind von geringerer, zum mindesten im Hinblick auf unsere Fragestellung wenig problematischer Bedeutung. In diesen Schriftstücken kamen die entscheidenden, wesentlichen, in der Natur der Sache begründeten Positionen nur in den ganz großen Zügen zum Ausdruck, brach-

---

ἀγών, der ἄμιλλα eng verknüpft (vgl. auch [Dion. Hal.], τέχνη ῥητ. 2, 362, 21 Us.). Auch bei den nahe verwandten πρόβλημα und προβάλλειν — die Verbindung πρόβλημα προτείνειν in Prolegom. Sylloge 235, 22 Rabe — scheint ursprünglich das Bild einer Waffe vorgeschwebt zu haben nach Tyrtaios 15, 3 (Bergk PLG. II): λαιᾷ μὲν ἴτυν προβάλεσθε (vgl. lat. scutum, clipeum proicere). Wenn einer προτείνει πρόφασιν, θεούς usf., so ‚ficht' er eben mit diesen προφάσεις. Man vgl. auch den unten S. 148 angeführten Ausdruck προβάλλεσθαι μάρτυρα bei der Diamartyria. Hermogenes (?) bezeichnet also mit πρότασις den gleichen Redeteil, den wir προκατάληψις nennen; es steht für ihn nur eine etwas andere Funktion im Blickfeld.

[1] So z. B. Lys. 13, 52; für Agoratos gab es keine andere Möglichkeit.

ten also bei der Gegenpartei hierfür eine unbedingte ἐπιστήμη hervor. Weit schwieriger und auch wichtiger aber ist es, Bedeutung und Funktion der Anakrisis festzustellen, zu ermitteln, wie weit hier eine gegenseitige Aufklärung der Parteien erfolgen mußte. Als Kernproblem stellt sich gleich die Frage heraus: Wurde hier das Beweismaterial wie bei einem modernen Verfahren durch die Behörde zu den Akten genommen, und war es den Parteien verwehrt, am Tage der Gerichtsverhandlung noch mit neuem, in der Vorverhandlung nicht beigebrachtem und somit dem Gegner nicht bekanntem Material aufzutreten?[1] Mit dieser Frage beschäftigt sich die zweite Studie. Das Ergebnis ist Verneinung der Frage. Damit wird die Bedeutung der Anakrisis als Quelle des Wissens von Gegenpositionen stark herabgemindert; sie bleibt aber dennoch die wichtigste, zumal da in ihr, wie sich zeigen läßt, ein Zwang zur Beantwortung gegenseitiger Fragen ausgeübt wurde.

Die Anakrisis verschafft nun aber nicht nur dem Kläger eine gewisse Kenntnis der Verteidigung des Beklagten, sondern ebensosehr dem Beklagten nähere Auskunft über Einzelheiten und Begründungen der Klage. Wenn wir also zu den einzelnen Reden zurückkehren, so werden wir nicht mehr nur die Prokatalepseis der Kläger zu prüfen haben, sondern auch jene Stellen von Verteidigungsreden, die sich gegen angebliche Behauptungen der Kläger wenden. Auch solche Stellen können spätere Zusätze sein. Vielleicht dürfen wir sogar vermuten, daß hier eher Nachträge in das ursprüngliche Konzept eingefügt wurden, weil der Beklagte, der nach dem Kläger sprach, wirklich improvisierend auf die gehörten Anwürfe noch Bezug nehmen konnte. Damit wird allerdings auch die Fragestellung in diesen Fällen verwickelter: Wenn ein Zusatz festzustellen ist, sollte auch noch entschieden werden können, ob er rein literarisch ist, das heißt nur zuhanden der Veröffent-

[1] Für das römische Recht begegnen Zeugenaussagen bei der advocatio als Quellen unbedingten Wissens bei Quintil. 5, 13, 49.

lichung erfolgte, oder ob er aus dem Stegreif schon den Richtern vorgetragen wurde. Die Frage der Improvisation ist aber recht heikel.[1]

Wenn wir an die Interpretation einzelner Reden herantreten, haben wir neben der ἐπιστήμη um den gegnerischen Standpunkt aus dem Prozeßvorstadium auch δόξα und ἀκοή zu berücksichtigen. Hier können auch Vermutungen in der Anakrisis ihren Ursprung haben; denn nicht alles, was der Gegner dort zur Stützung seiner These vorbrachte, mußte er notwendig auch vor den Richtern wieder vortragen. Δόξα ließ sich ferner in besonderem Maße gewinnen aus einer Vergegenwärtigung der Lage des Gegners, wobei alles topische Gut eine besondere Rolle spielt: Für bestimmte Fälle waren gewisse Formen der Beweisführung gegeben, üblich geworden und also auch zu erwarten. Auf ein für uns völlig unübersehbares Gebiet führt endlich die Möglichkeit der ἀκοή. Zwar wird in den wenigsten Fällen, wo wir ein πυνθάνομαι oder ein ἀκούω αὐτὸν λέξειν lesen, wirkliche ἀκοή zugrundeliegen. Aber das Vorkommen der Formel allein beweist schon die tatsächliche Möglichkeit, die nun allen Vermutungen Tür und Tor öffnet. Was wissen wir davon, was in den Buden und Barbierstuben am Markt über jeden einzelnen Prozeßfall herumgeboten wurde, was Zwischenträger den Parteien hinterbrachten?[2] Wie weit die Möglichkeiten hier gehen, kann Aischines 2, 165 zeigen, wonach Demosthenes die für einen Klienten ausgearbeitete Rede gegen Bezahlung dessen Gegner vor dem Prozeßtermin hätte einsehen lassen.[3] Wo das Leben eine unendliche Zahl von Möglichkeiten offen läßt, ist für uns die Über-

[1] Ein schönes Beispiel für die bei den Rednern so häufige scheinbare Improvisation, deren psychologische Grundlagen Alkidamas π. τ. σοφιστῶν 12 f. aufzeigt, haben wir bei Dem. 21, 4: ἑώρων γὰρ αὐτὸν ἄρτι πρὸ τῶν δικαστηρίων οἷ' ἐποίει. Dabei ist es gar nie zur Gerichtsverhandlung gekommen!

[2] Zur Veranschaulichung vgl. man auch etwa And. 1, 8. — Im übrigen vgl. APDorjahn, Transactions and Proceedings 66, 1935, 275 f., der aber die Bedeutung dieser Wissensquelle überschätzt.

[3] Dasselbe auch bei [Dem.] 53, 14; [Lys.] 8, 12.

prüfung und eindeutige Ermittlung des Tatbestands unmöglich. Praktisch wird dies glücklicherweise bei unserer Interpretation einzelner Reden keine große Rolle spielen.

Behandelt werden in der ersten Studie Andokides 1 in Verbindung mit Ps Lysias 6, ferner Lysias 1 und 24. Im Hinblick auf unsere Fragestellung ist das Ergebnis der Nachweis von späteren Zusätzen bei Andokides, während eine entsprechende Vermutung von v. Wilamowitz zur ersten Lysiasrede sich als unzutreffend erweist; Lysias 24 dürfte als Ganzes erst post festum geschrieben, das heißt reines Kunstprodukt sein. Daneben kommen aber auch andere Fragen zur Sprache; vor allem scheint es möglich zu sein, PsLysias 6 als wirklich gesprochenes Plädoyer zu erweisen. Die zweite Studie, die sich mit der Anakrisis beschäftigt, ist eigentlich ein Teil der ersten; man wird von der Interpretation der Reden ausgehen müssen, diese aber erst zu Ende führen können, wenn man die in ihrem Verlauf sich aufdrängende verfahrensrechtliche, nun in der zweiten Studie behandelte Frage beantwortet hat. Für die Darstellung empfahl es sich, Interpretation und Behandlung der juristischen Frage voneinander zu trennen.

In ähnlicher Weise ist die dritte Studie mit der zweiten verflochten. Wenn hier festgestellt wird, daß die δίκη ψευδομαρτυρίων grundsätzlich nicht dazu da ist, für gefällte Urteile eine Revision zu ermöglichen, daß die Revisionsmöglichkeit im attischen Prozeß überhaupt sehr gering ist, dann ließe dies eigentlich erwarten, daß die Anakrisis um so sorgfältiger geführt wurde, daß dort schon den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich die gegnerischen Zeugen anzuhören, um am Tage der Hauptverhandlung womöglich gegen sie vorgehen zu können. Das heißt von den tatsächlichen, in Studie 2 festgestellten Verhältnissen aus gesehen: Das Ergebnis der dritten Studie gibt dem der zweiten eine tiefergreifende Bedeutung, läßt es als schwerwiegender in seinen Folgerungen für den attischen Rechtsgang erkennen. — Ganz lose nur ist die vierte Studie mit dem Hauptteil der Arbeit verbunden. Ursprünglich sollte hier nur eine

jüngst zu den ‚Einrede'-Formen der παραγραφή und διαμαρτυρία vorgebrachte These geprüft werden, die eine weitgehende Parallele zu einer in der dritten Studie festgestellten Eigenschaft des attischen Prozesses (Unteilbarkeit) ergäbe; jedoch drängte sich bald eine umfassendere, allgemeine Behandlung der beiden Rechtsinstitutionen auf.

I. Interpretationen.

A. Zu Andokides 1 und Pseudo-Lysias 6.

Im Jahre 399 wurde der ‚Redner' Andokides, der drei Jahre zuvor auf Grund der großen Amnestie von 403 wieder nach Athen zurückgekehrt war, noch einmal[1] von seinen alten Feinden mit einer ἔνδειξις, einer Klage auf Leben und Tod,[2] belangt.[3] In diesem Prozeß hielt er die uns erhaltene ‚Mysterienrede' (And. 1), womit er den Angriff seiner Gegner erfolgreich und endgültig zurückschlug. Aus ebendemselben Prozesse scheint uns — ein seltener glücklicher Zufall — eine gegnerische Anklagerede erhalten zu sein, nämlich [Lys.] 6. Allerdings ist man sich darüber trotz vielfacher Erörterung der Frage nicht einig. Die Auffassung, die Rede sei wirklich gehaltenes Plädoyer,

[1] Über zu vermutende gütliche Beilegung von frühern Prozessen vgl. Blass, AB. 292.

[2] Vgl. And. 1, 146; [Lys.] 6, 55.

[3] Kläger war Kephisios; der Klage traten nur als συνήγοροι bei Meletos und Epichares, ohne die Gefahr der Atimia zu teilen für den Fall, daß die Klage nicht ein Fünftel der Stimmen auf sich vereinigte; vgl. And. 1, 33. 111. 121/2; richtig Blass, AB. 292 Anm. 3. Danach ist auch And. 1, 71 genauer als 1, 103. Vgl. auch Lipsius AR. 907 mit Anm. 26. — Nicht ganz richtig scheint mir GDalmeyda bezüglich der Klagegrundlage zu urteilen, wenn er sie zunächst nur in der Mysterienprofanation sieht (Andokidesausgabe 1930 VIII und REG. 40, 1927, 183. 187). In Wirklichkeit gründete die Klage sich einfach auf die Atimia, die Andokides von den Heiligtümern ausschloß (And. 1, 71), unabhängig davon, welches der Anlaß zu ihrer Verhängung gewesen war. Das schloß natürlich nicht aus, daß die Kläger bei Andokides' Teilnahme an den Mysterien besonders darauf hinwiesen, daß er sich gerade ihnen gegenüber verfehlt habe. Jedenfalls war davon schon im Text der Klageschrift die Rede, da die Richter sich aus Mysten zusammensetzten (And. 1, 29; vgl. Blass, AB. 311).

hat, soviel ich sehe, zuletzt GBegodt in seiner Dissertation De oratione κατ' Ἀνδοκίδου quae sexta inter Lysiacas fertur, Münster 1914, vertreten unter ausgiebiger Auseinandersetzung mit der früheren Literatur. Dagegen betrachtet neuerdings LGernet in seiner Lysiasausgabe (Coll. Budé 1924) I 91 ff. die Rede wieder[1] als ein Pamphlet, das kurz nach Austragung des Prozesses veröffentlicht worden wäre, »um die Wirkung der Rede zu bekämpfen, die Andokides veröffentlicht hatte, um seinen Triumph vor der Öffentlichkeit vollständig zu machen«. Das Schwanken der Meinungen zeigt, daß es schwer hält, einen durchschlagenden, wirklich entscheidenden Beweisgrund zu finden. Wir werden im folgenden einige Erwägungen zur Frage anzustellen haben und beginnen zunächst mit einer Prüfung jener Teile der Andokidesrede, die auf Ausführungen der Kläger Bezug nehmen.

In § 10 hat Andokides prothetisch den ersten Teil seiner Ausführungen angekündigt;[2] bis § 28 entledigt er sich dieser Aufgabe; Anfang 29 scheint er, in üblicher Weise das Geleistete zusammenfassend, zu einem neuen Punkt übergehen zu wollen; man vergleiche zum Beispiel als entsprechenden Fall § 70: περὶ μὲν οὖν τῶν τότε γεγενημένων ἀκηκόατε . . . περὶ δὲ τῶν νόμων ἤδη ὑμᾶς διδάξω.[3] Aber diesen Übergang suchen wir hier auffallenderweise vergebens. Statt daß auf den mit οὔτ' ἔλαττον οὐδέν endigenden Satz das erwartete περὶ δὲ . . . folgt, ist nun ganz lose anknüpfend und ausführend ein Relativsatz angehängt: ὅπερ ἐμοὶ περὶ πλείστου ἐστὶν ὑμᾶς πεῖσαι. Wir bemerken dazu gleich, daß

[1] Seine Ansicht ist nicht verschieden von der früher von Lipsius (Andokidesausgabe 1888 X) und von Bruns (LP. 479. 521 ff.) geäußerten, von Begodt bekämpften Auffassung.

[2] ἐξ ἀρχῆς περὶ πάντων ποιήσομαι τὴν ἀπολογίαν, πρῶτον μὲν . . . περὶ τῶν μυστηρίων, ὡς οὔτ' ἐμοὶ ἠσέβηται οὐδὲν οὔτε μεμήνυται οὐθ' ὡμολόγηται κτλ.

[3] Es ließen sich aus den ältern Rednern leicht eine Menge Beispiele für diese Technik anführen; in der spätern Rhetorik verschwinden diese Hinweise und äußern Umklammerungen; vgl. WAly, Formprobleme 67; in unserer Rede achte man auch etwa auf § 13 Anfang.

derartige Relativanschlüsse in besonderem Maße den Verdacht einer nachträglichen Zusetzung erregen können.[1] Doch zunächst wollen wir den vorbereiteten Gegensatz suchen. Wir finden ihn erst in § 34: περὶ δὲ τῶν ἀναθημάτων τῆς περικοπῆς καὶ τῆς μηνύσεως, ὥσπερ καὶ ὑπεσχόμην ὑμῖν, οὕτω καὶ ποιήσω κτλ. Hier im Zusammenhang mit den vorangehenden Paragraphen steht περὶ δὲ in unerhörter Weise völlig isoliert da. Es ist zwar bekannt, daß etwa eine Rede sehr wohl mit δέ beginnen kann;[2] dann hat aber die Partikel in offenbarem Gegensatz zu unserer Stelle nicht adversativen Charakter. Auch Fälle wie Lys. 24, 10 dürfen wir nicht mit dem unsrigen vergleichen. Zwar beginnt dort ein Abschnitt mit den Worten περὶ δὲ, ohne daß der entsprechende μέν-Satz unmittelbar vorausginge. Um ihn zu finden, müssen wir vielmehr bis auf § 5: τὴν μὲν οὖν ἐκ τῆς τέχνης εὐπορίαν . . . zurückgehen. Aber hier ist der Ausdruck gestützt durch die gleich folgende Erläuterung ἧς οὗτος ἐτόλμησε μνησθῆναι πρὸς ὑμᾶς. Das gibt den Ton: »Was aber mein Reiten anbetrifft . . .«, so daß diese Stelle von der unleugbaren Härte der unsrigen weit entfernt ist.

Unsere nächste Aufgabe muß es sein, das trennende Zwischenstück 29—33 näher ins Auge zu fassen. Dabei fällt uns zu Beginn gleich auf: καὶ γὰρ [οἱ λόγοι τῶν κατηγόρων[3]] ταῦτα τὰ δεινὰ καὶ φρικώδη ἀνωρθίαζον καὶ λόγους

[1] Aber freilich ist auch anzuerkennen, daß gerade Andokides mehrfach solche relativischen Anknüpfungen aufweist; so 1, 91. 123. 135; 2, 6. 26. 15. 16; 3, 37.

[2] Vgl. JDDenniston, The Greek Particles, Oxford 1934, 172 f. über ‚δέ inceptive'; ferner OGigon, Untersuchungen zu Heraklit, Diss. Basel 1934, 1.

[3] Die im Text eingeklammerten Worte sind doch wohl als Glossem anzusehen; vgl. KLKayser, RhM. 16, 1861, 80; HUsener, ebenda 25, 1870, 589 = Kl. Schr., Berlin 1912, 1, 173, sowie den Nachweis alter Glosseme im Andokidestext durch BMaurenbrecher, Andokidesstudien in »Griech. Stud. HLipsius zum 60. Geburtstag dargebracht« 1894, 73. Wenn wir hier einen nachträglichen Einschub feststellen, so möchte man zwar auf den Gedanken verfallen, es könnte sich um eine alte Anmerkung des Andokides selbst in seinem Konzept handeln mit der Bedeutung: Hier ist (dann vor Gericht) auf die gegnerischen Ausführungen einzugehen. Aber

εἶπον ὡς κτλ. Wir haben also hier eine Bezugnahme auf die eben gehaltenen klägerischen Reden, auf die Art und Weise ihres Vortrags. Das finde ich bei den älteren Rednern nur noch an einer Stelle, in der lysianischen ‚Invalidenrede' (Lys. 24) § 15: λέγει δ' ὡς ὑβριστής εἰμι καὶ βίαιος καὶ λίαν ἀσελγῶς διακείμενος ὥσπερ εἰ φοβερῶς ὀνομάσειε μέλλων ἀληθῆ λέγειν . . .[1] Vielleicht ist auch diese Stelle nie vor Richtern vorgetragen worden, da die Rede selbst ein reines Kunstprodukt sein kann, das nicht für die Anwaltspraxis bestimmt war.[2] Bei Andokides ist nun an und für sich zwar das ἀνωρθίαζον nicht derart gehaltvoll, daß er es nicht schon vor dem Anhören des gegnerischen Plädoyers hätte vorsehen und niederschreiben können. Aber festzuhalten ist, daß eine solche Bezugnahme auf das ‚Wie' des gegnerischen Vortrags höchst ungewöhnlich ist.

Doch sehen wir uns weiter an, *was* die Gegner gesagt haben sollen: καὶ λόγους εἶπον ὡς πρότερον ἑτέρων ἁμαρτόντων καὶ ἀσεβησάντων περὶ τὼ θεὼ οἷα ἕκαστος αὐτῶν ἔπαθε καὶ ἐτιμωρήθη. Die Kläger haben danach darauf hingewiesen, wie es anderen Religionsfrevlern ergangen ist; sie haben Paradeigmata gebracht. Dies pflegt der Natur der Sache nach erst im Plädoyer zu geschehen. Wäre aber ausnahmsweise doch auf solche schon in der Voruntersuchung hingewiesen worden, dann hätte jedenfalls Andokides nicht mit ihrer Wiedererwähnung im Plädoyer rechnen dürfen. Daß etwa Zeugen für die Paradeigmata in der Anakrisis beigebracht worden wären, erscheint besonders unwahrscheinlich deshalb, weil das nicht einmal für die Hauptverhandlung anzunehmen sein dürfte. Es bleibt also zu vermuten, daß die Stelle unmittelbar auf das Plädoyer

---

wenn der Einschub zum Zweck einer Veröffentlichung des Plädoyers gemacht wurde, wie wir annehmen zu dürfen glauben, dann gerade wird ja Andokides darauf geachtet haben, daß er glatt und ohne ein solches Überbleibsel eingefügt wurde, wodurch jene Vermutung hinfällig wird.

[1] Die Möglichkeit ist wohl nicht ganz auszuschließen, daß im folgenden ἀλλ' οὐκ bis ποιήσων interpoliert ist.

[2] Vgl. darüber Kapitel C.

Bezug nimmt und deshalb nicht mit der übrigen Rede, schon bevor es überhaupt gehalten wurde, abgefaßt sein kann.

Nun finden wir den Rest eines solchen Paradeigma eben zu Beginn der sechsten pseudolysianischen Rede κατ' Ἀνδοκίδου, deren Anfang uns verstümmelt überliefert ist. Es ist ein Paradeigma des Inhalts und vorgetragen genau in dem Ton, wie es Andokides voraussetzt, der zweifellos auf den sachlichen Inhalt jener Stelle Bezug nimmt. Aber auch auf die Stelle selbst? Drei Möglichkeiten sind denkbar. Entweder setzte Andokides sich in den Paragraphen 29 und 30 mit [Lys.] 6 als der wirklichen, den Richtern vorgetragenen Klagerede auseinander, oder aber er wandte sich gegen [Lys.] 6 als nach dem Prozeß in Umlauf gesetztes Pamphlet, wobei er entsprechend der Situation seiner Rede die Worte des Pamphlets als Worte der Klage gab. Ausgeschlossen scheint mir jedenfalls die dritte Möglichkeit, zu der LGernet (Lysiasausgabe 93 (zu [Lys.] 6, 19) und 94 Anm. 1) seine Zuflucht nehmen muß. Danach hätte sich Andokides auf ein Plädoyer der Gegner bezogen, dessen Argumentation nachträglich in das ‚Pamphlet' [Lys.] 6 übergegangen wäre. Wie sollte aber ein Pamphlet als Antwort auf die Rede des Andokides jene Paradeigmata der Klagerede ohne jede Polemik aufgenommen haben? Bei unbefangener Beurteilung müssen wir zur Auffassung kommen, daß Andokides [Lys.] 6 als Klagerede anhörte, hierin zum erstenmal von den Paradeigmata vernahm,[1] und sich dann dagegen in den Paragraphen 29 und 30, die er in das fertige Konzept einlegte, zur Wehr setzte. Ob er dies improvisierend schon so oder ähnlich vor den Richtern getan hat,[2] oder ob die ganze Stelle erst der Ausgabe beigefügt wurde, läßt sich jedenfalls hier noch nicht entscheiden.

Wir haben das eingeschobene Zwischenstück noch nicht

[1] Nach [Lys.] 6, 1 wurden ja, wie erwartet, keine Zeugen beigebracht; καὶ ταῦτα πολλοὶ ἡμῶν ἤκουον τοῦ ἱεροφάντου λέγοντος steht gerade dort, wo der Zeugenaufruf seinen Platz hätte.

[2] In üblicher Manier gibt er sich etwa in § 8 den Anschein der Improvisation.

zu Ende verfolgt; die Gegenüberstellung der eigenen ‚bewiesenen' Darstellung mit den gegnerischen 'λόγοι' — das ist die Typik des Topos — geht weiter.[1] Haben wir schon in § 30 die Form der Übertrumpfung ἐγὼ γὰρ πολὺ μᾶλλον ἐκείνων ⟨ταῦτα add. Blass⟩ κατηγορῶ, so wiederholt sich das in § 32: ὥστ' ἐγὼ ὑμῖν πολὺ μᾶλλον τῶν κατηγόρων πρὸς τοῖν θεοῖν ἐπισκήπτω, ὑπέρ τε τῶν ἱερῶν ἃ εἴδετε, καὶ ὑπὲρ τῶν Ἑλλήνων οἳ τῆς ἑορτῆς ἕνεκα ἔρχονται δεῦρο. Eine solche Beschwörung der Richter, sie sollten doch Rücksicht nehmen auf die (vom Sprecher gedeuteten!) Gefühle der Öffentlichkeit, ist, im Zusammenhang mit einer αὔξησις der Sache, für die Redner nichts Ungewöhnliches. Aber in diesem Fall werden wir doch eine bestimmte Anspielung auf [Lys.] 6, 5 sehen: καὶ τίνα γνώμην οἴεσθε ἕξειν τοὺς μύστας τοὺς ἀφικνουμένους . . . ἢ τοὺς ἄλλους Ἕλληνας, οἳ ἕνεκα ταύτης τῆς ἑορτῆς ⟨ἔρχονται add. Reiske⟩ ἢ θύειν . . . βουλόμενοι ἢ θεωρεῖν; Wir dürfen an dieser Stelle ruhig an Bezugnahme denken, würden dasselbe allerdings nicht annehmen zum Beispiel vom Verhältnis jener zwei Stellen, die Begodt aaO. 29 als weitere Parallele anführt: [Lys.] 6, 32 οὐ τῷ μὴ ἀδικεῖν πιστεύων mit And. 1, 2 πιστεύσας δὲ μάλιστα μὲν τῷ δικαίῳ κτλ. Denn ganz abzusehen davon, daß Andokides hier nicht ausdrücklich gegen den Kläger polemisiert, handelt es sich hier um einen reinen Topos, der uns unzählige Male entgegentritt.[2] Der Beklagte pflegt im Zusammenhang mit der Betonung seiner mangelnden ἐμπειρία τοῦ λέγειν vorzugeben, daß er immerhin im Vertrauen auf seine gerechte Sache (und die Gerechtigkeit der Richter) sich zu verteidigen wage. Anderseits behaupten Kläger oft, der Gegner habe die Stirn, sich zu verteidigen im Vertrauen auf seine δεινότης im Reden, seine δύναμις, seine χρήματα, womit er Zeugen kaufen könne usf.[3] Man muß also bei der Annahme von

[1] Die Berechtigung dieses Vorgehens wird festgestellt in § 19.

[2] Zum ganzen Prooemium aus der Rhetorenschule vgl. CHeddemann, De Antiphontis, Andocidis . . . prooemiis, Diss. Münster 1913, 26 ff.

[3] Vgl. z. B. Gorg. Pal. 22; Ant. 5, 8; Lys. 12, 86; 16, 2; 31, 2; Isokr. 15, 15. FSolmsen, Antiphonstudien (Neue philol. Unters. Heft 8) 75.

unmittelbaren Beziehungen zwischen zwei Texten überall dort Vorsicht walten lassen, wo topisches Gut vorliegen kann. Aber in diesem Abschnitt und in diesem Zusammenhang erscheint die Bezugnahme auf [Lys.] 6 gesichert. Und wir werden auch hier nicht mit Gernet annehmen, eine Argumentation der vor Gericht vorgetragenen Klage, der Andokides geantwortet hätte, sei übergegangen ins ‚Pamphlet' [Lys.] 6. Jedenfalls ist zu sagen: Je mehr solcher Bezugnahmen zwischen den beiden Reden wir feststellen — es gilt dies ganz besonders dann, wenn sie zufällige Einzelzüge dieser Art betreffen —, um so mehr werden wir anzunehmen haben, Andokides habe sich mit der pseudolysianischen Rede selbst auseinandergesetzt, nicht mit einem hypothetischen Vorbild von ihr. Und da dürfte dann [Lys.] 6 als unmittelbares Objekt der Angriffe des Andokides eher die wirklich gehaltene Klagerede sein, als ein von Andokides wie die Klagerede behandeltes Pamphlet.

Wir sind mit der Behandlung der Einlage immer noch nicht zu Ende. In § 33 fordert Andokides die Richter auf, die Freisprechung (die als solche also bereits vorausgesetzt ist!) möglichst eindrücklich zu gestalten durch das Stimmenverhältnis: ἐὰν γὰρ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων καὶ ἀτιμωθῇ ὁ ἐνδείξας ἐμὲ Κηφίσιος οὑτοσί, οὐκ ἔξεστιν αὐτῷ εἰς τὸ ἱερὸν τοῖν θεοῖν εἰσιέναι, ἢ ἀποθανεῖται.[1] Dazu bemerkte schon Blass (AB. 1, 318 und Andokidesausgabe 1906, XX), daß wir dies »gewiß nicht in der Rede des Andokides lesen würden, wenn ihn der Urteilsspruch Lügen gestraft hätte«. Wir werden jetzt sagen: Andokides hat möglicherweise hier im späteren Einschub den Erfolg seiner Rede in die Rede selbst zurückkonstruiert. Immerhin mochte der Ausgang eines solchen Prozesses oft von vornherein

[1] UEPaoli, Studi di diritto attico, Florenz 1930, 320 ff. meint, die Atimia sei nur eine praktische Folge der Nichtbezahlung der 1000 Drachmen Strafe gewesen. Dagegen spricht unsere Stelle (im Verein mit [Dem.] 26, 9); stärker und entscheidender aber noch Theophrast, περὶ τῶν νόμων bei Pollux 8, 53 (προς-ατιμοῦσθαι). Es bleibt also bei der Ansicht von Lipsius, AR. 940.

feststehen, so daß Andokides auch diese Worte schon aus dem Stegreif gesprochen haben kann. Es ist überhaupt für den Einschub schwer festzustellen, ob er rein literarisch ist oder ob er ganz oder doch in gewissen Teilen schon als αὐτοσχεδίασμα den Richtern vorgetragen wurde. Was den § 33 betrifft, so dürfte die Annahme des rein literarischen Charakters wohl mehr für sich haben. Dafür spricht der selbstsichere, fast aufdringliche Ton dieser Partie. In § 30 sagte Andokides: Es bereitet mir ein ganz besonderes Vergnügen, daß ich euch nicht zu bitten und anzuflehen brauche. Diese selbstbewußte Sprache steigert sich in § 33 zu einer förmlichen Drohung: Hütet euch, gegen die Götter zu freveln dadurch, daß ihr mich, den Schuldlosen, verurteilt. Den Gedanken treffen wir auch bei Ant. 5, 88 und 2, 2, 11, aber ohne diese harte Wendung an die Richter. Jedenfalls passen solche Worte besser für einen Freigesprochenen als den, der noch περὶ τῆς ψυχῆς ἀγωνίζεται. Man beachte auch, wie bescheiden Andokides in § 71 nach der noch umfassenderen Rechtfertigung auf diese triumphierenden Töne verzichtet. Übrigens sind, und dies auch in bescheidenerer Form, die Folgerungen aus dem Nachweis, daß er mit keiner μήνυσις zum Mysterienfrevel — weder aktiv noch passiv — in Beziehung gebracht werden könne, schon in den §§ 23/4 gezogen worden, so daß auch hier die Verdoppelung für den Einschub spricht.

Was die Grenzen des Einschubs betrifft, so dürfen wir ihn wohl mit einiger Sicherheit in § 29 mit ὅπερ ἐμοὶ . . . beginnen lassen.[1] Das Relativpronomen ist ja in solchen Fällen das geeignete Bindemittel. Und die genaue untere Schnittstelle? Ich möchte den Satz in § 33 Ende εἰ οὖν ὑμῖν δοκῶ ἱκανῶς περὶ τούτων ἀπολελογῆσθαι . . . noch als zum ursprünglichen Redeentwurf gehörig ansehen, weil οὖν und τούτων im alten Zusammenhang mit 29 Anfang ihren Sinn haben, gegenüber 33 jedoch völlig in der Luft stehen:

[1] Immerhin könnte bereits οὐδὲ ἔστι μοι . . . dahin zu rechnen sein, um τῷ θεῷ einzuführen.

ein selbständiger Beweisgrund für das Vorhandensein des Einschubs. Allerdings ist dabei περὶ τῶν ἄλλων . . . περὶ δὲ τῶν ἀναθημάτων τῆς περικοπῆς etwas hart.

Wir haben in unserer Rede schon vor § 29 Gegenüberstellung eigener Nachweise mit den λόγοι der Gegner[1] in § 19: ἃ δὲ οἱ κατήγοροι ἐτόλμησαν εἰπεῖν, ἀναμνήσθητε. . . . ἔλεξαν γὰρ ὡς ἐγὼ μηνύσαιμι περὶ τῶν μυστηρίων, ἀπογράψαιμί τε τὸν πατέρα τὸν ἐμαυτοῦ παρόντα κτλ. Was hier zunächst rein äußerlich auffällt, ist der Umstand, daß wir nicht einfach den betreffenden Abschnitt aussondern können. § 25 αἱ μὲν μηνύσεις würde weniger gut an die Zeugenaussagen § 18 Ende anschließen, als dies nun für § 19 der Fall ist. Wir würden wohl auch in § 25 die positive Feststellung vermissen — negativ wird sie allerdings in 26 gegeben —, inwiefern aus dem Gesagten die Unschuld des Sprechers erhellt. Dieses Fazit pflegt doch sonst gezogen zu werden. Aber viel wichtiger ist, daß bereits 17 und 18 gegen die im folgenden wiedergegebene gegnerische Darstellung gerichtet sind. § 17 ὁ δὲ πείσας καὶ δεόμενος μεῖναι τὸν πατέρα ἐγὼ ἦν μάλιστα, εἶτα δὲ . . . enthält die gleiche Feststellung wie § 19 ὁ δὲ πείσας ὑπομεῖναι καὶ μὴ οἴχεσθαι φεύγοντα ἐγὼ (ἦν), wo sie abschließend eben der gegnerischen Anklage gegenüber gemacht wird, Andokides habe den eigenen Vater angezeigt. Entsprechendes trifft zu für § 18 οἷς προσήκει εἰδέναι μάλιστα δι' ὅντινα ἔφυγον (d. h. sie können beweisen, daß nicht ich jene Anzeige machte, auf Grund deren mein Vater vor Gericht gestellt wurde) im Verhältnis zu § 19 ὁ μὲν γὰρ ἀπογράψας αὐτὸν Λυδὸς ἦν ὁ Φερεκλέους (d. h. auch: nicht ich). Die Technik ist dieselbe, wie wir sie noch in der ersten lysianischen Rede feststellen werden. Zunächst wird die eigene Erzählung gegeben in der scharf der gegnerischen Aufstellung widersprechenden Form, doch ohne Polemik; dann folgt die Wiedergabe jener gegnerischen

[1] Diese Gegenüberstellung ist streng zu scheiden von Fällen wie § 54: ἃ ἐλογοποίουν (Tempus!) οἱ ἐχθροί, wo nicht von den eben gefallenen Worten der κατήγοροι die Rede ist.

Darstellung, gegen die man nun triumphierend auf die eigene zurückgreift.[1]

Aus der Tatsache, daß 17/18 bereits implicite gegen die in 19 ff. zurückgewiesene gegnerische Behauptung gerichtet sind, ist zu schließen, daß auch sachlich 19 ff. nicht der späteren Hinzufügung verdächtig sind. In dieser Auffassung werden wir bestärkt, wenn wir den Charakter der Beschuldigung seitens der Klagepartei ins Auge fassen. Es handelt sich nicht wie bei den Paradeigmata von 29 ff. um einen zufälligen Pinselstrich eines Plädoyers, sondern um einen wesentlichen Punkt der Klage selbst. Diese hat sicher mit dem Mysterienfrevel gearbeitet.[2] Wie weit die Klageschrift schon darauf eingegangen ist, wie weit erst die Anakrisis sich damit beschäftigte, können wir nicht unterscheiden. Aber jedenfalls wurde die Beschuldigung schon vor der Prozeßhauptverhandlung erhoben und war Andokides daher bekannt.

Wenn wir daraufhin [Lys.] 6 durchgehen, so suchen wir den Vorwurf umsonst. Wir könnten dies erklären, indem wir sagen, er werde eben in dem uns verlorenen Anfang der Rede gestanden haben oder sei überhaupt nur vom eigentlichen Kläger Kephisios vorgetragen worden. Aber würden wir dann in § 23 lesen: καὶ ἐμήνυσε δεδεμένος κατὰ τῶν αὑτοῦ συγγενῶν καὶ φίλων ohne irgendwelche Erwähnung des Vaters?[3] Dalmeyda (REG. 40, 1927, 183 ff.) meint gegenüber Blass, der eben das μηνύειν κατὰ τοῦ πατρός vermißt (AB. 284 Anm. 2), der Sprecher habe hier keine Veranlassung gehabt, darauf einzugehen, da er zum mindesten in der uns erhaltenen Partie sich im wesentlichen auf den Hermokopidenfrevel beschränke. Aber diese Scheidung dürfte für den Verfasser von [Lys.] 6 zu fein sein; und wir

[1] Es ist ein kleiner Kniff dabei: So sagen die Gegner; wie kann das wahr sein, wo es doch ‚so' war? Dieses ‚So' ist den Zuhörern aus der Erzählung vertraut, fast wie wenn es bewiesen wäre — ob es dies in Wirklichkeit ist oder nicht.

[2] S. die Einleitung dieses Kapitels.

[3] Vgl. auch § 24 οὓς αὐτὸς ἔφη περὶ πλείστου ποιεῖσθαι.

vermissen zum mindesten eine beiläufige δείνωσις wegen seines Verhaltens gegen den Vater. Dagegen besteht die Möglichkeit, daß das Fehlen dieses Vorwurfs bei [Lys.] 6 bereits eine Folge der vorzüglichen, einwandfreien Verteidigung des Andokides ist.

In diesem Sinne trug WWeber[1] die Ansicht vor, wir hätten es in [Lys.] 6 mit einer zeitgenössischen Invektive zu tun, die den mißlungenen Angriff bezüglich der Denunziation des Vaters nicht mehr wiederholte.[2] Doch gibt es daneben noch eine weitere Möglichkeit. Wenn unsere Meinung richtig ist, daß die fragliche Beschuldigung schon im ersten Stadium des Prozesses vorgebracht wurde, dann kann sie Andokides schon dort endgültig zurückgewiesen haben; dann ist es auch möglich, daß die Gegner für ihr Plädoyer auf eine Wiederholung verzichteten[3] und so Andokides in seiner Entgegnung einen Schlag in die Luft tun ließen.[4] Zusammenfassend ist zu sagen, daß wir in And. 1, 19 ff. keinen Zusatz sehen und aus einer gewissen Divergenz der Stelle mit [Lys.] 6, besonders mit deren § 23, auch nicht auf literarischen Invektivencharakter dieser Rede schließen dürfen.

Auf einen weiteren Fall von Gegenüberstellung des eigenen bezeugten Berichtes mit den Worten der Kläger stoßen wir in § 113: ὡς μὲν ἀληθῆ λέγω, μεμαρτύρηται· πολὺ δέ μοι δοκεῖ τὸ ἐναντίον εἶναι ἢ οἱ κατήγοροι εἶπον κτλ. Hier fällt zuerst auf, daß die Bezugnahme durch das μέν im Rück-

---

[1] De Lysiae quae fertur contra Andocidem oratione, Diss. Leipzig 1900, 29.

[2] Anders IBruns (LP. 479. 521 ff.), der auch auf Invektive schließt und dafür eben auf Grund dieser Divergenz behauptet, die sechste Rede setze eine andere Formulierung der Anklage voraus als And. 1.

[3] § 23 wäre dann vielleicht nach der Ausdrucksweise als ein bedingtes Zurückweichen mit Rückendeckung zu bewerten.

[4] Immerhin mußte eine solche Entgegnung doch nicht ganz gegenstandslos sein; denn wenn die Anschuldigung schon der Klageschrift beigegeben war, dann mußte sie auch mit deren Verlesung beim Sitzungsbeginn den Richtern bekannt werden.

verweis auf das Zeugnis vorbereitet und somit nicht ohne weiteres auslösbar ist. Wir müssen also für den Fall eines Zusatzes entweder annehmen, auch dieser Rückverweis sei bei der Hinzufügung verändert worden, oder aber der Hinweis samt dem Zeugnis gehöre schon zum Einschub. Zunächst nun die Frage: Muß die vorliegende Bezugnahme nach ihrem sachlichen Charakter späterer Zusatz sein? Mußte oder konnte Andokides schon vor Anhörung des gegnerischen Plädoyers die hier angegriffene Aufstellung der Kläger kennen? Die Antwort muß verneinend lauten. Es handelt sich wieder um einen Pinselstrich, nicht einen wesentlichen Klagepunkt. Die Gegner sagen, die Götter selbst hätten Andokides dazu verführt, den Flehzweig niederzulegen, um ihn zu verderben. In die Klageschrift gehörte dies sicher nicht. In der Anakrisis können zwar die Gegner schon dieser interpretatio religiosa Ausdruck gegeben haben; aber Andokides durfte dann nicht einfach voraussetzen, daß sie dies im Plädoyer wiederholen würden. Zudem bezieht sich Andokides gerade hier besonders deutlich auf das Plädoyer: ἔλεξαν, εἰ μέμνησθε. Das kann nur auf die eben gehörte Anklage gehen.[1] Wir können also kaum im Zweifel darüber sein, daß Andokides diese Stelle nicht schon vor der Gerichtsverhandlung so abgefaßt hat.

Wo sind nun aber die Schnittstellen? Was die obere Grenze des Zusatzes anbetrifft, so werden wir, vor die gegebene Alternative gestellt, schnell bei der Hand sein, die Zeugnisablegung in den Einschub mit einzubeziehen. Recht verlockend scheint doch diese Lösung: Der Einschub beginnt 112 Ende mitten im Satz, der 115, am Ende des Einschubs, neu aufgenommen weiterläuft: ἐπειδὴ δὲ οὐδεὶς ὑπήκουεν καὶ ᾤχετο . . . Εὐκλῆς οὑτοσί — καί μοι κάλει αὐτόν . . . 115 ἐπειδὴ δ' ἔλεγε τῇ βουλῇ ὅτι οὐδεὶς ὑπακούοι . . . Eukles, der κῆρυξ, wird § 112 Ende nur zur Zeugnisabgabe aufgerufen, um zu erhärten, daß Andokides οὐχ ὑπήκουεν, wo

[1] Dalmeyda in seiner Ausgabe S. 13/4 scheint hier nicht ganz scharf zu sehen.

nach der gegnerischen Darstellung ein ὑπακούειν zu erwarten wäre, das heißt Andokides ließ ihn, ohne daß er dies vorgesehen hatte, erst bezeugen, als er die betreffenden gegnerischen Ausführungen vor Gericht gehört hatte. Unsere zweite Studie wird zeigen, daß es vor attischen Gerichtshöfen durchaus möglich war, ganz unvorbereitet Zeugen in der Hauptverhandlung auftreten zu lassen. Aber Voraussetzung war natürlich, daß der Zeuge anwesend (oder innerhalb kurzer Frist erreichbar) war. Daß dieser Fall hier zutraf, scheint durchaus nachweisbar. Sollte nicht die Vermutung zutreffen, daß Eukles schon ursprünglich als Zeuge auftreten sollte, aber nicht für das ὑπακούειν, bloß um den gegnerischen Vortrag ad absurdum zu führen, sondern vielmehr für die ganze sachlich bedeutsame Darstellung vom Verlauf jener Sitzung im Eleusinion? Daß er wirklich darüber zeugte, dafür dürften wir noch einen schlagenden Beweis im Texte lesen. 112 Ende heißt es im Zusatz: πρῶτα μὲν οὖν ταῦτα εἰ ἀληθῆ λέγω, μαρτύρησον, das heißt: Andokides läßt Eukles hier zunächst und vorderhand ein Detail bezeugen. Wir haben danach anzunehmen, daß nach 116 das Lemma μάρτυρες oder μαρτυρία ausgefallen ist, falls Andokides überhaupt eines gesetzt hat.[1] Übrigens hat schon CFuhr[2] aus anderen Gründen hier Zeugenaussage (des Kephalos) vermutet.

Aber diese Lösung, die einen Einschub mit deutlichen Schnittstellen annimmt, ist nicht so glatt, wie es vielleicht scheint. Es ist dagegen anzuführen, daß die Frage des ὑπακούειν nicht ein nebensächlicher Punkt ist, der nur im Hinblick auf die gegnerischen Worte Bedeutung gewonnen hätte. Auch ohne die Deutung göttlichen Wirkens durch die Kläger war an sich die Feststellung des μὴ ὑπακούειν für Andokides außerordentlich wichtig. Ohne die Bezugnahme muß seine Argumentation so gelautet haben: Der κῆρυξ fragte, und zwar noch bevor Kallias auf das Gesetzes-

[1] Vgl. in den §§ 18. 28. 69. 112. 127; zur Bewertung der Lemmata s. Leisi 94.

[2] Animadversiones in oratores Atticos, Diss. Bonn 1877, 29 f.

verbot hingewiesen hatte, wer den Zweig niedergelegt habe. Niemand meldete sich, auch ich nicht, wie der Herold hier bezeugen kann. Damit ist nachgewiesen, daß ich ihn nicht hingelegt haben kann; denn in diesem Fall hätte ich mich doch ohne weiteres gemeldet. — Vielleicht schimmert ein Rest dieser ursprünglichen Argumentation noch in dem für die gegenwärtige Situation zu blassen τῇ τύχῃ (114) durch,[1] das zur Voraussetzung hat, daß das ὑπακούειν durchaus das natürliche gewesen wäre; es wäre unverständlich, wenn er sich τύχῃ τινί nicht gemeldet hätte. Es ist also wohl anzunehmen, daß der Frage des ὑπακούειν schon im ersten Konzept weitere Ausführungen gewidmet waren, die vielleicht zum Teil durch die jetzigen ersetzt worden sind. Auch in der ersten Fassung kann die eine Improvisation vortäuschende erste Zeugnisabgabe des Eukles schon vorgekommen sein. Aber die Bezugnahme auf die Klagerede wird Erweiterung und Umgestaltung gegenüber dem Entwurf sein, vielleicht wirklich vorgetragenes αὐτοσχεδίασμα.

Andokides wendet sich in seinem Zusatz gegen interpretatio religiosa (τὰ τῶν θεῶν ὑπονοεῖν 139) durch seine Gegner. Diese aber wird geübt durch den Verfasser von [Lys.] 6, der als Eumolpide alles unter dem Gesichtswinkel des Religiosen sieht.[2] Das Motiv, das Andokides den Gegnern in den Mund legt, lesen wir in [Lys.] 6 zwar nicht in Anwendung auf die Episode mit dem Flehzweig, wohl aber mehrfach in anderem Zusammenhang: § 22 θεῶν τις τὴν τούτου γνώμην διέφθειρε bezogen auf die Geschichte mit dem ἀκόλουθος, § 32 παραδέδωκεν αὐτὸν ὑμῖν χρῆσθαι ὅ τι ἂν βούλησθε ... ὑπὸ δαιμονίου τινὸς ἀγόμενος ἀνάγκης bezogen auf die Teilnahme an den Mysterien und § 19 und 27 ‹τοσαύτην γὰρ ὁ add. Markland-Taylor› θεὸς λήθην ἔδωκεν ὥστε εἰς τοὺς θεοὺς ἠδικημένους αὐτοὺς ἐπεθύμησεν ἀφικέσθαι. Es ist nun einerseits möglich, daß Andokides den

[1] Vgl. den Anstoß, den Dalmeyda in der Ausgabe nimmt.

[2] Vgl. v. Wilamowitz, AA. 2, 74 Anm. 5 und Griech. Lit. d. Altert. in: Kultur d. Gegenwart I 8[3] (Leipzig 1912), 107; Bruns, LP. 521/2.

Gegner das Motiv auch auf das Vorkommnis mit dem Flehzweig anwenden ließ, obwohl jener es in Wirklichkeit, und dies rein zufällig, nur auf andere Tatsachen bezogen hatte. Anderseits aber halte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß im verlorenen ersten Teil von [Lys.] 6 das Vorkommnis mit dem Zweig wirklich behandelt wurde, und zwar ganz in der von Andokides wiedergegebenen Art, so daß uns in And. 1, 113 ff. gewissermaßen ein Fragment von [Lys.] 6 erhalten wäre. Der Sprecher dieser Rede war zweifellos der geeignete Mann, um gerade dieses Ereignis zu behandeln; er wird es sich kaum haben entgehen lassen. Außerdem standen offenbar in den uns verlorenen ersten Paragraphen der Rede τὼ θεώ im Vordergrund (§§ 1 ff.; 3). Wir haben oben auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Andokides 113/4 schon im Plädoyer aus dem Stegreif vorgetragen haben kann. Von hier aus scheint es jedenfalls auch sehr unwahrscheinlich, daß die ganze Bezugnahme bei Andokides nur auf eine schriftliche Invektive geht (εἰ μέμνησθε § 113!). Die interpretatio religiosa wird wirklich in der Anklage vor den Richtern so geübt worden sein, und [Lys.] 6 dürfte somit das Klageplädoyer selbst sein. Denn wenn die Rede nach der Ansicht Gernets spätere literarische Invektive sein sollte, wäre anzunehmen, daß sie die Klage mehrfach bis in Einzelheiten genau wiederholte, ohne daß die Wiederholung durch den Charakter der Klage bedingt und begründet gewesen wäre.

In den von uns ermittelten Einlagen 29 ff. und 112 ff. konnten wir feststellen, daß Andokides mit besonderem Eifer Vorwürfe aus religiöser Sphäre zurückweist.[1] Dieselbe Erscheinung begegnet uns noch einmal in den §§ 137 ff., wo wir lesen: κατηγόρησαν δέ μου καὶ περὶ τῶν ναυκληριῶν καὶ περὶ τῆς ἐμπορίας ὡς ἄρα οἱ θεοὶ διὰ τοῦτό με ἐκ τῶν κινδύνων σώσειαν ἵνα ἐλθὼν δεῦρο, ὡς ἔοικεν, ὑπὸ Κηφισίου ἀπολοίμην. Da ist es nun wirklich schlechtweg undenkbar, daß

[1] In § 29 betont er ja selbst, daß er ganz besonders auf seine Rechtfertigung in dieser Hinsicht Wert legt.

Andokides diesen frömmelnden Zug einer Klagerede voraussehen konnte. Das kann nur post festum geschrieben sein.

Wieder lesen wir das Entsprechende in der Anklage bei [Lys.] 6, 19: οὐ γὰρ ὡς δεδιὼς τὰ πεποιημένα ἀλλ' ὡς θαρρῶν, ναυκληρίᾳ ἐπιθέμενος τὴν θάλατταν ἔπλει. ὁ δὲ θεὸς ὑπῆγεν αὐτόν, ἵνα ἀφικόμενος εἰς τὰ ἁμαρτήματα ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει δοίη δίκην. Der Ausdruck ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει bereitet Schwierigkeiten. πρόφασις ist hier verwendet wie sonst in medizinischer und historischer Literatur, wo es gern die äußere, sichtbare Veranlassung im Gegensatz zur inneren, unsichtbaren Ursache bedeutet.[1] In unserm Fall ist Gott die treibende Ursache im Hintergrund, der Kläger ist das äußere ‚Werkzeug in Gottes Hand'. Ganz entsprechend ist der Ausdruck bei Euripides Fr. 1089 N [2]: σῶσαι γὰρ ὁπόταν τῷ θεῷ δοκῇ, πολλὰς προφάσεις δίδωσιν εἰς σωτηρίαν.[2] Demgemäß bedeutet unsere Stelle: (ὁ θεὸς) ἐμὲ πρόφασιν δίδωσιν εἰς θάνατον. Die Konstruktion mit dem Possessivpronomen für die Gleichstellung ἐμοῦ προφάσεως ὄντος erscheint hart,[3] darf aber auf keinen Fall mit Begodt aO. Seite 38 nach Thalheim (PhW. 14, 1894, 1063) zu ἐπὶ τῇδε τῇ προφάσει verblaßt werden. Damit würde ein wesentlicher Punkt der Parallele zu And. 1, 137 verloren gehen: ἵνα, ὡς ἔοικεν, ὑπὸ Κηφισίου ἀπολοίμην und 139 nochmals σφῶν δὲ αὐτῶν προὐστήσαντο τιμωρὸν γενέσθαι Κηφίσιον κτλ. Einen persönlichen Begriff, ἐγώ oder Κηφίσιος, können wir bei [Lys.] 6, 19 nicht entbehren. Das ἐγώ, das in ἐμῇ wirklich gegeben ist, hat allerdings seine Schwierigkeit; der Sprecher der Rede ist offenbar nicht Kephisios.[4] Wir haben also anzunehmen, daß

[1] Vgl. KDeichgräber, Πρόφασις, in: Quellen u. Studien z. Geschichte d. Naturwissensch. u. Medizin 3, 1933, 213. 215. 221. 222.

[2] Dagegen αἰτία für πρόφασις im Niobefragment des Aischylos 15/16 . . . θεὸς μὲν αἰτίαν φύει βροτοῖς, ὅταν κακῶσαι δῶμα παμπήδην θέλῃ.

[3] Am ähnlichsten noch hippokrat. Aphorismen 3, 12: ἐκ πάσης προφάσιος = bei jedem äußern Anstoß; ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει = auf Grund meines Anstoßes.

[4] Zu dieser Auffassung müßten wir auch ohne [Lys.] 6, 42 kommen, wenn wir die Schilderung, die Andokides von Kephisios gibt, mit dem Ton der Rede des Sprechers aus dem Eumolpidengeschlecht vergleichen.

Andokides das ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει, das vielleicht von Meletos gesagt wurde, auf den eigentlichen Kläger Kephisios umdeutete, der ja in Wirklichkeit auch die πρόφασις war. Es ließ sich mit dieser Übertragung von der hochstehenden Persönlichkeit aus dem Hierophantengeschlecht auf den windigen Sykophanten Kephisios eine gesteigerte ironische Wirkung erzielen: Also, die Götter sollen mir durch diesen elenden, nichtswürdigen Kephisios den Tod schicken, ὡς ἔοικεν?

Anderseits fällt durch das ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει ein Licht zurück auf [Lys.] 6. Nach Gernets These hätten wir etwa anzunehmen, daß Kephisios das Motiv ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει vorbrachte, daß darauf Andokides antwortete und daß wiederum die Invektive in dieser ungeschickt und unzutreffend veränderten Form darauf zurückgriff: eine reichlich unglaubhafte Annahme. Die weiterhin mögliche Auffassung, daß Andokides in seinen Zusätzen auf [Lys.] 6 nur als Invektive, nicht als eines der gehaltenen Plädoyers sich beziehe, suchten wir oben zurückzuweisen; vielleicht dürfen wir auch sagen, daß ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει für ein rein literarisches Produkt zu frisch tönt. Es bleibt wieder die Annahme, daß [Lys.] 6 gesprochenes Plädoyer ist, wobei der Sprecher sich mit einer Handbewegung deutlich von Kephisios distanziert; mit den Worten ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει wird jener wortlos beiseitegeschoben —, obwohl er der eigentliche Kläger war!

Dies ist zusammenzunehmen mit [Lys.] 6, 42: ἴσως οὖν καὶ Κηφισίου ἀντικατηγορήσει κτλ. Hier wird Kephisios vom Sprecher ganz offen preisgegeben. Blass glaubte deswegen in dem Paragraphen einen späteren Zusatz sehen zu müssen; denn er könne sich nicht denken, »daß die Stelle über Kephisios vor dessen Ohren vorgetragen sein sollte« (AB. 570). Bruns (LP. 479 f. 523 f.) und Gernet (Lysiasausgabe 93) fanden darin eine Stütze für ihre Auffassung: Der Verfasser der Invektive wolle von der zweifelhaften Gestalt des Kephisios Abstand gewinnen. Aber würde ein solcher Autor wohl den Fehler — um einen solchen handelte es

sich in diesem Fall — ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει begangen haben? Ich glaube, wir dürfen ruhig in unserm Paragraphen Worte aus der gesprochenen Prozeßrede sehen. Gewiß, Kephisios war der offizielle Ankläger; unser Sprecher, in dem wir mit v. Wilamowitz (AA. 2, 74 Anm. 5) und Begodt (aaO. 39ff.) Meletos vermuten dürfen, war nur συνήγορος. Kephisios war ein niedriger Sykophant, ein elendes Werkzeug in der Hand anderer.[1] Dies sagt Andokides deutlich in den Paragraphen 93 und besonders 121.[2] Schon in seiner früheren Rede (2, 4) hat er seinen Gegnern vorgeworfen, sie arbeiteten aus dem Hintergrund gegen ihn mit gekauften Sykophanten. Da ist es nun nichts Unerhörtes, wenn hier bei [Lys.] 6 eine treibende Kraft im Prozeß, dessen Risiko sie sich allerdings wie der Daduche Kallias nicht ausgesetzt hat,[3] sich plötzlich in den Vordergrund stellt und den feilen Sykophanten preisgibt. Dabei ließ sich mit der Miene des Biedermanns eine günstige rhetorische Wirkung erzielen: τὰ γὰρ ἀληθῆ χρὴ λέγειν.[4]

Ich möchte nun keineswegs behaupten, daß gerade der Sprecher von [Lys.] 6 Kephisios zur Klage angestiftet habe. Er dürfte ihr viel eher nur beigetreten sein, aber allerdings mit ganzem Einsatz und als erklärter Feind des Andokides seit längerer Zeit. Die Gründe für seine Gegnerschaft teilt er uns selbst mit: Andokides ist offenkundiger Religionsfrevler; trotzdem darf er wieder alle Bürgerrechte ausüben; wo soll da die Stadt hinkommen? Die Bürger sind schon καταπλῆγες ὑπὸ τῶν τούτου ἁμαρτημάτων, διὰ τὸ πολλάκις

[1] Zu seiner Beurteilung vgl. Blass, AB. 565 Anm. 4.

[2] (Καλλίας) δοὺς Κηφισίῳ χιλίας δραχμὰς ἐνδείκνυσί με. Man vgl. auch Dem. 21, 103, wonach Meidias den Sykophanten Euktemon veranlaßt hätte, eine γραφὴ ἀσεβείας gegen Demosthenes anzustrengen. Solches kam damals sicher vor.

[3] S. die Einleitung dieses Kapitels.

[4] Man vergleiche entsprechende Anweisungen beim Anonymus Seguerianus 1, 369 SpH.; denselben Ausdruck, der die eigene Wahrheitsliebe erhärten soll, treffen wir auch bei Lys. 3, 10; Fr. 75, 1 Thalh. und sonst; vergleichbar ist auch Lys. 19, 60.

ἰδεῖν καὶ ἀκοῦσαι ὥστε οὐδὲ τὰ δεινὰ ἔτι δεινὰ δοκεῖ ὑμῖν εἶναι (50). Man muß für Jugend und Alter fürchten, daß sie gottlos werden, wenn sie sehen, wie der Gottesfrevler straflos ausgeht (32). So spricht der Sproß aus dem Hierophantengeschlecht, besorgt um die religiöse Zukunft des Volkes. Ob man solche Töne gern hört oder nicht, sie können echt sein. Aus dieser Haltung heraus hält Meletos — wir dürfen ihn wohl so nennen — eine große, symptomatische Anklagerede.[1] Die Götter führen Andokides aus vielen Gefahren zur Strafe, die natürlich nicht durch den windigen Gesellen Kephisios, sondern durch ihn, den Hierophantensproß, erfolgen soll. Selbst wenn der Sprecher, was ich nicht annehmen möchte, im Grunde sich aus anderen Beweggründen gegen Andokides gewandt haben sollte und sein religiöser Eifer nur Vorwand wäre,[2] so würde eben doch aus der Haltung der gesprochenen, lebendigen Rede das ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει mit seinem persönlichen Heraustreten erklärt; literarische Produkte dagegen pflegen in solchen Dingen eher auszugleichen und zu harmonisieren.

Das Ergebnis dieses Abschnittes läßt sich so zusammenfassen: Wir halten And. 1, 137—39 für einen Nachtrag, in dem Andokides auf die Stelle der Gegenrede einging, die uns in [Lys.] 6, 19 erhalten ist. Wir dürfen nicht mit Gernet annehmen, daß [Lys.] 6 rein literarische Invektive ist; wie sollte auch diese Invektive in § 19 einen Punkt der Klagerede aufgegriffen haben, der von Andokides in den §§ 137 ff. so gründlich zerzaust und völlig erledigt worden war?

Es sei hier noch die Frage aufgeworfen, ob vielleicht auch And. 1, 140 erst im Zusammenhang mit dem eben festgestellten Zusatz in die Rede hineingekommen ist. Es wurde immer als störend empfunden, daß mit diesem Paragraphen plötzlich das Thema von 106—109 wieder aufge-

[1] Näheres zu dieser Seite der Rede, als religiöses Zeitdokument, s. unten S. 49.

[2] So urteilt MWundt, Gesch. d. griech. Ethik I, Leipzig 1908, 324.

worfen wird.[1] Dazwischen steht die breit ausgeführte Kalliasepisode. Innerhalb dieser Partie haben wir bereits Nachträge festgestellt. Es wäre nun verlockend, sie ihrerseits als Nachtrag in der Rede überhaupt zu betrachten und somit drei Schichten zu unterscheiden. Die zweite, die Episode mit dem Flehzweig ohne 112b—114 und 137—39, wäre dann noch im Vorstadium des Prozesses in das Übrige, bereits Vorbereitete eingeschoben worden. Aber das Vorkommnis mit dem Flehzweig ereignete sich gleich unmittelbar nach der Eingabe der ἔνδειξις (§§ 111. 121). Auch dürfte Andokides kaum durch einen Einschub Zusammengehöriges so unglücklich geteilt haben. Das Störende von § 140 kann so nicht beseitigt werden. Der Paragraph wäre aber vielleicht — als Doppelfassung oder weitere Ausführung zu 106—109 — eher verständlich, wenn wir ihn uns als einen Zusatz im Gefolge von 137—39 dächten; jedenfalls würde § 136 mit dem Leistungsversprechen ἐγὼ ὑμῖν ὑπισχνοῦμαι ἢ παύσειν . . . τούτους κτλ. gut zum Epilog überleiten, in dem solches zu stehen pflegt (vgl. den Topos σκέψασθε οἷον ἕξετε ἐμὲ πολίτην, der gerade hier in 144 folgt). Aber es handelt sich dabei nur um eine Möglichkeit, nicht mehr.

In diesem Sinne könnte man auch daran denken, daß der Abschnitt 124—31 ein Zusatz sei, in dem Andokides sich noch nachträglich in aller Öffentlichkeit an seinem Gegner Kallias gerächt hätte. Bis § 123 wird dieser als Hintermann der Kläger ganz allgemein geschildert; in üblicher Weise wird über den Grund der ἔχθρα Auskunft gegeben, und das Ganze findet in § 132 seine notwendige Fortsetzung. Dazwischen nun »reiht sich eine Digression an die andere« (Blass). Die Einführung dieses Abschnitts ist genau dieselbe wie die der Fortsetzung 132: ἀλλὰ γὰρ . . . Dazu wird eine ganz matte Begründung gegeben: ταῦτα

[1] Vgl. Blass, AB. 309. Gerade auf diese Stelle mag das Urteil des Hermogenes, περὶ ἰδεῶν (2, 11) 403, 5 Rabe sich gründen: (Ἀνδοκίδης ἐστὶν) ἀδιευκρίνητος καὶ τὰ πολλὰ ἐπισυνάπτει τε καὶ περιβάλλει ἀτάκτως διὰ τὸ ταῖς ἐπεμβολαῖς χωρὶς εὐκρινείας χρῆσθαι· ὅθεν ἔδοξέ τισι φλύαρος καὶ ἄλλως ἀσαφὴς εἶναι.

γὰρ καὶ ἄξιον ἀκοῦσαι. Was dann folgt, ist eine Häufung der unerquicklichsten Skandalgeschichten: ich kann nicht recht verstehen, wie Bruns den Abschnitt samt 130/1 als »sachlich notwendig« bezeichnen kann. Er tat dies wohl aus dem Zwang seiner These heraus, da er keine Möglichkeit sah, diese Rede für unecht oder rein literarisch zu erklären wie andere, in denen das Moment der Invektive auch so stark hervortritt. Immerhin ist zuzugestehen, daß wir auch 124 ff. das Prädikat ‚sachlich' insofern beilegen können, als das ἐπιδικασία-Verfahren um die Tochter des Epilykos damals noch anhängig war; dort war Kallias ἀντίδικος, so daß wir es hier mit einer richtigen, nur um einen Prozeß verschobenen Wendung πρὸς τὸν ἀντίδικον zu tun haben. Voraussetzung ist natürlich, daß die von Andokides gegebene Schilderung der Zusammenhänge und Prozeßhintergründe wirklich zutreffend ist; daran aber zu zweifeln sehe ich keinen Grund. Es werden also wohl die §§ 124—32 samt der Zeugenstellung in § 127 als ursprünglich anzusehen sein.

Es bleibt in unserer Andokidesrede noch eine Stelle zu besprechen, wo auf gegnerische Vorwürfe Bezug genommen wird. Es ist dies § 100: εἶτα σὺ περὶ ἑταιρείας ἐμοὶ μνείαν ποιῇ καὶ κακῶς τινὰς λέγεις; ὃς ἐνὶ μὲν οὐχ ἡταίρησας (καλῶς γὰρ ἄν σοι εἶχε) κτλ. Um über den Charakter dieser Bezugnahme entscheiden zu können, ist es nicht gleichgültig, wie περὶ ἑταιρείας hier zu verstehen ist. Wenn es gleichbedeutend wäre mit ἑταίρησις, was Harpokration s. v. ἑταιρεία[1] behauptet, dann müßten wir fast annehmen, hier liege ein späterer Zusatz vor. Denn wie hätte Andokides voraussehen können, daß gerade Epichares ihm ἑταίρησις vorwerfen würde? Anders liegt der Fall, wenn wir in ἑταιρεία bloß die Zugehörigkeit des Andokides zum Klub des Euphiletos sehen. Dieser Klub war gerade nach Andokides der Urheber des Hermokopidenfrevels, und Andokides bekannte sich auch als sein Mitglied. Auf diese ἑταιρεία konnte also jeder

[1] ἰδίως ἐπὶ τῆς ἑταιρήσεως τοὔνομα τέταχεν Ἀνδοκίδης ἐν τῇ περὶ τῶν μυστηρίων ἀπολογίᾳ.

Kläger zu sprechen kommen. Wenn nun die ἑταίρησις des Epichares eine bekannte Tatsache war, konnte leicht Andokides schon beim Vorbereiten des Plädoyers gerade ihn von der ἑταιρεία reden lassen, um dann seinerseits jenem die ἑταίρησις vorzuhalten. Auch wenn dann Epichares in Wirklichkeit nicht näher darauf einging, fiel die Bezugnahme bei Andokides keineswegs als trügerisch auf, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn Epichares nur angeblich von der ἑταίρησις des Andokides gesprochen haben sollte.

Von den Neuern erklären Blass (AB. 306. 392) und Dalmeyda (Andokidesausgabe zur Stelle mit Anmerkung) ἑταιρεία als Klubzugehörigkeit, Liddel-Scott-Jones setzen es ἑταίρησις gleich. Die erstere Auffassung hat für sich, daß ἑταιρεία als ἑταίρησις jedenfalls für die klassische Zeit[1] nirgends belegt ist. Ferner macht gerade die von Liddel-Scott-Jones für diese Bedeutung angeführte Stelle Anaxilas 21, 3 (269 Kock) wahrscheinlich, daß ἑταιρεία nicht auch einfach gleich ἑταίρησις sein konnte. Wenn wir also ἑταιρεία im gewöhnlichen Sinne verstehen, dann haben wir bei Andokides ein Wortspiel festzustellen, das in scharfer Ausprägung den Bedeutungswechsel von ἑταιρεία zu ἡταίρησας nicht äußerlich bezeichnet. Es scheint mir, daß wir dies Andokides durchaus zutrauen dürfen, wozu man vielleicht eine beißende Ausdrucksweise wie 93 ἀντὶ μὲν φυγάδος πολίτης, ἀντὶ δὲ ἀτίμου—συκοφάντης vergleichen darf. Für diese Auffassung von ἑταιρεία spricht jedenfalls auch die Erwägung, daß Epichares dem Andokides kaum ἑταίρησις vorgeworfen haben dürfte, wenn er selbst in dieser Beziehung nicht sauber war; und ohne irgendwelche Grundlage konnte doch Andokides den Vorwurf nicht erheben.

Damit ist aber noch keineswegs ausgeschlossen, daß es sich an unserer Stelle nicht doch um einen Zusatz handelt. Zunächst ist es wieder von Wichtigkeit, zu sehen, was alles zu einem solchen Zusatz gehören würde. Dieser könnte nicht einfach aus dem ersten Satz von § 100 bestehen; der folgende ἀλλ' ὅμως-Satz ist ja notwendig damit ver-

[1] Bei Diodor 2, 18 steht als varia lectio εἰς ἑταιρείαν in diesem Sinn.

knüpft; κατὰ τοὺς νόμους bezieht sich auf das Gesetz, das dem ἐταιρήσας vor Gericht aufzutreten verbietet.[1] Es folgt in 101 f. eine Bezugnahme auf den Vortrag des Plädoyers durch Epichares, eine Erinnerung an den Eindruck, den dessen Worte auf Andokides gemacht haben. Das könnte zwar den Verdacht des Zusatzes erregen, wie oben in § 29 das ἀνωρθίαζον; doch kann es sehr wohl auch im voraus geschrieben sein. Andokides wußte ja, Epichares würde gegen ihn reden, Epichares, der unter den Dreißig Buleut gewesen war. Er konnte also schon vor der Verhandlung niederschreiben: Als Epichares redete, war es mir, als ob ich von den Dreißig gerichtet würde. Insofern dieser Abschnitt an das ἐβούλευεν ἐπὶ τῶν τριάκοντα (95) anknüpft, kann er auch im Gegensatz zu § 100 als ‚sachlich' bezeichnet werden. Der Gesamtzusammenhang aber ist folgender: Andokides hatte in § 71 die Ansicht ausgesprochen, das Psephisma des Isotimides finde auf ihn keine Anwendung; 72 ff. versuchte er darzulegen, außerdem sei es heute nicht mehr gültig; 92 ff.: wenn es noch gültig wäre, dann würden gerade die κατήγοροι von den Folgen dieser Nichtanerkennung der allgemeinen Amnestie betroffen, Epichares, weil er unter den Dreißig Buleut gewesen war; daran schließt sich 103 ff. als Rekapitulierung und Erweiterung: das Psephisma geht mich nichts an; wenn ihr es aber (durch meine Verurteilung) als gültig anerkennen wollt, so werden zuerst ganz andere davon betroffen.

In diesen Gedankengang sind 101 und 102 hineingebunden als Ausdeutung einer sachlich hierhergehörigen Tatsache (ἐβούλευεν . . .). § 100 dagegen fällt aus dem Rahmen heraus, der nach bekannter Manier in § 92 durch eine Kapitelüberschrift gegeben wird: σκέψασθε τοίνυν κατὰ τοὺς νόμους καὶ τοὺς κατηγόρους, τί αὐτοῖς ὑπάρχον ἑτέρων κατηγοροῦσι. Sachlich beginnt diese ἀντικατηγορία[2] mit Kephi-

[1] Vgl. Lipsius, AR. 436 Anm. 62; Aischines 1, 21 mit Anmerkung in der Ausgabe von VMartin und GdeBudé.

[2] Zur ἀντικατηγορία und der Frage, wie weit man darin in der frühern Rednerperiode etwa gehen durfte, vgl. z. B. Gorg. Pal. 27; Aischines 1, 178; Isokr. 16, 43; Lys. 18, 19; 30, 7; 21, 20 f.

sios; in einem einzigen Paragraphen wird sie abgetan mit der Feststellung: Nur deswegen ist er überhaupt frei und ἔντιμος, ὅτι τοῖς νόμοις ἐψηφίσασθε ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος χρῆσθαι. Völlig entsprechend gebaut ist die folgende ebenso sachliche ἀντικατηγορία gegen Meletos. Anders wird es erst bei Epichares. Äußerlich fällt schon auf, daß seiner Person mehr Raum gewidmet wird und daß er scharf apostrophiert wird. Aber bis § 99 ist die ἀντικατηγορία doch noch sachlich und endigt auch hier wieder — zum drittenmal — mit der Feststellung ὅτι τοῖς νόμοις δεῖ χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. § 100 erst bringt ein Moment herein, das mit dem Fall des Andokides, mit der Gültigkeit des Psephismas und der Nomoi nichts mehr zu tun hat, das rein der Invektive wegen herangezogen wird, und zwar einer Invektive, die im Nachsatz καὶ ταῦτα οὕτως μοχθηρὸς ὢν τὴν ἰδέαν geradezu demosthenischen Charakter gewinnt.

Wir haben die Schmähungen von 124 ff. nicht als literarischen Zusatz, der so vor Gericht nicht gehalten werden konnte, zu erklären gewagt; wir wagen es auch hier nicht ohne weiteres. Auffällig ist immerhin noch, daß der Eingang von § 100 ganz gleich gebaut ist wie 99 Ende: καὶ σὺ ... ὃς ...: εἶτα σὺ ... ὃς ..., und damit verrät sich, ähnlich wie oben mit dem relativen Anschluß, vielleicht ein Zusatz. § 99 Ende könnte noch gut zum Ursprünglichen gezogen werden; das ἐδούλευες deutet bloß das ἐβούλευες. Wenn wir § 100 als Zusatz ansähen, dann würden wir doch wohl 101—102 auch gleich dazunehmen, und § 103 ἀλλὰ γὰρ ... τὴν μὲν ἔνδειξιν ἐποιήσαντό μου κατὰ νόμον κείμενον (vgl. § 71) würde nun auf das dreifache τοῖς νόμοις κειμένοις δεῖ χρῆσθαι folgen. In § 102 Ende könnte auch das zuversichtliche πάντως δήπου (σωθήσομαι)· ἢ σχολῇ γέ τις ἄλλος ἀνθρώπων (vgl. oben zu den §§ 30 und 33) für nachträglichen Einschub sprechen, in dem sich Andokides hier noch an Epichares rächte, während er Meletos sachlich in den von uns sonst festgestellten Zusätzen antwortete und Kephisios schon bürgerlich tot war. Aber zur Gewißheit erheben läßt sich das in keiner Weise, und es muß

fraglich bleiben, ob wir es hier mit einem Nachtrag zu tun haben oder nicht.

Unsere Untersuchung der ersten Andokidesrede hat ergeben, daß in ihr Teile vorhanden sind, die als nachträgliche Zusätze dem als Plädoyer vorbereiteten Konzept erst beigefügt werden konnten nach Anhörung der Kläger, gegen deren Aufstellungen sie sich wenden. Solche Zusätze sind sicher vorhanden in den Paragraphen 29—33, 113/4 und 137—39, möglicherweise auch in andern von uns geprüften Teilen der Rede. Ob und wie weit diese Zusätze schon aus dem Stegreif den Richtern vorgetragen worden sind, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Zu 30 ff. haben wir gesehen, daß die Siegeszuversicht, die einen Freispruch geradezu voraussetzt, und die Andeutung über das Schicksal des Kephisios nach einem Freispruch eher für die Annahme eines Zusatzes nach der Aburteilung des Prozesses sprechen. Dasselbe gilt für die eben behandelte Stelle § 102 Ende πάντως δήπου σωθήσομαι κτλ., falls wir hier überhaupt einen Nachtrag anzunehmen haben. Solche Zusätze nach erfolgtem Freispruch hat Andokides natürlich nicht angebracht, ohne einen bestimmten Zweck damit zu verfolgen. Wenn wir sie heute lesen, so verdanken wir das dem Umstand, daß Andokides eine Veröffentlichung seiner Rede mit eben diesen Erweiterungen veranstaltete.

Eine solche Veröffentlichung eigener Reden ist gerade für Andokides glaubhaft. Denn die von ihm erhaltenen Reden sind alle von ihm selbst in eigener Sache gehalten worden und waren samt und sonders für sein eigenes Schicksal von tiefgreifender Bedeutung. Nachdem er im Jahre 415 freiwillig-unfreiwillig in die Verbannung gegangen war, ging sein ganzes Sinnen und Trachten danach, wieder nach Athen zurückkehren, wieder attischer Bürger mit allen seinen Rechten sein zu dürfen. Wir müssen seinem Bekenntnisse unbedingten Glauben schenken,[1] das er 1, 5 ausspricht: ἄλλοθι γὰρ ὢν πάντα τὰ ἀγαθὰ ἔχειν στερόμενος τῆς

[1] Vgl. auch Dalmeyda in seiner Ausgabe S. 19 Anm. 1.

πατρίδος οὐκ ἂν δεξαίμην . . .; ebenso 1, 144/5, wie auch schon früher 2, 10: εἰσῆλθέ μοι, ὥσπερ εἰκός, ἐπιθυμία τῆς τε μεθ' ὑμῶν πολιτείας ἐκείνης καὶ διαίτης ἐξ ἧς δευρὶ μετέστην. Im Jahre 411 hatte er erstmals die Heimkehr versucht, ohne Erfolg zu haben. Einige Zeit nach dem Sturz der Vierhundert versuchte er sein Glück von neuem, mit demselben Ergebnis. Damals mag er seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede (2) veröffentlicht haben. Im Jahre 402 durfte er endlich nach Hause zurückkehren; und wenn er auch noch heimlich und offen angefeindet wurde, so durfte er es doch wagen, die Rechte eines Bürgers auszuüben ([Lys.] 6, 33; And. 1, 132). Im Jahre 399 versuchten Gegner, die es zum Teil erst durch jüngste Ereignisse geworden waren, Andokides zur Strecke zu bringen durch ein Zurückgreifen auf den Fehltritt, den er vor bald zwei Jahrzehnten begangen hatte. Noch einmal wurde ein groß aufgezogener Angriff ins Werk gesetzt unter Voranstellung des Sykophanten Kephisios. Andokides schlug ihn mit größtem Erfolg zurück und benutzte die Gelegenheit, seine Rehabilitation vor der Öffentlichkeit vollständig zu machen, indem er die von ihm gehaltene, durchgesehene und erweiterte Rede herausgab.[1]

---

[1] Eine entsprechende Annahme über die Veröffentlichung dieser Rede bei LGernet, Lysiasausg. I 93 und RevPhil. 57, 1931, 368; vgl. auch EMeyer, Gesch. d. Altert., 4, Stuttgart 1901, 505. Dalmeyda (Ausg. XXX) dachte an posthume Herausgabe durch die Familie, ebenfalls zur Rehabilitation. — Zur Veröffentlichung der dritten Rede vgl. Blass, Andokidesausg.[3] 1906, XXII; v. Wilamowitz, SBBerl. 1921, 737; Wendland-Pohlenz in: Gercke-Norden, Einleit. in d. Altert.-Wiss. I 3[3], 81. Zur zweiten und dritten Rede auch LGernet, RevPhil. 57, 1931, 368. Zu allen Andokidesreden Blass, AB. 299; EDrerup, Anfänge der rhetorischen Kunstprosa, Jbb. f. Class. Phil. Suppl. 27, 1901, 316 ff.; WAly, Gesch. d. griech. Lit., Bielefeld 1925, 162. Für die Reden des Lysias LGernet, Ausg. I 10. — v. Wilamowitz versprach AA. II 367 eine Arbeit über die Gründe der Veröffentlichung der einzelnen Reden, die aber nie zustandekam; einzelne Äußerungen SBBerl. 1900, 410 zu Ant. 6; AA. II 218 ff. zu Lys. 12; 362 zu [Lys.] 20 und zugleich zu And. 2; Hermes 58, 1923, 61 zu Lys. 1; Griech. Lit.-Gesch.[3] 105 ff. zu Antiphon und Lysias 31.

Wir müssen uns nun noch etwas näher mit [Lys.] 6 beschäftigen, mit den in ihr vorkommenden προκαταλήψεις und der damit verbundenen Frage nach der Ursprünglichkeit dieser Teile, einer Frage, die in diesem Fall auch die andere nach dem Charakter der ‚Rede' überhaupt einschließt.

Die erste Prokatalepsis, formelhaft eingeführt, haben wir in § 9: εἰς τοσοῦτον δὲ τόλμης ἀφῖκται, ὥστε καὶ λέγει περὶ τοῦ νόμου ὡς καθήρηται ὁ περὶ αὐτοῦ κείμενος κτλ. Darüber können wir uns kurz fassen. Es handelt sich um das Psephisma des Isotimides,[1] wogegen Andokides schon in der Prothesis 1, 8 (ferner in § 71 und sonst) sich zu beweisen anheischig macht, daß es nicht mehr gültig sei. Es geht also um die Grundeinsprache des Beklagten gegen die Berechtigung der Klage, die zweifellos schon Kernstück der ἀντιγραφή war; auch in der Anakrisis muß sich Andokides vorzüglich darauf berufen haben. Die Annahme eines späteren Zusatzes kommt also hier nicht in Frage.[2]

§ 13: ἀλλὰ λέξει δεινὸν εἶναι, εἰ ὁ μὲν μηνυτὴς τὰ ἔσχατα πείσεται, οἱ δὲ μηνυθέντες τῶν αὐτῶν ὑμῖν ἐπίτιμοι ὄντες μεθέξουσιν. Das hier angenommene Vorbringen des Andokides hätte sich auf eine Tatsache gegründet; es war deshalb auch anzunehmen, daß er diese δείνωσις in der beliebten Form der σύγκρισις anwenden würde. Wer aber And. 1, 53 ff. aufmerksam liest, ohne noch die von uns ausgeschriebene Stelle zu kennen, wird sich gerade darüber wundern, daß Andokides nicht so argumentiert: die vier von ihm Denunzierten, deren Namen er in § 52 gibt, leben, stehen in bürgerlichen Ehren[3] und sind anwesend.[4] Als ich die Stelle las, fragte ich mich erstaunt: Warum begehrt Andokides nicht auf: »Sollen die Vier, die ich damals zu Recht angezeigt habe und die damals zum Tode verurteilt wurden,

---

[1] Zum Verhältnis νόμοι — ψήφισμα hier und in § 52 vgl. Begodt aaO. 37, wonach sich Gernet, Lysiasausg. 92 Anm. 2 berichtigt.

[2] Man beachte auch die Präsensform λέγει, wo sonst oft Aorist.

[3] § 53: ζῶσι καὶ κατεληλύθασι καὶ ἔχουσι τὰ σφέτερα αὐτῶν.

[4] § 55: αὐτῶν παρόντων.

heute unbehelligt leben dürfen, ich aber, der ich die Schuldigen angezeigt habe, soll ἀναίτιος ὤν zum Tode verurteilt werden? Soll für sie die Amnestie Gültigkeit haben, für mich nicht?«

Die Gründe dafür, warum Andokides nicht so spricht, können zweifacher Natur sein. Einmal kommt er auf die Vier in einem anderen Zusammenhang zu sprechen; Andokides wehrt sich in diesen Paragraphen (von 56 an) gegen den Vorwurf der ἀνανδρία, κακία, der dem μηνυτής anhaftet: »Um seines lieben Lebens willen hat er andere ins Verderben gestürzt!« Da verweist er auf die gegenwärtige Lage: »Mir geht's ja schlecht, ihnen gut!«[1] Aber das könnte Andokides eigentlich nicht gehindert haben, die Vier auch noch auf andere Weise in seine Verteidigung einzubeziehen. Wenn er es nicht tat, so wird ihn ein sachlicher Grund daran gehindert haben. Die Vier leben ja wieder in Athen; müssen sie nicht des Andokides größte Feinde sein? In welchem Verhältnis stehen sie zu den Klägern? Auf alle Fälle werden sie nicht zugeben, daß sie den Frevel damals begangen haben, daß Andokides sie zu Recht angezeigt hat. Dieser betont mehrfach ihre Schuld, ohne aber ausfällig zu werden: § 53 ἀποστερῆσαι τῆς πατρίδος δικαίως. 55 οἵπερ ἥμαρτον καὶ ἔφυγον ταῦτα ποιήσαντες. 59 οἵπερ καὶ ἥμαρτον. Ihre Schuld wird auch keineswegs allgemein anerkannt sein; die Menge wird hier denken wie Thuk. 6, 60: Niemand weiß etwas Sicheres darüber. Für die Vier

[1] Wenn wir hier sehen, wie Andokides einen großen Teil seines Plädoyers dazu verwendet, um das Odium des feigen Denunzianten von sich abzuwenden, dann dürfen wir wohl daraus auch auf eine gewisse Sicherheit für die Freisprechung schließen. In § 56 bezeichnet er gerade die Befreiung vom Ruf der Nichtswürdigkeit als das μέγιστον τοῦδε τοῦ ἀγῶνος für sich, und bis zu § 68 steht dies im Mittelpunkt; man beachte auch § 67 συνέκρυψα in positivem Sinn, während doch seine Schuld zum großen Teil gerade darin bestanden haben wird. Die Angelegenheit, die seinen Gegnern noch einmal den Stoff zu einer Anklage lieferte, war wohl für die weitere Öffentlichkeit ein für allemal erledigt, und weder die Ränke von Intriganten wie Kallias noch der religiöse Eifer von Leuten wie Meletos konnten Andokides noch etwas anhaben.

ist es bei dieser Sachlage am besten, nicht nach außen hervorzutreten und den Fall wieder aufzurühren, etwa als Kläger gegen Andokides aufzutreten; wenn sie die alte, leidige Geschichte in Ruhe lassen, dann läßt man auch sie ungeschoren. Für Andokides anderseits ist die Anwesenheit der Vier in Athen und vor Gericht unangenehm; auch er muß das Bestreben haben, sie nach Möglichkeit aus dem Spiele zu lassen und ja nicht zu verletzen.

Interessant ist hier, daß Andokides mit seiner Behauptung von der Schuld der Vier — um die er unmöglich herumkam, die er aber möglichst schonend und beiläufig vorbrachte — sich nicht gegen eine entgegengesetzte Ansicht der Kläger zu wenden hat, sondern nur gegen die allgemein bekannte Behauptung der Vier und ihre Anerkennung durch Teile der Bevölkerung; er ist in die peinliche Rolle der Verteidigung gegen einen nicht laut erhobenen, aber stillschweigend gemachten Vorwurf gedrängt. Die Gegner äußern sich nicht in verbindlicher Weise über Schuld oder Unschuld der Vier, unterlassen es aber nicht, darauf hinzuweisen, daß jene die Tat ableugneten, Andokides die seine aber zugestehe (§ 14).

Die trotz all dem naheliegende Vermutung von [Lys.] 6, 13 hat sich danach nicht erfüllt; Andokides hat aus bestimmten Gründen nicht so gesprochen, die Prokatalepsis ging fehl in ihrer Vermutung. Aus diesem Umstand dürfen wir wieder einen Beweisgrund gewinnen für die Annahme, daß [Lys.] 6 vorgetragenes Plädoyer ist und nicht rein literarische Invektive. Wenn der Verfasser von [Lys.] 6 die Rede des Andokides kannte, wie Gernet annimmt,[1] wie konnte er dann von Andokides post festum etwas vermuten lassen, was jener gar nicht getan hatte? Vielmehr zeigt sich gerade in dieser Hinsicht in [Lys.] 6, 13 der Ton der lebendigen Rede, die in ihren Voraussagen über das Auftreten des Gegners manchmal fehlgehen mußte.

§ 35: ἰσχυριεῖται (das auch bei Thukydides in den Reden

[1] S. Lysiasausg. I 93.

beliebte Wort) δὲ καὶ τούτῳ τῷ λόγῳ . . .[1] φησὶ γὰρ ἀγαθὰ μεγάλα ποιῆσαι τὴν πόλιν μηνύσας καὶ ἀπαλλάξας δέους καὶ ταραχῆς τῆς τότε. Diese Feststellung hatte Andokides schon 2, 8 gemacht; er wiederholt sie tatsächlich auch in unserer Rede wieder: 51. 59 (τὴν πόλιν ἐκ φόβου καὶ κακῶν τῶν μεγίστων ἀπήλλαττον). 68 (ὑμεῖς δὲ ἀπηλλάγητε μεγάλων φόβων καὶ τῶν εἰς ἀλλήλους ὑποψιῶν). Die Tatsache war offenbar notorisch — sie wird auch von Thuk. 6, 60, 5 anerkannt: ἡ μέντοι ἄλλη πόλις ἐν τῷ παρόντι περιφανῶς ὠφέλητο —, und als natürliches Entlastungsmoment mußte Andokides sie erwähnen. Vielleicht hat er übrigens auch schon in der Anakrisis darauf gepocht;[2] die μήνυσις selbst konnte er ja nicht abstreiten.

§ 37: πυνθάνομαι δ'αὐτὸν μέλλειν ἀπολογήσεσθαι ὡς αἱ συνθῆκαι καὶ αὐτῷ εἰσι καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις Ἀθηναίοις. Hier gilt dasselbe, was oben zu § 9 gesagt wurde.[3]

§ 42: ἴσως οὖν καὶ Κηφισίου ἀντικατηγορήσει, καὶ ἔξει ὅ τι λέγῃ· τὰ γὰρ ἀληθῆ χρὴ λέγειν . . . Das Wesentliche zur Stelle wurde oben schon vorgetragen. Hier ist noch hinzuweisen auf die von Begodt aaO. 30 f. gemachte Bemerkung, die Stelle beweise für ihren Verfasser Unkenntnis der Andokidesrede, da Andokides nicht in diesem Sinne Kephisios anklage. Andokides wendet sich auch viel kräftiger gegen Epichares.

§ 43: ἀλλὰ λέξει ὅτι μηνυτὴς ἐγένετο καὶ ἕτερος οὐδεὶς ὑμῖν ἐθελήσει μηνύειν, ἐὰν κολάζητε. Die Stelle ist ganz entsprechend § 13 zu bewerten. Diese Argumentation war leicht möglich und beim Gegner zu erwarten, da sie zum Topos über die Folgen des Urteils gehört. In Wirklichkeit hat sich Andokides nicht darauf berufen —, auch dies wieder

---

[1] Es folgt eine Begründung der Prokatalepsis wie oft bei Demosthenes: ἀναγκαίως γὰρ ἔχει ὑμᾶς διδάσκειν ἃ οὗτος ἀπολογήσεται, ἵν' ἀκούσαντες παρ' ἀμφοτέρων ἄμεινον διαγνῶτε.

[2] Wie oben in § 9 Präsens φησί statt ἔλεξεν, εἰ μέμνησθε.

[3] Vgl. And. 1, 80 ff., der sich hier sehr unklar äußert, weil die Rechtsverhältnisse tatsächlich nicht eindeutig und zu seinen Gunsten liegen.

ein Beweisgrund dafür, daß [Lys.] 6 nicht post festum geschriebene Invektive ist.

§ 48: πλουτῶν γὰρ . . . καὶ βασιλεῦσιν ἐξενωμένος καὶ τυράννοις — ἃ νυνὶ κομπάσει ἐπιστάμενος τοὺς ὑμετέρους τρόπους — κτλ. Wir haben es wieder mit einer recht naheliegenden Vermutung zu tun, die sich auch auf Tatsachen gründete. κομπάσει ist bereits interpretatio ad peius; der Kläger wußte genau, daß Andokides damit arbeiten würde, wie er es jetzt in den §§ 145. 150 tut, nämlich im Sinne des Topos: Ich kann euch noch sehr nützlich sein.[1]

Zusammenfassend können wir sagen, daß keine der Prokatalepseis spätere Einarbeitung oder gar Abfassung der gesamten Rede [Lys.] 6 erst nach dem Prozeß wahrscheinlich macht. Dies gilt auch für § 42 und ebenso für eine weitere Stelle, in der Blass einen späteren Zusatz sah, für § 20. Blass (AB. 570) meinte, »er könne sich nicht denken, daß der Ankläger vor Gericht über den sehr möglichen Fall der Freisprechung diese Betrachtungen angestellt hätte«.[2] Zweifellos stehen die Worte in einem gewissen Gegensatz zu dem zuversichtlichen ἵνα ἐπὶ τῇ ἐμῇ προφάσει δοίη δίκην.[3] Aber die Stelle läßt sich sehr wohl aus der Eigenart des Sprechers verstehen. Paßt nicht gerade dieses Schwanken für den δεισιδαίμων, der von Gott eine Gerechtigkeit schaffende Tat erwartet, für den Fall ihres Nichteintreffens aber sofort eine fromme Erklärung bereit hat? Er kann es sich nicht versagen, den Gedanken zu äußern: Gott hat ihn nur gerettet, um ihn durch meine Hände heute seine Strafe

[1] § 145: ξενίαι καὶ φιλότητες πρὸς πολλοὺς καὶ βασιλέας . . . ὧν . . . μεθέξετε. Zum Topos vgl. Lys. 14, 43: ἤδη τινῶν ἀπεψηφίσασθε ἀδικεῖν μὲν νομίσαντες, οἰόμενοι δ' εἰς τὸ λοιπὸν χρησίμους ὑμῖν ἔσεσθαι. 15, 10 (~ 28, 16) οὐ χάριν ὑμῖν ἀποδώσει gegen 24, 27 χάριν ἕξω; ferner [Lys.] 20, 36; Lys. 14, 2 usf.

[2] Beide Stellen braucht er, um folgende Ansicht zu stützen: »Die Rede wird um des Inhalts willen, als Gegenstück zu Andokides' Mysterienrede, herausgegeben sein, und zwar wohl mit einigen Veränderungen und Zusätzen gegenüber der ursprünglichen Fassung.«

[3] Dasselbe gilt im Verhältnis zu § 34: ἅμα ἐλεγχθήσεταί τε καὶ δώσει δίκην.

finden zu lassen. Aber im gleichen Moment erwägt er ängstlich die Möglichkeit, daß doch ein Freispruch gefällt werden könnte, was nun wieder mit den Gedankengängen des Superstitiösen zu erklären ist. Vielleicht war zudem der Prozeßausgang längst vorauszusehen, vielleicht schlug sich der Sprecher für eine verlorene Sache, um der Sache willen. Daher diese etwas resigniert klingende Stelle, die doch sehr wohl vor Gericht vorgetragen sein kann; im Grunde ist es ja auch nur eine erweiternde Ausführung der häufigen Formel δίκην δώσει ἐὰν ὁ θεὸς θέλῃ (so Ant. 1, 20; bei Demosthenes oft). Entsprechendes gilt für § 32, eine Stelle, die erstaunlicherweise von Blass, Bruns und Gernet für ihre Thesen nicht herangezogen wurde; das σῳζόμενον paßt hier auch auf die Jahre unmittelbar vor dem Prozeß.

Danach scheint mir [Lys.] 6 eine — wohl von Meletos — im Prozeß des Jahres 399 wirklich gehaltene Klagerede gegen Andokides zu sein. Es erübrigt sich, hierfür nochmals die im Laufe der Untersuchung vorgebrachten Beweisgründe zusammenzustellen. Gegen die Annahme einer rein literarischen Invektive spricht in entscheidender Weise schon die persönliche Signatur in § 54. Wenn aber Gernet (Lysiasausg. 92) behauptet, »jeder Ankläger hätte seine Sache besser gemacht als der Verfasser der ‚Invektive' [Lys.] 6«, so ist das zum mindesten sehr fraglich; wir haben keine Ahnung, wie alle die self-made-Plädoyers ausgesehen haben, die keinen der berühmten Redner zum Verfasser hatten; [Lys.] 20 zum Beispiel scheint mir wenigstens im rednerischen Tenor noch schwächer zu sein. Gernets Betrachtungsweise wird auch der Eigenart unserer Rede nicht gerecht, indem er sie teils an modernen Forderungen, teils am Vorbild antiker kunstmäßiger Reden mißt. Heute verlangen wir, daß eine Gerichtsrede ausgiebig und in erster Linie den juristischen Sachverhalt darlegt. Für eine antike Rede können wir davon gewisse Abstriche machen, aber immerhin, »la discussion des motifs juridiques eût dû être autrement précise et autrement spécieuse« (Gernet aaO.). Eine solche Beurteilung verkennt die Eigenart unseres

Falls. Für den religiösen Eiferer Meletos galt es nicht, Andokides mit juristisch scharfer Argumentation entgegenzutreten, was sowieso nicht Sache des συνήγορος, sondern des offiziellen Klägers war; für ihn galt es vielmehr, die tragenden religiösen Ideen herauszuarbeiten, die er in der Gegenwart gefährdet sah und die in diesem Einzelfall eine Verurteilung des Andokides forderten. πάτριος εὐσέβεια könnten wir seinen Schlachtruf taufen nach dem bekannteren: πάτριος πολιτεία. Der Rede war kein Erfolg beschieden. Deshalb braucht sie nicht schlecht zu sein. Im Sinne ihres Urhebers angesehen ist sie es sicher nicht. Seine Ideen bringt sie mit seltener innerer, die ganze Rede gleichmäßig durchglühender Leidenschaft zum Ausdruck, wozu eine gewisse Unbeholfenheit der Form nicht im Widerspruch steht. Die Sprechweise ist oft unerhört scharf.[1] In besonderem Maße versteht sich der Verfasser auf das Mittel der σύγκρισις, das αὔξησις und δείνωσις fördert.[2]

Die Rede ist ein ungewöhnlich kostbares Zeitdokument. Sie zeigt die Orthodoxie am Werk, die die moderne Entwicklung mit steigender Besorgnis sah und durch die Ereignisse des Jahres 415 auf Jahre, ja Jahrzehnte hinaus erregt war.[3] Diese Orthodoxie dürfte größere Bedeutung gehabt haben, als man gemeinhin annimmt.[4] Wenn sie ein

---

[1] § 7: ὃς τέχνην ταύτην ἔχει, τοὺς μὲν ἐχθροὺς μηδὲν ποιεῖν κακόν, τοὺς δὲ φίλους ὅ τι ἂν δύνηται.

[2] Vgl. die §§ 2. 8. 15. 16. 17. 44. 45 u. a.

[3] Wenn wir Meletos in diesem Rahmen sehen, dann verstehen wir auch, warum Andokides »besondern Wert darauf legt«, gerade seiner Anklage zu antworten, gerade seine Thesen zurückzuweisen.

[4] Im Jahre des Andokidesprozesses und des Sokratesprozesses lebte jener religiöse Geist der Jahre um 420 wieder auf, »der Geist, den der fromme Nikias vertrat, der bei ihm selbst und bei andern zu Bigotterie und Deisidaimonie ausgeartet ist, der im Hermokopidenprozeß durch gewissenlose Parteiausnutzung zum Verderben der glänzend angelegten sizilischen Expedition geführt hat« (FHiller von Gärtringen, SBBerl. 1919, 672, der auch von einem Wiederaufleben dieses Geistes um 410/09 spricht). Im übrigen vgl. auch MWundt, Gesch. d. griech. Ethik, Leipzig 1908, 319 ff.

moderner Mensch nicht gern sieht, so hat er trotzdem nicht das Recht, eine solche Rede ohne weiteres als widriges, isoliertes Produkt eines »zeternden Pfaffen« anzusehen und unter den Tisch zu wischen. Die Kenntnis vieler Regungen des Lebens in seiner Alltäglichkeit verdanken wir nur solchen Stücken, die abseits stehen von der Hochliteratur.

Die Rede ist nicht Invektive, sondern wirklich gehaltenes Plädoyer. Ich sehe auch keinen Grund, irgendwelche nachträglichen Veränderungen anzunehmen, wie das bereits im Gegensatz zu Äußerungen von Blass ausgeführt wurde. Wurde das Plädoyer überhaupt schon zu seiner Zeit herausgegeben? Welchen Umständen haben wir seine Erhaltung zu verdanken? Es sind dies Fragen, auf die wir leider keine Antwort geben können. Eine Veröffentlichung nach dem Prozeß ist sehr wohl möglich, diese Annahme aber kaum notwendig. Die Rede kann auch noch in späterer Zeit, als sie nicht mehr aktuell war, in eine gewisse Öffentlichkeit gekommen sein, und zwar im Zusammenhang mit der immer bekannten Andokidesrede. Jedenfalls scheint auf die Herausgabe — anders als bei And. 1 — kein besonderer Wert gelegt worden zu sein, sie scheint auch nicht zu propagandistischen Zwecken herausgegeben zu sein, etwa um der Veröffentlichung des Andokides entgegenzutreten.[1] Denn in diesem Fall müßte sie sich doch in ganz anderer Weise mit seinen ihr nun bekannten Aufstellungen auseinandersetzen.

[Lys.] 6, 43 wurde behauptet, Andokides werde darauf hinweisen, daß niemand mehr Verschwörungen anzeigen werde, wenn man ihn verurteile. Auf eine solche Argumentation verzichtete Andokides, nicht zum mindesten deshalb, weil er auf völlige Schuldlosigkeit plädierte. Eine durchgehends so angelegte Verteidigung, wie sie [Lys.] 6 an dieser Stelle voraussetzt, wäre rein opportunistisch gewesen

[1] Es bleibt dabei auch die Möglichkeit, daß die Rede gleich nach dem Prozeß und so wie sie dort vorgetragen worden war, ‚halböffentlich' wurde, wie ich sagen möchte.

und hätte sich dadurch gekennzeichnet, daß sie das Urteil nicht unter den Gesichtspunkt des Rechts, sondern des Nutzens und ähnlicher Motive gestellt hätte, indem sie etwaige Milderungsgründe geltend machte (Nutzen der μήνυσις [Lys.] 6, 35, Billigkeit § 13, künftige Besserung § 48); sie hätte sich auch etwa darauf berufen, daß eine Verurteilung aus formaljuristischen Gründen nicht in Frage kommen könne (§§ 9. 37), die eigentliche Schuld dagegen nicht abgestritten.[1] Nun lesen wir wirklich bei Ps.-Lysias zweimal ausdrücklich, Andokides gebe seine Schuld zu: § 14 ἐκεῖνοι μὲν (sc. οἱ μηνυθέντες) ἀρνοῦνται τὰ μεμηνυμένα, οὗτος δὲ ὁμολογεῖ ποιῆσαι, und § 51 ὡμολόγησε δὲ οὗτος ποιῆσαι (und zwar den Mysterien- wie den Hermokopidenfrevel). Sehen wir uns daraufhin aber die Andokidesrede an, so weht uns dort eine ganz andere Luft entgegen. Wohl beruft der Redner sich darauf, daß das Psephisma nicht mehr gültig, die Atimia für Verbannte aufgehoben sei, daß er der Stadt noch nützen könne. Aber im übrigen verlangt er Freisprechung nicht aus Billigkeitsgründen, συγγνώμη usw., sondern weil er völlig unschuldig sei. Die wichtigen Stellen sind die Paragraphen: 10 (περὶ τῶν μυστηρίων ὡς οὔτ' ἐμοὶ ἠσέβηται οὐδὲν οὔτε μεμήνυται οὔθ' ὡμολόγηται κτλ.); 30—32 (in der Einlage); 58 (μηδὲν ἀσεβήσαντι); 70 ([ἐμοὶ] οὔτε ἠσέβηται οὔτε ὡμολόγηται). An der letzteren Stelle, in der die Beteuerung der Schuldlosigkeit für die Anklage sowohl bezüglich des Mysterien- als auch des Hermokopidenfrevels gilt, wird der Schluß gezogen aus der Darstellung der Ereignisse in den §§ 61 ff.

Wir stellen hier fest, daß die beiden Reden nicht nur über eine strittige Tatsache der Vergangenheit verschiedene Aussagen machen, sondern die gegenwärtige, offenbare Lage

[1] Natürlich soll damit nicht geleugnet werden, daß man sich sehr wohl materiell verteidigen und zugleich auf solche Momente stützen kann, wie das Andokides ja auch tut. Da liebt es dann der Kläger, ein solches Moment zu isolieren und zu sagen: Wenn er so spricht, so gibt er eigentlich seine Schuld zu. Vgl. etwa Lys. 13, 88. Der Argumentation im Text kommt also vorwiegend heuristische Bedeutung zu.

in einer sich gegenseitig ausschließenden Weise schildern. Der Kläger in [Lys.] 6 setzt anscheinend eine andere Verteidigungsweise des Beklagten voraus, als dieser sie in Wirklichkeit einnimmt.[1] Andokides hat auf völlige Schuldlosigkeit plädiert. Wenn also [Lys.] 6 ganz oder auch nur zu gewissen Teilen aus der Zeit nach dem Prozesse stammte, sollte da nicht der Verfasser gerade hier mit seinen Angriffen eingesetzt haben, statt mit fehlgehenden Prokatalepseis zu arbeiten? Nur dann, wenn Andokides hierin durch sachliche Darlegungen tatsächlich unangreifbar war, werden wir verstehen, daß der Verfasser einer Invektive es vorzog, nicht auf die Schuldfrage einzugehen, sondern ein ὁμολογεῖν einfach kühn zu behaupten und vorauszusetzen.[2] Aber dies traf nicht zu; es müßte im Gegenteil für einen Hörer der Andokidesrede ein wahres Vergnügen gewesen sein, in diesem Punkt Andokides zurückzuweisen. Er brauchte bloß zu fragen: Wie wurdest du dann überhaupt durch das Psephisma des Isotimides verbannt, warum gingst du auf seinen Erlaß hin in die Verbannung? Denn ob Andokides in Wirklichkeit schuldig war oder nicht: durch seine ἀποδημία auf Grund dieses Psephismas hatte er sich nach außen soweit als schuldig bekannt, daß seine Gegner damit arbeiten konnten.

Daß Kläger und Beklagter im Hinblick auf das ὁμολογεῖν des Andokides so sehr auseinandergehen konnten, hat seinen Grund in der Eigenart seiner Verschuldung. Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß er in seiner früheren zweiten Rede noch eine gewisse Schuld zugab. Denn in § 7 dieser Rede gibt er als Ursachen, weswegen er εἰς τοσοῦτον ἦλθεν δυσδαιμονίας, seine νεότης und ἄνοια an und

[1] Vgl. Blass, AB. 311: »Da seine (des Andokides) Anzeige allbekannt war, so scheint die Anklage überhaupt, wie dies die erhaltene Rede tut, auch den Religionsfrevel als bewiesen vorausgesetzt zu haben.«

[2] Ein ὁμολογεῖν behaupten die Kläger gern vom Beklagten; vgl. Lys. 12, 34. 36; 13, 33. 85. 88; 23, 12; interessant Lys. 22, 17: die σιτοπῶλαι haben allerdings vorgebracht, sie hätten gegen die ἔμποροι—aber für Athen gehandelt!

gesteht damit mittelbar eine Verfehlung ein.[1] In § 7 wird οὐδὲν ἀδικοῦντα nur vom Vater ausgesagt. In § 10 stellt Andokides wieder fest, er sei ins Unglück gekommen τὰ μὲν παρανοίᾳ τῇ ἐμαυτοῦ, τὰ δ' ἀνάγκῃ τῶν παρόντων πραγμάτων (= ἀνάγκη zur μήνυσις); παράνοια ist Entschuldigungsversuch für anerkannte ἁμαρτία. Nach § 15 εἰς γὰρ τοὺς θεοὺς ἔχοντα ὀνείδη οὗτοί με μᾶλλον τῶν ἀνθρώπων ἐοίκασι κατελεῆσαι hat er wenigstens für die öffentliche Meinung gegen die Götter gefrevelt.[2] Dazu kommen § 24: ἡ γνώμη (μου) ἀντὶ τῆς προτέρας ἑτέρα νυνὶ παρέστηκεν und § 25 ὥσπερ τῆς τότε ἁμαρτίας τὰ ἀπὸ τῶν ἔργων σημεῖα (‚Herme des Andokides'?) ἔφατε χρῆναι πιστότατα ποιούμενοι κακόν με ἄνδρα ἡγεῖσθαι κτλ. All dies steht doch gewiß im Widerspruch mit 1, 71: (ἐμοὶ) οὔτε ἠσέβηται οὔτε ὡμολόγηται. Aber der Gegensatz zwischen den beiden Reden ist doch nicht allzu groß, wie wir EMeyer (Gesch. d. Altert. 4, 505) zugeben müssen; eine mittelbar eingestandene Schuld läßt sich ja auch aus der ersten Rede herauslesen. Andokides hat den Frevel nicht gehindert, obwohl er von der Absicht wußte. Er war als Klubgenosse des Euphiletos eingeweiht und nur durch einen 'glücklichen Unfall' an der persönlichen Teilnahme gehindert worden.

Die Ereignisse in ihren einzelnen Etappen sind etwa so zu zeichnen: Andokides legte im Gefängnis ein ‚Geständnis' ab.[3] Von sich selbst behauptete er, er habe an dem

[1] Zu beachten ist die undeutlich verschleierte Ausdrucksweise; die δύναμις τῶν πεισάντων με geht wohl eher auf das Zureden von Charmides und andern im Gefängnis (vgl. den dann parallelen Bau der übernächsten im Text angeführten Stelle) als auf ein Überreden zur Freveltat durch die Klubgenossen, womit dann allerdings ungleich viel mehr, ja, wie wir sehen werden, wohl mehr als damals bei der μήνυσις, eingestanden würde.

[2] Die Übersetzung der Stelle durch Dalmeyda gibt wohl zu stark ein persönliches Eingeständnis der Schuld.

[3] Entsprach diese μήνυσις samt der bedingten Selbstbezichtigung der Wahrheit? Ganz Sicheres können wir wohl so wenig sagen wie Thukydides, der (6, 60) in vollkommen objektiver Weise die doch von einigen geglaubte Möglichkeit angibt, die Verhafteten hätten sich auf raffinierte Weise so freizumachen gesucht, daß gerade derjenige zum ‚Geständnis' veranlaßt wurde, der am ehesten schuldig schien (Gründe dafür die po-

Frevel nicht teilgenommen,[1] sei vielmehr damals krank zu Hause gelegen. Zur Erhärtung dieses Alibis bot er einen Sklaven zur Folterung an.[2] Selbst wenn wir im Gegensatz zu [Lys.] 6, 21 annehmen, daß das Alibi wirklich geleistet und ferner auch restlos geglaubt worden ist, konnte Andokides deswegen doch nicht als völlig schuldlos angesehen werden. Darum wurde ihm zwar ἄδεια gewährt, die ihm als μηνύσας selbst dann hätte gewährt werden müssen, wenn er persönlich teilgenommen hätte; aber man schloß ihn auf Antrag des Isotimides von den Heiligtümern aus.[3] Auf Grund dieses Psephismas, welches über ihn teilweise Atimia verhängte, verließ Andokides Athen.

Da seine Schuld — nach seiner früheren Darstellung — nur in der γνώμη begründet, nicht σώματι begangen war, konnte er in der Folge je nachdem eine gewisse Schuld zugeben oder sich als völlig unschuldig hinstellen. Das

litische Stellung des Andokides und die Unversehrtheit der Herme vor seinem Hause; vgl. Plut. Alk. 21); so ist ὅπερ ἐδόκει αἰτιώτατος εἶναι zu erklären (vgl. Dalmeyda, Ausg. VI). Wir wissen in der Tat nicht mehr als die Athener damals in den Jahren 415 und 399, da sie die vier einst von Andokides Angezeigten und nun Zurückgekehrten ihre Unschuld und Andokides die seine samt der Richtigkeit seiner Anklage beteuern ließen. Literaturangabe bei GBusolt, Griech. Gesch. 3, 2, 600 Anm. 2.

[1] Damit braucht Thuk. 6, 60, 4 αὐτὸς δὲ καθ' ἑαυτοῦ καὶ κατ' ἄλλων μηνύει τὸ τῶν Ἑρμῶν nicht im Widerspruch zu stehen. Wir brauchen also auch nicht anzunehmen, Thukydides habe hier einen Rückschluß aus der ἀποδημία gezogen.

[2] Dies sagt er uns selbst 1, 64; und daß sein Bericht zutreffend ist, dafür leistet den Beweis sein Gegner in [Lys.] 6: nach § 21 dieser Rede soll Andokides damals seinen ἀκόλουθος zur Folterung angeboten haben; er hätte ihn aber dann beiseite geschafft, damit er nicht selbst von ihm angezeigt würde. Die beiden Gegner gehen also auseinander nur in der Frage, ob der Beweis geleistet wurde oder nicht; aber auch [Lys.] 6 setzt voraus, daß Andokides damals seine persönliche Unschuld behauptete, soweit aktive Teilnahme in Frage kam.

[3] Nach seiner eigenen Darstellung wurde ihm die zuerst auf Antrag des Menippos gewährte ἄδεια wieder entzogen durch das Psephisma des Isotimides. Es dürfte aber die Vermutung von Gernet, RevPhil. 57, 1931, 371 das Richtige treffen, wonach gleichzeitig ἄδεια gewährt und ἀτιμία verhängt wurde; dafür scheint mir auch der Ausdruck bei [Lys.] 6, 24 zu sprechen: καὶ προσεψηφίσασθε.

erstere hatte sich empfohlen, als er bald nach 411 versuchte, mit Hilfe eines der Heimat geleisteten Dienstes die Erlaubnis zur Heimkehr zu bekommen. In dieser Lage, da ihm ein bescheidenes, demütiges Auftreten mehr nützen konnte als alle Unschuldsbeteuerungen, hielt er es für geraten, eine nicht näher umschriebene Schuld (πολλοστὸν μέρος τῆς αἰτίας § 8), ganz allgemein einen dunklen Punkt zuzugeben; das gebot ihm opportunistische Taktik. Im Jahre 399 dagegen, als er schon drei Jahre hindurch seine Bürgerrechte wieder ausgeübt hatte, durfte er es wagen, auf volle Unschuld zu plädieren gegenüber Gegnern, die z. T. offensichtlich nur aus persönlichen Gründen und Intrigen die alte, für das Volk erledigte Angelegenheit wieder ausgruben. Wenn in der ersten Rede Andokides also eine beschränkte Schuld in Unschuld verwandelt, so macht es sein Gegner in [Lys.] 6 umgekehrt: er erweitert und verallgemeinert kühn die Schuld. Aber dieser Kläger rechnete noch nicht mit der Verteidigung des Andokides, wie wir sie kennen; sonst würden wir ihn jene schneidende Waffe verwenden sehen, die ihm damit von seinem Gegner selbst in die Hand gedrückt wurde. Nach And. 1, 71 nämlich bestimmte das Psephisma εἴργεσθαι τῶν ἱερῶν τοὺς ἀσεβήσαντας καὶ ὁμολογήσαντας; und nach des Andokides eigenen Worten war es gegen ihn erlassen. Wenn er also daraufhin Athen verließ, gab er selbst zu, ἀσεβήσας καὶ ὁμολογήσας zu sein, wie man es von ihm glaubte.

Zum mindesten hat Andokides durch seine ἀποδημία den Gegnern Gelegenheit zu dieser Auslegung gegeben. Das wußte Andokides, als er im Plädoyer seine völlige Unschuld behauptete. Wir verstehen deshalb, warum er in § 71 bei dieser hochbedeutsamen Feststellung so gar nicht nachdrücklich verweilt, sondern eiligst zu einem neuen Punkt übergeht. Er fürchtete den schlagenden Einwand, den die Kläger und jeder Hörer sofort erheben konnten. Entsprechend zu beurteilen sind auch zwei weitere Stellen. Während Andokides in der Prothesis § 10 bezüglich des Mysterienfrevels frisch behauptet, er habe überhaupt keine

Schuld, weicht er in § 34 der entsprechenden Feststellung für den Hermokopidenfrevel mit umständlichen Worten aus: περὶ δὲ τῶν ἀναθημάτων τῆς περικοπῆς καὶ τῆς μηνύσεως, ὥσπερ καὶ ὑπεσχόμην ὑμῖν, οὕτω καὶ ποιήσω· ἐξ ἀρχῆς γὰρ ὑμᾶς διδάξω ἅπαντα τὰ γεγενημένα. Im ersteren Fall war eben seine Verteidigung einwandfrei; so einwandfrei, daß vielleicht die Gegner deswegen die Anschuldigung der μήνυσις des eigenen Vaters aufgaben. Die Verteidigung zum Hermokopidenfrevel dagegen war nur sehr bedingt stichhaltig. Deshalb weicht er auch in der allgemeinen Prothesis § 8 der Feststellung der Schuldlosigkeit aus: Soll ich beginnen mit dem Nachweis, daß meine Gegner mich παρανόμως ἐνέδειξαν, insofern das Psephisma des Isotimides nicht mehr gültig ist (=da ihr ja den Atimen das Bürgerrecht wiedergabt; 71 ff.), und insofern ihr nach der Revolution durch Gesetz und Eide allgemeine Amnestie beschlosset und die Verbannten zurückriefet (81 ff.), oder — soll ich euch über die Ereignisse belehren von ihrem Anfang an?[1] Dem ἐνέδειξαν παρανόμως — d. h. die Klage ist aus formaljuristischen Gründen anzufechten — entspricht natürlich die Behauptung der materiellen Unschuld, die in der Darstellung τῶν γεγενημένων nachgewiesen werden soll. Aber ihre unmittelbare Feststellung wird aus den genannten Gründen auf den Punkt der Notwendigkeit § 71 beschränkt, und auch hier noch wird sie möglichst kurz und unaufdringlich angebracht.

Wir haben erklärt, der Umstand, daß [Lys.] 6 an dieser für Andokides schwachen Stelle nicht zupacke, sondern durch das ὁμολογεῖ Andokides gewissermaßen selbst die Schwäche zugestehen lasse, spreche dafür, daß die Rede nicht erst nach dem Prozeß entstanden sei. Aber wie erklärt sich dann der Widerspruch der beiden Reden hinsichtlich des Schuldeingeständnisses, wenn [Lys.] 6 im Pro-

[1] Schema: 1) πότερον ἐκ τῶν τελευταίων
a) ἢ περὶ τοῦ ψηφίσματος
b) ἢ περὶ τῶν νόμων
2) εἴτε καὶ ἐξ ἀρχῆς

zeß vorgetragen wurde? Ist es nicht noch widersinniger anzunehmen, daß vor den Richtern die Parteien so aneinander vorbeigeredet hätten? Diese Annahme indessen ist durchaus nicht unsinnig. Der Kläger hatte tatsächlich gar keine Möglichkeit, des Andokides Unschuldsbeteuerung vorauszusehen neben, ja trotz seiner Aussagen über den erlittenen Unfall, wozu natürlich jetzt ein ἀντεῖπον (§ 61) und Ähnliches getreten ist. Vorauszusehen war höchstens etwa dies, daß Andokides Zeugen für seine νόσος stellen würde, wie er dies doch wohl — und nach modernen Begriffen jedenfalls nicht restlos einwandfrei — tut (§ 69). Aber selbst auf diese Zeugnisse mußte Andokides, wie die nächste Studie zeigen wird, nicht schon im Vorstadium des Prozesses hinweisen. Mit gewissen Verteidigungsmomenten mußte er allerdings schon in der Anakrisis, ja schon in der ἀντιγραφή aufwarten. Aber dort konnte er sich auf die formaljuristische Seite beschränken; er konnte dies besonders dann, wenn unsere Ansicht zutrifft, daß er von vornherein auf einen Freispruch hoffen durfte. Außerdem dürfte er sich im Vorstadium des Prozesses bereits entscheidend gerechtfertigt haben wegen der von den Gegnern im besonderen erhobenen Anschuldigung des Mysterienfrevels; danach war er nicht mehr genötigt, mit dem Anspruch auf völlige oder teilweise Schuldlosigkeit wegen des Hermokopidenfrevels schon in der Anakrisis hervorzutreten und ihn so den Angriffen der Gegner preiszugeben. Die Gegner werden gewußt haben, wie stark seine Stellung war; aber auf ein ἐμοὶ οὔτε ἠσέβηται οὔτε ὡμολόγηται waren sie nicht gefaßt, wie uns ihre Rede [Lys.] 6 zeigt. Denn um es zu wiederholen: Wäre [Lys.] 6 nicht die ursprüngliche, für die Verhandlung vorbereitete Rede, sondern eine spätere Umarbeitung oder überhaupt erst nach dem Prozeßausgang geschrieben, dann wäre es doch sonderbar, daß sie Andokides in diesem wunden Punkt nicht energisch angreift und seine Unschuldsbeteuerungen zurückweist.

B. Zu Lysias 1.

In den §§ 37—46 der ersten Rede des Lysias haben wir einen Abschnitt πρὸς τὸν ἀντίδικον: κατηγοροῦσι γάρ μου ὡς ἐγὼ τὴν θεράπαιναν ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ μετελθεῖν ἐκέλευσα τὸν νεανίσκον... v. Wilamowitz nun, der im Hermes 58, 1923, 57 ff. kurz über diese Rede gehandelt hat, vertrat die Ansicht, daß dieser Teil eine spätere Einlage sei, daß Lysias von dem geplanten Angriff der Gegner gar nichts wußte, als er die Rede schrieb; »das war auch erst in der Anklagerede vorgekommen«. Eine solche Feststellung zieht aber bedeutende Folgerungen nach sich, die v. Wilamowitz im wesentlichen bereits gezogen hat: »Wenn man sich den Verlauf eines attischen Prozesses vergegenwärtigt, muß man sich sagen, daß gar nicht selten ein Ankläger Behauptungen aufstellte, auf die die Verteidigung nicht vorbereitet war. Aber wie er (der Beklagte) ihnen begegnen konnte, wenn er die Rede des Logographen auswendig gelernt hatte und selbst nicht redegewandt war, das ist schwer zu sagen. Wenn er neue Zeugen brauchte, war es noch schwerer. Ich versuche es nicht aufzuhellen.«

Die Bedeutung dieser Worte wird uns noch klarer, wenn wir den Weg der Folgerungen zu Ende gehen. Wenn ein Beklagter »neue Zeugen« brauchte, dann muß es ihm gelegentlich unmöglich gewesen sein, sie innerhalb angemeßner Frist zu beschaffen; damit mußte die Gefahr eines Fehlurteils in hohem Maße gegeben sein. Ganz allgemein mußten die Beklagten ständig gewärtig sein, von den Klägern mit nicht erwarteten und im Augenblick nicht widerlegbaren Anschuldigungen überrascht zu werden. Kurz: die Gerichtsbarkeit in Athen muß in ihrem Verfahren eine bedeutende Schwäche gehabt haben. v. Wilamowitz berücksichtigt den Verlauf des attischen Prozesses, den er nicht näher kennzeichnet. Als wir ihn oben in der Einleitung kurz schilderten, sind wir auf eine Grundfrage unserer Arbeit gestoßen, die auch weitgehend darüber entscheidet, ob wir eine solche Schwäche des attischen Gerichtswesens anzu-

nehmen haben oder nicht: Gab es eine allgemeine Verpflichtung zur Aktendeposition im Laufe der Vorverhandlungen? Wir werden uns in dieser Studie darauf beschränken, festzustellen, ob wirklich die fragliche Partie von Lysias 1 ein Fall von nachträglicher Bezugnahme auf gegnerische Anklagen sein kann, wie er unter Umständen die Folge ungenügender Aufklärung der Parteien in den Vorverhandlungen (im besonderen mangelnder Aktenhinterlegung) gewesen sein könnte. Es ist möglich, über Lys. 1 eine Entscheidung zu fällen, ohne vorher die allgemeine Rechtsfrage geprüft zu haben, was erst in der zweiten Studie geschehen wird.

v. Wilamowitz meint, die §§ 37—46 unserer Rede seien die Antwort auf eine erst in der entscheidenden Gerichtsverhandlung gehörte Anschuldigung. Er meint aber zugleich, man könne den Nachtrag »doch nicht wohl als erst für die spätere Veröffentlichung der Rede verfertigt halten«, was in bekannten anderen Fällen zutreffe. Was gibt es aber überhaupt für weitere Möglichkeiten? Wir können doch nicht annehmen, daß Lysias bei der Hauptverhandlung anwesend war und beim Anhören der Klägerrede seinem Klienten diese Verteidigung aufgesetzt hätte, die dieser dann noch auswendig hätte lernen oder ablesen müssen. Wir könnten uns höchstens ausdenken, daß Euphiletos aus dem Stegreif sich irgendwie in seiner gehaltenen Rede, sachlich dem Abschnitt unserer Rede entsprechend, verteidigt hätte — in einer Partie, die von den lysianischen notwendig abfallen mußte[1] —, und daß dann Lysias Veranlassung genommen hätte, bei seiner Veröffentlichung der Rede auch einen solchen Abschnitt in seiner Manier einzuarbeiten. Das wäre indessen sehr unwahrscheinlich, um so mehr, da die Veröffentlichung offenbar nicht im Interesse des Klienten erfolgte (so v. Wilamowitz). Dagegen scheint es mir durchaus möglich, aus einer Betrachtung der Rede und des Rechtsfalls nachzuweisen, daß die in Frage stehende Partie tatsächlich schon von Euphiletos in dieser Form

[1] Vgl. auch Alkidamas, π. τ. σοφιστῶν 14, 24.

auswendig gelernt war, noch bevor er die Klagerede gehört hatte.

Irgendwie müssen ja die Kläger ihre Klage im voraus begründet haben. Der νόμος, der demjenigen Straffreiheit zusicherte, der einen in flagranti ertappten μοιχός seiner Frau (oder παλλακή) tötete, war nun einmal da und deckte die Tat des Euphiletos. Gewiß konnten die Kläger geltend machen, daß in praxi die Gewohnheit eine andere geworden war, daß man allgemein von der strengen Anwendung des Gesetzes abgekommen war.[1] Aber das genügte nicht gegen den klaren Wortlaut des immer noch bestehenden Gesetzes, wonach der Rächer seiner Familienehre nicht in einem Prozeß belangt werden durfte.[2] Die Kläger mußten also weiter gehen. Sie konnten aus dem aller Gewohnheit widersprechenden Verhalten des Euphiletos schließen, daß er aus einem Motiv heraus den Eratosthenes getötet habe, das seinen Grund nicht (oder nicht nur) in der verletzten Ehre (oder den verletzten Rechten) des κύριος hatte. Da war vor allem der von Lysias genannte (§§ 4. 43 ff.) Beweggrund der ἔχθρα möglich. Aber da der Tatbestand der μοιχεία für jenen Abend anerkannt war und Euphiletos das Recht hatte, den Eratosthenes allein schon ihretwegen zu töten, konnte ihm auch kein Strick daraus gedreht werden, wenn ihn außerdem eine schon länger bestehende Feindschaft zur Tötung veranlaßt hatte. Also genügte auch der Vorwurf der Feindschaft nicht zur Klagebegründung —, außer er wäre in der Form vorgetragen worden, Euphiletos habe auf Grund dieser Feindschaft den Eratosthenes in die Falle gelockt. Und dies ist ja genau der Vorwurf, den die in Frage stehende Partie der Verteidigungsrede voraussetzt; da er aber klagebegründend war, mußte er Euphiletos schon vor der Gerichtsverhandlung bekannt sein.

---

[1] Zur üblichen Mißhandlung vgl. KLatte, RE. 15, 2447.

[2] Dem. 23, 53: ... τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. φεύγειν heißt ja ‚unter Anklage stehen', seitdem der Staat die Selbsthilfe geordnet hat; vgl. den bekannten Wortlaut des drakontischen Gesetzes Syll.[3] I 111. — Das Gesetz galt in den meisten griechischen Städten; vgl. Xen. Hieron 3, 3.

Nun glaube ich aber zeigen zu können, daß die Beschuldigung des δολώσασθαι nicht von dieser Seite, im Zusammenhang mit dem Vorwurf der ἔχθρα, erhoben wurde. In diesem Fall, den MBizos in seiner Lysiasausgabe I 26 annimmt, hätten nämlich nur zwei Möglichkeiten offen gestanden. Entweder es war auch bei dieser Version der Klage vorausgesetzt, daß es vor jenem Abend und damit vor dem δολώσασθαι schon mehrfach zur μοιχεία gekommen war; dann hätten wir eine recht unwahrscheinliche Doppelmotivierung der Tat (allgemeine Feindschaft neben der Rache des Beleidigten). Oder aber die Klage hätte gelautet, Euphiletos habe aus ἔχθρα oder φιλοκέρδεια, dem andern genannten Motiv, den Eratosthenes unmittelbar zum Ehebruch mit seiner Frau verlockt (um ihn als seinen Feind oder um von dritter Seite Geld zu erhalten, νηποινεί töten zu können), womit gesagt wäre, daß Eratosthenes an jenem Abend zum erstenmal mit der jungen Frau des Euphiletos Verkehr gehabt hätte. Aber eine solch ungeheuerliche Anschuldigung müßte sicher ganz anders in unserer Rede hervortreten. Dagegen sprechen außerdem drei weitere Gründe. Einmal der Umstand, daß Eratosthenes ganz allgemein als μοιχός von Profession (§ 16 ταύτην τέχνην ἔχει) gekennzeichnet wird: zwar ist gegen den Toten leicht verleumden; aber wäre die Tatsache nicht allgemein bekannt gewesen, dann hätte das kaum den Richtern so vorgetragen werden dürfen. Dann ist in den unten behandelten Worten von § 22 Anfang selbstverständliche Voraussetzung, daß die Kläger die mehrfache μοιχεία des Eratosthenes im Hause des Euphiletos zugestanden. Und endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Alternative ἔχθρα — φιλοκέρδεια gegeben wird, wo doch bei einer Klagebegründung die Kläger sich notwendig für das eine oder das andere hätten entscheiden müssen. Wir haben also anzunehmen, daß ἔχθρα und φιλοκέρδεια von den Klägern bei der Klagebegründung überhaupt nicht geltend gemacht wurden, was eine zusätzliche Verwendung im λόγος natürlich nicht ausschließt.

Ich glaube hier den Verdacht äußern zu dürfen, daß wir

es bei der Nennung dieser Motive durch Euphiletos-Lysias mit einem Advokatenmanöver zu tun haben, dessen Eigenart wir einmal verfolgen können. Es besteht kurz gesagt darin, daß Euphiletos mit großer Selbstsicherheit nachweist (§§ 43—46), die gegnerischen Anschuldigungen könnten nicht wahr sein, weil die Beweggründe, die nach seiner Behauptung (!) die Voraussetzung einer solchen Handlungsweise darstellen, für ihn nicht zutreffen könnten. Diese Beweggründe sind, was wohl zu beachten ist, topischer Art und pflegen als Gründe für einen gemeinen Mord (nicht wie hier Tötung aus Rache am Ehebrecher) angegeben zu werden. Man lese nur einmal Ant. 5, 57 f. (auch 2, 1, 5 f.) nach, um ihre ursprüngliche Heimat zu erkennen. Aus dieser Gegend hat sie Lysias einfach herübergenommen und auf einen Fall übertragen, wo bereits ein hinreichendes Motiv der Tötung in der μοιχεία vorhanden war. Wir dürfen uns vor allem durch die Prothesis (§ 4) nicht irreführen lassen, wo Lysias behauptet, er habe nachzuweisen, daß für seine Handlungsweise weder ἔχθρα noch φιλοκέρδεια als Motive in Betracht kommen könnten.

Gerade hier kann der Trick besonders deutlich erkannt werden. Es gehört bekanntlich zur Technik der Redner, leicht über heikle Punkte hinwegzugleiten, dafür aber triumphierend beim Nachweis solcher Tatsachen zu verweilen, die vom Gegner gar nicht bezweifelt werden und nicht in Frage stehen.[1] Und wie die Redner oft dem Gegner vorschreiben, was er ‚eigentlich' zu beweisen habe (immer das, was er nicht beweisen kann und was es für ihn nicht zu beweisen gilt; typisch z. B. Lys. 13, 49. 51), so stellt hier Lysias als zu beweisend auf, was nachzuweisen ihm keine Mühe macht, was aber auch des Beweises gar nicht bedarf. Das gilt nicht nur bezüglich der ἔχθρα und φιλοκέρδεια, sondern in gleicher Weise auch von dem andern hier aufgestellten Programmpunkt: Euphiletos hat keineswegs zu beweisen, daß Eratosthenes sich an seiner Gattin verging,

[1] Vgl. auch die Stelle Cic. Orator 49, die von Kroll im Kommentar mißverstanden wurde.

wie er behauptet; denn das haben die Kläger gar nie bestritten; nach § 27 gaben sie sogar eine eigene Darstellung des Hergangs bei der Tat, wie wir noch sehen werden. Umgekehrt wußte Lysias ganz genau, daß der Punkt, von dem er in § 3 behauptet, er bedürfe keiner Erläuterung, deren sehr wohl bedurfte; er versucht sie ja dann auch im folgenden zu geben (29 ff.).

ἔχθρα und φιλοκέρδεια sind also Fiktionen des Sprechers, nicht grundlegende Anschuldigungen durch die Kläger. Der Vorwurf des δολώσασθαι fiel nicht im Zusammenhang mit ihnen, aber er fiel doch. Die Kläger stellten offenbar auf, Euphiletos habe sich aus Rachsucht wegen der erlittenen Schmach zum δολώσασθαι hinreißen lassen, für jenen Abend die ganze Sache ins Werk gesetzt, Eratosthenes durch die Sklavin bestellt und in die Falle gelockt. Das wird genügt haben, um eine Klage anzustellen und gegebenenfalls eine Verurteilung zu erwirken. Anderseits aber war es Voraussetzung dazu; die Klage muß von allem Anfang an, schon bei ihrer Einreichung, so begründet worden sein. v. Wilamowitz bezeichnet selbst diese Anschuldigung als eine »naheliegende«. Auch im gortynischen Recht haben wir eine Bestimmung für den Fall einer Klage, das Ertappen auf einer μοιχεία sei durch δολώσαθθαι veranlaßt: SGDI. 4941, 2, 37 ff. Von einem entsprechenden Fall erfahren wir ferner bei [Dem.] 59, 71. Lysias geht auf diesen eigentlichen Kernpunkt des Prozesses erst recht spät ein, eine Technik, wie sie auch Isaios anwendet. Er geht immerhin darauf ein, sucht den Anwurf zu entkräften; aber daneben sind große Teile seiner Rede rhetorisches Blendwerk, wie schon die Prothesis.

v. Wilamowitz macht geltend, daß der Vorwurf des δολώσασθαι in der Erzählung nicht vorkomme, sondern andere »leicht beseitigte Insinuationen«, die er auf Seite 57 Anm. 1 als »angebliche oder wirkliche Behauptungen der Gegner« bezeichnet. Es betrifft dies den § 27, besonders die Worte (ἀπέθανεν) οὐκ εἰσαρπασθεὶς ἐκ τῆς ὁδοῦ, οὐδ' ἐπὶ τὴν ἑστίαν καταφυγών, ὥσπερ οὗτοι λέγουσιν. Enthalten nun

diese Worte zu den §§ 37 ff. einen Widerspruch solcher Art, daß die Kläger nicht beide Anschuldigungen miteinander hätten erheben können, sondern sich notwendig für eine bestimmte hätten entscheiden müssen? Blass (AB. 571) und MBizos (Lysiasausg. I 26) scheinen beide Motive ohne weiteres in folgender Weise zu verbinden: Eratosthenes sei ins Haus gelockt, sodann von der Straße hineingezerrt und dann noch vom Herde des Hauses, wohin er sich geflüchtet hätte, fortgerissen worden. Aber dies ist höchst unwahrscheinlich. Die Kläger können doch nicht behauptet haben, Euphiletos habe alles schön eingefädelt gehabt, Eratosthenes sei auch im Begriff gewesen, in die Falle zu gehen, und da hätte Euphiletos im letzten Augenblick noch Gewalt angewendet. § 27 zeigt vielmehr deutlich, daß das εἰσαρπασθείς anders aufzufassen ist. Es wird von seiten der Kläger durchaus nicht bestritten, daß der Tatbestand der μοιχεία vorliegt. Aber es wird festgestellt, daß Euphiletos den Eratosthenes erst nach schwerer tätlicher Auseinandersetzung niedergemacht habe, in deren Verlauf es Eratosthenes zunächst einmal gelungen gewesen sei, auf die Straße zu entkommen; darauf sei er mit Gewalt wieder ins Haus hineingezerrt worden. Deshalb im folgenden die Feststellung des Sprechers: Eratosthenes konnte ja aus den und den Gründen gar nicht ἀμύνασθαι, nicht διαφυγεῖν. Die Anschuldigung in dieser Form konnte durchaus neben der andern des δολώσασθαι bestehen. Fraglich ist nur noch ihre Rolle innerhalb der Prozeßbegründung.

KLatte hat in seinen Beiträgen zum griechischen Strafrecht (Hermes 66, 1931, 132 f.) festgestellt, daß für ein Strafrecht μοιχείας ursprünglich zwei Bestimmungen gegolten haben dürften. Einmal war die Erlaubnis zur τιμωρία beschränkt auf den unmittelbaren Augenblick der Tat;[1] dann wurde für jenen Fall kein Strafrecht anerkannt, wo der μοιχός hinterlistig angelockt worden war (das δολώσασθαι

[1] Besonders eng gefaßt ist diese Bestimmung in dem bei Lukian Eunuch. 10 angeführten solonischen Gesetz; vgl. § 30 unserer Rede in der Paraphrase des Gesetzes ἐπὶ δάμαρτι λαβών.

des gortynischen Rechts). Sollen wir nun annehmen, das Klagerecht sei in unserm Fall ganz oder zum Teil auf die erste exceptio gegründet worden? Latte stellt auf Grund von § 24 fest, daß die solonische Zeitbestimmung streng genommen nicht ganz zutraf, meint aber zugleich, daß die Gegner ihre Anwendbarkeit hier nicht bestritten hätten. Das dürfte richtig sein. Es ist aber auch dies unwahrscheinlich, daß die Kläger die Anwendung der exceptio temporis auf die von ihnen in § 27 gegebene Darstellung der Vorgänge gefordert hätten mit der Begründung, der tödliche Streich sei nicht gleich gefallen, sondern erst nach einem längeren Handgemenge, in dessen Verlauf Eratosthenes sogar auf die Straße entkommen sei. Diese Anwendung wäre ihnen, ohne der Sophisterei bezichtigt zu werden, nicht möglich gewesen. Nach gewöhnlichem Empfinden war der Tatbestand ἐπ' αὐτοφώρῳ durchaus gegeben. Wenn aber die Kläger ihre Klage kaum auf die in § 27 zur Sprache kommenden Momente gründen konnten, so konnten sie sie doch sehr wohl damit stützen. Die darin enthaltene Anschuldigung sollte wohl zusätzlichen Charakter haben.[1] Sie sollte das ruchlose Vorgehen des Euphiletos aufzeigen, der in seinem Begehren, den Eratosthenes, koste es was es wolle, umzubringen, selbst der ἀσυλία nicht achtete.

Es handelt sich also in § 27 um wirkliche, nicht angebliche Beschuldigungen, und die Prozeßlinie, die die Gegner einhielten, scheint jetzt ziemlich klar. Sie begründeten ihre Klage mit der ersten exceptio, Euphiletos habe den Eratosthenes an jenem Abend mit allem Vorbedacht zur μοιχεία verlockt. Dazu gaben sie eine Schilderung des Vorgangs der Tötung: Eratosthenes hat sich zur Wehr gesetzt. Es gelang ihm sogar, im Handgemenge aus dem Hause zu entkommen; aber unbarmherzig wurde er wieder hereingerissen. Es glückte ihm, den Herd zu erreichen; aber trotzdem wurde er wider heiliges Recht nieder-

[1] Vgl. auch in § 28 ὀργὰς . . . παρασκευάζουσιν. Absicht und Wirkung sind eben mehr psychologischer als juristischer Art.

gemacht. Diese gegnerische Schilderung des Vorgangs muß Euphiletos schon vor der Hauptverhandlung gehört haben. Die Klageschrift kann schon darauf hingedeutet haben; wahrscheinlicher aber ist, daß sie in der ἀνάκρισις, beziehungsweise den προδικασίαι gegeben wurde, und zwar mit Zeugen. Denn gegen die Zeugen des Beklagten konnte so etwas nicht in die Luft hinein behauptet werden, zumal nicht in einem Blutprozeß. Auf Zeugenstellung deutet übrigens auch der Text. Es wird von den Klägern nicht nur ausgesagt ψεύδονται, sondern auch eine nähere Bestimmung gegeben: τὰ τοιαῦτα μηχανώμενοι. μηχανᾶσθαι aber geht in dieser Verwendung besonders auf gegnerische Vorkehrungen, um Behauptungen glaubhaft, rechtskräftig, prozeßwirksam zu machen. Ich möchte hier nur auf Ant. 5, 25 hinweisen.

Damit sind wir bei der Behandlung von § 27 zu Schlüssen gekommen, die denen von v. Wilamowitz geradezu entgegengesetzt sind. Unsere Rede setzt selbst in der Partie 37—46 nicht voraus, daß die klägerische Argumentation in der Hauptverhandlung schon angehört wurde; die Kenntnis dieser Argumentation ergab sich vielmehr aus der Klagebegründung, wie sie in Klageschrift und Vorverhandlung dargelegt werden mußte. Darüber hinaus aber zeigt die Rede in § 27 Kenntnis gegnerischer Anschuldigungen, die nicht notwendig schon in der Vorverhandlung vorgebracht werden mußten, da sie nicht prozeßbegründend waren. Wenn sie trotzdem dort schon erhoben wurden, so könnte der Grund der gewesen sein, daß die Zeugen in einem Blutprozeß schon in den προδικασίαι aufzutreten hatten. In der gewöhnlichen Anakrisis war dies, wie wir unten sehen werden, nicht der Fall; für die προδικασίαι scheint es mir immerhin möglich. Damit wäre in den Blutprozessen auch eine größere Gewähr dafür vorhanden gewesen, daß der Beklagte in der Hauptverhandlung durch den Kläger nicht überrumpelt werden konnte.

Unsere Ausführungen zu den §§ 37—46 können übrigens noch durch weitere Beobachtungen gestützt werden. Wir

haben gesehen, daß die hier vorgebrachte Anschuldigung des δολώσασθαι von den Klägern schon im Vorstadium des Prozesses erhoben worden sein muß. Sie war also Euphiletos-Lysias schon bekannt, als das Plädoyer aufgesetzt wurde. Tatsächlich zeigt es sich bei näherem Zusehen, daß sie auch in anderen Teilen der Rede vorausgesetzt wird, nicht nur in jenem, den Wilamowitz für einen späteren Zusatz ansehen wollte. So ist schon die ganze διήγησις scharf auf ihre Entwertung abgestellt.[1] Wie in § 41 f., betont Lysias vorbereitend schon in § 23, daß die Zeugen, die er für den Vorfall beibringt, rein zufällige waren, während es nach dem gegnerischen Vorwurf des δολώσασθαι doch εἰκός wäre, daß er von vornherein Sklaven und Freunde bestellt hätte (§ 42; 23 ἀφικνοῦμαι ὡς τὸν καὶ τὸν κτλ. = 41 ὡς Ἁρμόδιον μὲν καὶ τὸν δεῖνα ἦλθον). Und wenn er in § 22 angibt, daß Sostratos an jenem Abend mit ihm gespeist habe und dann von ihm entlassen worden sei, dann ist dies eben nur als εἰκός dafür zu verstehen, daß er die Sache sicher nicht vorbereitet habe, wie das Moment ja dann in der πίστωσις (§ 39) auch ausgewertet wird. v. Wilamowitz meint zwar (aO. 60), »es hätte sich alles ganz bequem in die Erzählung eingefügt, was später nachgebracht wird«. Aber es lag offenbar in der Absicht des Lysias, Diegesis und Pistosis (in der negativen Form des πρὸς τὸν ἀντίδικον) zu scheiden, soweit nicht die Widerlegung, wie eben in § 27, nur nebensächliche Anklagepunkte betraf. Viel staunenswerter ist etwa ein Fall wie Lys. 13, 49 ff., wo in der Pistosis ohne jede Bezugnahme dokumentarisch noch einmal dasselbe be-

[1] Wir haben hier im großen genau dieselbe Technik, die wir 25 ff. im kleinen feststellen können und über die wir uns schon zu And. 1, 17/19 geäußert haben. In § 25 wird bewußt genau die Form der Erzählung gegeben, die notwendig ist, um den gegnerischen Anklagen in § 27 begegnen zu können: ἐν τῇ κλίνῃ ἑστηκότα πατάξας καταβάλλω = ἐν τῷ δωματίῳ πληγεὶς κατέπεσεν εὐθύς. τὼ χεῖρε περιαγαγὼν εἰς τοὔπισθεν = περιέστρεψα δ' αὐτοῦ τὼ χεῖρε. Der Unterschied besteht bloß darin, daß die refutatio dieses Punktes, als eines sekundären, gleich der Diegesis beigegeben wird, während das δολώσασθαι einen eigenen Abschnitt erhält.

wiesen wird wie in der Diegesis 13—33 durch das Mittel der Erotesis.

Endlich ist noch auf § 22 aufmerksam zu machen. Hier lesen wir: καὶ μετὰ ταῦτα διεγένοντο ἡμέραι τέτταρες ἢ πέντε ὡς ἐγὼ μεγάλοις ὑμῖν τεκμηρίοις ἐπιδείξω. Das damit gegebene Versprechen wird aber in der uns erhaltenen Rede nirgends eingelöst, obwohl sie offenbar ganz und unversehrt ist. Infolgedessen hat Reiske vor ὡς eine Lücke angenommen und zur Ergänzung vorgeschlagen: καὶ ἐπ' αὐτοφώρῳ τὸν μοιχὸν ἔνδον ἔλαβον. Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß dieser Nachweis gar keine solche Betonung verdiente, da die Tatsache unbestritten war; außerdem wird er durch Zeugen gegeben und nicht τεκμηρίοις. Entscheidender noch ist ein anderer Einwand, der auch den Ergänzungsvorschlag von Thalheim erledigt: ἕως ἐγὼ τὴν ἐκ τῶν νόμων δίκην ἔλαβον. In beiden Fällen nämlich würde etwas versprochen, was im unmittelbar folgenden Zusammenhang gegeben wird; das aber verträgt sich nicht mit dem antithetischen πρῶτον δὲ διηγήσασθαι βούλομαι τὰ πραχθέντα τῇ τελευταίᾳ ἡμέρᾳ.[1] Auf der anderen Seite ist die Antithese außerordentlich passend, wenn wir keine Lücke annehmen; sie ist recht scharf in der Gegenüberstellung der Tage vor dem Ereignis und dem ‚letzten' Tag, an dem Eratosthenes getötet wurde. Das ἐπιδείξω kann sich also wirklich nur auf die ἡμέραι τέτταρες ἢ πέντε beziehen.

Es wäre ja an und für sich auch etwas naiv, bei einem Redner eine Stelle zu streichen, nur weil darin etwas versprochen wird, was dann nicht gehalten wird. Da möge man beherzigen, was Wyse zu Isaios 2, 20 aus der richtigen Erkenntnis der παλαίσματα τοῦ δικαστηρίου heraus gegen ein ähnliches Beginnen von Albrecht vorgebracht hat.[2] Dazu

[1] Übrigens würde mit Thalheims Vermutung das ἐπιδείξω doch auch eher auf den Hauptsatz bezogen als auf die Nebenbestimmung ἐκ τῶν νόμων. Aber vielleicht ist die Konjektur so gemeint und soll nur dem διεγένοντο Bestimmung und Stütze geben?

[2] Isaios raisonniert »aus den angeführten Gründen«, obwohl er gar keine vorgebracht hat. Bonner, LL. 187 formuliert den Trick so: »Not infrequently confirmation is promised, but never produced.«

kommt erst noch, daß Euphiletos sich die Behandlung dieser Frage möglicherweise auf den δεύτερος λόγος aufgespart hat. Wenn ihm aber daran gelegen war, diese Zwischenzeit von vier bis fünf Tagen nachzuweisen, dann muß er es aus dem Bestreben heraus getan haben, den Vorwurf des δολώσασθαι zu entkräften mit dem Wahrscheinlichkeitsbeweis: Ich hätte unmöglich solange zugewartet, sondern Eratosthenes gleich für die nächste oder übernächste Nacht ins Haus bestellt. Somit kann unsere Rede nicht im Sinne der Ausführungen von v. Wilamowitz als Beleg dafür bezeichnet werden, daß ein Angeklagter sich oft erst in der Hauptverhandlung schwerbelastenden Anklagen gegenübersah; denn die Partie, die eine nachträgliche Einlage sein soll, wird in den verschiedensten Teilen der Rede vorausgesetzt; die Rede selbst ist sogar auf diese Partie hin ausgerichtet.

C. Zu Lysias 24.

Bei der Behandlung von And. 1, 29—33 haben wir beobachtet, wie nachträglich in ungewöhnlicher Weise auf die Art des gegnerischen Vortrags Bezug genommen wird, und wir haben dabei als seltene Parallele Lys. 24, 15, eine Stelle der ‚Invalidenrede', erwähnt. Hiernach hätte der Ankläger den Sprecher mit einer Flut von Beschimpfungen und möglichst ‚starken' Ausdrücken wie ὑβριστής, βίαιος, ἀσελγής überschüttet, als ob eine massive Ausdrucksweise die Wahrheit verbürgte. Wann aber ist diese Stelle geschrieben bzw. gesprochen worden? Vor oder nach dem Plädoyer des Gegners? Hat der Invalide oder sein Logograph einfach eine solche Sprechweise des Gegners vermutet? Und worauf gründete sich die Vermutung? Etwa auf das Verhalten des Gegners in der Vorverhandlung? Gab es eine solche überhaupt? Und durfte der Logograph eine derartige Vermutung so in das Konzept aufnehmen? Wir müssen die Rede nach all diesen Fragen etwas näher untersuchen.

Die erste Bezugnahme liegt schon in § 4 vor, wo in juristisch scharfer Formulierung die Anklage wiedergegeben wird: Der Sprecher unserer Rede gehöre nach seiner körperlichen Konstitution nicht zur Klasse der Invaliden und betreibe außerdem ein einträgliches Gewerbe. Dieser mußte auch ohne Vorverhandlung wissen, daß ein allfälliger Angriff ungefähr so lauten würde. Er leugnete ja nicht, daß er ein Gewerbe ausübe, wo doch das Gesetz die staatliche Unterstützungspflicht beschränkte auf die πεπηρωμένοι τὸ σῶμα ὥστε μὴ δύνασθαι μηδὲν ἔργον ἐργάζεσθαι (Arist. Ath. Pol. 49, 4).

Anders verhält es sich schon mit § 5. Hier weiß der Sprecher, womit der Gegner seine Behauptungen beweisen will. Er kennt dessen τεκμήρια: Reiten und Verkehr mit finanzkräftigen Leuten. Woher stammt diese Kenntnis? Rückte etwa der Kläger in der Anklageschrift oder in der Vorverhandlung damit heraus? Aber gab es für die Dokimasia der Invaliden überhaupt eine Klageschrift, eine Anakrisis vor der Verhandlung des Rates? Aristoteles sagt nichts von einer solchen Vorbereitung der Dokimasien. Ath. Pol. 55 schildert er, wie die Prüfung der erlosten Archonten vor sich ging. Da wurde öffentlich die Frage gestellt: τούτου βούλεταί τις κατηγορεῖν; also konnte der Kandidat ganz unerwartet und unvorbereitet sich einer Klage τοῦ βουλομένου gegenübergestellt sehen. Allerdings kommen wir für die Dokimasia der Beamten trotz dieser Stelle nicht um die Annahme einer Vorbereitung herum, wenn wir die zu solchen Fällen erhaltenen Lysiasreden betrachten. Die Sachlage ist die gleiche wie für die Euthyna, wo trotz der Bezeugung einer entsprechenden Frage, die auf ein improvisierendes Hauptverfahren schließen ließe, an eine vorbereitende Anakrisis zu denken ist (vgl. Lipsius, AR. 291, 2).

Aber wenn dies für die Prüfung der Beamten zutrifft, braucht es nicht auch für die der Invaliden der Fall zu sein. Die Anwesenheit bei dieser Prüfung war obligatorisch für alle jene, die auf eine Unterstützung durch den Staat Anspruch erhoben (vgl. Aeschin. 1, 104). Das wäre nicht not-

wendig gewesen, wenn allfällige Anfechtungen schon vor der Sitzung der Behörde und dem Angefochtenen hätten angezeigt und begründet werden müssen. Alles deutet somit darauf hin, daß die ganze Angelegenheit auf die Ratssitzung beschränkt war. Der Invalide, der auf Unterstützung Anspruch erhob, mußte gewärtig sein, dort von irgendeiner Seite mit irgendwelchen Gründen angefochten zu werden. Aber um solche Angriffe aus dem Stegreif erfolgreich abwehren zu können, mußte er bloß dafür sorgen, daß er sein Gebrechen und seine Notlage schlüssig nachweisen konnte.

Für das ganze Verfahren bedurfte es danach keiner umständlichen Vorbereitung zu gegenseitiger Aufklärung der Gegner. Woher hat aber dann der Sprecher unserer Rede sein Wissen, wenn es keine vorbereitende Verhandlung gab? Ist es nicht auffällig, daß gerade hier eine besonders weitreichende Kenntnis der gegnerischen Argumentation vorhanden ist, wo wir am wenigsten das Bestehen einer Vorverhandlung, der Quelle solcher Kenntnis, vermuten können?

Diese Kenntnis ist ja noch umfassender, als wir bis jetzt gesehen haben. Der Angeklagte weiß auch, welches nach seines Gegners Ansicht der Grund seines Reitens ist: διὰ τὴν συμφορὰν ἀλλ' οὐ διὰ τὴν ὕβριν, ὡς οὗτός φησιν, ἐπὶ τοὺς ἵππους ἀναβαίνω (§ 11). Auch wenn es eine Vorverhandlung gab, dürfte der Gegner dort kaum so gesprochen haben. Zum mindesten durfte der Angeklagte es nicht zur Voraussetzung des Konzeptes machen, daß diese Motivierung vor dem Rat genau so wiederholt werden würde. Also haben wir es mit einer unmittelbaren Bezugnahme auf das Plädoyer des Gegners zu tun. Heißt das auch: Mit einer nachträglichen Einlage ins Konzept? Wir können die Bezugnahme nicht aus ihrer Umgebung herausreißen, sowenig wie in § 25, wo sie wiederum vorkommt. Wir können endlich auch nicht den ganzen Abschnitt 15—18 aus der Rede herausnehmen, der sich allgemein mit der ὕβρις und βιαιότης unseres ‚Invaliden' beschäftigt und dabei — wie wir gesehen haben — in ungewöhnlicher Weise sogar auf die

Art des gegnerischen Plädoyers Bezug nimmt. Man könnte vielleicht sagen, die Klage habe auch auf die ‚moralische Unwürdigkeit' des Angeklagten hingewiesen.[1] Aber welche ‚Klage'? Das gehörte doch wohl, als zwar sehr wichtiges, aber doch zusätzliches Moment,[2] erst in die ‚Hauptverhandlung', falls es überhaupt ein davon getrenntes Vorverfahren gab.

Wenn wir die genannten Stellen nicht als nachträgliche Zusätze ansehen können, müssen wir annehmen, daß die ganze Rede erst nach dem ‚Prozeß', d. i. nach der Ratsverhandlung, geschrieben worden ist. Für diese Ansicht können noch eine Reihe weiterer Argumente geltend gemacht werden. Schon ABoeckh[3] wies auf den »possierlichen Ton« der Rede hin, der ihn veranlaßte, in ihr bloß eine Übungsrede zu sehen. Wir dürfen auch fragen: Hatte es der Invalide, wenn er wirklich bedürftig war, nötig, die Richter mit einem Plädoyer von höchster Kunst zu beeinflussen? Und wenn er es nicht war: würde es seiner Sache nicht gerade geschadet haben, wenn er vor sie hintrat und nicht roher als ein Staatsmann redete?[4] Welches Bild! Ein Krüppel, der um den täglichen Obolus bittet, hält eine Rede, die ihm offensichtlich der berühmteste Logograph der Zeit geschrieben hat! Konnte er ihn bezahlen? Oder sollen wir den Roman von einem Gefälligkeitsdienst ersinnen?

Alles drängt uns doch zur Annahme, daß Lysias die Rede, dieses famose »two-penny half-penny piece« (Bonner), nicht für die Praxis geschrieben hat, sondern als literarisches Kunstprodukt für den Kreis seiner Verehrer, die nach

[1] Vgl. Frohberger-Thalheim[2] in der Einleitung zur Rede S. 170.

[2] Arist. Ath. Pol. 49, 4 kennt dieses Kriterium nicht. — Für die Beamten-Dokimasia wird seine Geltung gern aus Dein. 2, 17 τίς ἐστι τὸν ἴδιον τρόπον; abgeleitet; aber offensichtlich handelt es sich dort nur um eine rednerische zusammenfassende Vorausnahme der folgenden, vom Gesetz im einzelnen genau festgelegten Fragen wie: εἰ γονέας εὖ ποιεῖ usf.

[3] Staatshaushaltung der Athener[2] 1, 343.

[4] Nach Alkidamas, περὶ τῶν σοφιστῶν 12, 34 erregen wohlvorbereitete Reden ohnehin immer φθόνος.

Platons Phaidros beispielsweise seinen Erotikos so hoch schätzten. Er wird sich dabei an einen wirklich vorgekommenen, bestimmten Fall gehalten haben, was eben die genauen Bezugnahmen erklärt. Er hat vielleicht mit seiner Rede im Anschluß an die Niederlage eines Bewerbers um den Invalidensold zeigen wollen, wie man ‚so ein Ding' hätte ‚drehen' müssen. Vielleicht hat ihn der Fall besonders gereizt, weil er juristisch gesehen aussichtslos war, also alles auf die τέχνη, die ἔντεχνοι πίστεις, ankam. Die Rede ist ja auffällig nicht nur durch den »possierlichen Ton«, sondern auch durch die Haltlosigkeit der Argumentation, durch ihre auf die Spitze getriebene sophistische Spiegelfechterei, wie sie CSchön[1] aufgezeigt hat. Die Rede ist ein παίγνιον,[2] ein Virtuosenglanzstück, wie sie ja in jener Zeit in den bizarrsten Formen blühten, von Lysias bewußt als solches geschrieben und in Umlauf gesetzt wie der Erotikos. Sie demonstriert, wie man τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖ.

[1] Die Scheinargumente bei Lysias, Paderborn 1918, (= Rhet. Stud. Heft 7) 104 ff. CSchön deckte die ganze Technik auf, in der Lysias hier brilliert. Er zeigte, wie Lysias immer am Tatsächlichen vorgeigeht, um dafür den Gegner anzugreifen, seine Ausführungen lächerlich zu machen, meist mit topischen, von den τέχναι empfohlenen Mitteln (vgl. z. B. seine Ausführungen zu den §§ 15 ff., 19 f., zur Doppeldeutigkeit der πρόσοδος in § 6).

[2] Die Annahme des literarischen Charakters der Rede würde es auch IBruns ermöglicht haben, sie — entsprechend seiner Stellung zu Lys. 14 — als lysianisch anzuerkennen (LP. 461 ff.).

II. Die Bedeutung der Anakrisis im attischen Rechtsverfahren.

Die ἀνάκρισις, die Vorverhandlung des attischen Prozesses, war, wie wir in der Einleitung schon angedeutet haben, die bedeutendste Quelle des Wissens um die gegnerische Position, das sich in dem für die Hauptverhandlung vorzubereitenden Plädoyer niederschlagen konnte. Aber eine feste Bestimmung und Begrenzung dieser Bedeutung bekommen wir erst mit der Beantwortung der Frage: War die Beweisaufnahme in dieser Vorverhandlung vollständig, wurden die Beweisurkunden zu den Akten genommen so, daß die Eingabe in diesem Zeitpunkt Vorbedingung der Gültigkeit in Hauptverhandlung und Urteilsverfahren war? Diese Frage ist besonders bedeutungsvoll deswegen, weil aus der Beantwortung Folgerungen zu ziehen sind über die Güte, Wert und Unwert des attischen Rechtsverfahrens. Unvollständigkeit der Beweisaufnahme muß nämlich notwendig die Möglichkeit von Überraschungen seitens der Gegenpartei zur Folge gehabt haben; und solche unerwarteten Angriffe müßten um so schwerwiegender gewesen sein, als eine wirksame, auf eigenes Beweismaterial gestützte Entgegnung unmittelbar vor der Fällung des Urteils in vielen Fällen unmöglich gewesen wäre.

Doch wir brauchen gar nicht in hypothetischer Form zu sprechen; denn in einem Punkt müssen wir die Möglichkeit von bedeutsamen, ja verhängnisvollen Überrumpelungen von vornherein zugestehen. Gegen bloße διαβολαί, das heißt gegen Angriffe, die sich nicht auf Zeugenaussagen oder andere Beweismittel stützten, sondern nur mit dem λόγος

arbeiteten, gab es kein Schutzmittel, wie es etwa die Aktenhinterlegung darstellt. Und doch müssen derartige unvorhergesehene διαβολαί bei der Hauptverhandlung in einzelnen Fällen wirksamer gewesen sein als μαρτυρίαι zu weniger belastenden Punkten, zumal da der λόγος im Verhältnis zu den πίστεις ἄτεχνοι eine ganz andere, bedeutendere Stellung einnahm als etwa in einem modernen Prozesse.[1]

In früherer Zeit war man allgemein der Ansicht, Beweismittel hätten bei der Hauptverhandlung nur in dem Maße vorgebracht werden dürfen, als sie bereits in der Anakrisis zu den Akten gegeben waren. Man zog diesen Schluß ohne Bedenken, indem man jenes Verfahren, das uns für Prozesse mit vorausgegangener schiedsrichterlicher Behandlung (δίαιτα) bezeugt ist, auch für die Prozesse mit bloßer Anakrisis durch den Hegemon, den Gerichtsvorstand, gültig sein ließ.[2] Diese ältere Ansicht mag man nachlesen bei Schöman-Lipsius, Der attische Prozeß, Berlin 1882 ff., 823 f. und Griechische Altertümer[4] 1, Berlin 1897, 529 f., ECaillemer in DA. 1, 1, 263b und 264b, sowie Thalheim in RE. 1, 2051. Dieselbe Auffassung vertrat JHLipsius noch im Jahre 1905 im ersten Band seines Attischen Rechts S. 55: »Am bedeutsamsten tritt die Tätigkeit des Gerichtsvorstandes bei der Anakrisis hervor, da bei der Gerichtsverhandlung keine Beweismittel zulässig waren, die nicht schon bei jener beigebracht waren.« Im Gegensatz dazu

---

[1] Zur Veranschaulichung dieser Tatsache an einem einzelnen Fall vgl. die unten stehenden Ausführungen zu Plut. Arist. 25.

[2] Es sind dies alle öffentlichen Prozesse und von den privaten die Blutprozesse und διαδικασίαι neben den ‚Monatsklagen'; vgl. Lipsius, AR. 981 zu S. 228 Anm. 31. Für das Verfahren im Fall der ἔφεσις, der Berufung vom schiedsrichterlichen Urteil an das Volksgericht vgl. man die bei Lipsius, AR. 231 Anm. 43 angeführten Stellen, besonders Arist. Ath. Pol. 53, 3 οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκλήσεσιν οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐχίνους ἐμβεβλημέναις. Die hier erwähnten Kasten wurden, wie aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist, geschlossen und versiegelt von den Diaiteten an die ἡγεμόνες τῶν δικαστηρίων (d. h. an die in Privatprozessen zuständigen Vierzigmänner) übermittelt.

lesen wir im dritten Band (Leipzig 1915) S. 838: »Es läßt sich nicht erweisen, daß in der Anakrisis schon das Beweismaterial in vollem Umfange beigebracht werden mußte, so daß nach ihrem Abschlusse neue Beweismittel überhaupt nicht mehr zugelassen worden wären, und insbesondere Zeugnisse für die Hauptverhandlung nur insoweit angenommen wurden, als sie schon in der Voruntersuchung vorgelegt waren.«

Die hier vorliegende neue Ansicht war zuerst gewonnen worden von R J Bonner in »Evidence in Athenian courts«, Chicago 1905, 48 ff. Unabhängig war zur selben Ansicht auch E Leisi in »Der Zeuge im attischen Recht«, (Diss. Zürich) 1908, 82 ff. (und 87) gelangt. Bonner wiederholte und ergänzte seine Beweisführung in ClPh. 7, 1912, 451 ff. (»Evidence in the Areopagus«) und ausführlich in Bonner-Smith, The administration of justice from Homer to Hesiod, Chicago 1930, 283 ff. Er war ausgegangen von einer Beobachtung von Wyse im Anschluß an Arist. Ath. Pol. 53, 3, die bei Sandys in seiner Ausgabe der Athenaion Politeia (London 1893, 190) wiedergegeben ist: »It may be doubted whether in the Attic orators there is a single certain example of ἐχῖνος except in connexion with arbitration«, was mit den Belegstellen nachgewiesen wird.[1] Leisi (aO. 84) ging soweit, daß er die Anakrisis gar nicht mehr die ‚Instruktion' des Prozesses sein ließ. Nach ihm war der Zweck der Anakrisis vielmehr »offenbar die Prüfung der Zulässigkeit der Klage durch den Hegemon, die Bestimmung des Gerichtshofs und des Termins«. »Gleichzeitig konnten natürlich auch schon Beweismittel vorgebracht werden; notwendig war dies aber nur, wenn eine Einrede in der Form der Diamartyria erfolgte.«[2] Damit wäre das Gewicht um-

[1] Dessenungeachtet finden wir drei Jahre später in der durchgesehenen dritten Auflage von Sandys-Paley, Select private orations of Demosthenes II., Cambridge 1896, 213 bezüglich der Beweisaufnahme in der Anakrisis wieder die alte Ansicht vertreten.

[2] Dieselbe Ansicht jetzt auch bei Bonner, Adm. 289 und noch ausgeprägter LL. 48.

gekehrt verteilt wie bei Harpokration, s. v. ἀνάκρισις, nach dem die Frage der Einführbarkeit der Klage *auch* geprüft wird neben der ἐξέτασις περὶ τῶν συντεινόντων εἰς τόν ἀγῶνα.[1]

Diese Ansicht, die sicher zu weit geht, ist bereits von Lipsius (AR. 838 Anm. 34) zurückgewiesen[2]. Aber die von Lipsius vorgebrachten Beweisgründe sind allerdings nicht stichhaltig. [Dem.] 48, 31 haben wir den Ausdruck ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν. Daraus könnte man — ἀνακρίνειν wird sonst mit dem Akkusativ konstruiert — schließen wollen, die Anakrisis habe im Interesse der Parteien, und zwar ihrer gegenseitigen Aufklärung, gestanden, nicht in dem des Gerichtsvorstandes (zur Klärung der Frage εἰ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη). Allein das Interesse der Parteien (und damit der Dativ) ist schon insofern gegeben, als die Anakrisis notwendiges, unerläßliches Vorstadium der Prozeßdurchführung war. Dann dürfen wir auch aus [Dem.] 34, 46 εἰ ἡ μαρτυρία ἡ τοῦ Λάμπιδος κατεβάλλετο ἐνταῦθα nicht auf ein καταβάλλειν der Beweismittel in der Anakrisis schließen, das dem ἐμβάλλεσθαι vor dem Diaiteten entspräche, wie dies Lipsius (aO. Anm. 32) tut. Es handelt sich ja um einen Conditionalis der Gegenwart;[3] also spricht die Stelle offenbar nur von einem καταβάλλειν in der Hauptverhandlung zum Zweck, offiziell das Zeugnis rechtsgültig festzulegen für den Fall, daß eine Falschzeugnisklage dagegen erhoben würde, nicht von einem καταβάλλειν in der Anakrisis zur

[1] Der Ausdruck muß ganz scharf auf die Behandlung der ‚meritorischen Fragen' gedeutet werden; dieselbe Gegenüberstellung haben wir auch im Lex. Seguer. s. v. διαμαρτυρίαι: die Martyriai unterscheiden sich von den Diamartyriai dadurch, daß jene γίνονται περί τινος τῶν εἰς τὴν κρίσιν συντεινόντων, diese aber περὶ τοῦ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην ἢ μή.

[2] Danach ist auch Lipsius, AR. 829 zu verstehen, wo er von der »Vorprüfung« spricht, »bei der die Parteien alle zur Unterstützung ihrer Sache dienlichen Erklärungen abzugeben und ihre Beweise vorzulegen hatten«. Lipsius möchte eben ‚neue Beweismittel' nur als Ausnahme anerkennen. Diese Modifikation seiner Ansicht hat Bonner nicht recht erkannt, weswegen er diesen Satz angreift (Adm. 284 oben).

[3] Der Aorist des cod. Parisinus ist sicher nicht richtig.

Vorbereitung der eigentlichen Gerichtsverhandlung.[1] Dagegen zeigen uns etwa Isaios 6, 12 (zu vergleichen mit Isaios Fr. III und Fr. 23 Thalh.), sowie Xenoph. Symp. 5, 2 einwandfrei, daß die Anakrisis eine Behandlung der ‚meritorischen Fragen' umfaßte. Die Struktur der Hauptgerichtsverhandlung, wo im wesentlichen nur plädiert und abgestimmt wird, setzt auch eine solche Vorbehandlung notwendig voraus.[2]

Fraglich kann nur sein, ob in der Anakrisis die Beweismittel zu den Akten gegeben wurden und ob das Voraussetzung ihrer Geltendmachung vor den Richtern war. Die Anschauung von Lipsius, wonach im allgemeinen, aber ohne strenge Ausschließlichkeit, die Prozeßakten in der Anakrisis gesammelt wurden, bietet nämlich gewisse Schwierigkeiten. Naturgemäß war jeder Partei viel daran gelegen, den Gegner nicht vorzeitig in ihre Karten blicken zu lassen, die Trümpfe aufzusparen bis

[1] Zur weitern Auswertung der Stelle vgl. unten S. 117 f.

[2] Wie ich nachträglich feststellen konnte, hat das ganze Problem, das uns hier beschäftigt, in seiner vollen Tragweite schon AWGomme in einer beiläufigen Bemerkung in ClPh. 29, 1934, 128 erkannt. Als erster sah er, was für Konsequenzen die These von Bonner und Leisi nach sich zieht. Er stellte fest, daß das attische Recht den Prozessierenden (vor allen dem Beklagten) schon vor der Hauptverhandlung irgendeine Gelegenheit bieten mußte, die gegnerische Beweisführung kennenzulernen; »defendents could not have been expected to meet charges of which they knew nothing but the barest outline«. Auf Grund dieser Einsicht mußte er der Anakrisis wieder eine bedeutende Rolle einräumen, konnte sie aber weder genauer umreißen, noch mit den Ergebnissen von Leisi und Bonner in Einklang bringen. Zu Unrecht wandte sich APDorjahn (Transactions and Proceedings 66, 1935, 284 Anm. 51) gegen diese neue Bewertung der Anakrisis, indem er Wissensquellen wie δόξα und ἀκοή übertreibend in den Vordergrund stellte. Anderseits aber überschätzte AWGomme die Bedeutung der Anakrisis, wenn er in falscher Verallgemeinerung schrieb: »I behave the frequent formula 'I hear my opponents will argue' just as much as 'my accusers have argued' is neither intelligent anticipation nor later insertion on publication but a reference back to the anakrisis.« Die Lösung des Problems, das uns die Anakrisis stellt, bietet der Nomos, der die Parteien zum Antworten zwang.

zur Hauptverhandlung, wo dem Gegner im Augenblick zum mindesten eine beweisende Widerlegung unmöglich war.[1] Dieses natürliche Streben könnte geradezu dahin geführt haben, daß man die Anakrisis zu einem Täuschungsmanöver ausnützte, wo jeder seine Stellung möglichst schwach erscheinen ließ, und eine rein fakultative Beweismitteldeposition hätte vielleicht diese Gefahr noch vergrößert. Wenn aber Bonner (Adm. 289; vgl. auch 291) meint, »a litigant who purchased his speech would fare rather bathly, if he was required to present his whole case at this stage of the trial«, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Rechtseinrichtungen doch nicht dem Vorteil des einzelnen Prozeßführenden, sondern der Verwirklichung des objektiven Rechts zu dienen haben.

Solche Rücksicht auf die Folgerungen, die für Tätigkeit und Bewertung der attischen Gerichtseinrichtungen zu ziehen wären, mag mitgespielt haben, wenn die Ansicht von Bonner, Leisi und Lipsius nicht allseits unverändert angenommen worden ist. So hat Thalheim in seiner Besprechung von Bonners »Evidence . . .« (PhW. 25, 1905, 1575) durch Ausweitung des Begriffes Anakrisis[2] die alte Vorstellung zu halten gesucht, da »die Wahrscheinlichkeit doch dafür spreche«. Dann hat trotz der neueren Untersuchungen auch GGlotz, La cité grecque, Paris 1928, 283 und 285 wieder die alte Darstellung des Verfahrens gegeben:[3] »Avec des juges, qui n'étaient que des jurés, les affaires devaient être mises en état avec soin pour le jour de l'audience. L'hégémonie avait donc une grande importance; car elle comportait, avant la direction des débats,

[1] Dem Kläger, der doch in den γραφαί auch gewisse Gefahren lief, war in all jenen zahlreichen Prozessen, in denen kein ὕστερος λόγος gestattet war, überhaupt jede Erwiderung versagt.

[2] Weiteres s. unten S. 98.

[3] Ebenso derselbe in »Histoire grecque« II, Paris 1929, 326 f. 328: »on ne pouvait alléguer aucun fait, aucun document nouveau à l'audience«, wofür er sich befremdlicherweise gerade auf Bonner, Evidence beruft.

l'instruction toute entière.«[1] Endlich läßt KLatte, RE. 14, 2038 den ἐχῖνος auch bei der Anakrisis Anwendung finden, während er sonst Bonner und Leisi folgt. Daß man früher trotz des Fehlens irgendeines ausdrücklichen Zeugnisses bei den antiken Schriftstellern ohne weiteres Zeugeneinvernahme mit Aktenhinterlegung annahm, hat seinen Grund sicher auch darin, daß man dies mehr oder weniger unbewußt als selbstverständliche Voraussetzung eines geordneten, einwandfreien Rechtsverfahrens ansah.[2]

Bevor wir die Gründe prüfen, die gegen und für die Vollständigkeit der Beweisaufnahme in der Anakrisis angeführt werden können, müssen wir untersuchen, was ἀνακρίνειν eigentlich heißt und als was die Anakrisis uns in den Quellen entgegentritt. Das Simplex κρίνειν bedeutet ‚scheiden', ‚sondern', ‚trennen'. Wenn das Wort die Bedeutung ‚richterlich urteilen' hat, so können wir darin gewissermaßen die geschichtliche Entwicklung des Streites durchschimmern sehen. Man hat sich die Tätigkeit hier zunächst ganz körperlich vorzustellen: Wo zwei im Kampfe verflochten sind, da schreitet ein Dritter ein und ‚trennt' sie.[3] Ein Dritter ‚schlichtet' zwischen zwei ‚Parteien'.[4] In

[1] Im übrigen ist seine Darstellung dieses Kapitels in den beiden genannten Werken flüchtig und fehlerhaft; so läßt er z. B. auch für jene Prozesse, die zunächst dem Schiedsgericht unterlagen, die Instruktion durch den Bamten, statt durch den Diaiteten erfolgen.

[2] Das erklärt vielleicht zum Teil auch die mangelnde Folgerichtigkeit von Sandys, die eben erst verzeichnet wurde; sein Wortlaut »during an arbitration, or indeed, any preliminary examination . . .« besagt deutlich: es muß so gewesen sein, auch wenn es nirgends ausdrücklich zu lesen oder zu erschließen ist.

[3] Man vgl. δια-κρίνειν im homerischen Vers (H 292) εἰς ὅ κε δαίμων | ἄμμε διακρίνῃ, δώῃ δ' ἑτέροισί γε νίκην neben Hesiod Theog. 85 f. διακρίνοντα θέμιστας | ἰθείῃσι δίκῃσι; die Parallele zu διώκειν — φεύγειν und ihrer Bedeutungsübertragung ist offensichtlich. Man vgl. ferner auch Aisch. Eum. 472 φόνου δίκας διαιρεῖν (dazu 488 und 630; Hdt. 4. 23 διαφορὰς διαιρέοντες) neben dem persönlich gewendeten κλήρῳ διαιρεῖν τὸν νικῶντα καὶ δεύτερον καὶ τρίτον bei Plat. Leg. 946b.

[4] Natürlich muß diesem Dritten irgendwoher ein Recht zum Einschreiten, d. h. Autorität zukommen, sei es, daß er sie aus dem Zuge-

dieser Bedeutung ist das Wort sehr alt; Ilias (Π 387) und Odyssee (μ 440) kennen es.[1]

Was bedeutet nun ἀνα-κρίνειν? Hinsichtlich der Bedeutung von ἀνα- werden Liddel-Scott-Jones das Richtige treffen, wenn sie s. v. ἀνα gerade ἀνακρίνειν als Beleg für die Bedeutung der Verstärkung anführen und dieses Wort selbst mit »examine closely« übersetzen. ἀνα- ist danach zu verstehen im Sinne des Herausarbeitens, des Offenbar- und Sichtbarmachens und ἀνακρίνω in dieser Beziehung zusammenzustellen mit ἀναθρέω, ἀναμανθάνω, ἀνασκοπέω, ἀνερωτάω usw. -κρίνειν anderseits bedeutet, hier im Kompositum noch ohne die verengerte, juristische Bedeutung, das Sondern als Sondieren, näher Feststellen, Herausarbeiten eines bisher Ungewissen, wie auch ‚cerno' vom gleichen Stamm ‚sehen' bedeutet, insofern ‚sehen' ein ‚unterscheiden' ist, ein genaues Sehen in scharfer Abgrenzung. Danach bedeutet ἀνακρίνειν das Prüfen zur Herausstellung von Tatsachen,[2] die Anakrisis im engern juristischen Sinn die auf dem Wege der Prüfung geschehende scharfe Herausarbeitung der beiderseitigen Rechtsbehauptungen und Rechtsansprüche.[3] Sie ist jedenfalls — zunächst als actio, nicht

---

ständnis der Parteien (als erwählter Schiedsrichter), aus sich selber oder aus dem Recht der Gemeinschaft (Staat) hat. Darüber ist hier nicht zu handeln.

[1] Ob für ‚homerisches Recht' die bekannte gortynische Scheidung zwischen δικάδδεν (nach μαίτυρες) und κρίνεν (ὀμνύντα) anzuerkennen ist, scheint fraglich; vgl. Steinwenter 32 Anm. 1. Die ‚freie Beweiswürdigung' einer spätern Zeit erscheint zwar als Fortschritt gegenüber einer frühern Rechtsprechung mit ‚formaler Beweistheorie' (ders. 48 Anm.); aber bevor die letztere aufkam, wird es schon ein freies κρίνειν gegeben haben, wo — wie im homerischen Recht — das Urteil ein schiedsgerichtliches war, beruhend auf freier Übertragung durch die Parteien; die formale Beweistheorie mußte erst eingeführt werden als Schutzmittel in dem Augenblick, wo die Rechtsprechung von der Unterwerfung der Parteien unabhängig, der Rechtsgang verstaatlicht wurde.

[2] Vgl. Ant. 2, 3, 2: ἀνακρίναντες τοὺς ἐργασαμένους.

[3] Interessant für die Bedeutung des Wortes ist auch Aisch. Eum. 364 μηδ' εἰς ἄγκρισιν ἐλθεῖν. Mit ἄγκρισις wird hier die Tätigkeit der Eumeniden bezeichnet, insofern sie Orestes ‚aufspüren'.

institutio — der gegebene, notwendige Weg, um die κρίσις als Prozeßentscheid, als Spruch zu erreichen.

Naturgemäß wird die Prüfung in der Form einer Befragung vorgenommen. Wenn wir somit die Bedeutung von ἀνάκρισις richtig erfaßt haben, werden wir verstehen, daß der Ausdruck auch außerhalb des Prozeßbereichs vorkommt; denn eine Prüfung als Befragung — And. 1, 101 bietet ἀνέκρινε . . . ἐρωτῶν zusammen — setzt nicht unbedingt Entscheidung in einem zweiseitigen Rechtsstreit voraus. So gibt es denn zum Beispiel eine ἀνάκρισις[1] der Magistrate als Dokimasia (Dem. 57, 66. 70; Pollux 8, 85) und ein ἀνακρίνειν als ‚verhören' schlechtweg (Thuk. 1, 95; Diphil. 32, 3 Kock).

Wer war es nun, der im Prozeßverfahren die Befragung vornahm? Von modernen Verhältnissen aus gesehen möchte man ohne weiteres antworten: der Archon, bei dem die Klage eingereicht wurde. In entsprechender Weise hat auch etwa im ptolemäischen enchorischen Recht der Beamte in der ἐπίσκεψις als Voruntersuchung die ‚absolute Beweisinitiative' inne; er untersucht den Fall, stellt Fragen und fordert von den Parteien Beweise ein.[2] Aber im attischen Recht waren die Verhältnisse offenbar nicht ganz dieselben. Zwar heißt es ὁ ἄρχων (προ)ανακρίνει, und entsprechend lesen wir auch bei [Dem.] 48, 31 ὁ ἄρχων ἀνέκρινεν ἡμῖν (vgl. oben S. 77). Aber beide Stellen geben nichts aus, da ἀνακρίνειν hier ‚die Anakrisis durchführen' heißt. Ferner haben wir zwei Fälle, in denen wirklich der Archon, beziehungsweise der Diaitet, die Prozeßgegner befragt, nämlich And. 1, 101 und Isaios 5, 32. Aber auch abgesehen davon, daß es sich im ersten Fall um einen der Dreißig als ἀνακρίνας, also um außergewöhnliche Verhältnisse handelt, im zweiten um einen privaten Schiedsrichter, dürfen wir daraus nicht schließen, daß der Verlauf der Anakrisis im wesentlichen durch Fragen des Archon und Antworten der Parteien bestimmt gewesen sei. Vielmehr zeigt uns die einzige ausführ-

[1] Allerdings nicht als terminus technicus; vgl. Thalheim, RE. 1, 2050.

[2] Es gilt die sog. ‚Offizialmaxime'; vgl. WHellebrand 58, 60. 104.

liche Erwähnung der Anakrisis bei den Rednern, Isaios 6, 12 ff., wie eine Partei der andern Fragen stellt.[1] Auch die Nachbildung einer Anakrisis bei Xenoph. Symp. 5, 2 zeigt die ἀντίδικοι einander fragend und antwortend, und bei den Rednern haben wir neben Isaios 6, 16 noch weitere Fälle, wo Zeugen vorgeführt werden für die ἀποκρίσεις (technischer Ausdruck!), die die Gegner in der Anakrisis (oder vor dem Diaiteten) auf Fragen hin (meist Aufforderungen zur Beweisführung, im besondern προκλήσεις zur βάσανος) gegeben haben sollen.[2] Endlich hat KLatte (HR. 15 f. und sonst) auf die alte Rechtsordnung hingewiesen, wonach die Partei ursprünglich ihr Recht nicht dem Richter, sondern dem Widersacher zu erweisen hatte; der Richter hörte nur zu, was die Gegner einander auf die Behauptungen zu erwidern hatten, und fällte dementsprechend seinen Spruch ohne persönlich irgendwie eingegriffen zu haben.[3]

Nun ist aber der Magistrat, der die Anakrisis vornimmt, nicht zugleich Richter. Er ist es nicht mehr, seitdem die Anakrisis als institutio von der Hauptverhandlung vor

[1] Übrigens ist hier zu bemerken, daß beide Parteien Veranlassung zu Eroteseis hatten. Der Kläger fragt den Beklagten nach Eingeständnis, Ableugnung, Rechtfertigung einer Tat; von hier aus ist der Beklagte ὁ ἀποκρινόμενος, der sich Ver-antwortende; vgl. Ant. 6, 18; 2, 4, 3 und die Konjektur Reiskes zu 6, 8, ferner das Substantiv 5, 65. Auf der andern Seite fragt der Beklagte den Kläger, dem das onus probandi zufällt, nach den Beweisen für seine Behauptung.

[2] Vgl. Dem. 27, 41; 29, 10 ff. (Inhalt des Zeugnisses in § 31); dazu Dem. 30, 19 f.; [Dem.] 49, 33/34. 55; Isaios Fr. III = 1 und Fr. 23 Thalh.

[3] Genau diese Verfahrensform haben wir bei Aisch. Eum. 566 ff., an einer auch sonst lehrreichen Stelle. 485 f. hat Athena die Parteien aufgefordert, ihre Beweismittel herbeizuschaffen, also eine eigentliche Hauptverhandlung angesetzt. Nun erteilt sie zuerst dem Kläger das Wort, aber es entwickelt sich sofort ein lebhafter Dialog in Rede und Gegenrede, Frage und Antwort. Die Urteilsfällung setzt Athena erst an, nachdem sie sich vergewissert hat, daß beide Parteien nichts Wesentliches mehr zu sagen haben: 674. 678. Vgl. WAly, Formprobleme 29 ff., aber auch Blass in seiner kommentierten Ausgabe der Eumeniden (Berlin 1907) S. 135.

dem Gerichtshof abgetrennt wurde. Arist. Ath. Pol. 3, 5 berichtet uns von den Archonten aus vorsolonischer Zeit: κύριοι ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίνειν,[1] und zwar führte Solon die Ephesis vom Urteil des Beamten an den Volksgerichtshof, das heißt nach der bekannten Aufstellung von OSchultheß,[2] an den Demos ein. In einem für uns nicht mit Sicherheit bestimmbaren Zeitpunkt — man nennt etwa die Namen Kleisthenes oder Ephialtes[3] — wurde dem Archonten überhaupt jedes Urteil, außer bei ganz geringfügigen Streitigkeiten, zugunsten des Demos entzogen.

Wir haben gesehen, daß die Anakrisis als genauere Prüfung und Erweisung der Rechtsansprüche Voraussetzung einer jeden κρίσις ist; in diesem Sinne muß es ein ἀνακρίνειν schon vor der eben genannten Reform gegeben haben. Warum ging also mit dem κρίνειν nicht auch das ἀνακρίνειν an die rechtsprechenden Gerichtshöfe über? Der Grund der Abtrennung ist unschwer zu erkennen. Die Archonten als Richter konnten die Urteilsfällung ohne weiteres bis zu dem Augenblicke hinausschieben, wo sie den bestimmten Eindruck gewonnen hatten, beide Parteien hätten sich zu sämtlichen strittigen Punkten hinreichend prozeßwirksam äußern können.[4] Solange zum Beispiel der Kläger neue Belastungstatsachen vorbrachte,

[1] Wenn hier von einem προ-ανακρίνειν die Rede ist, so heißt dies nicht, daß das ἀνακρίνειν des ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου nur ein vorläufiges war, dem ein endgültiges vor den Richtern und durch die Richter gefolgt wäre. Es ist zu beachten, daß Aristoteles die jetzige Tätigkeit der Archonten gegenüber der frühern als möglichst geringfügig hinstellen will; das προ- bedeutet in diesem Zusammenhang das Vorläufige, Vorbereitende der Tätigkeit des Archonten überhaupt gegenüber der endgültigen der Richter; es meint also nicht ein besonders geartetes ἀνακρίνειν, sondern kennzeichnet im Verein mit -ανα- das κρίνειν; vgl. προαναγυμνάζειν.

[2] Vorgetragen in der Berner Rektoratsrede 1920: Das attische Volksgericht.

[3] Vgl. Lipsius, AR. 32. 34; Busolt-Swoboda 883; Bonner, Adm. 195; Steinwenter 59.

[4] Vgl. Aisch. Eum. 674. 678 mit der Anmerkung oben S. 83 Anm. 3.

konnte der Archon dem Beklagten (unter Umständen auf sein Gesuch hin) Frist zur Beschaffung von entlastenden Beweismitteln geben unter ἀναβολή des Urteils, wie dies bei der ἀπόφασις des Diaiteten immer der Fall war, auch wenn er aus praktischen Gründen eine κυρία anberaumte.

Diese Beweglichkeit im Verfahren gab es nicht mehr, seitdem die großen Volksgerichtshöfe tagten: eine Beweisaufnahme durch sie unter Annahme von Beweisanträgen der Parteien, Fristsetzungen, Vertagungen usw. war schlechthin unmöglich; sie hätten auch in Permanenz tagen müssen. Alle Prozesse aber, selbst die Blutprozesse, mußten an einem Tag und in einer bestimmten Frist erledigt werden (vgl. Lipsius, AR. 911). Darum hören wir nichts von Wechselgesprächen, von einem Erteilen des Wortes an die Parteien nach den Bedürfnissen der augenblicklichen Lage, einem Kreuzverhör, einer Verhandlung der Geschworenen unter sich, alles wesentlichen Einrichtungen einer modernen Prozeßordnung im Dienste des objektiven Rechts. Die Hauptverhandlung eines Prozesses in Athen kannte nur die in starrer Weise festgesetzten λόγοι der Parteien mit unmittelbar nachfolgender Abstimmung.[1] Es blieb daher nichts anderes übrig, als die ἀνάκρισις von der κρίσις zu trennen mit der Bestimmung, daß die zuständige Behörde den

[1] Platon, Leg. 855d ff., schreibt dagegen für Kapitalprozesse eine genau geregelte behördliche Prüfung und Befragung der Parteien nach den λόγοι vor; in der hier nicht vom Hauptverfahren getrennten ἀνάκρισις soll bereits weitgehend Offizialmaxime herrschen (die Richter sollen sich auch ‚genügend' τεκμήρια und μάρτυρες geben lassen, d. h. sie haben solche zu verlangen). — Bei den Rednern haben wir öfters Aufforderungen an die Richter, vom Gegner über irgendeinen Punkt Auskunft zu verlangen; doch wird es sich hier nicht um einen besondern, vom Gesetz vorgesehenen, wesentlichen und unentbehrlichen Bestandteil der Gerichtsverhandlung im Sinne Platons handeln (vgl. Lipsius, AR. 917. 920). — Im ‚Urteil von Knidos' dagegen (Syll.[3] III 953, 45 ff.) scheint mir im Gegensatz zur herrschenden Meinung (Leisi 86 = Lipsius, AR. 883 Anm. 66) die ἀνάκρισις τῶν μαρτύρων nach den λόγοι — sonst gilt ja hier auch das schriftliche Zeugnis — wirklich eine Art altercatio, Befragung durch den Gegner der den Zeugen stellenden Partei, zu bedeuten.

Prozeß in einem κρίσις-fähigen Stadium vor die Richter zu bringen hatte. Hier in der Anakrisis war natürlich ἀναβολή möglich. Isaios 6, 12 berichtet davon, daß die Gegner sich Aufschub erwirkten, um Erkundungen einzuziehen. [Dem.] 42, 13 stellt uns dasselbe vor Augen: παρὰ ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδίκοις οἱ ἄρχοντες συγχωρησάντων ἐκείνων ἀλλήλοις. Wie weit dabei der Archon noch an die Zustimmung der Gegenpartei gebunden war, können wir nicht sagen, da wir nicht wissen, wie weit er in jener Zeit in den Verhandlungen schon hervortrat. Immerhin konnten auch die Parteien solche Fristgesuche nicht ohne weiteres ablehnen, da der Gegner nicht versäumt hätte, dies vor den Richtern entscheidend geltend zu machen, so wie das offenbar Theophemos nach [Dem.] 47, 7. 9 in wirksamster Weise tat.

Wenn aber die Klarlegung des Falls, der Rechtsansprüche und ihrer Begründung einem besonderen Verfahren zugeteilt wurde, dann müßten wir eigentlich erwarten, daß dies in vollständiger und ausschließlicher Weise geschah; denn irgendein neues Beweismoment konnte im Interesse eines gerechten Urteils Fristgewährung für die damit belastete Partei notwendig machen. Sollten nicht die Parteien die Unmöglichkeit einer Fristgewährung nach Abschluß der Anakrisis ausgenützt haben, um durch Zurückhaltung und Verheimlichung ihrer Beweismittel bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, der Hauptgerichtsverhandlung, sich einen Vorteil zu verschaffen, wenn die Beweisaufnahme mit Beendigung der Anakrisis nicht unbedingt und restlos abgeschlossen war?

Ein Streben danach, die Trümpfe bis zur Hauptverhandlung aufzusparen, bestand ja ohnehin immer, selbst wenn es eine Verpflichtung zur Aktendeposition gab,[1] und dieses Streben mußte dem Beamten bei der Erfüllung seiner Aufgabe, den Richtern den Prozeßfall unmittelbar für die Urteilsfällung geeignet vorzubereiten, hindernd im Wege

[1] Vgl. das oben S. 74 zu den διαβολαί Gesagte.

stehen. Da gibt nun [Dem.] 46, 10 ein Gesetz, das einen Antwortzwang der Parteien vorsieht, der geeignet war, diese Aufgabe zu erleichtern: τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή.[1] KLatte (HR. 16 Anm. 27) meint dazu, man könne im Rahmen des im vierten Jahrhundert üblichen Verfahrens mit seiner Voruntersuchung vor dem Archon keinen Anlaß für diese Gesetzesbestimmungen finden; anders in der früheren Zeit, die die Anakrisis noch nicht kannte und nicht den Richtern, sondern den Parteien die Verhandlung überließ; da hätten die Fragen ihren ursprünglichen Zweck verfolgt, »die widerstreitenden Rechtsbehauptungen einander gegenüberzustellen und so die beweisbedürftige Frage herauszuarbeiten«. Latte hat aber übersehen, daß diese Aufgabe auch nach Einführung der Voruntersuchung bestand; nach Lattes eigener Formulierung (Gnomon 2, 1926, 210) »ermöglicht die genaue Feststellung der subjektiven Parteibehauptungen überhaupt erst die Einleitung des geordneten Verfahrens«; und nun fiel diese Aufgabe eben der Anakrisis zu.[2] Latte scheint mir den Fehler begangen zu haben, die Anwendung dieses Nomos für die Zeit nach Abtrennung der Anakrisis nur in der Hauptgerichtsverhandlung zu suchen. Da mußte er dann auf jene ἐρωτήσεις stoßen, die, in die uns erhaltenen Reden als rein rhetorische Demonstrationen eingelegt,[3] freilich als erstarrtes Überbleibsel einer einst lebendigen und sinnvollen Einrichtung zu bewerten sind. Er mußte auch jene Isaiosstelle 6, 12 übersehen, wo wir den Nomos auf die natürlichste Weise in der

---

[1] Auf dieses Gesetz spielt vielleicht Plat. Gorg. 449b an.

[2] Gerade als Aufgabe der Anakrisis erscheint bei Plat. Leg. 766e das σαφὲς τὸ ἀμφισβητούμενον γίγνεσθαι παρ' ἑκατέρων. (Er betont dabei die Bedeutung des χρόνος und der mehrfachen Anakrisis, der er im Hinblick auf das Hervortreten des Archons schon eine Rolle verleiht, wie sie ptolemäischem und modernem Recht entspricht.) — Übrigens haben wir oben gesehen, daß das Wort ἀνάκρισις selbst diese Bedeutung in sich trägt.

[3] Eine Zusammenstellung bei Lipsius, AR. 917 Anm. 59.

Vorverhandlung angewendet finden: ἐρωτώμενος ὑφ' ἡμῶν . . . καὶ τοῦ ἄρχοντος κελεύοντος ἀποκρίνασθαι κατὰ τὸν νόμον κτλ.

Diese Stelle aber hat uns in Verbindung mit andern schon gezeigt, daß wir uns hüten müssen, für das Gerichtsverfahren der Zeit unserer Redner ein behördlich-richterliches Eingreifen anzunehmen, wie es eigentlich erst modern ist.[1] Vielmehr haben wir für die Vorverhandlung noch weitgehend mit einem Wechselgespräch der Parteien zu rechnen, so daß auch nach dieser Richtung Lattes Argumentation hinfällig wird. In gewisser Hinsicht müssen wir sogar in schroffem Gegensatz zu seinen Ausführungen sagen, daß der Nomos gerade einem Bedürfnis der Anakrisis entsprach, das bei einer ungeteilten Verhandlung vor dem Richter gar nicht existierte. Wir haben ja schon gesehen, daß in der Anakrisis jede Partei ein Interesse daran hatte, möglichst viel von der andern zu erfragen, möglichst wenig dagegen selbst aufzudecken. Was war da geeigneter, den daraus entstehenden Gefahren zu begegnen, als dieser Antwortzwang? Anders vor dem Richter: Wenn hier eine Partei der andern die Antwort schuldig blieb, so hatte sie den Schaden davon. Was brauchte es hier also noch ein Gebot zu antworten? So wenig wie ein Gesetz, das die Parteien ihre Aufstellungen vor dem Richter beweisen geheißen hätte.

Ich möchte nun aber keineswegs behaupten, das genannte Gesetz sei erst nach Abtrennung der Anakrisis erlassen worden. Daß dies nicht zutrifft, erhellt schon aus der Tatsache, daß das Gebot auch für die Hauptverhandlung gilt,[2]

---

[1] Eine Gewichtsverschiebung im Sinne des Hervortretens des Archons wird allerdings schon stattgefunden haben. Man vgl. auch Plat. Leg. 766d, der in dieser Beziehung lobend die Anakrisis der Diaita gegenüberstellen kann; dabei haben wir in Dem. 27, 50 gerade ein schönes Beispiel dafür, wie der *Diaitet* die Frageinitiative ergreift. Platon selbst geht schon beträchtlich weiter als das Gewohnheitsrecht seiner Zeit, für das doch die oben im Text ausgeschriebene Stelle [Dem.] 42, 13 (über ἀναβολή entscheidet eher der Gegner als der Archon) recht bezeichnend ist.

[2] Richtig läßt es Bonner, Evidence 56 für Anakrisis, Diaita und Hauptverhandlung gültig sein.

wo die Praxis eben zu den rein theatralischen Eroteseis führte. Es mochte wohl auch für jenes frühere, ungeteilte Verfahren Gründe gegeben haben, von den Parteien zu verlangen, sie sollten einander ‚Red' und Antwort stehen'.[1] Das Antwortgebot ist dann nicht mehr von der rein negativen Seite anzusehen, als ob man damit einer Verheimlichung zu begegnen gesucht hätte. Vielmehr sollte wohl einfach festgestellt werden, daß jede Partei das Recht hat, zur Aufklärung zweifelhafter Punkte an die andere Fragen zu stellen, daß jede Partei solche Fragen zu beantworten und damit zweckdienliche Mitteilungen an die andere zu machen hat; dieses Entgegenkommen der Parteien soll aber nicht soweit gehen, daß sie einander Zeugnis ablegen müßten. Nur bei dieser Auffassung dürfte überhaupt die Gegenüberstellung ἀποκρίνασθαι — μαρτυρεῖν ihren Sinn bekommen; sie wäre nicht verständlich, wenn das Gesetz die Parteien zwingen sollte, einander in der Anakrisis über ihre Stellung Auskunft zu geben. Aber wenn das Gesetz nicht erst nach der Abtrennung der Vorverhandlung in diesem Sinn erlassen wurde, so kann es doch seither diese erweiterte, bedeutungsvolle Funktion bekommen haben, wie sie Isaios 6, 12 uns zeigt. Damit gewann das Gesetz eine hervorragende Bedeutung für das gesamte Rechtsleben; es wurde in der Hand der Prozessierenden ein Werkzeug, um auch unter den mit der Anakrisis geschaffenen neuen Verhältnissen rechtzeitig die gegnerische Stellung ken-

[1] Aber auszuschalten ist hier ein Motiv, das vielleicht bei Latte mitspielt. Ein Gebot für die ἀντίδικοι, einander Rede und Antwort zu stehen, hatte nämlich in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung einen besondern Sinn: damals, als es zur Verstaatlichung des Rechtes kam. In jenem Zeitpunkt konnte damit der einzelne gezwungen werden, sich auch dem Schwächsten derselben Rechtsgemeinschaft gegenüber für seine Handlungen zu verantworten, sich nicht das ‚Recht des Stärkern' anzumaßen. Aber in unserm Nomos heißt es mit einem Objektsakkusativ ἀποκρίνασθαι τὸ ἐρωτώμενον, und daraus dürfte im Verein mit der Bestimmung μαρτυρεῖν δὲ μή doch deutlich werden, daß es hier nur um ein Element der Prozeßtechnik, nicht eine rechtsgrundsätzliche Frage von so großer Bedeutung geht.

nen zu lernen, eine Voraussetzung für jede rechtlich einwandfreie Beilegung eines Streitverhältnisses.

Fraglich muß dabei noch bleiben, ob ein bloßes Antwortgebot genügte, um den Parteien die nötige sichere Kenntnis der gegnerischen Position zu verschaffen. Gerade die Isaiosstelle 6, 12 läßt doch jedenfalls theoretisch die Möglichkeit offen, daß die eine Partei der andern eine Trugantwort gab.[1] Aber dieser Gefahr gegenüber dürfen wir darauf hinweisen, daß auch hier Lügen kurze Beine hatten. Wir haben bereits beachtet (S. 83), daß ἀποκρίσεις in der Anakrisis unter Umständen durch Zeugen festgehalten wurden; für Prozeßverhandlungen wurden gern Verwandte, Freunde und Bekannte beigezogen, die dann nötigenfalls auch als Beweiszeugen auftreten konnten. Eine gegnerische Darstellung vor den Richtern, die mit einer früheren Aussage in der Anakrisis in Widerspruch stand, konnte also mit jener sofort verglichen und so das betrügerische Manöver entlarvt werden. Deshalb mochten in der Praxis solche Trugantworten selten vorkommen. Dagegen muß festgestellt werden, daß es auf diese Weise stark von der Geschicklichkeit des einzelnen, dem natürlich gegebenenfalls auch der Archon zu Hilfe eilen konnte, abhing, ob für den Gegner eine Überraschungsmöglichkeit ausgeschlossen war oder nicht. In höherem Grade beseitigt hätte diese Gefahr allein Vollständigkeit der Beweisaufnahme in der Anakrisis unter Deposition der Beweismittel. Ob wir aber nun in der folgenden Untersuchung eine solche feststellen können oder nicht: Wir wissen schon, daß der Antwortzwang in derselben Richtung eine wohltätige und bedeutsame Wirkung ausübte. Dabei ist noch festzuhalten, daß Fragen oft nicht nur eine Antwort, sondern auch Preisgabe von Be-

[1] Man vgl. hier etwa, obwohl auf anderer Ebene liegend, Dem. 27, 53, wonach Aphobos vor dem Diaiteten eine Behauptung aufgestellt hätte, nur um Demosthenes in einer Prokatalepsis vor Gericht des langen und breiten darüber sprechen zu lassen, während er selbst sie dort nicht zu wiederholen gedachte. Dazu APDorjahn, Transactions and Proceedings 66, 1935, 275 f.

weismitteln erzwingen konnten. Das zeigt recht schön Isaios Fr. III = 1 Thalh.: μετὰ ταύτην τοίνυν τὴν ἀπόκρισιν ἑτέραν διαθήκην ἐκόμισαν κτλ., wie wir ja auch Isaios 6, 12 ff. die Forderung danach haben, um deren Erfüllung willen ἀναβολή verlangt wird.

Wir haben nun weiter einzugehen auf die verschiedenen Gründe, die für und wider Vollständigkeit der Beweisaufnahme in der Anakrisis angeführt werden können. Ausgehend von der erwähnten Gerichtsreform, die ehemalige Befugnisse der Magistrate dem Demos übertrug, meint Bonner (Adm. 283), daß natürlich in einem Verfahren solange alle Beweismittel beigebracht werden mußten, als es mit einem Urteil abschloß (auch wenn dagegen ἔφεσις möglich war), daß dies jedoch wegfallen mußte, als die Aufgabe des Magistrats nur noch darin bestand, den Streitfall dem Gericht zu unterbreiten. Bonner weist auch (289) darauf hin, daß die Ansicht des Magistrats von keinerlei Bedeutung für den Ausgang des Prozesses war (es blieb ihm ja nicht einmal ein Antragsrecht), und schließt daraus, daß somit eine Vorlegung aller Beweisgründe durch die Parteien »a mere dress rehearsal of the trial« gewesen wäre. Aber dabei übersieht er, daß eine solche Vorlegung der Beweismittel eine andere wichtige Aufgabe haben konnte: es der einzelnen Partei zu ermöglichen, sich ein genaues Bild von der gegnerischen Stellung und ihren Stützpunkten zu verschaffen und sich mit ihr unter Anwendung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirksam auseinanderzusetzen. Diese Aufgabe zu übernehmen hatte sie doch eine gewisse Veranlassung angesichts der Tatsache, daß die Verhandlung vor dem großen Geschworenenkollegium dieser Forderung nicht mehr genügen konnte. Ähnlich verhält es sich mit einem weiteren Beweisgrund Bonners (Adm. 290): »The litigant was not required to corroborate his statements at the trial; why should he be required to do so at the anakrisis?« Dies schließt ja nicht aus, daß er die Beweismittel immerhin soweit beibringen

mußte, als er sie vor den Richtern geltend zu machen gedachte. Zweifellos bedeuten die Worte bei Isaios 6, 12 nicht, »that there was a law requiring statements made at the anakrisis to be confirmed by evidence«. Das konnte ein Gesetz ja nicht einmal für die Hauptverhandlung verlangen (ἀμάρτυροι λόγοι!). Aber gerade diese Stelle zeigt, daß man Beweise bereits für die Anakrisis erwartete, wie schon angedeutet wurde.

Wir haben bereits daran erinnert, daß bei ἔφεσις von einem Schiedsurteil keine neuen Beweismittel beigebracht werden durften. Warum diese Bestimmung? Man ist schnell mit der Antwort bereit: Weil es sich um Appellation handelte, wobei nur der Rechtsspruch angefochten wird, der dem ein für allemal gegebenen Material nicht gerecht werde. Allein ASteinwenter hat in seinem Werk »Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich« (München 1925) 68 ff. gezeigt, daß wir bei der antiken ἔφεσις streng genommen von Appellation gar nicht sprechen dürfen, so wenig bei der von Solon eingeführten ἔφεσις vom Urteil des Magistrats ans Volk wie bei der ἔφεσις von einer Diaita. Immerhin ist zu sagen, daß mit der solonischen Ephesis wenigstens eine *Nach*instanz eingeführt wurde. Mit der Schaffung der öffentlichen Diaita dagegen wurde eine Entlastung der Volksgerichtshöfe bezweckt; es sollte ein *Vor*verfahren geschaffen werden. Wenn es den Streit beenden konnte, war es gut und recht, andernfalls mußte eben die Heliaia in Tätigkeit treten. Das Bewußtsein einer Appellation im modernen Sinn konnte bei solcher historischer Entstehung unmöglich lebendig sein. Ganz abgesehen davon, daß selbst aus moderner Anschauung heraus ein Streit darüber möglich ist, ob das Verbot, beim ‚Berufungsprozeß' neues Zeugenmaterial beizubringen, als ein Vorteil des attischen Rechts anzusehen ist — Hommel (PhW. 45, 1925, 1041 Anm. 5) verneinte es gegen Calhoun —, wird man auf keinen Fall annehmen dürfen, daß die Bestimmung in Athen aus einer solchen juristisch-begrifflichen Überlegung von der Eigenart der ‚Appellation' heraus gegeben wurde.

Ferner muß man sich sagen, daß die Bestimmung in der Praxis sich sehr nachteilig auswirken konnte; dann nämlich, wenn ein entscheidendes Beweismittel wirklich erst nach beendeter Diaita auftauchte.[1] Das hätte sogar sehr gewichtig gegen einen solchen Erlaß gesprochen. Er muß also auf der andern Seite große Vorteile geboten haben, wahrscheinlich indem er zu erwartende Mißstände von vornherein unmöglich machte. Steinwenter (aaO.) glaubt, die Bestimmung hätte ihren Grund lediglich in der »Prozeßökonomie«. Aber diese verlangte nur, daß nach der ‚ἀνάκρισις' des Diaiteten nicht noch eine zweite durchgeführt wurde. Der Diaitet als provisorische Instanz hatte den Streitfall untersucht und ein Urteil gefällt; aber die Parteien waren nicht befriedigt, der Beilegungsversuch über den Diaiteten war gescheitert, also kam die Sache vor die ordentliche und eigentliche Instanz, sie ging zurück an den Archon, das Volksgericht. Den Fall noch einmal näher zu untersuchen, zu instruieren, war also unnötig. Darüber hinaus aber verlangte die Prozeßökonomie keineswegs, daß das Material nicht mehr erweitert werden durfte und daß man es deswegen einsammelte und zu den Akten nahm. Wenn die Erweiterung im gewöhnlichen Verfahren gegenüber der Anakrisis erlaubt war, so wäre hier für die Ephesis von der Diaita durchaus dasselbe zu erwarten.

Sollen wir also daraus schließen, auch für die Anakrisis müsse die gleiche Bestimmung wie für die Diaita gegolten haben? Wir würden es tun, wenn wir nicht noch einen weitern Grund für die Bestimmung im Falle der Diaita angeben könnten, der für die Anakrisis keine Gültigkeit hatte: Ich glaube, sie war hier nötig, wenn man der Einrichtung des öffentlichen Schiedsgerichtes überhaupt eine eigene Bedeutung sichern wollte. Ohne sie wäre die Gefahr vorhanden

[1] Vgl. Leisi 113. Dasselbe traf auch dann zu, wenn Fälle vorkamen, wie sie Dem. 45, 57 ff. und Dem. 54, 27 gegeben werden; allerdings ist den Behauptungen zumal der ersten dieser beiden Stellen kein großes Vertrauen entgegenzubringen; die μαρτυρία δι' ἧς ἦν ὁ πλεῖστος ἔλεγχός μοι wird ja nun nachträglich gar nicht näher gekennzeichnet.

gewesen, daß die Parteien die Diaita als ‚quantité négligeable', sogar als Probierstück betrachtet und als Täuschungsmanöver benützt hätten, um beim Gegner eine falsche Vorstellung von der eigenen Position zu erwecken. Die Apophasis des Diaiteten war ja in keiner Weise bindend, auch nicht von Folgen für den immer möglichen Fall der Ephesis begleitet. Dieser Gefahr konnte man begegnen eben durch die Bestimmung, daß die einmal gegebene *Grundlage* der Apophasis bindend sein solle auch für das Urteil der Heliasten. Es sollte also von vornherein unmöglich werden, daß eine Partei beim Diaiteten nur einen Teil ihrer Beweisführung vorbrachte mit der Absicht, von dessen Urteil ja doch zu ‚appellieren' und auf diese Weise sich die Vorteile einer Überrumpelung zu verschaffen. Mithin sollte im Grunde nicht bestimmt werden, daß bei einer ‚Appellation' keine neuen Beweismittel vorgebracht werden dürften, sondern es sollte ein Zwang ausgeübt werden, für die Diaita schon alle vorzulegen.

Wenn aber solche Tendenzen in der Diaita zu unterbinden waren, so waren sie es eigentlich auch in der Anakrisis; im Hinblick auf eine Ephesis war ja auch die Diaita nichts anderes als die Anakrisis. Danach kämen wir auf mittelbarem Wege doch zur Forderung, daß auch die Anakrisis die Beweisaufnahme abschloß. Die Folgen von Täuschungsmanövern müssen zudem in den öffentlichen und Blutprozessen noch schwerwiegender gewesen sein, vor allem auch, weil in den ersteren nicht einmal Replik und Duplik gestattet waren, die in den Privatprozessen wenigstens eine Erwiderung, wenn auch keine beweisende, ermöglichten; es scheint doch eigentlich unbillig, wenn in Privatstreitigkeiten durch ὕστερος λόγος und ἐχῖνος eine doppelte Sicherung (dazu kommt erst noch der Eid der Parteien εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν bei Arist. Ath. Pol. 67, 1) gegen verhängnisvolle Überrumpelungen gegeben war, in öffentlichen Prozessen von größter Tragweite gar keine.

Bei dieser Gelegenheit ist auch auf Dem. 54, 26 hinzuweisen, wonach vor den Diaiteten die Parteien einander

ihre Zeugnisse, die sie im ἐχῖνος hinterlegten, entweder vorzulesen oder davon Abschriften zu geben hatten.[1] Wenigstens hinsichtlich der Verlesung möchte man schließen, daß ihr Zweck die Sicherung einer beiderseitigen Stellungnahme zu sämtlichen wichtigen Punkten gewesen sei, eine Sicherung, die in öffentlichen Prozessen eben durch Zulassung neuer Zeugnisse und Urkunden unmöglich werden mußte. Ferner wird in unsern Reden zweimal, Dem. 28, 1 und 54, 27 f., dem Gegner vorgeworfen, er habe ein Beweismittel erst im letzten Augenblick in den ἐχῖνος gebracht. Wenn nach der erstgenannten Stelle mit der Eingabe des Zeugnisses auf den letzten Tag, die κυρία, gewartet und seine Verlesung auf den ὕστερος λόγος aufgespart wurde, dann sollte damit erreicht werden (was aber nicht gelang), daß es der Aufmerksamkeit des Demosthenes entgehe, damit seine mangelnde Beweiskraft durch dessen Kritik nicht aufgedeckt werde. Kritik war in diesem Falle möglich allein schon durch den λόγος, wie sie jetzt vorgenommen wird. Demosthenes hätte aber auch ein Zeugnis dafür beibringen können, daß der Vater die Schuld vor dem Tode bezahlt habe (vgl. Leisi 114); eben dies sollte durch die Eingabe erst kurz vor der Apophasis verhindert werden.

Diese Stelle gewinnt an Bedeutung im Zusammenhang mit der zweiten. Hier stellte Konons Partei eine Proklesis; Konon erbot sich, dem Sprecher und Kläger Sklaven zur Folterung auszuliefern, und zwar tat er dies ἤδη τῆς διαίτης ἀποφαινομένης. Der Sprecher hat nicht angenommen, und er weiß, daß die Gegner dies betonen werden.[2] Wenn er aber sagt, die Gegner hätten in diesem Zeitpunkt so gehandelt, nicht weil ihnen etwas an der Folterung lag, sondern ἐπὶ διακρούσει καὶ τῷ μὴ σημανθῆναι τοὺς ἐχίνους (27 = 29), dann dürfen wir daraus schließen, daß der Urteilsspruch, für den die κυρία anberaumt war, in Fällen,

[1] Letzteres galt jedenfalls besonders für bezeugte προκλήσεις; vgl. Dem. 29, 51, dazu 37, 42; ἀντίγραφα nur für ἐκμαρτυρίαι im ‚Urteil von Knidos' Syll³. III 953, 33.

[2] καὶ νῦν οἶμαι περὶ τοῦτ' ἔσεσθαι τοὺς πολλοὺς τῶν λόγων αὐτοῖς.

die eine Weiterführung der Beweiserhebungen als förderlich erscheinen ließen, immer noch hinausgeschoben werden konnte. Doch lag, sobald die κυρία angesetzt war, ein Bestreben vor, wenn immer möglich diesen Termin einzuhalten und das schiedsrichterliche Verfahren abzuschließen. Wenn nun schon dieses Bestreben, ohne daß der Termin unbedingt unabänderlich gewesen wäre, das Manöver veranlaßte, Beweismittel erst in diesem Augenblick einzugeben, um die wirksame Stellungnahme des Gegners dazu zu verhindern, wie müssten dann die Folgen gewesen sein, wenn die κρίσις wirklich auf eine solche Beibringung neuer Beweismittel folgen mußte? Sollen wir nicht daraus zu schließen haben, daß das attische Recht ein solch verhängnisvolles Vorbringen von Beweisnova gegenüber der Anakrisis unmöglich machte.

Bonner (ClPh. 7, 1912, 452 f.; Adm. 285; LL. 48) sieht als besonders schlagenden Beweis für seine These Isokr. 18, 52 an. Dort wird von einem Mordprozeß am Palladion berichtet, bei dem die eine Partei den durch τραῦμα veranlaßten Tod einer Sklavin bezeugen ließ, worauf dann diese totgesagte Sklavin durch die angeblich am Mord schuldige Partei plötzlich und unerwartet dem Gerichtshof lebend vor Augen gestellt wurde. Diese Partei hatte in der Vorverhandlung nichts davon verlauten lassen, sondern zum Schein und zur bessern Täuschung sonstwie eine Verteidigung versucht, ἵνα μὴ μεταθεῖντο τὸ πρᾶγμα μηδ' ἑτέρους λόγους ἐξευρίσκοιεν, ἀλλ' ἐπ' αὐτοφώρῳ ληφθεῖεν κακουργοῦντες. Die Vorstellung der Sklavin ist natürlich eine Beweisführung, wie wir sie uns vollkommener nicht vorstellen können. Deshalb glaubt Bonner den Schluß ziehen zu dürfen: Also konnten in der Hauptverhandlung durchaus neue Beweismittel geltend gemacht werden; denn es mache nichts aus, daß die Sklavin »real evidence« war und nicht eine Zeugin.[1] Ich glaube aber doch, daß damit

[1] Über »real evidence« vgl. Bonner, Evidence 81 f.

ein wesentlicher Unterschied gegeben ist. Es ist bezeichnend, daß Leisi die Stelle unter seinen Belegen S. 83 nicht anführt, dagegen S. 81 Anm. 2 darauf aufmerksam macht, daß wir hier einen der im attischen Recht seltenen Fälle von »Augenschein« haben. In ähnlicher Weise wird Dem. 37, 44 ein Sklave vorgeführt, der nur durch seine Anwesenheit wirken soll, wie auch der atime Diaitet Straton bei Dem. 21, 95.[1] Es handelt sich an unserer Stelle nicht um ein Zeugnis, nicht um eines der offiziell vorgesehenen, üblichen Beweismittel. Damit ist zu sagen: Auch wenn es selbstverständliche Gewohnheit war, daß alle üblichen Beweismittel, Zeugenaussagen und Urkunden, in der Anakrisis eingegeben und nur diese in der Hauptverhandlung zugelassen wurden, so konnte es doch niemals verwehrt sein, daß eine Partei eine vom Gegner totgesagte Person den Richtern lebend vor Augen führte und daß diese dann dementsprechend ihre Stimme abgaben. Die Stelle, die durchaus das Bild eines ungewöhnlichen, ausnahmsweisen Geschehens zeigt, hat also auszuscheiden.

Bonner (Evidence 50; Adm. 287) und Leisi (83) wie auch Lipsius (AR. 839) führen weiterhin [Dem.] 48, 23 als Beweis an. Nach dieser Stelle wären der Sprecher und Olympiodoros in einem frühern Prozeß nach durchgeführter Anakrisis ἀπαράσκευοι gewesen, um gleich vor den Richtern ihre Ansprüche zu vertreten und hätten deshalb um Aufschub ersucht »zur ruhigen Vorbereitung auf den Prozeß«. Daraus ziehen die genannten Gelehrten den Schluß, die beiden hätten (nach Beendigung der Anakrisis) nach neuen Beweismitteln für ihre Ansprüche Ausschau halten wollen.[2] Aber sollte nicht der Archon ἀναβολή bewilligt haben, wenn wirklich neue Beweismittel in Aussicht standen? Angesichts des mehr als zweifelhaften Charakters der beiden könnte man zur Vermutung kommen, es handle sich in

[1] Bonner verweist in diesem Zusammenhang auch auf Herondas 2, 65.

[2] Bonners Bemerkung (Adm. aaO.) über die »unexpected claimants« ist mir unverständlich. Es handelt sich doch nur um jene, mit denen die Anakrisis bereits durchgeführt ist.

diesen Worten nur um eine verschönernde Darstellung der damaligen Ereignisse, in Wirklichkeit hätten sie nur das Urteil als drohendes Unheil hinausschieben wollen.[1] Allein dieser Auffassung steht entgegen, daß in einem spätern Zeitpunkt nach Wiederaufnahme des Prozesses, welche in Erbschaftsprozessen ja immer möglich war, Olympiodoros ἐνίκησε ῥᾳδίως (§ 31; dabei geht allerdings das ῥᾳδίως auf Rechnung der Tendenz des Sprechers). Er wird also seine Ansprüche doch auf Beweismittel haben stützen können, die ihm damals noch nicht zur Verfügung gestanden hatten; somit würde er durch jene ὑπωμοσία doch bezweckt haben, nach Beendigung der Anakrisis solche Beweise aufzutreiben. Trotzdem kann man diese Stelle als Beweis für Bonners und Leisis These ausscheiden, wenn man die von Thalheim in PhW. 25, 1905, 1575 aufgestellte Hypothese annimmt. Thalheim möchte hier Anakrisis in einem weitern Sinn verstehen, nämlich als die gesamte Tätigkeit der Behörde über die angesetzten Verhandlungstermine für die Parteien hinaus bis zur richterlichen Entscheidung. Bonner (Adm. 292) macht dagegen geltend, daß der Text (wie in Dem. 53, 17) die Anakrisis ausdrücklich als abgeschlossen bezeichne. Dagegen könnte man natürlich für Thalheims Auffassung wieder eine Anakrisis im engern und weitern Sinn unterscheiden; der Archon hätte dann, nachdem die strittigen Fragen genügend durchgesprochen schienen, die Verhandlungen beendigt und den Tag der richterlichen Aburteilung bestimmt; es müßten aber in wichtigen Fällen Nachträge gestattet gewesen sein, sogar eine eigentliche Wiederaufnahme der Verhandlungen, solange die Geschworenen noch nicht zusammengetreten waren.

Diese Annahme von Thalheim ließe sich auch auf Dem. 53, 17 anwenden. Bonner (Adm. 292) und Leisi (83) schließen aus dieser Stelle, daß ein Kläger in einem Prozeß ψευδοκλητείας Zeugen stellte für einen Überfall, der erst nach

[1] So handelte etwa Meidias; vgl. für weitere Beispiele Lipsius, AR. 902; auch Dem. 54, 27 geht es nicht um neue Beweise.

Beendigung der Anakrisis auf ihn verübt worden war; also sei die Beweisaufnahme in der Anakrisis nicht endgültig gewesen. Lipsius (AR. 839 Anm. 37) will die Stelle als Beleg nicht gelten lassen, eben weil das, was bezeugt werde, erst nach Beendigung der Anakrisis sich ereignete; dafür hätte es eine solche Ergänzungsmöglichkeit selbstverständlich geben müssen. Gegen diese These fällt jedoch ins Gewicht, daß nach Ausweis von Dem. 39, 17 bei Ephesis von der Diaita auch keine neuen Beweismittel dieser Art zugelassen wurden (was natürlich mit der Versiegelung des ἐχῖνος zusammenhängt); und wenn eine Parallele in der Verfahrensweise überhaupt bestand, dann wird sie nicht in diesem Punkt durchbrochen gewesen sein. Hingegen kann man einwerfen, daß unser Text die Zeugenstellung gar nicht ausdrücklich erwähnt: ἐξελέγξας αὐτὸν ... καὶ τὰ ἄλλα ὅσα εἴρηκα ἠδικηκότα umfaßt ja neben § 17 auch die Schauergeschichten von 15/16, und außerdem bedeutet ἐξελέγξας nichts anderes, als daß der Prozeß für den Sprecher gut ausging. Bonner meint allerdings, wenn er nicht die Zeugen, die ja bei der Tat zugegen waren, wie der Text besagt, dem Gericht vorgestellt hätte, dann würde dieses kaum zur Verhängung der Todesstrafe geneigt gewesen sein; doch ist das wieder nur eine tendenziöse Feststellung des Sprechers, deren Wahrheitsgehalt wir gewiß nicht allzu hoch einschätzen dürfen. Anderseits würde dieser wohl nicht verfehlen zu erwähnen, daß er jene Zeugen nicht vorstellen konnte, und möglicherweise die Tat, weil nach der Anakrisis geschehen, als besondere Schlechtigkeit hinzustellen. Auch hier würde Thalheims Auffassung es ermöglichen, eine nachträgliche Beweisbeibringung innerhalb einer erweiterten Anakrisis in den οὐ πολλαὶ ἡμέραι, die bis zur Gerichtsverhandlung verflossen, anzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch für Bonners These, wenn sie auch durch die beiden behandelten Stellen nicht als unbedingt gesichert erscheint.

Kaum über Wahrscheinlichkeit hinaus kommen wir auch bei einem weitern Argument von Bonner (Adm. 284) und

Lipsius (AR. 839): An zahlreichen Stellen unserer Reden seien die Sprecher ganz im ungewissen, ob ein Zeuge ihrer Ladung Folge leisten werde. Dies betrifft die Fälle, wo an Zeugen die Aufforderung ergeht: ἢ μαρτυρεῖτε ἢ ἐξωμόσατε.[1] Zwar werden die Zeugensteller kaum je wirklich im Zweifel gewesen sein; die Stellen verfolgen sicher einen rein rhetorischen Zweck. Aber das hebt ihren Argumentationswert keineswegs auf. Dagegen hat Thalheim (aaO.) darauf hingewiesen, daß zum Beispiel das Zeugnis, das Aischines dem Misgolas aufgezeichnet hat (Aisch. 1, 45), schon vor einiger Zeit der Behörde eingereicht sein kann; dasselbe läßt sich auch von allen andern Stellen dieser Art sagen.[2] Es ist dies um so eher möglich, als in der Anakrisis, wo die Parteien dem Archon jedenfalls nicht im strengen Sinne zu beweisen hatten, eine persönliche Anwesenheit der Zeugen offenbar nicht erforderlich war,[3] im Gegensatz natürlich zur Verhandlung vor dem Diaiteten, der auch selbst den Zwang zu Martyria oder Exomosia ausübte (Dem. 29, 20). Demnach ist die Annahme möglich, daß der Prozessierende jeweils nur das betreffende γραμματεῖον unter Einsichtnahme des Gegners in der Anakrisis einzureichen und den als Zeugen in Aussicht Genommenen für den Tag der Hauptverhandlung zu laden hatte, eine Ansicht, die schon Kennedy im »Dictionary of Antiquities« s. v. Martyria vorgetragen hat.

Bonner wendet dagegen mit juristisch scharfer Argumentation ein, daß es sich nicht um einen »Beweis« handelte, bis das Zeugnis wirklich anerkannt war. Aber die Einreichung hätte ja nur den Zweck der Aufklärung des Gegners über die beabsichtigte Beweisführung, nicht der Beweisführung selbst gehabt. [Dem.] 58, 7 ff. wird übrigens fest-

[1] Isaios 9. 18; Dem. 19, 176; 45, 60; [Dem.] 58, 7; 59, 28. 84; Aisch. 1, 45. 68; vgl. ferner Isaios 2, 33; 8, 42 und Dem. 57, 14.

[2] Die Einführungsformeln sind auch dieselben wie bei gewöhnlichem Zeugnis: κάλει μοι τὸν μάρτυρα und ἀνάγνωθί μοι τὴν μαρτυρίαν.

[3] So Leisi 82 entgegen der früheren Auffassung z. B. bei Schömann-Lipsius, Griech. Altertümer[4] 1, Berlin 1897, 529.

gestellt, daß diese unsichern Zeugen durch die Gegenpartei bearbeitet worden seien; somit mußten sie dieser doch vorher schon bekannt sein. Aber da es Zeugen zur entscheidenden Prozeßfrage waren, mußten sie ja auf alle Fälle bekannt sein, ob nun ein γραμματεῖον eingereicht worden war oder nicht. Dagegen spricht Dem. 19, 176 wieder sehr für Bonners These. Wenn Demosthenes hier gleichzeitig ein Zeugnis erwähnt, das er für sich selbst aufgesetzt habe, so wird dieses völlig ungesetzliche Zeugnis — es handelt sich um eine bloße Schaustellung — nicht in der Anakrisis hinterlegt worden sein, wo es der Archon gar nicht angenommen hätte. Damit dürfte mit ziemlicher Sicherheit dasselbe auch für die andern anzunehmen sein.

Einen anderen Beweisgrund von Bonner (Evidence 52; ClPh. 7, 1912, 452) hat Lipsius (AR. 839 Anm. 35) zurückgewiesen: An zahlreichen Stellen unserer Reden kenne der Sprecher offenbar die gegnerischen Beweismittel nicht. Da für die Parteien immer eine gewisse Unsicherheit bestehen mußte, was der Gegner vorbringen würde, selbst wenn sie hinsichtlich der Beweismittel beruhigt sein durften, liebten es die Kläger,[1] diesen Anschein der Unsicherheit mit der Formel ἴσως λέξει zu erwecken, selbst wo sie ihrer Sache sicher sein mußten.[2] Bonner (Adm. 286) hat gegen Lipsius seine Beweisführung aufrecht erhalten mit Verweis auf Isaios 9, 9 und Isokr. 17, 38. Aber gerade aus der Isokratesstelle geht hervor, daß der Sprecher trotz seiner unbestimmten Ausdrucksweise genau weiß, daß und was Pasion bezeugen läßt. Dies trifft zumal für die Erwähnung der Geschichte des Hippolaidas als einer einzelnen Episode zu, deren Kenntnis nicht einfach auf bloßer Vermutung beruhen kann. Ähnlich verhält es sich mit Isaios 9, 9: ὁ τοίνυν Ἀστύφιλος ... φαίνεται ...

[1] Für die Beklagten kam dies nicht in Betracht, da sie nicht mit der Voraussetzung einer vorher abgefaßten Rede arbeiten durften.

[2] So z. B. Lys. 13, 52; [Dem.] 59, 119. Zu vergleichen ist auch die in der Einleitung erwähnte Anweisung des PsHermogenes.

παραστησάμενος οὐδένα τούτων (nämlich Verwandte als Solennitätszeugen). . . . εἰ μή τις ἄρα ὑπὸ τούτων πέπεισται ὁμολογεῖν παρεῖναι. Der Conditionalis ist zunächst ein ‚Realis', d. h. eigentlich ein Neutralis; aber gleich der Schluß des nächsten Paragraphen zeigt, daß unser Sprecher sehr wohl weiß, der Gegner Kleon werde solche Zeugen tatsächlich auftreten lassen. In der Voraussicht, daß dieser die Angaben seiner Zeugen entwerten wird, da sie bloß ‚negatives Zeugnis' ablegten,[1] sucht er zu erweisen, daß ein negatives Zeugnis der ἐπιβάλλοντες-προσήκοντες höher zu bewerten ist als ein positives der οὐ προσήκοντες — wie der Gegner sie stellt!

Öfters stoßen wir bei den Rednern auch auf Aufforderungen an den Gegner, für eine bestimmte Sache Zeugen zu stellen.[2] Gewöhnlich verbindet sich damit das Anerbieten ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ μαρτυρησάτω, was in öffentlichen Prozessen für den Betreffenden Zeitverlust bedeuten würde. Auf diesen Zeitverlust allein geht denn auch bei Plat. Apol. 34a der Ausdruck ἐγὼ παραχωρῶ; er bedeutet also nicht, daß dem Gegner damit eine nachträgliche Beweisführung nach der Anakrisis gestattet werde, entgegen einem durch Gesetz gewährten Vorteil des Sprechers. Die Aufforderung setzt auch in jedem Fall voraus, daß der Betreffende sicher ist, der Gegner werde ihr keine Folge leisten können (vgl. Gorg. Pal. 22). Dies ist natürlich am ehesten dort der Fall, wo die Beweismittel in der Vorverhandlung eingegeben worden waren, also sicher bei der Berufung von der Diaita. Aber wir sind darum noch nicht zu einem entsprechenden allgemeinen Schluß für die Anakrisis berechtigt. Im Gegenteil: Wo die Sicherheit ihren Grund darin hatte, daß ein Beibringen neuer Beweismittel vollständig

[1] Er erwartet also von ihm das, was Demosthenes 29, 40 tut; natürlich verwendet Demosthenes gegebenenfalls (54, 55) selbst solche Zeugen, allerdings auch unter Betonung des ‚ἐπιβάλλων'; vgl. auch Leisi 103.

[2] [Lys.] 20, 11; Isaios 5, 4; 6, 64 (vgl. 11 ff.); Dem. 57, 61; Gorg. Pal. 22; Plat. Apol. 33d/34a.

ausgeschlossen, weil unzulässig, war, mußte auch eine Aufforderung dazu überhaupt unmöglich sein.[1]

Mit dieser Überlegung stimmt denn auch die Tatsache überein, daß wir die Aufforderung zur Zeugenstellung in dieser Form, unmittelbar an den Gegner gestellt, immer nur in Fällen finden, wo Anakrisis vorausgegangen ist; in Prozessen mit vorausgegangener Diaita dagegen haben wir nur die Aufforderung an die Richter, sie sollten eine bestimmte Beweisführung vom Gegner verlangen.[2] Aus dieser verschiedenen Sprechweise ergibt sich mit Gewißheit, daß wir alle diese Fälle von Aufforderung zur Zeugenstellung tatsächlich im Sinne Bonners (Adm. 285) als Beweisgrund für Unvollständigkeit der Beweisaufnahme in der Anakrisis ansehen dürfen. Das sichere Wissen, der Gegner werde der Aufforderung nicht Folge leisten können, gründete sich dann nicht auf Eigenart und Grundtatsachen des Prozeß-

---

[1] Man darf allerdings nicht mit Bonner (Adm. 285) sich allzusehr darauf berufen, daß die Parteien doch nicht etwas »Ungesetzliches«, »Verbotenes« verlangt hätten. Denn es muß doch berücksichtigt werden, daß dieses ‚Verbot' nur ein Schutzmittel für den Prozessierenden, zumal den Beklagten, gewesen wäre. Wenn also ein Beklagter freiwillig auf diesen Schutz verzichtet, bzw. zu verzichten vorgegeben hätte, dann hätten sich doch die Richter in ihrem Rechtsgefühl nicht schwer verletzt zu fühlen brauchen. Auch wäre bei den Rednern eine ganze Reihe rhetorischer ‚Ungesetzlichkeiten' nachzuweisen. So stellt [Dem.] 48, 50 mit dem Scheine der Rechtlichkeit und des Wohlwollens den Antrag, der Gegner solle auch jetzt noch eine an ihn ergangene Proklesis annehmen können, die er vor dem Diaiteten abgelehnt hatte: ἐγὼ συγχωρῶ ἀνοιχθῆναι τὰς συνθήκας ἐνταυθὶ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου. Die Beweisführung sollte also in ungesetzlicher Weise über das durch den Inhalt des ἐχῖνος Gegebene hinaus noch erweitert werden. — Der Antrag des Demosthenes 19, 176, ein Zeugnis in eigener Sache abzulegen, wurde eben erst berührt. — Ungesetzlich ist es ferner, wenn [Dem.] 49, 20 von Antiphanes, der sich vor dem Diaitet λιπομαρτυρίου schuldig gemacht hatte und dessen Zeugnis infolgedessen nicht in den ἐχῖνος gekommen war, gesagt wird: ἀξιῶ αὐτὸν ἀναβάντα εἰπεῖν ἐναντίον ὑμῶν διωμοσάμενον κτλ. Das ἀξιῶ kennzeichnet die Ungesetzlichkeit genügend; vgl. auch Leisi 53 f.

[2] Etwa Dem. 27, 51 und 36, 30; vgl. auch [Dem.] 40, 61.

verfahrens, sondern auf die nähern Prozeßumstände in jedem einzelnen Fall.[1]

Weniger aufschlußreich als die Aufforderung zur Zeugenstellung ist das ihr entsprechende Anerbieten an die Richter, nach Wunsch für irgend etwas Zeugen vorzuführen, wie wir es bei Dem. 57, 58. 65 haben. Offensichtlich ist dies ja eine rein rhetorische Angelegenheit. Deshalb darf daraus kein Argument für Bonners These entnommen werden, ebensowenig wie anderseits aus den in derselben Partie häufigen Versicherungen, zur Sache reden zu wollen (59. 60. 63. 66), gefolgert werden dürfte, diese Zeugnisse wären bei der Anakrisis als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen worden.

Hier ist auch die πρόκλησις zur βάσανος zu behandeln. Lipsius (AR. 892) vertritt die Anschauung, daß sie außerhalb der Verwendung im schiedsgerichtlichen Verfahren zum mindesten bis zum Zusammentreten der Richter er-

---

[1] Die Bedeutung dieser Umstände ist überhaupt nicht gering in Anschlag zu bringen. So darf man z. B. nicht etwa einen vor der Verhandlung geschriebenen ὕστερος λόγος wie [Dem.] 46 als Beweis anführen, daß demnach, insofern nicht mit der Möglichkeit von Überraschungen gerechnet wird, keine neue Beweisführung mehr zugelassen worden wäre; auch hier konnte sich praktisch diese Sicherheit ohne ein solches Zwangsmittel ergeben. Und wenn in § 2 dieser Rede festgestellt wird, daß Stephanos für eine bestimmte Sache kein Zeugnis beigebracht habe, so ist zu beachten, daß dieser sich von vornherein nicht nach dieser Richtung verteidigte. Wir haben den Topos der Vorschrift an den Gegner, was er ‚eigentlich' zu beweisen habe; und das ist eben etwas, wofür jener sicher keine Beweise bringt. Entsprechendes trifft für Isaios 6, 64 zu; zur Frage, was der Gegner hier wirklich bewies, vgl. Wyse 485. Dem ὕστερος λόγος Dem. 28 und wohl auch Dem. 31 ist Diaita vorausgegangen; Lys. 4 ist kaum ὕστερος λόγος, wie Blass, AB. 584, nach Vorgang von Sauppe meinte. — Bedeutungsvoller ist es, wenn etwa Lys. 7, 21 festgestellt wird, der Kläger habe keinen Zeugen für seine Behauptung und beschuldige nun den beklagten Sprecher, das hätten dessen δύναμις und χρήματα bewirkt. Natürlich hatte der Sprecher den Nikomachos schon vor dem Basileus nach seinen Zeugen gefragt, worauf jener nach dem Nomos antworten mußte; vgl. das oben zum Antwortzwang, auch zu den Aussichten einer Trugantwort Gesagte.

laubt war. Er verweist dabei befremdlicherweise zunächst auf [Dem.] 47, 17 in der Behandlung einer δίκη αἰκείας, also eines Prozesses, der doch vor dem Diaiteten verhandelt war. An dieser Stelle wird die Auffassung vorgetragen, Theophemos hätte eine Sklavin noch beim Zusammentritt der Richter dem Sprecher zur Folterung anbieten sollen. Vorausgesetzt ist auf alle Fälle, daß die Proklesis schon einmal vor dem Diaiteten gestellt und hier bloß erneuert worden wäre. Fraglich kann also nur sein, ob sie in diesem Augenblick nachträglich noch hätte angenommen werden können. Wir werden dies verneinen, weil damit die Urteilsgrundlage im Hinblick auf das Schiedsgericht in unzulässiger Weise erweitert worden wäre. Wir haben es hier wieder mit einer rein rhetorischen Voraussetzung zu tun — Lipsius hat an anderer Stelle (AR. 836) dieselbe Ansicht —, die in keiner Weise rechtlich begründet war. Nach vorausgegangener Diaita war es also nicht möglich, eine Proklesis zur Basanos nachträglich noch anzunehmen oder auch erstmalig zu stellen.

Aber vielleicht war das im Verfahren mit einfacher Anakrisis angängig, und der Sprecher unserer Rede hat seine Voraussetzung von dort übernommen? Dafür scheint nun tatsächlich Aischin. 2, 126 zu sprechen.[1] Aischines hat seine Sklaven mitgebracht und bietet sie Demosthenes zum Folterverhör an. Die Zusammenstellung mit den Zeugen § 126 und das Ende von § 127 mit dem Lemma könnten ja annehmen lassen, daß dieselbe Proklesis schon in der Anakrisis gestellt wurde, wo sie Demosthenes bereits mit der in § 128 eingeführten Begründung abgelehnt hätte; aber darauf wäre doch wohl eine Anspielung zu erwarten. Wichtig ist vor allem die bestimmte Behauptung: παρέσται ὁ δημόσιος καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν κτλ. Konnte Aischines wirklich so sprechen, wenn das Ganze unstatthaft war?

[1] Ant. 6, 24 (vgl. Leisi 81) liefert wohl kaum einen schlüssigen Beweis. Nicht hierher gehört auch Dem. 37, 39 ff., da hier durch die Proklesis der Abbruch des gerichtlichen Verfahrens zugunsten privater Einigung bezweckt wurde.

Zwar durfte sich die Rhetorik nicht wenig erlauben, und rhetorische τέχνη liegt hier vor.[1] Außerdem ist zu beachten, daß die Durchführung der Folterung neben der Zustimmung des Demosthenes (εἰ συγχωρήσει ταῦθ' ὁ κατήγορος) auch an die der Richter (ἂν κελεύητε) gebunden wäre. Aber es will mir doch schlechtweg ausgeschlossen scheinen, daß Aischines so ernsthaft darauf hätte bestehen können, wenn es sich um etwas völlig Unmögliches gehandelt hätte.[2] So möchte ich hier im Gegensatz zu Lipsius (AR. 892 Anm. 107) keine bloße Rhetorik sehen, sondern mit Latte (RE. 14, 2038) anerkennen, daß die Stelle wirklich die Möglichkeit einer Erweiterung der Beweisführung gegenüber der Anakrisis bezeugt.

Praktisch dürfte diese Möglichkeit nicht von allzu großer Bedeutung gewesen sein. Allerdings wird sie bei Ant. 2, 4, 8[3] in Rechnung gestellt und verwertet. Nach dieser Stelle sparte ein des Mordes Angeklagter ein sehr wesentliches Entlastungsmoment für den ὕστερος λόγος auf,[4] nämlich den Alibibeweis durch Stellung aller Haussklaven zur Folterung. Wir haben hierin die theoretische Anwendung eines Advokatenkniffes zu sehen, welchen Unvollständigkeit der Beweiserhebungen in der Anakrisis hinsichtlich der Basanos ermöglichen mußte; dafür spricht auch der konstruierte Charakter der Tetralogien. In Wirklichkeit hätte dieses Manöver nie durchgeführt werden können, weil die Klägerpartei in den προδικασίαι den Alibibeweis längst gefordert haben würde. Aber nichtsdestoweniger müssen wir

[1] Das τὸν λόγον καταλύω ... ἐνδέχεται δὲ κτλ. entspricht sogar dem topischen ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ.

[2] Von einer Unmöglichkeit spricht allerdings [Dem.] 45, 16; aber die Stelle ist mir überhaupt im Zusammenhang nicht verständlich. Bonner (Evidence 73) glaubt die Lösung des Widerspruchs in dem Grundsatz sehen zu können, daß auch das Ungewöhnliche, ja Ungesetzliche möglich und gestattet wird bei Zustimmung des Gegners und der Richter.

[3] Vgl. auch Leisi 87 Anm. 1. Ich benütze die Stelle selbst nicht zur Beweisführung wie Aischin. 2, 126, weil die Tetralogien nur sehr bedingt für Schlüsse auf das attische Recht verwendet werden können.

[4] Zu diesem Zug vgl. Dem. 28, 1.

auch als Ergebnis dieses Abschnitts feststellen, daß Beweisnova in der Hauptverhandlung zum mindesten nicht in jeder Beziehung ausgeschlossen waren.

Leisi (87) und danach Bonner (Adm. 284) haben auch auf Plut. Arist. 25 verwiesen. Nach einem Dialog des Sokratikers Aischines wird hier eine Prozeßbegebenheit aus der Zeit des mündlichen Zeugnisses geschildert: Kallias war auf Leben und Tod angeklagt. Die Kläger verlegten sich hauptsächlich darauf, ihn ἔξω τοῦ πράγματος zu schmähen, wobei sie besonders hervorhoben, daß er mit seinem Reichtum den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Vetter Aristeides nicht unterstütze. Solche διαβολαί hatte Kallias nicht voraussehen können; da sie das Urteil entscheidend zu beeinflussen drohten, ließ er den Vetter rufen und bezeugen, daß er freiwillig auf die ihm angebotene Unterstützung verzichtet habe.[1] Die Stelle zeigt, welchen Einfluß solche διαβολαὶ ἔξω τοῦ πράγματος ohne Beweismittel, die also in keinem Fall vorauszusehen waren, haben konnten. Sie läßt deshalb auch vermuten, was die Folgen davon sein konnten, wenn ein entscheidendes Beweismittel zur Klage erst in diesem Augenblick vorgebracht wurde. Denn wenn auch die großen öffentlichen Prozesse sich über einen Tag erstreckten, wird es doch nicht immer möglich gewesen sein, sich innerhalb dieser Frist die nötigen Beweise zur Entlastung zu verschaffen, wie dies Kallias gelang. Im Sinne von Leisi und Bonner aber ist die Stelle deshalb nicht uneingeschränkt verwertbar, weil es sich hier gewissermaßen um eine Ausnahme handeln könnte. Es wäre nämlich möglich, daß die Richter dem Beklagten, und nur diesem, nach den Umständen eine solche Rechtfertigung, die ja auch auf dem Wege über ein immer erlaubtes συναγορεύειν hätte erfolgen können, gestatteten, was keineswegs ausschlösse, daß sie etwa neues Belastungsmaterial von seiten des Klägers nicht mehr angenommen hätten.

[1] Uber den ‚novellistischen' Charakter der Erzählung vgl. Busolt, Griech. Gesch. III 1, 111 Anm. 6; aber man wird die Stelle doch nicht ausschalten dürfen.

Bonner (Evidence 47 ff.) und unabhängig von ihm Leisi (85 f.; dazu Vorwort VI) haben erkannt, daß im ältern attischen Rechtsverfahren das Zeugnis mündlich abgelegt wurde,[1] während in späterer Zeit ein schriftlich niedergelegter Text (γραμματεῖον) durch den Schreiber des Gerichtshofes verlesen und durch den anwesenden Zeugen anerkannt wird. Die Verlesung durch den γραμματεύς hatte schon immer stattgefunden bei Urkunden wie Verträgen, Gesetzen, Testamenten usf.[2] Solange nun der Zeugenbeweis mündlich geleistet wurde, konnte er nicht an eine Leistung in der Anakrisis gebunden sein. Auf keinen Fall konnte verlangt werden, daß die Form, in der das Zeugnis abgelegt wurde, in Anakrisis und Hauptverfahren dieselbe sein müsse. Das zeigen denn auch Stellen wie Lys. 17, 2 διηγήσονται καὶ μαρτυρήσουσι und And. 1, 69 μέχρι τούτου ἀναβήσονται καὶ λέξουσιν ὑμῖν ἕως ἂν ἀκροᾶσθαι βούλησθε. Offenbar geben die beiden Sprecher hier Erzählungen in durchaus freier Form, und Andokides nimmt 1, 14 selbst ein Verhör mit einem von ihm gestellten Zeugen vor. Aber auch inhaltlich das Zeugnis durch die Anakrisis zu binden wäre praktisch unmöglich gewesen. Denkbar wäre bloß, daß die Namen der Zeugen, die vorgeführt werden sollten, in der Anakrisis festgehalten worden wären; aber da es amtliche

[1] Die entscheidenden Stellen sind Aristoph. Wesp. 963; And. 1, 69; Lys. 17, 2.

[2] Die Verlesung durch den Schreiber verbürgt erst den urkundlichen Charakter der Schriftstücke; sonst könnten ja die Parteien Beliebiges verlesen. Wesentlich ist allerdings nicht so sehr die Verlesung durch die gerichtsamtliche Persönlichkeit, als daß die Schriftstücke dem Gericht vorgelegt werden. Im ptolemäischen Verfahren der χώρα scheinen die Dokumente durch die Partei verlesen worden zu sein, aber erst nachdem sie dem Gericht vorgelegen hatten und zur Verlesung herausgegeben waren; vgl. den Turiner Papyrus Pap. Tor. 1 Col. III 20 f. aus dem sog. ‚Hermiasprozeß', abgedruckt bei LMitteis, Chrestom. 31 und PMMeyer, Jurist. Papyri 80, je mit Übersetzung der Stelle; dazu Dikaiomata 33; Hellebrand 112 ff. Verlesung eines Nomos durch den γραμματεύς in Kos bei Herondas 2, 41; Vorschrift über Deposition zu Beginn der kontradiktorischen Verhandlung und Verlesung durch den Schreiber im ‚Urteil von Knidos': Syll.[3] III 953, 17. 21 ff.

Prozeßakten, Protokolle, nicht gab,[1] käme nur ein ἐπιγράφεσθαι durch den Zeugensteller in seiner eigenen Eingabe in Betracht, das aber dann wieder nicht verpflichtend hätte sein können.

Wir müssen also für diese frühere Periode annehmen, daß in der Gerichtsverhandlung Zeugen nach freiem Ermessen eingeführt werden konnten, unabhängig davon, ob man sich schon in der Anakrisis auf sie gestützt hatte oder nicht.[2] Damit aber sind auch die von uns bereits herausgestellten Folgerungen zu ziehen. Anklage und Verteidigung konnten in wesentlichen Punkten aneinander vorbeireden; vor allem konnte der Kläger seine Klage erweitern, was für den Beklagten eine große Gefahr in sich schloß. Es konnte aber auch der Beklagte den Kläger auf mannigfache Art überraschen; zum Beispiel indem er seine Verteidigung auf eine breitere Grundlage stellte, als der Kläger nach Maßgabe der Verhandlung vor der zuständigen Behörde erwarten konnte. Der von uns behandelte Prozeß des Andokides ist nicht hierher zu rechnen, weil die Überraschung dort nicht durch ein unerwartetes Mehr von Beweismitteln erfolgte, also auch bei Zwang zur Aktenhinterlegung möglich gewesen wäre. Zu wiederholen ist noch, daß der Antwortzwang in der Anakrisis ein gewisses ausgleichendes Gegengewicht gegen diese Möglichkeit der Überraschung schuf.

Wenn somit hinsichtlich dieser frühern Zeitspanne die Frage nach ‚neuem Beweismaterial'[3] unzweideutig zu beantworten ist, so bleibt sie für die spätere Periode mit

[1] Auch für Diaita gab es keine Protokolle; wenn Bonner (Evidence 53; aber auch Hellebrand 16) von einer »official list of witnesses« spricht, so beruht dies auf einem Mißverständnis zweier demosthenischer Stellen, die richtig aufgefaßt werden von Leisi 75.

[2] Man beachte in diesem Zusammenhang auch eine Bemerkung wie Lys. 23, 4: μάρτυρας παρέξομαι . . . ὅσοι τυγχάνουσι παρόντες.

[3] Wir sprechen gleich allgemein von Beweismaterial; denn was für das Zeugnis gilt, wird auch für die Urkunden aller Art anzunehmen sein; ihre Verlesung durch den Schreiber beweist ja — wie wir das für das schriftliche Zeugnis sehen werden — noch keineswegs die Eingabe in der Anakrisis.

schriftlichem Zeugnis zunächst offen. Was war denn überhaupt der Anlaß zu dieser einschneidenden Änderung in der Art der Zeugnisabgabe? Zweifellos war der schriftliche Zeugenbeweis von größter Bedeutung für die Ephesis von der Diaita, wo die restlose Übereinstimmung der Beweisführung vor den Heliasten mit jener vor dem Schiedsrichter erstrebt war. Aber wozu dann die Ausdehnung dieser Neuerung auf alle Prozesse? Etwa weil auch in den Prozessen ohne Diaita eine solche Übereinstimmung hinsichtlich der Anakrisis erstrebt worden wäre? Unzweifelhaft wäre die Einführung des schriftlichen Zeugenbeweises — wobei das Zeugnis natürlich in der Anakrisis hätte eingebracht werden müssen — die geeignetste Maßnahme gewesen, um diese Übereinstimmung zum Schutz der Prozessierenden vor rechtsstörenden Überraschungen zu sichern. So stellt Dem. 45, 44 fest: διὰ ταῦθ' ὁ νόμος μαρτυρεῖν ἐν γραμματείῳ κελεύει, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις μηδέν, und denselben Wortlaut gibt der δεύτερος λόγος zum selben Prozeß [Dem.] 46, 6. Aber diese Stellen werden von Demosthenes anders angewandt, da hier die Veränderung nicht auf die Termine Anakrisis-Gerichtsverhandlung, sondern Gerichtsverhandlung-Falschzeugnisprozeß bezogen wird; das heißt durch das schriftliche Zeugnis sollte erreicht werden, daß ein Zeuge für alles, was er im Prozeß wirklich bezeugt hat, aber auch nur für dies, haftbar (ὑπεύθυνος, nämlich im Hinblick auf eine δίκη ψευδομαρτυρίων) ist und bleibt.

Dabei ist es noch fraglich, ob die angegebene Zweckbestimmung dem Gesetzeswortlaut entnommen ist oder nur Demosthenes gehört; ferner ob sie, falls sie aus dem Gesetze stammt, dort im Sinne des Demosthenes oder nach der andern genannten Möglichkeit zu verstehen ist. Die Tatsache, daß zwei verschiedene Reden genau dieselbe Zweckbestimmung geben, kann nicht ohne weiteres für den Gesetzeswortlaut[1] ins Feld geführt werden, weil es derselbe Prozeßfall (δίκη ψευδομαρτυρίων) war, der gerade diese Deutung

[1] Daß die Regelung durch Gesetz erfolgte, sagt auch [Dem.] 47, 8.

veranlaßte, und außerdem der Verfasser der zweiten Rede die demosthenische benützt hat.[1] Dafür aber kann man anführen, daß diese Bestimmung in [Dem.] 46, 6 völlig nebensächlich ist, da dort gar keine Veranlassung zu solcher Deutung bestand, wie auch weitere Feststellungen zum Zeugnisrecht, so zur ἐκμαρτυρία, keineswegs aus den Bedürfnissen der augenblicklichen Beweisführung heraus gemacht werden, sondern vielmehr als ein abschweifendes Auskramen eigener Gesetzes- und Rechtskenntnis bei sich bietender Gelegenheit erscheinen.[2] Noch stärker spricht endlich für Gesetzestext das οὐ ταῦθ' ὁ νόμος διεῖλεν in § 45, das ja nur auf das μεταθεῖναι, nicht auf das ἐν γραμματείῳ μαρτυρεῖν gehen kann. Neigen wir also mehr dazu, in der Zweckbestimmung das Gesetz selbst zu sehen, so kann uns sein Wortlaut doch keinen Aufschluß geben über die zweite Frage, worauf sich dieses ‚verändern' bezog.

Es sind verschiedene Ansichten über den Grund der Neuerung geäußert worden. Bonner (Evidence 47) dachte zunächst an die Bedürfnisse von ‚Appellation' und ‚Zeugnisklage'. Leisi (87) meinte, es hätte diese Form im Dienste der Parteien gestanden, angesichts der Gefahren des freien mündlichen Zeugnisses für den Zeugensteller. Bonner kam auf die Frage zurück in ClPh. 11, 1916, 191 ff., wo er sich dafür entschied, daß die ‚Appellation' den Anstoß gegeben habe: es sollte für die verschiedenen Instanzen Übereinstimmung in der Beweisführung gesichert werden. Die öffentliche Diaita wurde nach ihm zwischen 403 und 401 eingeführt,[3] während wir schriftliches Zeugnis in unsern Reden erst für eine bedeutend spätere Zeit feststellen können.[4] Bonner möchte auch annehmen, daß für die Diaita

[1] Vgl. Blass, AB. 534.

[2] Es ist dies dem Charakter des Verfassers auch sonst eigentümlich; vgl. Blass, AB. 534.

[3] Seine Beweisführung gegen den bisher üblichen Zeitansatz ist allerdings für And. 1, 88 hinfällig, da die Ephesis nicht beliebig lange nach der Apophasis des Diaiteten erfolgen konnte; vgl. Steinwenter 67.

[4] Über die genauere Datierung, die von der Auffassung über den Anlaß der Änderung abhängig ist, s. unt. S. 119 Anm. 2.

die schriftliche Zeugnisabgabe von Anfang an und jedenfalls bedeutend früher als für das gewöhnliche Verfahren bestanden habe. Streng beweisen läßt sich das allerdings nicht; bei Lys. 10, 5 und 32, 18. 27 haben wir nur die üblichen, nach keiner Seite entscheidenden Formeln für die Einführung von Zeugen. Aber es darf gesagt werden, daß die oben (S. 92 ff.) genannten Beweggründe für Sicherung der Einheit von Ephesis und Diaita immer gültig und wirksam waren und daß diese Sicherung von Anfang an, das heißt seit Bestehen der öffentlichen Diaita, des schriftlichen Zeugnisses bedurfte. In der Ausdehnung der neuen Praxis schriftlicher Zeugnisabgabe auf alle Prozesse glaubte Bonner keine Schwierigkeit sehen zu müssen. Einheitlichkeit in der Verfahrensweise, Zeitgewinn und Festlegung des Zeugnisses für den Fall der Anfechtung hätten als Vorteile dazu führen können.

Im selben Bande der ClPh. brachte GMCalhoun in einem Aufsatz »Ἐπίσκηψις and the Δίκη ψευδομαρτυρίων« die schriftliche Zeugnisabgabe wieder mit der Falschzeugnisklage zusammen, mußte aber gestehen, daß — ganz wie bei einer Verbindung mit der Diaita — angesichts des Zeitabstandes der Einführung der beiden Einrichtungen[1] keine Beziehung nachzuweisen sei. Bonner nahm darauf die Frage noch einmal vor (Adm. 353 ff.) und vertrat jetzt die Auffassung, daß alle bisher angeführten Beweggründe eine so schwerwiegende Änderung nicht zu erklären vermöchten. Aber im weitern verfolgte er nur die von Leisi bereits geäußerte Vermutung: Es sei für einen Prozessierenden recht schwer gewesen, vor den Richtern aus dem Zeugen herauszubringen, was er wünschte und was mit seinem Plädoyer in Übereinstimmung stand. Gerade für Erbschaftsstreitigkeiten habe das eine große Rolle gespielt, so daß man sich nicht zu wundern brauche, wenn die ersten Belege für schrift-

[1] In der genannten Schrift setzt er die Einführung von ἐπίσκηψις und Falschzeugnisklage in das Jahr 403/2; in seiner spätern Arbeit über παραγραφή und διαμαρτυρία ging er noch weiter hinauf, wie wir unten noch sehen werden.

liches Zeugnis bei Isaios auftauchten (Adm. 362). Zunächst wäre es dem Belieben der Prozessierenden überlassen gewesen, von der Neuerung Gebrauch zu machen (eine schon von Leisi erwogene Möglichkeit); dann hätte das Gesetz die Gewohnheit anerkannt und für allgemeinverbindlich erklärt (356). Gegen diese Vermutung ist einiges anzuführen. Auf alle Fälle muß sie unzutreffend sein, wenn Dem. 45, 44 und [Dem.] 46, 6 wirklich den Wortlaut der Gesetzesbestimmung geben, wie wir es als wahrscheinlich angenommen haben. Dann scheint es mir aber auch an sich fast unmöglich, daß Isaios eines Tages den Richtern einfach zumuten durfte, ein Zeugnis gegen alle Gewohnheit statt aus dem Munde des Zeugen aus dem des Schreibers anzuhören. Bonner macht selbst darauf aufmerksam (ClPh. 11, 1916, 191 und Adm. 354), daß das geschriebene Zeugnis eine weniger wertvolle Form der Zeugnisabgabe darstellt,[1] und für die Athener dürfte diese Empfindung noch stärker gewesen sein als für uns schreib- und schriftgewohnte Menschen; also müssen offensichtlich bedeutende Rechtsvorteile diese Überlegung in den Hintergrund gedrängt haben; der Vorteil eines Prozessierenden oder gar nur eines Logographen hätte dafür kaum genügt.[2]

Dieselben Erwägungen über den mindern Wert des schriftlichen Zeugnisses könnten auch gegen einen andern Grund für die Änderung sprechen, der mir durch Bonners Ausführungen nicht entscheidend ausgeschaltet erscheint;

---

[1] Man vgl. auch Quintil. 5, 7, 1; aber im römischen Prozeß hatte das schriftliche Zeugnis eine ganz andere Funktion; vgl. Hellebrand 91; Kaser, RE. 2, 5, 1052.

[2] Bonner glaubt in diesem Zusammenhang darauf hinweisen zu dürfen, daß das Zeugnis in Athen an sich nur gering bewertet worden sei, so daß die Änderung nicht viel bedeutete (ClPh. 11, 1916, 195; Adm. 356 Anm. 1). Aber demgegenüber muß doch festgestellt werden, daß es auch in Athen oft von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte; vgl. dazu auch [Dem.] 47, 3: ὑμεῖς γὰρ εἰς τοὺς μάρτυρας βλέψαντες καὶ πιστεύσαντες οἷς ἂν οὗτοι μαρτυρήσωσιν, ψηφίζεσθε; ferner Plat. Gorg. 471e; überhaupt das Vorhandensein der einschränkenden Beweismittelbestimmung für die Ephesis von der Diaita.

nämlich die Bedürfnisse der ‚Zeugnisklage', ganz in dem Sinne, wie Demosthenes den Nomos wiedergibt oder zum mindesten ausdeutet. Bonner führte dagegen an, daß nach seiner Beobachtung (ClPh. 7, 1912, 450) an den Blutgerichtshöfen immer mündliches Zeugnis in Übung blieb, obwohl die Folgen eines falschen Zeugnisses hier bedeutender als anderswo waren (ClPh. 11, 1916, 191; Adm. 355). Dieses Argument scheint mir deswegen anfechtbar, weil die Blutgerichtshöfe, zumal der Areopag, immer eine besondere Stellung einnahmen und hier angesichts der religiösen Grundlagen der Einrichtung das Streben nach Beibehaltung der überkommenen Formen besonders groß war.[1] So konnte hier ausnahmsweise mündliches Zeugnis beibehalten werden, auch wenn an sich die Neuerung gerade hier wertvoll gewesen wäre. Übrigens wäre sie vielleicht doch nicht so bedeutungsvoll gewesen. Die Zeugenaussagen im Blutprozeß waren ja von vornherein von besonderer Tragweite; der Zeuge mußte einen Eid auf Schuld oder Unschuld des Beklagten ablegen,[2] seine Aussage mußte unmittelbar mit der in Frage stehenden Tat in Verbindung stehen,[3] so daß ein μεταθεῖναι weder im Hinblick auf die προδικασίαι noch auf eine allfällige δίκη ψευδομαρτυρίων kaum in Frage kam.

Hingegen könnte man gegen eine solche Begründung der Neuerung einwenden, daß es, um die Zeugenaussage für eine allfällige Anfechtung genau festzulegen, gar nicht notwendig gewesen wäre, auf die höhere Form des freien und

---

[1] Der Areopag gilt als schlechtweg vollkommene Einrichtung; deshalb wird nichts geändert (wie grundsätzlich trotz BKeil, An. Arg. 225 ff. anzuerkennen ist), und aus dieser Unveränderthеit wird wieder auf Vollkommenheit zurückgeschlossen: Ant. 6, 2; vgl. Ant. 5, 14; Dem. 23, 65 ff.; Aisch. Eum. 681 ff. 693 f.; Glotz, Cité 301; Bonner, Adm. 74 ff. 92.

[2] Lys. 4, 4. Er war ‚Eideshelfer', allerdings bereits in einer jüngern Form; vgl. KLatte, HR. 32/33.

[3] Vgl. Leisi 100. Lattes Vermutung (HR. 19 Anm. 38) ist nicht zutreffend, soweit sie Antiphon betrifft, da der Nomos gesichert ist durch Ant. 6, 9 und Lys. 4, 4 (Zeit der Rede unbekannt); für die spätere Zeit Arist. Rhet. I 1, 1354a 22; Lyk. Leokr. 13.

unmittelbar mündlichen Zeugnisses zu verzichten. Man hätte es zunächst mündlich ablegen und dann im Falle der ἐπίσκηψις durch den Gegner schriftlich so festlegen und aufheben lassen können, wie es für das zu fällende Urteil ins Gewicht fiel. Wenn wir aber sehen, daß das Zeugnis schon während der Plädoyers dem Gerichtsschreiber schriftlich vorliegt, dann sollte man doch annehmen, daß die Unveränderbarkeit sich auf die Zeit innerhalb des einen Prozeßablaufs bezogen habe und daß das Zeugnis nicht geändert werden durfte gegenüber einem Zeitpunkt, der vor der Verlesung durch den Schreiber lag, also gegenüber der Anakrisis; kurz, die Neuerung hätte den Zweck gehabt, den Parteien eine genaue Kenntnis des beiderseitigen Beweismaterials zu ermöglichen.[1] Mit dieser Annahme wäre zudem ein einheitlicher Beweggrund für die Einführung des schriftlichen Zeugnisses in Prozessen mit und ohne Diaita gegeben, mochte nun die Einführung für beide Fälle gleichzeitig erfolgen oder nicht. Für alle andern Begründungen müssen wir eine Doppelmotivierung annehmen für Diaita-Ephesis einerseits — denn hier muß das schriftliche Zeugnis eingeführt worden sein, um die Einheit der Beweisführung zu gewährleisten —, für Prozesse im unmittelbaren Verfahren anderseits.

[1] Dieselbe Bedeutung des schriftlichen Zeugnisses könnte man aus dem Papyrus Halensis 1 für das ptolemäische Prozeßverfahren herauslesen. Die Herausgeber der »Dikaiomata« beziehen Zeile 227 ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτω auf das vorausgehende τὰ ἐν τῷ πινακίῳ γεγραμμένα (S. 132). Wenn man nun ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ im Sinne der Herausgeber verstehen und einen Zwang zu doppelter Zeugnisabgabe in der Vorverhandlung und vor dem Richterkollegium daraus entnehmen dürfte, so hätten wir hier genau die Bestimmung, daß das Zeugnis vor den Richtern in keiner Beziehung von dem in der ‚Anakrisis' gelieferten abweichen darf und die entsprechende Vorkehr dafür. Die Herausgeber selbst sehen darin nur eine Maßnahme, um Plädoyers statt knapper Zeugnisse zu verhindern (was eigentlich eher Aufgabe der vorsitzenden Behörde ist). Aber auch wenn sich die Sache für das ptolemäische Recht wie angedeutet verhalten sollte — wir werden unten näher darauf eingehen —, dürften wir daraus keinen Rückschluß auf das attische Recht ziehen (vgl. Dikaiomata 174. 176).

Diese Funktion des schriftlichen Zeugnisses würde natürlich voraussetzen, daß es (wie auch alle übrigen Beweismittel) in der Anakrisis deponiert wurde und daß diese Deposition nicht freiwillig, sondern für alle vorzubringenden Beweismittel verpflichtend war; sonst hätte die Neuerung diesen Zweck nicht erfüllen können. Nun besagt aber der Umstand, daß der Schreiber die Beweismittel vor sich hat, wenn die Partei, die sie beibringt, ihre Verlesung wünscht,[1] an sich noch keineswegs, daß sie schon in der Anakrisis eingeliefert wurden.[2] Es ist auch möglich, daß die Urkunden erst zu Beginn der Sitzung vorgelegt wurden, vielleicht ohne daß irgendeine Vorschrift dafür bestand, aus rein praktischen Gründen, etwa um damit Anweisungen an den Schreiber über die Verlesung verbinden zu können.[3]

---

[1] Das wird bewiesen durch Stellen wie Dem. 23, 82: ἆρά τις ἡμῖν ἔτι λοιπός ἐστι νόμος; δεῖξον. οὑτοσί. λέγε τοῦτον = And. 1, 87; Dem. 20, 84; 18, 153. 156 (hier bedeutet übrigens δὸς δέ μοι nur λαβέ μοι καὶ ἀνάγνωθι: gegen Leisi 88 Anm. 3). Aus Hinweisen wie τὴν μαρτυρίαν ταυτηνί darf keineswegs geschlossen werden, daß der Sprecher damit das Dokument erst übergibt, wie dies Droysen, Ztsch. f. d. Altertumswissenschaft 1839, 538 getan hat (auch Frohberger-Thalheim zu Lys. 13, 59). Das zeigt schon die ausgeschriebene Stelle Dem. 23, 82; dann And. 1, 84 und Lys. 10, 18, wo der Hinweis nach der Verlesung erfolgt. Außerdem haben wir denselben Hinweis, wo die Beweismittel aus dem ἐχῖνος kommen müssen: Dem. 27, 33; 39, 36; [Dem.] 40, 19; 48, 33. Die wahre Bedeutung zeigt Isaios 2, 34, wo auf ταυτασί gleich ἐκείνας folgt; offenbar wurden die Zeugnistafeln für den Sprecher sichtbar aufgestellt.

[2] So pflegt man gemeinhin zu schließen; vgl. Busolt-Swoboda 1182 Anm. 4, auch wohl Bonner Adm. 291; Leisi 84, 88.

[3] Gar nichts gewinnen läßt sich aus den Formeln, die die Redner bei der Einführung von Urkunden anwenden. Wenn es z. B. neben καί μοι κάλει τὸν δεῖνα heißt καὶ τούτων κάλει μοι τοὺς μάρτυρας, so wird in diesem Fall in der wirklich gehaltenen Rede der Sprecher die einzelnen Namen angegeben haben. Dies war praktisch notwendig, auch wenn auf den γραμματεῖα die Namen der Zeugen für das betreffende Zeugnis angeführt waren (zur Form der Zeugnisse vgl. Leisi 105; Latte, RE. 14, 2038 mit Verweis auf IG IX 2, 521) und der Schreiber ἐκ τῶν εἰρημένων wissen konnte, welches Zeugnis an die Reihe kam; vgl. Leisi 88 mit Anm. 3. Wenn nun an den Herold die Aufforderung ergeht,

Hierfür spricht nun in nachdrücklicher Weise die Tatsache, daß der ἐχῖνος, wo immer er in unsern Quellen auftritt, sich ausschließlich auf das Verfahren mit Diaita bezieht,[1] daß ferner im Zusammenhang mit der Anakrisis überhaupt nirgends von einem Hinterlegen der Beweismittel die Rede ist,[2] im Gegensatz zum öfters erwähnten ἐμβάλλεσθαι vor dem Diaiteten. Das kann nicht Zufall sein. Es ist vielmehr im höchsten Grad wahrscheinlich, daß es eine solche Hinterlegung gar nicht gab. Die einzige Stelle, aus der Lipsius auf ein καταβάλλειν vor dem Hegemon geschlossen hat, [Dem.] 34, 46, spricht, wie wir bereits gesehen haben (S. 77), nicht nur nicht für eine solche Deposition, sondern setzt sogar voraus, daß ein schriftlich abgefaßtes Zeugnis erst in der Gerichtsverhandlung beigebracht werden soll, und zwar im Hinblick auf eine ‚Zeugnisklage'.

die Zeugen aufzurufen, obwohl der Sprecher sie neben sich hat und er sie seinerseits zum ἀναβαίνειν auffordert (z. B. And. 1, 112; Lys. 12, 47), dann bedeutet dies nicht, das καλεῖν durch den κῆρυξ habe eine Gewähr dafür schaffen müssen, daß nur in der Anakrisis schon vorgeführte Zeugen zur Aussage zugelassen wurden. Gerade die genannten Stellen stammen ja aus der Zeit des mündlichen Zeugnisses, wo eine solche Überwachung unmöglich war; der Ruf des Herolds, wie auch das citare des praeco im römischen Prozeß (vgl. Kaser, RE. 2, 5, 1051) bezeichnet nur den offiziellen Charakter der Handlung an sich. Demosthenes darf 21, 95 den Herold sogar auffordern, den zeugnisunfähigen Straton zum ἑστάναι aufzurufen; er steht also sozusagen zur Verfügung der Parteien.

[1] Vgl. Lipsius, AR. 838 Anm. 34. Harpokration und das Lex. Seguer. s. v. ἐχῖνος machen zwar keine Einschränkung seiner Anwendung auf die Diaita; aber ihr Zeugnis ist wertlos, da sie offensichtlich einfach Arist. Ath. Pol. 53, 3, wo nur von der Diaita die Rede ist, verallgemeinern.

[2] Vgl. Leisi 80. Sicher bezieht sich auch das mehrfach erwähnte ἐμβάλλεσθαι μαρτυρίαν in [Dem.] 40 auf Diaita; denn nach § 18 handelt es sich um die Erneuerung eines Prozesses, der schon einmal gegen die gleiche Person, nur unter anderm Namen, vor dem Diaiteten war. — Es darf hier ferner noch darauf hingewiesen werden, daß wir zwar oft in den Reden die Formel ἴσως ἐρεῖ πρὸς ὑμᾶς ἅπερ ἐτόλμα λέγειν καὶ πρὸς τὸν διαιτητήν (so Lys. 10, 6) haben, die Anakrisis dagegen als Quelle für ein Wissen um gegnerische Ausführungen nie genannt wird. Auch das kann nicht zufällig sein.

Da allerdings der ganze Satz hypothetisch ist, dürfen wir daraus nicht mit Sicherheit schließen, daß ein solches καταβάλλειν vor dem Gerichtshof wirklich angängig und üblich war.

Doch will mir scheinen, daß aus einer anderen Stelle ein solcher Schluß zu gewinnen ist, und zwar aus Anaximenes 15 Ende (49, 20 SpH.): ἔστι δὲ καὶ κλέπτειν τὴν μαρτυρίαν τρόπῳ τοιῷδε· μαρτύρησόν μοι ὦ Καλλίκλεις· μὰ τοὺς θεοὺς οὔκουν ἔγωγε· κωλύοντος γὰρ ἐμοῦ τοῦτ' ἔπραξεν οὗτος. καὶ διὰ τούτου ἐν ἀποφάσει ψευδομαρτυρήσας ψευδομαρτυρίου δίκην οὐχ' ὑφέξει . . . ἐὰν δὲ οἱ ἐναντίοι τοιοῦτόν τι ποιήσωσιν . . . ἐμφανιοῦμεν τὴν κακοποιίαν αὐτῶν καὶ συγγραψαμένους μαρτυρεῖν κελεύσομεν. Ich möchte die Stelle so verstehen:[1] Kallikles soll vor Gericht ein Gefälligkeitszeugnis ablegen. Er möchte dies tun, aber nicht in der gesetzlichen Form, die es der Gegenpartei ermöglicht, ihn deswegen mit einer Zeugnisklage zu belangen. Dies sucht er zu erreichen, indem er sich weigert, das verlangte Zeugnis (schriftlich nach dem Gesetz) abzulegen, jedoch mit einer Begründung, die tatsächlich, mit Wirkung auf die Richter, das gewünschte Zeugnis enthält.[2] Sache der Gegenpartei ist es demnach, dagegen Einsprache zu erheben und schriftliches Zeugnis zu verlangen, das sie allein anfechten kann. Das Ganze ist nur denkbar, wenn der Zeugensteller nicht schon in der Anakrisis einen Zeugnistext vorgelegt hat; sonst müßte ja die Aufforderung nicht heißen συγγραψαμένους μαρτυρεῖν, sondern das bereits geschriebene Zeugnis anzuerkennen. An Diaita ist nicht zu denken, weil dort ein solches Vorgehen wegen der Möglichkeit der Ephesis zwecklos gewesen wäre.

Wir haben es hier also mit einem Fall zu tun, der ein durchaus freies, in keiner Weise an die Anakrisis gebundenes Zeugnis vor den Richtern belegt.

[1] Die Deutung, die Leisi 112 gegeben hat, erscheint mir verfehlt.

[2] »Nein, ich will nicht zeugen; denn ich hinderte ihn, als er es tat.« Daß die Begründung unsinnig ist, macht nichts aus, wenn nur der Zweck erreicht wird.

Schriftlich soll es abgegeben werden, damit eine genau umgrenzte Verantwortlichkeit im Hinblick auf eine Zeugnisklage entsteht. So möchte ich denn auch annehmen, daß die Einführung des schriftlichen Zeugnisses wirklich den Sinn hatte, den Demosthenes ihr gibt.[1] Es ist dabei möglich, daß es für die Ephesis von der Diaita schon länger schriftliches Zeugnis gab und daß man dann einfach diese bereits bestehende Form der Zeugnisabgabe allgemeinverbindlich machte, um die genaue Verantwortlichkeit des Zeugen für einen Anfechtungsprozeß zu sichern, obwohl man dies auch auf anderm Wege, ohne Aufgabe des mündlichen Zeugnisses an sich, hätte erreichen können.[2]

---

[1] Zur Veranschaulichung der Bedeutung der Maßnahme mag die Bestimmung der »Dikaiomata« Zeile 40 dienen, wonach der εἰσαγωγεύς eines Prozesses (bzw. andere »geschäftsführende Beamte«; vgl. Berneker 73) das Beweismaterial in die δίκη ψευδομαρτυρίου überzuführen hat, um so die Urkundlichkeit zu sichern; zu vergleichen ist auch Plat. Leg. 937b.

[2] Seit wann gebot ein Gesetz in allen Prozessen schriftliches Zeugnis zu verwenden? Ausgangspunkt der Erörterung dieser Frage muß immer Isaios 5 sein. Nach Blass (AB. 518) fällt die Rede ins Jahr 389 und damit vermutlich vor die erste und zehnte Rede des Isaios. In § 2 nun lesen wir hier καί μοι ἀνάγνωθι τὴν μαρτυρίαν, während sonst weder diese Rede noch die andern zwei genannten eine sichere Andeutung eines schriftlichen Zeugnisses aufweisen; die Formel παρέξομαι τοὺς μάρτυρας paßt für schriftliches wie mündliches Zeugnis. Für unsere Auffassung, wonach das Gesetz etwas Neues festlegte, nicht zum Teil schon bestehende Gewohnheit anerkannte und allgemeinverbindlich erklärte, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist die Stelle echt, und dann haben wir von hier ab nur noch schriftliches Zeugnis anzunehmen (und die Formel παρέξομαι ... danach aufzufassen), oder aber wir müssen mit Thalheim (PhW. 25, 1905, 1575 = Leisi 162 Anm. 1 ohne Bezugnahme) hier eine Interpolation vermuten. Leisi und Bonner konnten an ein Nebeneinander von mündlichem und schriftlichem Zeugnis innerhalb einer gewissen Zeitspanne denken; Bonner hat sich allerdings dahin entschieden, mit Thalheim in der Stelle eine Interpolation zu sehen. Aber die Gründe, die Bonner für seine Stellungnahme angibt (Adm. 360 oben), scheinen bei näherem Zusehen nicht zwingend genug (vgl. Lyk. Leokr. 25). Ich bin deshalb geneigt, die Stelle als Beweis dafür anzusehen, daß die Zeugnisabgabe schon im Jahre 389 schriftlich erfolgte.

Wenn das καταβάλλειν des schriftlichen Zeugnisses nur diesen Zweck hatte, dann kam eine Deposition vor dem Hegemon nicht in Betracht: es gab sie gar nie. Das Fehlen der Aktenhinterlegung in der Anakrisis aber mußte zur Folge haben, daß die Aufklärung der Prozessierenden über die Stellung der Gegenpartei, die allein eine wirksame eigene Stellungnahme zu den strittigen, urteilsentscheidenden Fragen gewährleisten kann, weitgehend abhängig war vom guten Willen des Gegners, von der Sorgfalt des Hegemon bei der Durchführung der Anakrisis und von der eigenen Geschicklichkeit im Fragen. In Anbetracht der Öffentlichkeit des politischen Lebens in Athen indessen dürften doch schon in der Anakrisis die Zeugen in größerem Umfange beigezogen worden sein, auch wenn dies nicht unbedingt erforderlich war. Jede Partei wird mit einem Troß von Freunden und Helfern erschienen sein; man brachte ja in die Verhandlungen auch Freunde als Solennitätszeugen mit, die später unter Umständen als Beweiszeugen für die selbst gestellten Prokleseis und die Apokriseis der Gegner dienen konnten.[1] Außerdem erschienen auch Unbeteiligte, die den Tag damit verbrachten, am öffentlichen Geschehen teilzunehmen, wie uns Isokr. 15, 38 zeigt. Der Verlauf der Anakrisis nun war gekennzeichnet durch Fragen, Aufforderungen, Antworten. Wer damit gut zu arbeiten verstand, konnte sich wohl manchen Vorteil für die Gerichtsverhandlung verschaffen. Wenn dann die entscheidenden Punkte genügend geklärt schienen, setzte der Hegemon den Tag der Gerichtsverhandlung an, zu der die Parteien erneut und endgültig mit ihrem Beweismaterial zu erscheinen hatten.

Es gibt übrigens noch einige andere Stellen, die dafür sprechen, daß das Beweismaterial in der Anakrisis nicht hinterlegt wurde, daß dort überhaupt keine vollständige Beweisaufnahme stattfand. So behauptet Demosthenes 29,

[1] Vgl. oben S. 83. Dem. 21, 11 zeigt uns ferner, daß eine Partei auch einen schreibkundigen Sklaven bei sich haben konnte, um die Texte gleich aufzusetzen.

28, er habe nicht gewußt, daß Aphobos jetzt in der Klage gegen das Zeugnis des Phanos wieder den ganzen Prozeßfall aufrühren würde, in dem dieses Zeugnis geleistet worden war, μάρτυρας ψευδεῖς παρεσκευασμένος περὶ τούτων; ohne dieses Vorwissen (οὐχὶ προειδότες) hätte darum seine Partei die Zeugen für diese Fragen nicht bestellt. Natürlich hat Demosthenes trotz dieser Worte das sehr wohl vorausgesehen.[1] Aber wenn die Gegner die betreffenden Zeugnisse hätten hinterlegen müssen, dann hätte er diese Behauptung gar nicht aufstellen können. — Bei [Dem.] 43, 47 vertritt Sositheos die Auffassung, seine Mandanten seien vor Gericht deswegen unterlegen, weil sie sich ἀπαράσκευοι gegnerischen Behauptungen gegenübersahen; die Beweise zu ihrer Entkräftung hole er jetzt nach. Allerdings hätten die Gegner nach § 30 diese Behauptungen nicht mit Zeugen erhärtet,[2] so daß in diesem Fall die Überraschung auch bei abgeschlossener Beweisaufnahme durchführbar gewesen wäre. Aber jedenfalls muß die Möglichkeit der Überraschung auch sonst eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben.[3] — Nach [Dem.] 59, 5 war in einer γραφὴ παρανόμων ein verurteilender Spruch gefällt worden auf Grund einer διαβολὴ ἔξω τοῦ πράγματος, die mit ψευδεῖς μάρτυρες belegt wurde. Die Darstellungsweise läßt voraussetzen, daß dies in unerwarteter Weise erst in der entscheidenden Verhandlung geschah.

Bedeutsam ist vor allem noch Dem. 37, 45 ff. Nach dieser Stelle hätte Pantainetos in einer δίκη μεταλλική gegen den Beklagten Euergos deswegen Verurteilung erwirkt, weil er ihn mit schweren διαβολαὶ ἔξω τοῦ πράγματος überschüttete, die dieser nicht hatte voraussehen können, und weil es für

[1] Es wird ja in allen Prozessen wegen falschen Zeugnisses immer wieder über den zugrundeliegenden ‚Hauptprozeß', besser Ursprungsprozeß, gestritten; vgl. Calhoun, ClPh. 11, 1916, 385.

[2] Gegen Blass' Zweifel an der Wahrheit dieser Aufstellung (AB. 550 Anm. 3) spricht der Umstand, daß der Gegner offenbar auch jetzt keine Zeugen dafür beibringen kann; siehe die §§ 40 Anfang und 41 Ende.

[3] Alkidamas, π. τ. σοφιστῶν 9 f. weist auch daraufhin, daß in Prozessen oft Improvisation notwendig wird und daß man dabei imstande sein müsse, τοῖς παρ' αὐτῶν τῶν ἀγώνων ἐνθυμήμασι διδομένοις χρῆσθαι (§ 24).

Euergos deswegen nicht möglich war, παραχρῆμα ἀπολύσασθαι τὴν διαβολήν. Von Pantainetos heißt es: τοὺς νόμους ἦκεν ἔχων τοὺς τῶν ἐπικλήρων πρὸς τὸ δικαστήριον. Diese Gesetze kamen offenbar zur Verlesung durch den Gerichtsschreiber. Sie wurden aber nach dem Wortlaut des Textes — unsere Annahme zum schriftlichen Zeugnis bestätigend — nicht schon in der Anakrisis, sondern erst zu Beginn der Hauptverhandlung vorgelegt. Wichtig ist die Feststellung des Sprechers Nikobulos, daß Euergos sich leicht von diesen διαβολαί hätte reinigen können, wenn sie in einer richtigen γραφὴ κακώσεως ἐπικλήρων vorgebracht worden wären, wo er sie κατὰ τοὺς νόμους (nämlich τῶν ἐπικλήρων) hätte voraussehen können. Quelle der Aufklärung war also nicht die Anakrisis, sondern der Nomos mit seinen Bestimmungen, worauf sich ein Klagerecht gründen könne. — Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Synegorien nicht in der Anakrisis angemeldet werden mußten, wie zum Beispiel Isokr. 20, 22 zeigt. Es wäre also möglich gewesen, auf diesem Wege doch die Kontrolle über das in der Anakrisis Vorgebrachte zu hintergehen, indem man statt über eine Sache zu sprechen und dafür einen Zeugen zu stellen, ihn selbst als συνήγορος darüber berichten ließ (vgl. auch Bonner, Evidence 83). Deshalb dürfte es gerechtfertigt sein, Bonners und Leisis These anzunehmen, selbst in der weitern Form, daß eine Hinterlegung der Beweismittel vor dem Hegemon überhaupt nicht stattfand.

Unter diesen Umständen müssen wir uns wundern, daß wir nicht mehr Klagen über daraus entstehende Mißstände hören, vor allem, daß es nicht ein Topos des Prooemiums jeder Verteidigungsrede geworden ist, zu betonen, in welch schlimmer Lage der Beklagte sei, weil er bis zum letzten Augenblick den Charakter und genauen Umfang der Klage nicht kenne. Allerdings schickte sich unmittelbare Kritik an einer attischen Rechtseinrichtung für einen Redner nicht, aber zum Beispiel bei der üblichen Betonung der Ungleichheit des ἀγών für Kläger und Beklagten hätte

sich gut davon sprechen lassen. Hypereides für Lykophron 8 Jensen πολλὰ πλεονεκτοῦσιν ἐν τοῖς ἀγῶσιν οἱ κατήγοροι τῶν φευγόντων κτλ. geht nur auf den auch sonst (z. B. Lys. 7, 38) viel betonten Unterschied des ἀκινδύνως κατηγορεῖν und der Verteidigung in φόβος und δέος.

Immerhin gibt es Stellen, die neben dem Hinweis auf den κίνδυνος der Verurteilung (vgl. Ant. 5, 7) auch von den ἀπροσδόκητοι διαβολαί sprechen. So Aischines 2, 11 und der Gemeinplatz bei And. 1, 6 und Lys. 19, 3: ἀνάγκη γὰρ τὸν ἀπολογούμενον, κἂν ἐξ ἴσου ἀκροᾶσθε, ἔλαττον ἔχειν. οἱ μὲν γὰρ ἐκ πολλοῦ χρόνου ἐπιβουλεύοντες, αὐτοὶ ἄνευ κινδύνων ὄντες, τὴν κατηγορίαν ἐποιήσαντο, ἡμεῖς δὲ ἀγωνιζόμεθα μετὰ δέους καὶ διαβολῆς καὶ κινδύνου τοῦ μεγίστου. Solche διαβολαί beziehen sich im Gegensatz zu den κατηγορίαι besonders auf Anschuldigungen ἔξω τοῦ πράγματος (ἐπιτηδεύματα, οἷός τις ἐστιν usf.); natürlich können dafür auch Zeugnisse beigebracht werden. Lyk. Leokr. 11 stellt fest, daß es leicht sei, ἔξω τοῦ πράγματος zu sprechen und so ὑπὲρ ὧν μηδεὶς ἀπολογήσεται κατηγορίαν εὑρεῖν; der Kläger solle dies nicht tun, damit der ἀγών für die Angeklagten ἄνευ διαβολῆς bleibt. Eigentümlich ist für den angeführten Gemeinplatz, daß der παρασκευὴ ἐκ πολλοῦ χρόνου der Kläger nicht die bittere Notwendigkeit für den Beklagten gegenübergestellt ist, ohne Vorbereitung παραχρῆμα ἐξελέγχειν ψευδεῖς οὔσας τὰς διαβολάς. Eben dies würden wir hier erwarten.[1] Soviel ich sehe, haben wir eine scharf diesen Punkt treffende Klage nur bei Lys. 7, 3: δεῖ με περὶ ὧν οὗτος ἐπιβεβουλευκὼς ἥκει ἅμ' ὑμῖν τοῖς διαγνωσομένοις περὶ τοῦ πράγματος ἀκούσαντα καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ περὶ τῆς οὐσίας ἀγωνίσασθαι. Gerade hier ist es aber nicht besonders wahrscheinlich, daß die Behauptung den Tatsachen entspricht.[2]

[1] Es ist allerdings möglich, daß der Ausdruck διαβολή das an sich schon auszudrücken vermag, so daß wir dann die genauen Entsprechungen in οἱ μὲν . . . ἡμεῖς δὲ . . . haben. Nach Dem. 37, 47 sind ja auch διαβολαί das, wogegen man sich nicht παραχρῆμα wehren kann.

[2] Vgl. Frohberger-Thalheim zur Stelle. — Beiläufig spricht Alkidamas, π. τ. σοφιστῶν 9 f. von der Notwendigkeit für die δικαζόμενοι, ἐκ τοῦ παραυτίκα ἀπολύσασθαι τὰς ἐξαίφνης ἐπενεχθείσας αἰτίας.

Im Hinblick auf das von uns gewonnene Ergebnis ist auch noch auf die sogenannten ‚Prozeßflüche' hinzuweisen. Ziebarth (GGA. 161, 1899, 122) hat auf diese Klasse von Fluchtafeln aufmerksam gemacht und dabei die Ansicht vertreten, sie seien nach einer Niederlage im Prozeß geschrieben. Dagegen glaubte RWünsch (RhM. 55, 1900, 68), sie seien auf den Prozeßausgang in der Zukunft gerichtet. Ziebarth kam auf die Frage zurück in den SBBerl. 1934, 1028 ff., wo er einen ‚mittlern' Standpunkt einnehmen wollte, den er aber nicht genau umreißt. Nach dem vorliegenden Material ist zu urteilen, daß alle Fluchtäfelchen in der Zeit zwischen der Einleitung des Prozesses und seiner Aburteilung geschrieben sind. Von Bedeutung für uns ist es, daß mit den Prozeßgegnern auch die σύνδικοι-συνήγοροι samt den Zeugen, oft unter Nennung einzelner Namen, verflucht werden. Recht lehrreich ist in dieser Beziehung Audollent[1] 49. Hier werden verflucht einmal eine Reihe von σύνδικοι samt ihren λόγοι, die ein jeder von ihnen μελετᾷ Θεαγένει, dem ἀντίδικος, dann auch ein Pherekles mit seiner μαρτυρία, ἣν Θεαγένει μαρτυρεῖ. Der Schluß lautet: καὶ ἐπ[ὶ δ]ικαστη[ρί]ου καὶ παρὰ διαιτητεῖ [ἐὰν] ἀντιποιῶσ[ι] μηθα[μ]οῦ φαίνεσθαι μήτ[ε] ἐ[ν λό]γῳ μήτ[ε] ἐ[ν ἔργ]ω[ι].

Es scheint fraglich, ob wir daraus auf eine Behandlung dieses Prozesses vor einem öffentlichen Schiedsrichter zu schließen haben (mit einem ὕστερον πρότερον des Ausdrucks); die Verfluchung kann sich auch ausdehnen auf weitere mögliche Prozeßstreitigkeiten in der Zukunft (vgl. Wünsch [= IG. III 3] 94, 15 und Audollent 89, 7). Aber auch, wenn hier nicht an Schiedsgericht mit ‚Appellation' zu denken ist, kann es doch nach dem, was wir über die Anakrisis gesagt haben, keine Schwierigkeiten bereiten, wenn der Beklagte Zeugen des Gegners kennt. Soweit führten die Vorverhandlungen schon. Übrigens kannte man ja auch die σύνδικοι des Gegners, wie zum Beispiel Audollent 90 zeigt, obwohl ihre Namen dem Diaiteten sicher nicht angegeben werden mußten.

[1] Defixionum tabellae, Paris 1904.

Wir stehen bei all diesen Fluchtäfelchen mitten in der Zeit der beiderseitigen Vorbereitungen auf die Austragung des Prozesses. Bei Wünsch 94, 2 ff. gilt der Fluch auch den Zeugnissen und Dikaiomata, die der Gegner Diokles sammelt; παρασκευάζεται ist der Ausdruck, den auch die Redner dafür verwenden. Von diesen gegnerischen Beweismitteln konnte der Urheber der Tafel innerhalb und außerhalb der offiziellen Vorverhandlungen leicht eine gewisse Kenntnis erlangen. In einer Tafel aus Kamarina aus dem zweiten Jahrhundert (SEGr. IV 31, 7) werden verflucht etwa acht namentlich angeführte Zeugen und dann καὶ ἄλλος ὅστ[ις μ]αρτυρήσει 'Αριστομάχωι, also unter Umständen noch weiterhin auftauchende Zeugen. Dies entspricht durchaus dem Ergebnis unserer Untersuchung, wonach einerseits Zeugen ohne weiteres erst in der Hauptverhandlung eingeführt werden konnten, anderseits weitgehend schon in der Anakrisis gestellt worden sein dürften.

Abschließend soll hier noch kurz auf die Verhältnisse im ptolemäischen Prozeßrecht eingegangen werden. Lipsius (AR. 838) hat die Feststellung gemacht, daß im Verfahren von Alexandreia Zeugnisse schon der instruierenden Behörde einzureichen waren. Der Satz gründet sich auf den Papyrus Halensis 1, Zeile 225 f.: ὁ δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ und auf die Erklärung der Stelle durch die Herausgeber der »Dikaiomata« (Berlin 1913) S. 128. Diese faßten die ἀρχή nicht etwa als Instanz eines rechtsprechenden Beamten auf, entsprechend dem δικαστήριον als einem rechtsprechenden Richterkollegium, sondern als die Behörde, die den Prozeß instruiert, bevor er zur Aburteilung durch jenes δικαστήριον kommt.[1] Was den Charakter der fraglichen Behörde an-

[1] Diese Erklärung der Stelle wurde auch allgemein angenommen mit der alleinigen Ausnahme von MSanNicolò, der bei ἀρχή an Verwaltungsbehörden denkt, bei denen ein Zeugnis notwendig werden konnte (Groß' Archiv für Kriminalanthropologie 55, 1913, 253 ff.). An und für sich hat diese Deutung viel für sich; sie würde auch sehr gut passen,

betrifft, so hatten die Herausgeber an den εἰσαγωγεύς und entsprechende andere Beamte für die drei alexandrinischen Kollegialgerichtshöfe gedacht (167). Dagegen hat aber Berneker[1] auf die vermutlich ganz untergeordnete Rolle dieser Beamten hingewiesen[2] und die ansprechende Vermutung geäußert, es handle sich um einen Ausschuß des Richterkollegiums, dem die Instruktion übertragen wurde.[3]

Das Verfahren in der χώρα kennzeichnete sich nach WHellebrand, »Das Prozeßzeugnis im Rechte der gräcoägyptischen Papyri« (München 1934) durch die Durchführung der ‚Offizialmaxime', wonach die Behörde, die die ‚Beweisinitiative' innehatte, die Untersuchung (ἐπίσκεψις) vornahm, während im attischen Recht ausschließlich der ‚Parteienbetrieb'[4] in Geltung war. Ging dem richterlichen Urteilsverfahren ein abgetrenntes behördliches Untersuchungsverfahren voraus — was nicht nötig war, zum Beispiel beim Chrematisten-Wandergericht, das nur drei Richter kannte —, so wurden dabei Zeugenaussagen, überhaupt die Beweismittelstellung, zu Protokoll genommen. Nach Hellebrand (59/60) haben wir für diesen Fall keinen Beleg, daß Zeugen auch noch im Hauptverfahren eingeführt wur-

wenn, wie wir annehmen, der ganze Abschnitt weniger die staatliche Regelung sein soll, wie die Zeugnisabgabe vor Gericht zu erfolgen hat, als vielmehr die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Zeugensteller und Zeuge. Aber stark dagegen spricht allerdings die Beiordnung καὶ ... καὶ ...; und würde vor Verwaltungsbehörden auch das πινάκιον verwendet?

[1] Gesch. der Prozeßeinleitung im ptolem. Recht, Diss. München 1930, 71 ff.

[2] Sie leiteten auch nicht die Prozeßverhandlungen; vgl. Dikaiomata 167. 174.

[3] Der Gedanke wurde aufgenommen von Hellebrand 130. Dem εἰσαγωγεύς verbliebe jedoch das ἐπιδέχεσθαι der πινάκια (Hellebrand 77): bezeugt ist dies allerdings nur für das Zehnmännergericht der χώρα, für das gerade Hellebrand (87 f.) Fehlen der Instruktion vermutet, so daß die Annahme möglich ist, der εἰσαγωγεύς habe hier mit dem ἐπιδέχεσθαι eine sonst der ἀρχή zufallende Tätigkeit übernommen. Dem εἰσαγωγεύς verbliebe ferner die Aufbewahrung und Einführung der πινάκια an die δικαστήρια (Hellebrand 78. 133. 146).

[4] Semeka, Ptolem. Prozeßrecht I, München 1913, 231. 233.

den, im besondern Zeugen, die in der Voruntersuchung nicht ausgesagt hätten. Dennoch möchte er annehmen, daß Beweisneuheiten durchaus vorgebracht werden durften (60. 138).[1] Aber darin über Vermutung hinaus zu gelangen, gestatten die spärlichen Quellen nicht.

Hellebrand möchte nun aber, trotz der angeführten Stelle des Papyrus Halensis 1, Entsprechendes auch für die alexandrinischen Gerichtshöfe annehmen.[2] Zwar spricht er 77 f. ganz allgemein von Zeugnisabgabe in der Vorverhandlung; aber auf Seite 79 lesen wir die aus allgemeinen Gründen aufgestellte Behauptung: »Die ptolemäische ‚Voruntersuchung' scheint bezüglich des Beweisverfahrens keinen abschließenden Charakter gehabt zu haben. Sie war eher zur Orientierung und Verringerung späterer Mühsal da, als dazu, ein geschlossenes und fertiges Bild der Erhebungen zu liefern. Nova konnten also noch nach der Voruntersuchung beigebracht werden.« S. 155 f. sucht er dann das Hindernis, das unsere Stelle für diese Ansicht bietet, aus dem Wege zu räumen. Er erklärt ὁ κληθεὶς μαρτυρείτω κτλ. unter Betonung des κληθείς so: Unter der Voraussetzung daß einer zum Zeugnis geladen ist, soll er sowohl für die Voruntersuchung als auch für die Hauptverhandlung, je nachdem wozu die Ladung ergangen war, verpflichtet sein, zu zeugen.

Damit stände das Zeugnis in der Voruntersuchung völlig im Ermessen der Partei. Diese Auffassung würde freilich dem Wortlaut nicht gerecht werden, wenn die Bestimmungen des Papyrus dazu gegeben wären, die Art und Weise der Zeugnisabgabe zu regeln, um eine objektive Rechtsprechung zu sichern. Ich möchte aber darin vielmehr die Festsetzung der Rechtsverhältnisse zwischen Zeuge und

---

[1] Auch hier muß ein τιθέναι von Beweismitteln (worüber zu vergleichen Hellebrand 112; besonders auch der oben erwähnte Pap. Tor. 1 Col. III 20 f.) nicht notwendig in der Voruntersuchung erfolgt sein.

[2] Für das attische Recht stimmt er S. 79 der These von Bonner und Leisi zu, wenn er auch anderwärts im Text den ἐχῖνος in der Anakrisis angewendet werden läßt.

Zeugensteller sehen, die unter Umständen strittig werden konnten, vor allem der Pflichten des κληθείς dem καλούμενος gegenüber, aber auch umgekehrt. Damit wird die Auffassung der Stelle durch Hellebrand möglich (wenn auch nicht notwendig).[1]

Zusammenfassend darf mit Hellebrand gesagt werden, daß aus Pap. Hal. 1, 225 f. der Eigenart des Stücks entsprechend nicht geschlossen werden darf, Zeugnisse seien in den alexandrinischen Gerichtshöfen nur angenommen worden, soweit sie auf πινάκια niedergeschrieben ἐπὶ τῇ ἀρχῇ eingegeben waren. Es wird ja auch im Text keineswegs ausdrücklich von Beibringung der πινάκια ἐπὶ τῇ ἀρχῇ gesprochen. Der Zeuge soll nur gehalten sein, auf Aufforderung des Zeugenstellers dort schon zu zeugen. Allerdings möchte ich dem Text zugleich entnehmen, daß die Zeugnisablegung in der Instruktion durchaus üblich gewesen ist; damit dürfte man der Selbstverständlichkeit, mit der die Angaben gemacht werden, am ehesten gerecht werden; auch würde es unserer Vermutung zur attischen Anakrisis entsprechen. Im übrigen darf noch gesagt werden, daß für alexandrinische Kollegialgerichtshöfe, als Zehnmännergerichtshöfe, eine geschlossene Beweisaufnahme überhaupt nie ein solches Bedürfnis hätte sein können wie vielleicht für die verhältnismäßig ungefügen attischen Geschworenengerichte. Laiengerichtshöfe waren sie allerdings alle beide.[2]

---

[1] Sie wird angenommen von MKaser in seiner Besprechung von Hellebrands Arbeit ZSSt. 55, 1935, 375. — Der doppelte Eid, der mit der frühern Auffassung gegeben ist, erscheint mir nicht so unglaublich. Jedenfalls ist der Versuch von Hellebrand, den Eid überhaupt als fakultativ zu erweisen (150 ff.), viel zu gezwungen; das (μὴ) φάναι darf sicher nicht so als eigentlicher Akt der offiziellen, rechtswirksamen Stellungnahme aufgefaßt werden. Aber wenn schon für das μαρτυρεῖν ἐπὶ τῇ ἀρχῇ nur eine Verpflichtung bestehen soll, wenn der Zeugensteller darauf dringt, dann können wir dies ohne weiteres auch für das ὀμνύναι annehmen. Es entspricht dann dies dem ἐξορκοῦν in Athen; vgl. Lipsius, AR. 884.

[2] Vgl. oben S. 79 das Zitat von GGlotz.

III. Zur ΔΙΚΗ ΨΕΥΔΟΜΑΡΤΥΡΙΩΝ.

Wir haben gesehen, daß in der Hauptverhandlung des attischen Prozesses neues, bisher dem Gegner unbekanntes Beweismaterial vorgebracht werden durfte. Nehmen wir einen bestimmten Fall. Ein Kläger weckte bei den Richtern durch die überraschend vorgetragene Aussage eines Dritten die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten. Dieser hätte die Lügenhaftigkeit des Zeugen beweisen können, aber er benötigte einige Zeit zur Beibringung der Beweismittel. Bot ihm nun das attische Recht eine Möglichkeit, der Verurteilung zu entgehen, die in diesem Fall ein Fehlurteil sein mußte?

Zunächst ist festzustellen, daß er gegen den Zeugen einen formellen Protest einlegen und damit ein Strafverfahren einleiten konnte.[1] Aber dieses ἐπισκήπτεσθαι schob die Ur-

[1] Vgl. Arist. Ath. Pol. 68, 4. Ob das ἐπισκήπτεσθαι mit der offiziellen Einleitung der Klage identisch war oder nur eine Vorstufe davon bedeutete, ist schwer zu entscheiden. Die Argumente Calhouns, der sich in ClPh. 11, 1916, 366 ff. gegen Leisi und Lipsius für das letztere entscheidet, erscheinen mir nicht zwingend. Auch der übliche Ausdruck ἐπισκηψάμενον ἐπεξέρχεσθαι (vgl. Leisi 126) beweist nichts, ebenso wie die Stelle Isai. 3, 14 οὐδ' ἐπισκήψασθαι οὗτοι ἠξίωσαν, die Calhoun für seine Auffassung noch hätte anführen können. Nur soviel ist sicher, daß das ἐπισκήπτεσθαι die Brücke schlägt von einem Prozeß zum andern. Die Episkepsis begreift das Vorgehen gegen den Zeugen, soweit es ‚Anfechtung' des im Ursprungsprozeß gegebenen Zeugnisses ist; sie ist vielleicht nur die Zeugnisklage mit dem Antlitz gegen den Ausgangsprozeß gesehen. Jedenfalls dort, wo der angefochtene und angeklagte Zeuge ein διαμεμαρτυρηκώς war, dürften ἐπισκήπτεσθαι und λαγχάνειν der Klage zusammengefallen sein (vgl. Calhoun 384). Nur wenn die Episkepsis gegen ein gewöhnliches Zeugnis erst mit der schriftlichen Zeugnisabgabe eingeführt wurde und sie nur den Zweck hatte, die Aufbewahrung der Zeugnistafel zu veranlassen, mochte allerdings ein mündlicher, rein vorbereitender Akt genügen. Vgl. unten S. 132 Anm. 3 und S. 144 Anm. 2.

teilsfällung nicht hinaus, bis der Entscheid über die Falschzeugnisklage getroffen war (vgl. Lipsius, AR. 781). In unserem Falle wurde also das Fehlurteil tatsächlich ausgesprochen. Wurde es auch vollstreckt, noch bevor über den Wert des Zeugnisses ein Erkenntnis gefällt war? v. Wilamowitz (AA. 2, 372 Anm. 7) meinte ganz allgemein, das Urteil sei nur in eventum ausgesprochen worden; es habe erst Rechtskraft erlangt, nachdem die ἐπίσκηψις nicht zur Verurteilung des Zeugen geführt habe. Diese Auffassung hat Leisi (126 f.) widerlegt mit dem Hinweis auf [Dem.] 47, 49. Aus dieser Stelle müssen wir schließen, daß das Urteil wenigstens dann sofort vollstreckt wurde, wenn es nur auf eine Geldbuße lautete.[1] In diesem Fall blieb dem durch das ‚Fehlurteil' Betroffenen eine einzige Möglichkeit, zu seinem Rechte zu kommen, nämlich eine Revision des Prozesses.

Nun kannte zwar das attische Recht eine Revision von Prozessen, aber sie spielte eine geringe Rolle. Es galt ja der Grundsatz μὴ δὶς περὶ τῶν αὐτῶν ἐξεῖναι ἀγωνίζεσθαι, und schließlich mußte das, was der souveräne Demos als letzte Instanz entschieden hatte, recht sein. In weitgehendem Maße war allein bei Erbschaftsstreitigkeiten ein neues Verfahren in derselben Sache gestattet (vgl. Lipsius, AR. 582 ff.; Steinwenter 89 ff.). In den wenigen andern Prozessen, bei denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens, Anadikia,[2] überhaupt erlaubt war, war sie an die siegreiche Durchführung einer δίκη ψευδομαρτυρίων im Gefolge einer Episkepsis gebunden.

[Dem.] 47, 1 führt als Zweck der Falschzeugnisklage an: ἵνα εἴ τις μάρτυρας τὰ ψευδῆ μαρτυροῦντας παρασχόμενος . . . ἐξηπάτησε τοὺς δικαστάς, μηδὲν αὐτῷ πλέον γένηται κτλ. Dazu scheinen in offenbarem Widerspruch zu stehen Ant. 5, 95: ῥᾷστον δέ τοί ἐστιν ἀνδρὸς περὶ θανάτου φεύγοντος τὰ ψευδῆ καταμαρτυρῆσαι· ἐὰν γὰρ τὸ παραχρῆμα μόνον πείσωσιν

[1] Dasselbe ist wohl auch aus Isai. 5, 9 trotz Lipsius, AR. 781 Anm. 14 zu entnehmen.

[2] Vgl. Lipsius, AR. 955 Anm. 6.

ὥστε ἀποκτεῖναι, ἅμα τῷ σώματι καὶ ἡ τιμωρία ἀπόλωλεν. οὔτε γὰρ οἱ φίλοι ἔτι θελήσουσιν ὑπὲρ ἀπολωλότος τιμωρεῖν· ἐὰν δὲ καὶ βουληθῶσι, τί ἔσται πλέον τῷ γε ἀποθανόντι; und der Gemeinplatz bei Lys. 19, 4 = And. 1, 6 f.: οἶμαι ... πάντας ὑμᾶς εἰδέναι, ὅτι πολλοὶ ἤδη πολλὰ καὶ δεινὰ κατηγορήσαντες παραχρῆμα ἐξηλέγχθησαν ψευδόμενοι οὕτω φανερῶς ὥστε ὑπὸ πάντων τῶν παραγενομένων μισηθέντες ἀπελθεῖν· οἱ δ' αὖ μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ καὶ ἀδίκως ἀπολέσαντες ἀνθρώπους ἑάλωσαν, ἥνικα οὐδὲν ἦν πλέον τοῖς πεπονθόσιν. Auf die Seite von [Dem.] 47, 1 stellt sich noch Dem. 24, 131, wonach in Prozessen ξενίας Verurteilte ihrer Strafe, πρᾶσις als Sklave mit Einziehung der Güter, solange nicht zugeführt werden, bis über die Zeugnisklage, und, wie wir noch sehen werden, über den in Anadikia wieder aufgenommenen Ausgangsprozeß entschieden ist.[1] Wie löst sich der anscheinend vorhandene Widerspruch dieser Stellen?

Es ist verlockend, in den beiden Zitaten aus der Sammlung ‚demosthenischer' Reden ein späteres Stadium der Rechtsentwicklung zu sehen. Damals hätte das attische Recht dem Bedürfnis für einen Weg Sorge getragen, auf dem eine Partei, die durch ein Gerichtserkenntnis sich zu Unrecht beschwert fühlte, sich seiner Wirkung durch ein erneutes Rechtsverfahren entziehen konnte. Diese Auffassung vertraten Leisi (123. 128) und GMCalhoun in seiner umsichtigen Monographie »Ἐπίσκηψις and the δίκη ψευδομαρτυρίων« (ClPh. 11, 1916, 365 ff.; 370 ff.). Dabei nahm Leisi eine Entwicklung der Zeugnisklage nicht nur hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf den Ausgang des ursprünglichen Prozesses, sondern auch hinsichtlich ihrer Eigenart und Durchführung an. Ursprünglich habe es keine Episkepsis und daher auch keinen Exekutionsaufschub gegeben, deshalb sei für die Verfolgung des Zeugen oft eine Drittperson, also eine γραφὴ ψευδομαρτυρίων nötig gewesen, wie

[1] Nach Analogie der in Apagoge Verhafteten ist anzunehmen, daß der Inhaftierte seine Klage vor Gericht selbst vertreten durfte. Calhoun, der die interessante Frage aufgeworfen hat (379 Anm. 1), möchte zu Unrecht aus dem Wortlaut der Stelle auf das Gegenteil schließen.

sich aus Ant. 5, 95 ersehen lasse. Dagegen wandte sich Calhoun, der zwar auch gegenüber Lipsius (AR. 782 Anm. 16) das Bestehen einer öffentlichen Zeugnisklage annahm. Aber zunächst sei die Episkepsis eingeführt worden, die erst im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach Exekutionsaufschub geweckt hätte (373). Denn Episkepsis hätten wir bei Isai. 5, 9 schon für das Jahr 399 bezeugt, während es nach Ausweis von Lys. 19, 4 noch im Jahre 387 (Blass, AB. 533) keinen Exekutionsaufschub gegeben habe.[1] Hiergegen kann man allerdings darauf hinweisen, daß Lys. 19, 4 ein Gemeinplatz ist und als solcher auf ältere Zustände anspielen konnte, die zur Zeit der betreffenden Rede keine Gültigkeit mehr hatten.[2] Anderseits besteht die Möglichkeit, daß es zwar im Jahre 387 schon längere Zeit ein ἐπισκήπτεσθαι gab, aber noch keine Episkepsis mit der aus Arist. Ath. Pol. 68, 4 abzuleitenden Bestimmung, daß die Anfechtung vor der κρίσις Voraussetzung jeder Zeugnisklage sein soll.[3]

---

[1] Vgl. schon Lipsius, AR. 782 Anm. 16.

[2] So auch LGernet, RevPhil. 57, 1931, 369. Man beachte auch das Tempus: ἤδη ἐξηλέγχθησαν und ἑάλωσαν.

[3] Zwar hat Calhoun wohl recht, wenn er S. 377 feststellt, daß es seit der Einführung des schriftlichen Zeugnisses keine Zeugnisklage mehr geben konnte ohne vorausgegangene Episkepsis. Aber existierte die schriftliche Zeugnisabgabe schon im Jahre 399? Wenn nicht, was hätte dann eine Verpflichtung zur Episkepsis, zumal wenn sie, wie Calhoun glaubt, mündlich erfolgte (374 f.) und die Einreichung der Klage nur vorbereitete, für einen Sinn gehabt? Auch Calhoun hätte die Episkepsis gern mit der Einführung des schriftlichen Zeugnisses zusammengebracht (374). Denn ihr Hauptzweck dürfte die amtliche Aufbewahrung der in Frage kommenden Zeugnistafeln gewesen sein (daneben etwa die Verhinderung unkontrollierbarer, sykophantischer Klagen). Freilich ist es zunächst verblüffend, daß die erste Erwähnung einer Episkepsis gegen ein gewöhnliches Zeugnis — gegen Diamartyriai muß sie seit deren Bestehen, also schon lange (vgl. Calhoun ClPh. 13, 1918, 171 f. und das Ergebnis der folgenden Studie), bestanden haben; vielleicht hat eine Übertragung von hier stattgefunden — in derselben Rede auftaucht wie das erste schriftliche Zeugnis, bei Isai. 5. Allerdings wird das schriftliche Zeugnis hier in seiner Echtheit angezweifelt; aber die von Bonner (Adm. 360) geäußerten Bedenken sind nach unserer Feststellung (oben S. 119 Anm. 2) keineswegs durchschlagend.

Doch läßt sich schon ein allgemeiner Einwand erheben gegen die Leisi und Calhoun gemeinsame Auffassung, daß wir aus den verglichenen Stellen auf eine (fortschrittliche) Entwicklung des attischen Rechts schließen dürfen. Denn die Angaben der Stellen, die verschiedene, nicht vereinbare Verhältnisse vorauszusetzen scheinen, vertragen sich ganz gut auch für ein und dieselbe Zeit nebeneinander, da sich weder nachweisen läßt, daß in der Zeit *vor* der angenommenen Wandlung Aufschub des Strafvollzugs mit Anadikia nicht stattgefunden hätte bei einer Verurteilung in einer γραφὴ ξενίας, noch daß er in der Zeit *nachher* stattgehabt hätte für Kapitalprozesse ganz allgemein.

Da wenigstens dieses letztere allgemein angenommen wird, müssen wir die Belege neuerdings prüfen. Harpokration definiert die Anadikia sub voce ἀναδικάσασθαι folgendermaßen: ἀναδικάσασθαι· τὸ ἄνωθεν δικάσασθαι· οὕτως Ἰσαῖος· ἐντεῦθεν καὶ τὸ ἀνάδικοι κρίσεις, αἱ ἄνωθεν δικαζόμεναι ὅταν ἁλῶσιν οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυρίων. Dazu stellt sich Isai. 11, 46: κελεύει ὁ νόμος ἐὰν ἁλῷ τις ψευδομαρτυρίων πάλιν ἐξ ἀρχῆς εἶναι περὶ αὐτῶν τὰς λήξεις. Eine Angabe über die Prozeßarten, bei denen Anadikia angewendet wurde, haben wir im Scholion zu Plat. Leg. 11, 937c (6, 388 CFHermann): ἀνάδικοι κρίσεις· . . . οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων

Anderseits geht das in der Rede genannte ἐπισκήπτεσθαι eben auf das Jahr 399 zurück (vgl. Leisi 128 Anm. 3). Doch könnte ja der Sprecher das frühere Geschehen so schildern, wie es sich zu seiner Zeit hätte abspielen müssen (vgl. Calhoun 371 Anm. 1 zu einem ähnlichen Fall), oder aber dieses ἐπισκήπτεσθαι könnte ein einfaches Anfechten des Zeugen (oder Klageerhebung gegen ihn) gewesen sein, ohne daß damals die aristotelische Bestimmung gegolten hätte. Damit würden auch gewisse Schwierigkeiten wegfallen, die diese Rede sonst noch bietet (vgl. Calhoun 381 Anm. 1 und 383 mit Anm. 4.). — Die Auffassung von Calhoun befriedigt ohnehin nicht restlos, weil damit anzunehmen wäre, daß Jahre hindurch ein durch ein Zeugnis Belasteter — ohne daß es ihm noch etwas hätte nützen können — zwar den Zeugen selbst hätte anfechten, die Durchführung des Prozesses aber andern hätte überlassen müssen. Würde übrigens im Gemeinplatz zur Steigerung nicht auch auf diesen Umstand (eigene Episkepsis) hingewiesen sein?

ἐγίγνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις ἀλλ' ὡς φησι Θεόφραστος ἐν ἑβδόμῳ νόμων ἐπὶ μόνης ξενίας καὶ ψευδομαρτυρίων καὶ κλήρων. Dies wird für das attische Recht festgehalten im Gegensatz zu Platon, der keinerlei Beschränkung nach Prozeßarten mehr vorsieht und damit modernem Empfinden nahekommt, das möglichst weitgehende Anadikia fordern würde. Natürlich müssen wir uns davor hüten, dieses Empfinden ins attische Recht hineinzutragen und damit der Anadikia eine möglichst breite Wirkung verleihen zu wollen.

Schoemann hatte im »Attischen Prozeß« (979 f.) in den drei vom Scholiasten genannten Fällen ein gemeinsames Prinzip als Grundlage erkennen wollen und den Schluß gezogen, Anadikia sei »in allen jenen Rechtshändeln möglich, wo die durch falsches Zeugnis herbeigeführte Verurteilung nicht nur materiellen Schaden, sondern Verlust von bürgerlichen Rechten oder wertvollen Familienrechten mit sich bringt.«[1] Dagegen können verschiedene Einwände erhoben werden. Verurteilung in einer Zeugnisklage hatte Atimia nur dann zur Folge, wenn der Betreffende schon früher zweimal wegen des gleichen Vergehens verurteilt worden war.[2] Warum sollte also bei dieser Sachlage gerade die Falschzeugnisklage angeführt werden, dagegen etwa die γραφὴ ἀσεβείας nicht? Es ist auch an und für sich ein me-

[1] Darin fand er allgemeine Zustimmung; vgl. Gide-Caillemer in DA. 1, 259; Leisi 133 (und 127); Lipsius, AR. 781. 957; Calhoun 371. 389; Busolt-Swoboda 2, 1166. 1183; Steinwenter 85 Anm. 2. Noch weiter gehen wollte MSanNicolò in »Groß' Archiv für Kriminalanthropologie« 53, 1913, 354 ff.

[2] Außerdem war der derart ‚Vorbestrafte' erst noch von der Zeugnispflicht entbunden (vgl. Leisi 46). — Ich halte es immerhin nicht für ausgeschlossen, daß für Falschzeugnis in bestimmten Prozessen wie Eisangelia (Lys. 10, 22) und besonders für Diamartyria (Isai. 5, 19; gegen Calhoun 387) durch das Gesetz unmittelbar Atimia vorgesehen war. Diese Annahme würde gut zu unserer andern passen, daß die Diamartyria, wenigstens ursprünglich als von einem μαίτυς ἐπιβάλλων geleistet, autoritativ entscheidende Kraft hatte, wie auch zur Vermutung, daß Anadikia dort gestattet war, wo Zeugenaussagen ein solcher Wert beigelegt wurde.

thodisch bedenklicher Schritt, in den im Scholion genannten Fällen einen gemeinsamen Gesichtspunkt aufzusuchen und dann festzustellen, daß dieser auch auf andere Rechtsfälle Anwendung finden könne, wo also auch Anadikia möglich gewesen sein müsse. Um so fragwürdiger, als nachdrücklich betont wird ἐπὶ μόνης ξενίας; denn das ist doch nicht ‚beispielsweise' (Lipsius, AR. 957) gesprochen. Wem sollte übrigens eine lückenhafte Aufzählung zugeschrieben werden, dem Scholiasten oder Theophrast? Es dürfte doch nicht bloß Zufall sein, wenn Harpokration für Anadikia gerade Isaios zitiert, der uns wenigstens in der Überlieferung als Spezialist für Erbschaftsprozesse entgegentritt; wenn ferner die drei Rednerstellen, die uns Anadikia bezeugen, gerade zwei der drei von Theophrast genannten Fälle betreffen: Erbschaftsprozesse Isai. 5, 12—14 und 11, 45 f.; γραφαὶ ξενίας Dem. 24, 131. An der letztgenannten Stelle wäre es übrigens verwunderlich, daß Demosthenes just diesen Fall genannt hat, wenn dasselbe für alle Prozesse, in denen es nicht nur um eine Geldsumme ging, zutraf — man müßte denn erklären, die Fälle ξενίας seien eben besonders häufig gewesen.

Im einzelnen will es mich besonders für Blutprozesse höchst unwahrscheinlich dünken, daß ein einmal vom Areopag gefälltes Urteil in Wiedererwägung gezogen werden konnte. Wir wissen, daß Zeugnisklagen, die ihren Ursprung am Areopag hatten, unter den Gerichtsvorsitz der Thesmotheten kamen.[1] Was haben wir aus dieser für die Zeugnisklage ungewöhnlichen Änderung des Gerichtsstands zu schließen? Man muß sich hier daran erinnern, daß bei den Blutprozessen allein der Zeuge als ‚Eideshelfer', wie die Parteien, zur eidlichen Aussage, der Diomosia, verpflichtet war.[2]

---

[1] Vgl. Poll. 8, 88; Arist. Ath. Pol. 59, 6; v. Wilamowitz, AA. 1, 246 Anm. 122.

[2] Vgl. Lys. 4, 4; Ant. 5, 12. 15; Leisi 57 f. Nach Leisi 60 könnte im Laufe des 4. Jahrhunderts, aber noch nicht zu Beginn, eine Änderung eingetreten sein.

Für den Fall des Meineids rief er dabei Verderben auf sich und sein ganzes Geschlecht herab, er wurde ‚sacer'. In älterer Zeit wird man nun sicher der Strafe durch die Götter nicht durch die menschliche Einrichtung der Zeugnisklage ‚nachgeholfen' haben.[1] Diese wird für Blutprozesse erst vorgesehen worden sein, als das religiöse Empfinden geschwächt war, wobei dann natürlich der Areopag mit seinem eminent religiösen Charakter zur Durchführung nicht geeignet erscheinen konnte.[2] Eine Anadikia für Blutprozesse am Areopag war auch praktisch wohl ganz überflüssig. Diese Prozesse wurden streng rituell durchgeführt (vgl. Dem. 23, 68). In drei aufeinander folgenden Monaten veranstaltete der Basileus die προδικασίαι mit kontradiktorischer Aussprache (Ant. 6, 42; Photios und Suidas sub voce προδικασίαι). Vermutlich haben die Zeugen hier schon unter Eid ausgesagt. Der Beklagte mußte also die Belastungszeugen kennen und konnte gegen sie schon in seinem Prozeß das vorbringen, was auch in einer spätern Zeugnisklage zu sagen war. Der Areopag konnte also schon innerhalb des Prozeßverlaufs über den Wert des Zeugen ein Urteil gewinnen und so einen Entscheid fällen, wie wenn er selbst schon über eine Zeugnisklage zu Gericht gesessen hätte. Er hatte also sein Urteil auch dann nicht zurückzunehmen, wenn die Heliasten über eine vielleicht nachträglich durch die Angehörigen angestrengte Zeugnisklage gegen den Zeugen entschieden hatten. Zu dieser Ansicht paßt auch vorzüglich Dem. 23, 66, wonach am Areopag allein οὐδεὶς πώποτε οὔτε

---

[1] Vielleicht war der Zeugeneid in der ältesten Zeit nicht für alle Zeugnisse obligatorisch (vgl. Leisi 57). Aber man wird auch so für eine Zeugnisklage ursprünglich kein Bedürfnis empfunden haben, da zunächst an der Aussage eines Freien wohl überhaupt kein Zweifel möglich war (vgl. Latte, HR. 16. 39).

[2] Auch wird der Areopag damals bereits mehr Tradition als lebendige Macht verkörpert haben, was allein schon erklärt, daß es nicht angebracht schien, den völlig neuartigen Prozeß seinem historisch umgrenzten Zuständigkeitsbereich zuzuweisen. Im übrigen vgl. Calhoun 385 und Hommel, PhW. 45, 1925, 1074.

φεύγων ἁλοὺς οὔτε διώκων ἡττηθεὶς ἐξήλεγξεν ὡς ἀδίκως ἐδικάσθη τὰ κριθέντα.[1]

Jedenfalls dürfen wir sagen, daß es keinen Beleg gibt, der positiv eine Ausdehnung der Anadikia über die drei von unserm Scholiasten genannten Fälle hinaus erwiese.[2] Somit dürfte auch der Grund der Zulassung der Anadikia bei diesen drei Prozeßarten ein anderer gewesen sein als Prozeßfolgen, die eine δίκη ψευδομαρτυρίων und κακοτεχνιῶν nicht rückgängig machen konnten (Calhoun 389). Vielleicht ist daran zu denken, daß in diesen Fällen das Zeugnis eine geradezu ausschlaggebende Rolle spielte, wie das bei den Prozessen κλήρων und ξενίας möglich war, wenn es Zeugenaussagen von Familienangehörigen (als ‚ἐπιβάλλοντες') bzw. Demoten, Orgeonen usw. gab, die als autoritativ und entscheidend bewertet wurden.[3] Aber dann bleiben die δίκαι ψευδομαρτυρίων unerklärt.[4] Wir kommen hier also über Vermutungen kaum hinaus.

Festgehalten werden soll dies, daß Anadikia nur in wenigen Fällen möglich war. Gab es nun außerdem ein Mittel, die Folgen einer Verurteilung, die ein Falschzeugnis veranlaßt hatte, rückgängig zu machen? Konnte wenigstens dort, wo nur eine Geldbuße verhängt worden war, die δίκη ψευδομαρτυρίων auch den Schaden ersetzen lassen? Wir erinnern uns hier der schon erwähnten Stelle

---

[1] Vgl. Leisi 133. Natürlich hat die Stelle auch topischen Charakter und ist so zusammenzunehmen mit Lyk. Leokr. 12: τοσοῦτον διαφέρει τῶν ἄλλων δικαστηρίων ὥστε καὶ παρ' αὐτοῖς ὁμολογεῖσθαι τοῖς ἁλισκομένοις δικαίαν ποιεῖσθαι τὴν κρίσιν.

[2] Es ist auch zu beachten, daß wir überhaupt keine Rede besitzen, die für eine ἀνάδικος δίκη geschrieben ist.

[3] Vgl. die folgende Studie über Diamartyria.

[4] Ich möchte hier auf eine Möglichkeit hinweisen. Wenn unsere Vermutung (S. 134 Anm. 2) richtig ist, daß für bestimmte Fälle falschen Zeugnisses unmittelbar Atimia vorgesehen war, weil das Zeugnis, wie z. B. die Diamartyria, hier prozeßentscheidende Bedeutung hatte, könnte die Anadikia in den Zeugnisklagen auf diese Fälle beschränkt gewesen sein.

[Dem.] 47, 1, wo es heißt, daß das attische Recht deswegen eine Falschzeugnisklage vorsieht, damit dem Zeugensteller μηδὲν πλέον γένηται, insofern der Betroffene παρὰ τῶν τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότων δίκην λαμβάνειν καὶ τὸν προκαλούμενον ὑπόδικον τῶν κακοτεχνιῶν ἔχειν δύναται. Hierzu könnten wir sagen, daß der Zeugensteller nur dann wirklich keinen Vorteil hatte, wenn der andere nicht nur sich rächen, sondern auch persönlich den Schaden wieder hereinbringen konnte. Geschah dies durch beide vorgesehenen Klagen oder vielleicht nur durch die δίκη κακοτεχνιῶν?

Der Zeuge soll δίκην διδόναι für seine falsche Aussage. Bedeutet dies nur, daß er mit einer Buße gestraft wurde, die dem Staate zufiel? Oder heißt es, daß er dem Betroffenen Schadenersatz leisten mußte? Mit andern Worten: War die δίκη ψευδομαρτυρίων eine Strafklage oder eine Schadenersatzklage? Wir antworten: Ganz sicher war dieser Prozeß nicht nur reine Schadenklage. Denn sonst wäre er ja nur nach einer Verurteilung in Frage gekommen; die Episkepsis hätte, wie im alexandrinischen Recht das ἐπιλαμβάνεσθαι (Papyrus Halensis 1, 25 f.), ihren Platz *nach* dem Urteil gehabt. Dann wäre sie auch als Mittel gegen Diamartyria kaum in Betracht gekommen; denn hier war kein Schaden zu vergüten, weil ja noch kein Urteil gefällt war. Auch wäre es nicht richtig gewesen, daß der Betroffene seinen ganzen Schaden am Zeugen wieder einbrachte; der richtige Mann dafür war der Zeugensteller, der den Prozeß und damit das Geld gewonnen hatte.[1] Die δίκη κακοτεχνιῶν war also zum mindesten eher als die Zeugnisklage für eine mögliche Schadloshaltung zuständig. Endlich wäre für eine reine Schadenersatzklage Atimia als Strafe unbegreiflich.[2]

[1] Das hätte Leisi 131 Anm. 3 berücksichtigen können.

[2] Plat. Leg. 937c sah als Strafe sogar den Tod vor. Zu beachten ist bei ihm die Bestimmung, daß zunächst der ἀντίδικος gegen den Zeugen klagen soll, nach der zweiten Verurteilung aber ὁ βουλόμενος. Das Staatsinteresse wurde also erst allmählich wach, es zeichnet sich im Übergang von einer δίκη zu einer γραφή ab. — Vielleicht darf auch gesagt

Ganz sicher eignete der δίκη ψευδομαρτυρίων der Charakter einer Strafklage. Wir müssen nur fragen, ob sie nicht zugleich auch Schadenklage war. Weil sie ein ἀγὼν τιμητός war, haben sich für diesen Doppelcharakter Leisi (123. 131 mit Anm. 1), Lipsius (AR. 780) und Kaser (RE.15, 349) entschieden.[1] An der Zulässigkeit ihrer Argumentation haben neuerdings aber Bonner (Evidence 92) und Calhoun (388 f.) Zweifel geäußert; denn wenn über ein τίμημα entschieden wurde, brauchte die Summe nicht notwendig an den Kläger zu gehen. Wenn aber die Buße dem Staate zufiel, haben wir keinen Grund mehr, überhaupt von einer Schadenklage zu sprechen.[2]

KLatte meinte, die Einführung der Zeugnisklage sei deswegen rechtsgeschichtlich bedeutsam gewesen, weil sie »notwendig auf das Ergebnis des Hauptprozesses zurückwirkte«, »einerlei in welcher Form sich ihre Wirkung für den Hauptprozeß ausdrückte« (RE. 14, 2035 f. und ZSSt. 50, 1930, 671). Ich möchte vielmehr annehmen, daß sie von Anfang an eine autonome Klage, ein Prozeß mit in sich geschlossener Zielsetzung — δίκην διδόναι des Falschzeugen — war. Sie sollte weniger die Möglichkeit bieten, innerhalb eines bestimmten Prozesses ein durch die Gegenpartei vorgebrachtes belastendes Zeugnis aus dem Wege zu schaffen und so das in diesem Prozeß endgültige Urteil auf der ‚richtigen' Basis zu fällen, als vielmehr nach Ablauf

---

werden, daß es für eine reine Schadenklage gar nicht der Einführung einer besondern Klage bedurft hätte, da ja die Anwendung der δίκη βλάβης möglich gewesen wäre. Endlich, daß sonst aus Billigkeitsgründen die Anadikia auf alle Prozesse hätte ausgedehnt werden müssen, in denen δίκη ψευδομαρτυρίων und κακοτεχνιῶν den Schaden nicht hätten ersetzen können. Ein positiver Schluß auf Pönalklage dagegen darf aus Ant. 2, 4, 7 ἀτιμοῦνται καὶ χρήμασι ζημιοῦνται wohl nicht gezogen werden, vielleicht eher aus dem τιμωρεῖν der Angehörigen bei Ant. 5, 95.

[1] Dabei denkt Kaser aaO. 350, ähnlich wie Calhoun 385, an eine Entwicklung, die immer mehr zur reinen Strafklage geführt hätte.

[2] Gegen Lipsius, AR. 783 Anm. 19 argumentieren wir dann etwas anders als Calhoun 388 Anm. 5. Calhoun erscheint mir inkonsequent, insofern er offenbar am Charakter einer Schadenklage festhält (380).

eines Prozesses ein Vergehen des Zeugen zu ahnden. Steinwenter (85) betont zu Recht, daß sich die Episkepsis nicht so sehr gegen das Urteil richtete, als gegen den Zeugen, der unabhängig vom Ausgang des Prozesses verfolgt werden sollte.[1]

Wenn die Zeugnisklage dem Kläger keinen Schadenersatz einbrachte, so konnte die δίκη κακοτεχνιῶν diese Aufgabe erfüllen, sie wäre jedenfalls eher dafür geeignet gewesen. Dennoch möchte man den beiden Klageformen nicht eine so verschiedene Wirkung zuschreiben. Wenn nämlich die Zeugnisklage nur zur Bestrafung des Zeugen führte, dürfte die δίκη κακοτεχνιῶν nur jene des Zeugenstellers bezweckt haben.[2] Für alle Privatprozesse überdies, die zuerst vor den öffentlichen Schiedsrichter kamen, dürfte ohnehin keine Einrichtung nötig gewesen sein, um den Geldverlust eines Verurteilten wieder gutzumachen. Denn hier hatten beide Parteien Gelegenheit, vor der Versiegelung des ἐχῖνος alle gegnerischen Zeugen kennen zu lernen und alle Maßnahmen zu treffen, um den Richtern beizeiten die Lügenhaftigkeit eines Zeugen zu beweisen.[3] Wenn diese dann trotzdem die belastete Partei verurteilten, dann taten sie dies, weil sie dem Zeugen den Glauben gleichwohl nicht versagten, oder weil sie seine Aussage für irrelevant hielten.

---

[1] Damit verzichten wir für die attische Zeugnisklage am besten auch auf sonst allgemein verwendete Ausdrücke wie ‚Nebenklage', ‚Nebenprozeß' im Gegensatz zum ‚Hauptprozeß'.

[2] Für die Ansicht, daß beide Klagen ihrem Urheber keine Entschädigung einbrachten, spricht vielleicht auch die Tatsache, daß ein Urteil, ein Zeuge habe falsch ausgesagt, und ein weiteres, der Zeugensteller habe ihn in böswilliger Absicht zum Zeugnis veranlaßt, noch keine Entscheidung darüber enthielt, daß das Zeugnis die Verurteilung und damit Schaden bewirkt habe.

[3] Es wäre also gar nicht so unbillig gewesen, wenn Phormion und Stephanos nach Dem. 45, 40 wirklich von Apollodoros die Widerlegung des fraglichen Zeugnisses schon für den ‚Hauptprozeß', in dem es geleistet worden war, erwartet hätten. — Eine Episkepsis vor dem Diaiteten (vgl. Leisi 125) kann es nicht gegeben haben, zum mindesten kein ἐπεξέρχεσθαι, bevor auch über die Ephesis das Urteil gefällt war; vgl. Lipsius, AR. 782.

Dem Verurteilten kam also keine Entschädigung zu, weder durch eine Zeugnisklage, noch durch eine δίκη κακοτεχνιών, noch durch Anadikia.

Anders in den γραφαί, wo neue Zeugen beigebracht werden konnten und zudem schwerere Strafen verhängt wurden. Hier mußte sich das Bedürfnis nach einem Hilfsmittel einstellen, das es ermöglichte, den durch ein falsches Zeugnis Belasteten zum Schlusse doch so ausgehen zu lassen, als ob das falsche Zeugnis nie geleistet worden wäre. Dieses Hilfsmittel fand man in der Anadikia, die aber nicht einmal für alle Kapitalprozesse eingeführt wurde. Man war offenbar in Athen in natürlicher Weise etwas fatalistischer eingestellt als wir Heutigen: was geschehen war, war geschehen, und der Betroffene mußte sich damit abfinden. Man suchte darum weniger dem Geschehen mit künstlichen Mitteln nachzuhelfen, um es auf die Bahn des ‚Rechten' zu bringen. Diese Einstellung spiegelt sich auch in der Tatsache, daß es offenbar, abgesehen von Erbschaftsklagen, keine Möglichkeit gab, einen Prozeß wieder aufzunehmen und eventuell das Urteil zu revidieren, wenn wichtige Beweismittel, wie eben Zeugnisse, sich erst nachträglich einstellten.[1]

Wenn nun die Anadikia in einem Kapitalprozeß ihren Zweck erfüllen sollte, mußte mit der Vollstreckung des Urteils gewartet werden; das gebot eine rein *praktische* Überlegung. Man kannte *keinen juristischen Begriff* der ‚Suspension', der sich mit der Anadikia notwendig verbunden hätte. Das beweisen die Erbschaftsprozesse, bei denen Anadikia erlaubt war und trotzdem sofort vollstreckt wurde. Exekutionsaufschub wurde *ausnahmsweise* für die γραφὴ ξενίας gestattet. Es ist darum falsch, umgekehrt eine

[1] Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Calhoun (377), nach dem im attischen Prozeß »die simple Voraussetzung galt, die prozessierenden Parteien seien mit den in Frage stehenden Tatsachen vertraut und bekannt«. Der souveräne Demos war einfach grundsätzlich imstande, in einem einzigen Termin, ohne Abtrennung von Einzelfragen, einen Prozeß richtig und gerecht abzuurteilen.

Erklärung dafür zu suchen, warum er bei Erbschaftsprozessen ausnahmsweise *nicht* stattgefunden habe (Leisi 133/4 und danach Hellebrand 194).

Bei Plat. Leg. 11, 937c wird theoretisch die Möglichkeit der Anadikia für alle Prozesse ohne Ausnahme vorgesehen, wenn auch unter bestimmten, kasuistisch berechneten Voraussetzungen. Das bedeutet einen großen Fortschritt, insofern damit, wenigstens praktisch betrachtet, ein Urteil von der Vorentscheidung über eine Einzelfrage abhängig gemacht werden konnte.

Verwirklicht haben wir dies in der δίκη ψευδομαρτυρίου des alexandrinischen Rechts, wie sie uns im Papyrus Halensis 1, 24—78 entgegentritt. Darüber hat zuletzt zusammenfassend gehandelt WHellebrand, Das Prozeßzeugnis im Rechte der gräco-ägyptischen Papyri I, München 1934, 181 ff., der auch die grundlegenden Unterschiede zwischen der ptolemäischen und der attischen Zeugnisklage herausarbeitete. Ist die attische Klage nach unsern Ausführungen im wesentlichen eine autonome Deliktsklage,[1] so ist die ptolemäische vor allem ein »praktischer Behelf der Rechtspflege«, »Anfechtungsprozeß« (Hellebrand 183) mit »prozeßmaschineller, prozeßtechnischer Funktion« (192. 195); »Hauptsache war die Rückwirkung auf das Haupturteil« (188).

Das zeigt sich in vielen Verschiedenheiten im einzelnen.[2] Hatte im attischen Prozeß das ἐπισκήπτεσθαι schon vor der Fällung des Urteils stattzufinden, sodaß es also auch zu Klagen durch den Prozeßsieger kam (Isai. 3, vgl. §§ 4/5; Lipsius, AR. 780), so hatte im ptolemäischen Prozeß das ἐπιλαμβάνεσθαι unmittelbar nachher zu erfolgen (Pap. Hal.

[1] So auch die entsprechende römische Klage; vgl. Hellebrand 193 Anm. 698. Aber rückwirkend bekam die δίκη ψευδομαρτυρίων in jenen Fällen, wo Anadikia möglich und erstrebt war, auch schon die rein prozeßtechnische Funktion der ptolemäischen Klage. Charakteristisch in dieser Beziehung ist Isai. 5, 18, wo eine Klage gegen den Zeugen Leochares beim Zählen der abgegebenen Stimmsteine fallen gelassen wird, indem sich die Kläger mit dem Zeugensteller Dikaiogenes vergleichen, gegen den der Prozeß eben faktisch gerichtet war.

[2] Vgl. auch die Zusammenstellung Dikaiomata 50 f.

1, 25 f.), und Hellebrand vermutet (189. 191 Anm. 690), einer nicht unterlegenen Partei habe die Erhebung einer Zeugnisklage gar nicht zugestanden. Nach Pap. Hal. 1, 27/8 mußte die anfechtende Partei gegen alle Zeugen, die dasselbe ausgesagt hatten, vorgehen; in der attischen Deliktsklage dagegen muß es ihr freigestanden haben, nach Belieben den einen Zeugen zu verfolgen, den andern nicht.[1] Hellebrand glaubt, daß in Alexandreia eine Zeugnisklage immer abgewiesen wurde, wenn das Zeugnis a priori ohne Einfluß auf das Urteil gewesen zu sein schien (189. 195. 200); in Athen kann dieser Gesichtspunkt keine Geltung gehabt haben.[2] Am deutlichsten zeigt sich der Unterschied der beiden Zeugnisklagen in den Folgen: die siegreich durchgeführte alexandrinische hat immer und notwendig Einfluß auf das Urteil im Hauptprozeß, die athenische nur in bestimmten Fällen, und auch dies nur mittelbar. Denn während dort das (nie vollstreckte) Urteil in automatischer Weise, ohne neue Verhandlung, in sein Gegenteil umgewandelt wurde (vgl. Steinwenter 84; Hellebrand 193. 199; Meyer, Jur. Papyri 255), erlaubte die attische Zeugnisklage nur einen neuen Prozeß, die ἀνάδικος δίκη, die eine Wiederaufnahme der Verhandlungen ab ovo war.[3] Im alexandrinischen Recht haben wir in der δίκη ψευδομαρτυρίου eine Institution, die es ermöglichen sollte, ein sub condicione gefälltes Urteil umzustürzen, wenn eine wesentliche Voraussetzung davon sich als falsch erwies.[4]

[1] Vgl. Calhoun 382. Dikaiomata 54 schließen die Herausgeber aus der Bestimmung des Papyrus, daß »das Gesetz nicht in erster Linie die persönliche Verfolgung des leichtsinnigen oder böswilligen Zeugen, sondern die Feststellung der für die Entscheidung des Hauptprozesses ausschlaggebenden Tatsachen im Auge hat«. Darin liegt eben der grundlegende Unterschied der beiden Klagen, der nur für das attische Recht nie genügend betont wurde.

[2] Zur Frage, wie und nach welchen Maßstäben in Athen darüber entschieden wurde, ob die Ausschaltung von gegnerischen Zeugnissen Anadikia rechtfertige, vgl. Leisi 134 f. und Calhoun 390 ff.

[3] Vgl. Isai 11, 46: πάλιν ἐξ ἀρχῆς εἶναι τὰς λήξεις.

[4] Charakteristisch ist auch die Bestimmung Pap. Hal. 1, 71 ff., wonach in gewissen Fällen statt des Zeugen einfach der Zeugensteller

Ihr entspricht in Athen nicht etwa die δίκη ψευδομαρτυρίων, sondern die Anadikia, die in einigen Fällen auf Grund einer besonders gearteten Zeugnisklage erlaubt war. Nur praktisch kam dies schließlich auch darauf hinaus, daß der endgültige Entscheid in einem Prozeß von einem Zwischenentscheid über eine Einzelfrage abhängig werden konnte. Rechtlich stellte ja die δίκη ψευδομαρτυρίων keinen Zwischenentscheid dar, weil der Ausgangsprozeß durch ein Urteil bereits zu Ende geführt war.

Eine δίκη ψευδομαρτυρίων als Zwischenprozeß unter Sistierung des Hauptprozesses wäre für ein Verfahren von größter Bedeutung gewesen,[1] bei dem Zeugen erstmals vorgeführt werden konnten in einem Augenblick, auf den das unwiderrufliche Urteil gleich folgte, ohne daß der Belastete noch die nötigen Entlastungsmaßnahmen hätte treffen können.[2] Aber grundsätzlich gab es eben keine Möglichkeit, in einem Prozeß das Urteil von einer κρίσις über eine Einzelfrage abhängig zu machen; der Prozeß war ein un-

verfolgt werden darf. Daß der Zeuge nicht erreichbar war, durfte natürlich dort kein Hindernis bieten, wo es nicht um das Zeugnis, sondern um das Urteil ging.

[1] Gab es dies im außerattischen griechischen Recht? Zu dieser Frage vgl. Steinwenter zum ‚stymphalischen Vertrag', aber auch EWeiß, ZSSt. 46, 1925, 178; anderseits EWeiß zum ‚Rechtshilfevertrag zwischen Delphi und Pellana' (ed. BHaussoullier in »Bibl. de l'École des Hautes Études« 222, 1917), dagegen aber JPartsch, ZSSt. 43, 1922, 381.

[2] Immerhin mag ja die Episkepsis von Einfluß gewesen sein auf das Urteil, das ohnehin wesentlich auch durch andere Faktoren als Zeugnisse bestimmt wurde. Nur ist allerdings mit Calhoun 376 Anm. 7 zu betonen, daß dies nicht der *Zweck* der von Aristoteles gegebenen Zeiteinschränkung für die Episkepsis sein konnte. Außerdem konnte die Episkepsis auch nur dann auf die Richter Eindruck machen, wenn sie nicht nur ein beliebiger Protest war; sie kann dies überhaupt nicht gewesen sein, weil sie ja sonst gegen jedes Zeugnis erhoben worden wäre. Es kann sich also nur um eine verpflichtende Handlung mit Rechtsfolgen gehandelt haben. Diese Überlegung wiederum stimmt uns etwas skeptisch gegen die Auffassung von Calhoun, der in der Episkepsis nur einen vorbereitenden mündlichen Akt sehen möchte (374), der zudem nicht unter Strafe zur Durchführung der Klage verpflichtet hätte (386).

teilbares Ganzes. Es ist Sache eines modernen, mathematischer eingestellten Empfindens, einzelne Fragen säuberlich zu trennen, gesondert zu entscheiden und aus den Einzelentscheiden das Endergebnis zu summieren. So hat neuerdings auch UEPaoli den Grundsatz der ‚inscindibilità del processo attico' in anderer Hinsicht für den attischen Prozeß aufgestellt: es habe auch nicht die Vorfrage, ob ein Prozeß rechtlich überhaupt einführbar war, in einer Präliminarverhandlung abgetrennt werden können. Darüber soll in der nächsten Studie gehandelt werden.

IV. Zu ΠΑΡΑΓΡΑΦΗ und ΔΙΑΜΑΡΤΥΡΙΑ.

Der Sprecher der 5. Rede Antiphons beklagt sich darüber, daß er mit einer ἀπαγωγή statt einer δίκη φόνου belangt wird (§§ 8 ff.). Nach seiner Meinung (§ 16; vgl. 85. 90. 96) sollte er schon aus formaljuristischen Erwägungen freigesprochen werden; nachher könne er immer noch mit einer δίκη φόνου verfolgt werden. Wir haben es also mit einer ‚exceptio fori' zu tun, die innerhalb der Verhandlung des eigentlichen Prozesses geltend gemacht wird. An und für sich sollte natürlich das Urteil in diesem Verfahren die materielle Schuldfrage bejahen oder verneinen.

Die Inkonvenienzen eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand.[1] Wie konnten die Richter in einem einzigen Votum ihrer Meinung über zwei völlig verschiedene Fragen Ausdruck geben? Es erhebt sich die Frage, ob wirklich zur Zeit der 5. Rede Antiphons der Prozeß noch so sehr als unmittelbares Ganzes empfunden wurde, daß für die ‚Einrede'-Formen der παραγραφή und διαμαρτυρία noch kein Raum vorhanden war.[2] Denn daß diese Einrichtungen als ein erst im Verlaufe der Rechtsentwicklung errungener Fortschritt zu bewerten sind, dürfte kaum zweifelhaft sein.[3] v. Wilamowitz glaubte aus Ant. 5 diesen Schluß ziehen zu dürfen und versuchte in seinem Aufsatz »Die παραγραφή und Lysias gegen Pankleon« (AA. 2, 368 ff.) den Werdegang der Paragraphe zu zeichnen. Aber der Schluß aus Ant. 5 ist nicht zwingend, wie GMCalhoun in seiner Mono-

[1] Vgl. auch PRoussel in »Mélanges Glotz« 2, bes. 818 ff.; v. Wilamowitz, Hermes 22, 1887, 196 Anm. 1; MBizos zu Lys. 1 S. 26 der Ausgabe; Lipsius, AR. 845.

[2] Paragraphe und Diamartyria sind behandelt bei Lipsius, AR. 846 ff.

[3] Vgl. v. Wilamowitz, AA. 2, 368 mit Anm. 2; Calhoun, ClPh. 13, 1918, 172 Anm. 2; Bonner, LL. 41.

graphie »Διαμαρτυρία and the law of Archinus« (ClPh. 13, 1918, 169ff.) 170ff. gezeigt hat. Wir dürfen der Rede nur entnehmen, daß die Paragraphe damals auf ἔνδειξις und ἀπαγωγή keine Anwendung finden konnte.

Die historische Bedeutung von Paragraphe und Diamartyria für das Rechtsleben liegt zweifellos darin, daß sie einen richterlichen Sonderentscheid über eine Einzel- oder Vorfrage jedes Prozesses, die Frage, ob er εἰσαγώγιμος sei oder nicht, ermöglichten. Sie durchbrachen also auf alle Fälle den Grundsatz einer unbedingten Unteilbarkeit des Prozesses. Doch wollte neuerdings UEPaoli in seinen »Studi sul processo attico«, Padova 1933, 104ff. den Grundsatz der »inscindibilità« noch insofern anerkannt wisssen, als es nach seiner von der bisherigen Auffassung[1] abweichenden Ansicht im Falle der Paragraphe zwar zu einer Einzelkrisis gekommen wäre, der aber die Entscheidung über die materielle Rechtsfrage — falls gegen den παραγραψάμενος entschieden worden war — noch in der gleichen Sitzung hätte folgen müssen; die Entscheidung über eine durch Zeugnisklage angefochtene Diamartyria dagegen hätte, als ἐπιδικασία, zugleich auch die Erledigung der zugrundeliegenden λῆξις κλήρου bedeutet.

Nun bemerken wir aber gleich, daß die Diamartyria auch außerhalb von Erbschaftsstreitigkeiten angewendet wurde. Konnte auch hier das Urteil über die Diamartyria den zugrundeliegenden Prozeß selbst zur Erledigung bringen? Paoli läßt die betreffenden Stellen, Lys. 23, 13 f. und Isokr. 18, 11 ff., in diesem Zusammenhang unbesprochen. Wir wollen ihnen Näheres über das Wesen der Diamartyria zu entnehmen suchen.

Isokr. 18, 11 ff. lautet: ... λαγχάνει μοι δίκην μυρίων δραχμῶν. προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης, ἐκείνῳ μὲν οὖν οὐκ ἐπεξῆλθεν ... πείσας δὲ τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο ... ἀπορῶν δ' ὅ τι χρησαίμην τοῖς κακοῖς ἡγησάμην εἶναι κράτι-

[1] Eine Zusammenstellung bei Paoli S. 78 und 145.

στον ἐξ ἴσου καταστήσαντ' ἀμφοτέροις τὸν κίνδυνον εἰσελθεῖν εἰς ἡμᾶς. Gleich nachdem Kallimachos seine Klage anhängig gemacht hatte, stellte der Sprecher einen Zeugen, der ihre Einführbarkeit bestritt unter Bezeugung der Tatsache der ‚res iudicata'. Der Ausdruck προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ist charakteristisch; er zeigt, daß der Sprecher die λῆξις gleich im Keime ersticken wollte.[1] Und wirklich erfüllte die Diamartyria[2] hier die ihr zukommende Aufgabe, die Klage zu brechen, den Prozeß zu tilgen. Denn daß die λῆξις zunächst tatsächlich gelöscht wurde, erhellt aus den Worten: πείσας τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο. — Genau die gleiche Wirkung dieser Form der Einrede lernen wir kennen aus Isai. 5, 16 f.: μελλόντων δ' ἡμῶν ἀντόμνυσθαι διεμαρτύρησε Λεωχάρης οὑτοσὶ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον ἡμῖν. ἐπισκηψάμενον δ' ἡμῶν ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυρίων δίκη εἰσῆλθεν.[3] Aufschlußreich ist bei Isokrates noch der Ausdruck ἡγησαμὴν εἶναι κράτιστον κτλ. Da die Diamartyria schlechtweg beweisend ist, bis sie durch eine Zeugnisklage als falsch dargetan wird, und deshalb δίκη wie λῆξις ohne weiteres tilgt, macht sie den ἀγὼν ἄνισος, indem sie ihn einseitig abbricht. Damit verhindert sie auch, daß der Prozeß überhaupt vor die Heliasten kommt.[4]

Der Sprecher der Rede Isokr. 18 stellt fest, Kallimachos sei gegen den διαμαρτυρήσας nicht vorgegangen. Was wären die Folgen gewesen, wenn er es getan und ihn in einer Zeugnisklage siegreich des Falschzeugnisses überführt hätte? Dann müßte er das Recht gehabt haben, die ursprüngliche

[1] Vgl. das oben S. 11 Anm. 1 zu προτείνειν und προβάλλειν Gesagte. Für eine Diamartyria begegnet προβάλλεσθαι auch Isai. 7, 3 neben Harpokration s. v. διαμαρτυρία. Daneben kommt es gelegentlich auch für das Produzieren eines Zeugen überhaupt vor: Dem. 46, 10; 47, 1.

[2] Die Bezeichnung selbst findet sich erst in § 15.

[3] Zur allgemeinen terminologischen Bedeutung des διαγράφειν vgl. RE. s. 3: a. Natürlich war das διαγράφειν an unserer Stelle eine Folge der Diamartyria nicht erst der Episkepsis, da sie nur diese eine Weiterführung der λῆξις überhaupt ermöglichte.

[4] Vgl. Isai. 6, 4; 7, 3; [Dem.] 44, 50.

Klage wieder aufzunehmen.[1] Der Entscheid über die Diamartyria konnte hier wenigstens nicht zugleich Entscheid über die materielle Seite des Streitfalls sein. Wir haben also einen besondern Entscheid in einem vom ‚Hauptprozeß' (besser: vom Prozeß selbst) gesonderten Präliminarverfahren (‚Vorprozeß').[2]

Wie die Isokratesstelle, so bezeugt nun auch Lys. 23, 13 f. mittelbar die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach einem Entscheid über eine Diamartyria. Die Stelle lautet: ἐν τῇ ἀντωμοσίᾳ τῆς δίκης, ἣν αὐτῷ ἔλαχεν Ἀριστόδικος οὑτοσί, ἀμφισβητῶν μὴ πρὸς τὸν πολέμαρχον εἶναί οἱ τὰς δίκας διεμαρτυρήθη μὴ Πλαταιεὺς εἶναι. ἐπισκηψάμενος δὲ τῷ μάρτυρι οὐκ ἐπεξῆλθεν, ἀλλ' εἴασε καταδικάσασθαι αὐτοῦ τὸν Ἀριστόδικον.[3] Gesetzt den Fall, Pankleon hätte

[1] Man darf nicht argumentieren: weil durch die Verurteilung der Diamartyria erkannt worden sei, daß δίαιτα ἐπὶ ῥητοῖς, ἀπαλλαγή nicht stattgefunden habe, sei nun der Sprecher ohne weiteres zahlungspflichtig geworden; denn dieser betont ja, daß er sich nur freiwillig zur Zahlung eines Betrages an den Gegner verstanden habe, um Ruhe vor sykophantischen Ansprüchen zu bekommen. Die Berufung auf die Diaita hatte rein akzessorischen Charakter. Die Beobachtung von Paoli 105 oben ist also auf unsern Fall nicht anzuwenden. — Gegen den Argumentationswert der Isokratesstelle läßt sich ferner nicht anführen, daß irgendeine Ungesetzlichkeit bei dieser Diamartyria vorgekommen sein müsse, da die Klage vom Archon ein zweites Mal angenommen worden sei. Gegen Calhoun, der 179 (mit Anm. 2) hierauf hinweist, muß betont werden, daß sie zunächst ihre Wirkung durchaus gehabt hat. Und wenn uns auch die Gründe für das Verhalten des Archon völlig undurchsichtig bleiben, so dürfen wir doch sagen, daß eine solche Diamartyria mit der ‚exceptio rei iudicatae' zur Zeit unserer Rede an sich nichts Unerhörtes und Unmögliches gewesen sein kann, da sonst weder der Sprecher sich so über den Vorfall auslassen, noch der Archon schon das erstemal die Diamartyria hätte annehmen können.

[2] Diese Bezeichnungen sind vielleicht insofern ungeschickt, als wahrscheinlich nach dem Entscheid über die Diamartyria die Klage nicht als suspendierte weiterzuführen, sondern als getilgte neu einzuleiten war. Dafür spricht neben Isai 5, 17 die Wesensart der Diamartyria, wie wir sie unten erschließen werden.

[3] Diese Stelle würde für das Studium der Diamartyria außer Betracht fallen, wenn ihre Auffassung durch v. Wilamowitz, AA. 2, 372 richtig wäre, der Zeuge sei bereits innerhalb der eigentlichen Prozeß-

den Zeugen des Aristodikos[1] nach der Episkepsis mit einer Zeugnisklage belangt: Wenn Pankleon dann gesiegt hätte, so hätte Aristodikos seine Ansprüche, deren Eigenart wir nicht kennen, natürlich vor einem andern Forum weiterverfolgen können; die δίκη ψευδομαρτυρίων bot in diesem Falle keine Entscheidung. Wenn dagegen Pankleon unterlegen wäre, dann hätte Aristodikos seine Ansprüche vor demselben Forum erheben können. Seine Klage wäre übrigens in diesem Fall gar nicht getilgt gewesen, weil er als Kläger die positive Diamartyria, εἰσαγώγιμον εἶναι, angewandt hatte.

Hier ließe sich nun Paolis These vom Verfahren bei der Paragraphe übertragen. Danach hätten dieselben Richter in derselben Sitzung auch über die Ansprüche des Aristodikos entschieden. Aber dieser Annahme steht die Tatsache entgegen, daß dann in einer einzigen Heliastensitzung zwei verschiedene Prozesse mit verschiedenartigem Beweismaterial gegen zwei verschiedene Personen hätten zum Austrag kommen müssen, was kaum glaubhaft ist. Wir haben damit offensichtlich die Möglichkeit bewiesen, daß es — im Falle der Anwendung der positiven Diamartyria gegenüber der Tilgung bei der negativen — zur Suspension eines

---

verhandlungen gestellt worden, die Einrede überhaupt sei, wie im Falle Ant. 5, nur innerhalb der ‚defensio' (im engen technischen Sinn) von Pankleon erhoben worden. Aber diese Auffassung ist zweifellos unrichtig. Für diesen Fall wäre statt ἀμφισβητῶν der Aorist ἀμφισβητήσας zu erwarten. Ferner bedeutete dann das terminologische διεμαρτυρήθη in unmöglicher Weise ‚er wurde niedergezeugt'. Endlich ist auch das καταδικάσασθαι in der Bedeutung ‚er ließ die Rechtsgültigkeit des gefällten Urteils aussprechen' völlig unbelegt und würde dem Ergebnis unserer letzten Studie widersprechen. Wenn wir dagegen mit einer Diamartyria rechnen, ist der Ausdruck in normaler Bedeutung (‚eine Verurteilung gegen jemand erwirken') verwendet. Das entscheidende Argument gegen v. Wilamowitz aber bietet die Gesamtinterpretation der Stelle im Text.

[1] Nicht dieser selbst leistet die Diamartyria, wie Paoli (102. 151) irrtümlich anzunehmen scheint, der hier übrigens in den trotz aller Richtigstellungen (vgl. Leisi 32 Anm. 2) immer wieder vorkommenden Fehler verfällt, διαμαρτύρεσθαι mit διαμαρτυρεῖν zu verwechseln.

Prozesses kommen konnte, mit Vorbehandlung einer Präliminarfrage. Nur ist vielleicht der Ausdruck ‚Suspension' nicht ganz zutreffend, weil, wie wir gleich sehen werden, es noch gar nicht zur ‚Streitbefestigung' gekommen war.

Fraglich ist, was ἐν τῇ ἀντωμοσίᾳ ἀμφισβητῶν heißt. Ich möchte ἀντωμοσία hier nicht als das Schriftstück auffassen, das Pankleon als Antwort auf die Klageschrift des Aristodikos eingab.[1] Vielmehr wird die Antomosia hier auf den Termin gehen – ‚bei der Antomosia' — und einem Ausdruck wie ἐν τῇ ἀνακρίσει τῆς δίκης (z. B. Isai. 10, 2) parallel zu setzen sein. Isai. 5, 16 μελλόντων δ' ἡμῶν ἀντόμνυσθαι zeigt, daß die Diamartyria vor der Antomosia zu erfolgen hatte (vgl. Leisi 29). Dies ist auch ein Gebot der Logik. Wenn jemand eine δίκη oder λῆξις anstrengte, dann wurde der erste Termin der Anakrisis angesetzt, wo sich der Beklagte, oder im Fall der λῆξις derjenige, der persönliche Ansprüche durch diese verletzt sah, einzufinden hatte. Der Beklagte konnte die Ansprüche des Klägers anerkennen oder sich mit ihm vergleichen. In beiden Fällen kam es nicht zur Antomosia. Diese erfolgte dann, wenn der Beklagte den Streit aufnahm mit dem Anspruch des ἀπολογεῖσθαι; dann bedeutete seine Antomosia die ‚Defensionserklärung', und durch beiderseitige Antomosia wurde der Streit ‚befestigt'. Eine ‚Streitbefestigung' hatte auch keinen Sinn, solange der Beklagte ein Streitrecht grundsätzlich leugnete. Dann mußte zuerst hierüber entschieden werden, worauf je nachdem die ‚Befestigung' erfolgte oder nicht. Bestritt der Beklagte das Streitrecht auf dem Wege der Diamartyria, dann wurde dem Folge gegeben durch unmittelbare Streichung von δίκη oder λῆξις.[2]

[1] Paoli übersetzt 103 (und 102) ausdrücklich mit »una controistanza giurata«.

[2] Lys. 23, 13 f. stellt uns schließlich noch die Frage nach dem Verhältnis von positiver zu negativer Diamartyria. Stimmt die Angabe von Harpokration s. v. διαμαρτυρία, wonach jeweils zuerst dem ursprünglichen Kläger das Recht zugestanden hätte, einen Zeugen für die Einführbarkeit zu stellen? Oder ist sie, wie etwa der Artikel κακοτεχνιῶν aus [Dem.] 47, 1 und 49, 56 (vgl. Leisi 139 f. und Lipsius, AR. 783

Der Diamartyria wesenhaft eigentümlich ist die prozeßtilgende Kraft. Wenn sie von einer zeugnisfähigen Person geleistet wird, kommt es niemandem, weder Archon noch Richter zu, darüber zu befinden. Wird sie vom Beklagten geleistet und vom Kläger nicht mit Erfolg angegriffen, so ist die Klage erledigt. Paoli hat daher mit Recht vom »valore probatorio« der Diamartyria gesprochen. Er führt ihn darauf zurück, daß sie ein »atto di stato civile« sei (148 und sonst), der die in Athen fehlenden Zivilstandsregister zu ersetzen hatte. Der διαμαρτυρῶν sei jeweils eine Person gewesen, die zur Familie (sc. des ‚de cuius') gehörte[1] und also imstande war, die fraglichen Familienverhältnisse zu kennen (151)[2]. Das Prinzip rechtfertige sogar die Ausnahme von der Regel, daß niemand in eigener Sache zeugen darf (101).[3]

Ich möchte nun freilich glauben, daß μαρτυρεῖν ‚in re sua' erst allmählich aufgekommen und anerkannt worden ist.

Anm. 22), nur aus unserer Stelle abgeleitet? Eindeutig entscheiden läßt sich die Frage nur für die Diamartyria in Erbschaftsprozessen, wo es überhaupt keine positive Diamartyria geben konnte. Warum hat sich aber in unserm Falle Pankleon nur des ἀμφισβητεῖν bedient? Wir können nichts Gewisses sagen, und alle Vermutungen über ein Zusammenspielen von Paragraphe und Diamartyria (Thalheim, RE. 5, 324; Glotz, DA. 4, 325; Calhoun, ClPh. 14, 1919, 347 f.) oder gar über die Möglichkeit, daß Kläger und Beklagter zugleich Diamartyria leisten konnten (Paoli 153 Anm. 1), lassen sich nicht beweisen. Nur soviel läßt sich behaupten, daß die prozeßtilgende Kraft der Diamartyria leicht zu mißbräuchlicher Verwendung führen konnte, so daß sich eine Privilegierung des Klägers für die positive Diamartyria empfohlen hätte.

[1] 150; Paoli zieht ja nur Diamartyria in Erbschaftsstreitigkeiten in Betracht.

[2] Man vgl. auch KLatte in den »Beiträgen zum griechischen Strafrechte«, Hermes 66, 1931, 41 zur ‚assertio in libertatem': »Die Äußerungen freier Angehöriger über die Freiheit des Umstrittenen mußten allerdings zwingende Beweiskraft haben«. Auch hier kann eine Aussage als autoritativ gewertet werden.

[3] Die Tatsache wurde schon festgestellt von Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozeß, Berlin 1883-87, 846 ff.; LBeauchet, Hist. du droit privé de la rép. athénienne, Paris 1897, 3, 596; Leisi 28. 30; Lipsius, AR. 858 ff.; Thalheim, RE. 5, 324 f.

Nach Harpokration s. v. διαμαρτυρία wie s. v. αὐτομαχεῖν ist der διαμαρτυρῶν immer eine Drittperson.[1] Das trifft, wie wir gesehen haben, auch für Lys. 23, 13 f. und Isokr. 18, 11 ff. zu. In Isai. 2 verteidigt der Sprecher den, der für ihn die Diamartyria abgelegt hat, er sei υἱὸς ποιητός des Menekles. Nebenbei ist zu beachten, daß der Verteidigte wahrscheinlich identisch war mit Philonides, dem Schwiegervater des Sprechers und Zeugenstellers.[2] Jetzt bezeugen die ποίησις im Prozeß (§ 16) Phrateren, Orgeonen und Demoten, Personen also, die jedenfalls eher ‚imstande' waren, über die umstrittenen Familienverhältnisse autoritative Auskunft zu geben, als unser Philonides, der nicht aus der Familie des Menekles stammte und anderseits am Ausgang des Prozesses reichlich interessiert war[3]. Es scheint also bereits inbezug auf die Persönlichkeit des διαμαρτυρῶν weitgehende Freiheit zu herrschen. Diamartyria durch Drittpersonen setzt ferner Isai. 7, 3 voraus. Anders wird die Sache, wenn der κύριος für seine Gattin (Isai. 3), der ἐπίτροπος für seine Mündel (Isai. 6), die ja selbständig gar nicht prozessieren könnten, Diamartyria leistet, vollends aber, wenn dies nach [Dem.] 44 der angebliche Adoptivsohn (Leochares) selbst tut.[4] Es scheint mir hier berechtigt, eine Wandlung der Diamartyria anzunehmen, die, wie wir noch sehen werden, sich auch auf andere Eigentümlichkeiten ausdehnte.

[1] Dabei macht er auf die Verwendung von διαμαρτυρεῖν im Sinne von διαμαρτυροῦντα παρέχειν aufmerksam; vgl. dazu auch Leisi 33.

[2] Vgl. die Hypothesis der Rede; dazu die §§ 18. 36; Wyse im Kommentar 237; Blass, AB. 532 mit Anm. 4.

[3] Zur Kenntnis der Kategorie der Interessiertheit im griechischen Recht vgl. [Dem.] 40, 58: τίς γὰρ ὑμῶν οὐκ οἶδεν ὅτι μάρτυρες μέν εἰσιν οὗτοι οἷς μὴ μέτεστι τοῦ πράγματος περὶ οὗ ἡ δίκη ἐστίν und Anaximenes 15: σκεπτέον . . . εἰ φίλος ἐστὶν ὁ μάρτυς ᾧ μαρτυρεῖ, ἢ εἰ μέτεστιν αὐτῷ πόθεν τοῦ πράγματος. Das Gesetz ‚nemo testis in re sua' bei [Dem.] 46, 9; aber über seine praktische Bedeutungslosigkeit richtig Bonner, Evidence 29.

[4] Vgl. dazu Leisi 30; Lipsius, AR. 855 Anm. 30; 859 mit Anm. 46. Immerhin wird es nicht reiner Zufall sein, daß in all diesen Fällen wenigstens äußerlich verschiedene Personen auftreten — vgl. [Dem.] 44, 42 ἐπιγράφεται τῇ διαμαρτυρίᾳ —, mögen sie auch dieselben Interessen haben.

Denn die Diamartyria war eine alte, nicht mehr recht in die Zeitverhältnisse passende und kaum mehr verstandene Einrichtung, die allmählich die Formen der Paragraphe annahm.

Denn allerdings recht alt muß die Diamartyria sein.[1] Wenn Paoli den Satz aufgestellt hat, daß für ihre Ableistung bestimmte Personen zuständig gewesen seien, dann hat er damit das Prinzip der μαίτυρες ἐπιβάλλοντες, d. i. solcher Zeugen, bei denen ein Wissen um die fraglichen Tatsachen vorauszusetzen ist, für sie geltend sein lassen. Dieses Prinzip aber gehört eng zusammen mit dem der ‚formalen Beweistheorie'. Bekannt ist uns diese gebundene Art der Beweismittelwürdigung, die im ältern griechischen Recht wie in andern Rechten allgemeine Gütigkeit hatte, vornehmlich aus dem gortynischen Recht.[2] Den Rest einer solchen ehedem auch im attischen Recht bestehenden formalen Beweistheorie sieht Leisi (107) in der Beweisführung bei der Aufnahme eines Kindes in die Phratrie, wo Zahl und Herkunft der Zeugen für die Echtbürtigkeit vorgeschrieben sind.[3] Was die Diamartyria anbetrifft, so dürfen wir sie wohl mit Fug und Recht als ein ‚Beweismittel mit formell feststellender Kraft'[4] ansprechen. Sie wirkt unmittelbar, absolut, ohne daß jemand über sie zu befinden hätte. Mochte

[1] Altertümlichen Charakter der Diamartyria hat schon GGlotz, DA. 4, 324/5 angenommen, wenn auch in wenig präziser Begründung. Lipsius, AR. 847 stellte fest, die Frage nach dem relativen Alter der beiden Einredeformen sei nicht zu entscheiden. Leisi 29 f. wollte ihre Einführung kurz nach dem Archontat des Eukleides setzen. Calhoun aaO. 172 hat gezeigt, daß die Erwähnung der Diamartyria bei Isokr. 18, 11 ihr Bestehen schon vor dem Gesetz des Archinos zur Paragraphe beweist.

[2] Vgl. KLatte, RE. 14, 2033 und HR. 21. 23 ff. 28 ff. 40. Auf S. 29 macht er auf einen Rest von Formalismus im alexandrinischen Recht (!) aufmerksam, wozu auch vgl. Hellebrand 176.

[3] In ähnlichem Sinn erinnert KLatte, RE. 14, 2037 an das Verbot des ἀκοὴν μαρτυρεῖν.

[4] Der Ausdruck nach ESeidl, Der Eid im ptolemäischen Recht, Diss. München 1929, 637.

der Archon über die Qualität des διαμαρτυρῶν — immer unter der Voraussetzung, daß er überhaupt zeugnisberechtigt war — und über die Richtigkeit der Diamartyria denken wie immer: er mußte die λῆξις tilgen, die δίκη jedenfalls dann, wenn die Diamartyria nicht angefochten wurde.

Ob ursprünglich das Prinzip der μάρτυρες ἐπιβάλλοντες streng durchgeführt wurde, können wir nicht sagen. Den Familienmitgliedern und Demoten beim ‚atto di stato civile' hätte z. B. für den Fall der ‚exceptio rei iudicatae' eine Amtspersönlichkeit, die mit dem betreffenden Rechtsfall schon zu tun gehabt hatte, als ‚zuständiger' Zeuge entsprochen, dessen Aussage geeignet war, die Streitfrage autoritativ zu entscheiden.[1] Falls bei der Diamartyria dieses Prinzip je so streng gehandhabt wurde, so wäre natürlich für jene Zeit anzunehmen, daß die Diamartyria noch nicht einer Zeugnisklage unterlag. Zugleich wäre dann wohl anzunehmen, daß damals jeder Prozeß, nicht nur die λῆξις κλήρου, auf Diamartyria hin wirklich endgültig getilgt wurde. Es ist aber auch möglich, daß die Diamartyria jüngern Datums ist und rein als Mittel der Prozeßverfahrenstechnik geschaffen wurde, von Anfang an in kombinierter Verwendung mit der Zeugnisklage, die ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Härte einer absolut zu bewertenden Aussage bedeutete. Soviel dürfen wir wohl mit Bestimmtheit sagen, daß für die Zeit seit Antiphon, als das Zeugnis nicht nur einer unbedingt freien Würdigung durch die Richter unterlag, sondern überhaupt neben den πίστεις ἔντεχνοι, neben den λόγοι, eine Rolle zweiter oder dritter Ordnung spielte, als auch die Tätigkeit des Archon hinter die des Heliasten völlig zurückgedrängt war, die Neueinrichtung der Diamartyria undenkbar ist. Sie muß erfolgt sein zu

[1] Um anschaulich zu sprechen: Für den Fall Isokr. 18, 11 f. wäre etwa der Diaitet Nikomachos selbst der μάρτυς ἐπιβάλλων gewesen; denn die in Athen fehlenden Gerichtsprotokolle ([Dem.] 43, 31) mußten ja durch die Erinnerung lebender Persönlichkeiten ersetzt werden; man denke an die Rolle der ‚Mnemonen' auf gemeingriechischem Boden (RE. 15, 2261 ff.; KLatte, HR. 30).

einer Zeit, da der Demos noch nicht eifrig darüber wachte, daß ihm nirgends das Entscheidungsrecht entzogen werde. Für die Zeit der Redner paßte also nur die Paragraphe, durch welche man dem Beklagten die Einrede in der Form einer Behauptung erlaubte, die eine Gegenbehauptung und so eine κρίσις durch die Heliasten, den Demos, auslösen konnte. Dieser κρίσις sah sich das Volk eben durch die Diamartyria in unerhörter Weise beraubt.[1]

Jede Diamartyria ist in erster Linie ein Zeugnis; der διαμαρτυρῶν ist dazu da, eine Tatsache zu bezeugen, die nach dem Gesetz ein Klage- (oder λῆξις-) recht ausschließt.[2] Isokr. 18, 11 μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι διαίτης γεγενημένης entspricht in dieser Hinsicht genau der Formel bei Erbschaftsprozessen: μὴ ἐπίδικον εἶναι ὄντων παίδων γνησίων. Erste Voraussetzung jeder Diamartyria ist also das μαρτυρεῖν: es darf sich nicht um eine bloße Erklärung μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι handeln. Das ist bedeutungsvoll für die Abgrenzung der Diamartyria von der Paragraphe. Es gab Fälle, wie etwa Lys. 13, 85 ff., wo für die ‚exceptio' keine Tatsache zu bezeugen war. Die Diamartyria hätte hier nur in einem juristischen Schluß bestehen können; das attische Zeugnis aber kennt keine juristischen Schlüsse (vgl. Leisi 102 f.). Entsprechendes trifft für die durch die große Amnestie des Jahres 403 geschaffene ‚exceptio' zu. Die Tatsache, die im Falle des Sprechers von Isokr. 18 Niederschlagung des Prozesses gewährleisten konnte, war die, daß der Klageanspruch des Kallimachos sich auf die Zeit bezog, wofür Amnestie gewährt war. Aber diese Tatsache war nicht zu bezeugen, weil sie keineswegs bestritten und bestreitbar, sondern vom Kläger selbst vorausgesetzt war. Die Diamartyria hätte somit eine Erklärung sein müssen, kein Zeugnis. Deshalb möchte man gern annehmen, daß

[1] Iudikationsgewalt des Demos, freie Beweiswürdigung ohne formaljuristische Hemmungen und Usurpation der Entscheidung über alle Streitfälle sind übrigens drei Begriffe, die eng zusammengehören.

[2] διαμαρτυρία also = μαρτυρία mit der Fähigkeit des δια(γράφειν) einer Klage; vgl. auch Lex. Seguer. s. v. διαμαρτυρίαι.

die Paragraphe überhaupt erst geschaffen wurde, als diese neue Art der ‚exceptio' auf Grund der Amnestie ein Bedürfnis danach schuf.

Aber diese Annahme hat ihre Schwierigkeiten, auch wenn man nicht mit Calhoun (aaO. 171) aus Isokr. 18, 11 f. schließt, die Paragraphe als solche müsse schon vor dem Gesetz des Archinos bestanden haben. Da wir in diesen Dingen zu keinem sichern Ergebnis gelangen können, weil wir hinsichtlich der absoluten und relativen Chronologie von Isokr. 18 und Lys. 23 auf Vermutungen angewiesen sind,[1] möchte ich darauf verzichten, die Gründe pro und contra anzuführen. Aber das muß doch festgehalten werden, daß schon vor dem Gesetz des Archinos für einzelne Fälle der ‚exceptio fori' nichts im strikten Sinne zu bezeugen war, was ja auch für den Fall Ant. 5 gilt. Die Diamartyria hätte also auch hier nicht, oder nur unter Verlust ihres Grundcharakters, zur Anwendung kommen können. Man stelle sich ferner etwa die bei Lys. 17, 5 bezeugte Paragraphe als Diamartyria vor; die παραγραψάμενοι hätten Zeugen stellen müssen für die evidente Tatsache, daß sie ἔμποροι waren. Die Rede fällt nach Blass ins Jahr 403. Aber solche Fälle mußten längst vor 403 vorkommen, und schon sie konnten die Einrichtung der Paragraphe als ein Bedürfnis erscheinen lassen, nicht erst der Amnestieerlaß.

Soviel dürfen wir wohl behaupten, daß die Diamartyria im Laufe der Zeit durch die Paragraphe ergänzt und ersetzt wurde. Ergänzt, wo die Diamartyria keine Anwendung finden konnte, weil keine Tatsachen zu bezeugen waren. Ersetzt, indem die Paragraphe allmählich auch dort verwendet wurde, wo die Diamartyria möglich und bisher allein gebräuchlich war, zum Beispiel dort, wo sich die Einrede auf einen bereits abgeschlossenen Vergleich stützte. Zu dieser Entwicklung trug der Umstand bei, daß das Verfahren über einen Zeugen als Mittelpunkt des Geschehens nicht mehr recht in die Zeit paßte, wo das

[1] Zur Chronologie vgl. auch BKeil, AnArg. 231 f.

Zeugnis keine entsprechende Funktion mehr hatte. Dazu kam das odium, das für einen Philokleon (in Aristophanes' Wespen) auf einer Einrichtung lastete, die geeignet war, ihm eine freie κρίσις zu entziehen. Außerdem hatte die Paragraphe für den Prozessierenden gegenüber der Diamartyria auch einen Vorteil. Wenn der Exzipient zum Beispiel nur *einen* Zeugen für die Tatsache der ‚res iudicata' hatte, dann hatte dessen Zeugnis wohl Beweiskraft in der Paragraphe; war er aber διαμαρτυρῶν geworden, dann wurde sein Zeugnis in der δίκη ψευδομαρτυρίων zur bloßen Behauptung, die er unter Umständen durch ein Zeugnis weiterer Personen erhärten mußte, wie dies etwa Nikomedes für Xenokles nach Isai. 3 tat.[1]

Die Diamartyria hielt sich in Erbschaftsprozessen. Vielleicht mag hier ein gewisser Konservatismus im Familienrecht mitgespielt haben, außerdem waren die Verhältnisse hier auch von besonderer Art. Die Diamartyria richtete sich hier ja nicht gegen eine Klage, sondern gegen eine λῆξις; sie war ein Protest gegen Verletzung eigener Rechte, nämlich das Recht des ‚heres necessarius', der die Erbschaft ohne Zuspruch antreten (ἐμβατεύειν) durfte. Eine solche Verletzung war durch den fremden Anspruch auf die Erbschaft gegeben. Die Diamartyria bestritt hier also nicht nur das Recht eines andern, sondern behauptete darüber hinaus ein eigenes, das zudem nicht nur dem andern gegenüber, sondern allgemeine Gültigkeit hatte. Dies vermochte die Paragraphe nicht.[2]

---

[1] Immerhin mußte theoretisch seine Behauptung auch ohne Beweis solange als richtig angesehen werden, bis der Gegenbeweis geliefert war, da das ‚onus probandi' nach dem Grundsatz ‚ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat' dem ἐπισκήψαμενος zufiel. — Die im Texte angestellte Überlegung spricht übrigens für die Annahme, daß die Diamartyria ursprünglich keiner Zeugnisklage unterlag und daß sie immer mehr an Boden verlor, seitdem sie nicht mehr unmittelbar und endgültig beweisende Kraft hatte.

[2] Calhoun aaO. 170. 178 hat danach überhaupt den Unterschied zwischen Diamartyria und Paragraphe feststellen wollen, worauf hin er von Steinwenter (87 Anm. 2) formuliert wurde als ‚exceptio in rem'

Übrigens scheint die Diamartyria selbst hier, wo sie sich erhalten hat, praktisch allmählich zur Paragraphe geworden zu sein. Wir haben oben gesehen, daß zu Demosthenes' Zeit derjenige, der als υἱὸς ποιητός Anspruch auf eine Erbschaft erhebt, selbst ‚Zeugnis' ablegen kann. Wir haben also eigentlich nicht von einem Zeugnis zu sprechen, sondern von einer Erklärung, einer Parteibehauptung, worin gerade das Charakteristikum der Paragraphe gegenüber der Diamartyria liegt. Einer Parteiaufstellung entspricht es auch, daß in der Diamartyria nicht mehr bloß das ausgesagt wird, was die ‚exceptio' allein begründen kann, sondern auch weitere Feststellungen darüber hinaus gemacht werden. So haben wir Isai. 6, 62 ff. eine Zusammenstellung der Punkte, worüber die gegnerische Diamartyria Aussagen macht.[1] Nach den §§ 5—10 (= § 62) nämlich wurde in dieser bestritten, daß Philoktemon den Chairestratos durch Testament zum Erben eingesetzt habe; nach § 56 wurde sogar behauptet, er hätte gar nicht das Recht dazu gehabt. Das die Diamartyria im Grunde allein rechtfertigende Zeugnis jedoch, die Existenz eines ‚heres necessarius' betreffend, wird in § 10 mit προς-διαμεμαρτύρηκε eingeführt![2] Wenn ferner nach Isai. 3, 56 die mit einer Diamartyria unterlegene Partei gegen gegnerische Zeugen für das Bestehen einer διαθήκη Zeugnisklage erhoben hat, so mag in analoger Weise auch hier dieses Testament schon in der Diamartyria bestritten worden sein.

Bedeutungsvoller noch ist [Dem.] 44. Hier wurde nach § 11 (vgl. auch die §§ 6. 8) mit der Diamartyria der eigene

und ‚in personam'. Calhoun war dabei natürlich genötigt, die beiden Rednerstellen, die Anwendung von Diamartyria außerhalb von Erbschaftsstreitigkeiten zeigen, auszuschalten.

[1] Vgl. § 5 πολλῶν καὶ δεινῶν ὄντων ἃ διαμεμαρτύρηκεν Ἀνδροκλῆς.

[2] Man lese hier die Ausführungen von Wyse im Kommentar 486 f. über die Konsequenzen. Die Richter sehen sich wie bei Ant. 5 vor die Aufgabe gestellt, sich über zwei grundverschiedene Fragen in einem einzigen Votum äußern zu müssen. Diese Tatsache bekommt aber einen andern Aspekt, wenn wir in der Entscheidung dieses Prozesses ψευδομαρτυρίων zugleich die ἐπιδικασία sehen.

Anspruch auf die Erbschaft zwar in erster Linie gegründet auf die Tatsache der Adoption, aber zugleich auch auf die Prätention, auch κατ' ἀγχιστείαν ein erstes Anrecht zu haben. Dafür aber war die Diamartyria an sich nicht mehr zuständig. Gerade diese Rede läßt sie uns also auf einer Entwicklungsstufe sehen, wo ihr fast nur mehr der Name geblieben ist: statt daß durch sie ein Dritter ieststellt, X habe als ‚heres necessarius' unbestreitbares Erbrecht, trägt X, der sie selber leistet, in ihr alle Momente zusammen, die ihn als Erbberechtigten schlechthin erscheinen lassen müssen.

Diese Entwicklung ist von einer gewissen Logik. Im Falle Isai. 2 war eine Diamartyria geleistet worden des Inhalts, Menekles habe adoptiert. Diese Diamartyria wurde in einer Zeugnisklage angefochten. Im Falschzeugnisprozeß war nun eigentlich darüber zu befinden, ob der Zeuge wahr oder falsch ausgesagt habe, das heißt, ob Menekles adoptiert habe oder nicht. Aber die anfechtende Partei bestritt ja die Adoption gar nicht; sie behauptete nur, sie sei nicht gültig, weil Menekles sie γυναικὶ πειθόμενος vorgenommen habe. Wenn diese Partei indessen das Zeugnis nicht als ‚falsch' erwies, so war eine λῆξις auf den κλῆρος für sie ausgeschlossen. Und wenn die Richter der Auffassung waren, der λῆξις stehe nichts entgegen, weil die Adoption nicht rechtmäßig erfolgt sei, mußten sie den Zeugen verurteilen, der im Grunde doch nur ausgesagt hatte, Menekles habe adoptiert, was er denn in § 17 auch betont. Hier war also die Erfüllung des Richtereids ψηφιοῦμαι περὶ οὗ ἂν ᾖ ἡ δίωξις schwierig, und da es im Grunde nicht um den Zeugen, sondern die Grundlage der ἐπιδικασία ging, war es wohl besser, wenn es gar nicht zu einem Zeugnisprozeß kam.

Aus der Tatsache, daß in unsern Reden oft ein Erbrecht ganz allgemein, nicht nur auf den Anspruch als ‚heres necessarius' gestützt, dargelegt wird und zugleich gegnerische Ansprüche, die gegenüber denen des ‚heres necessarius' zweiten Ranges sind, abgewiesen werden, möchte man schließen, daß die Entscheidung über eine Diamartyria auch den Zuspruch der Erbschaft bedeutete, und

zwar nicht nur für den Fall, daß *für* die Diamartyria entschieden wurde, wo dies ja selbstverständlich ist. Damit hätten wir ein neues Argument für die These Paolis (166 ff.) gewonnen. Die Logik hätte allerdings eher das gegenteilige Verfahren verlangt. Wenn zum Beispiel nach Isai. 5, 16 eine Partei ἔλαχε κατ' ἀγχιστείαν, eine andere mit Diamartyria einschritt, die erste, deren λῆξις nun getilgt war, darauf gegen den διαμαρτυρῶν vorging, dann hatte sie nur zu beweisen, daß der angebliche ποιητός nicht (oder nicht rechtmäßig) adoptiert war. Wenn ihr dies gelang, dann waren die Ansprüche des Gegners zurückgewiesen; über die Rechtmäßigkeit der eigenen aber war damit noch nichts ausgesagt. So wäre zu erwarten, daß in solchem Falle die λῆξις neu zu erheben war, wie es denn auch LBeauchet[1] und Wyse[2] angenommen haben. Wyse hat dabei schon darauf hingewiesen, in welchem Maß der Spruch über die Diamartyria *praktisch* Epidikasia bedeuten mußte. Diese notwendige praktische Folge entwertet etwas die Argumentationskraft der Stellen, die Paoli zur Stützung seiner These anführt; es gibt keinen restlos schlagenden Beweis dafür.[3] Immerhin läßt sich sagen, daß eine Neueingabe der λῆξις einigermaßen überflüssig war, weil in Erbschaftsprozessen auch nach dem Zuspruch ἀμφισβητεῖν wieder erlaubt war. So stellt denn Isai. 6, 52 auch fest, daß die mit einer Diamartyria Unterlegenen ἀντιγραψάμενοι δὶς περὶ τῶν αὐτῶν ἀγωνίζεσθαι können. Zunächst möchte man allerdings im Ausdruck ἀντι-γραψάμενοι einen Beweis dafür sehen, daß die λῆξις wieder eingegeben werden mußte, *gegen* die nun die Unterlegenen sich richteten. Sollte nicht sonst ἀμφισβητεῖν verwendet sein? Aber bei Harpokration lesen wir s. v. ἀντιγραφή· ἰδίως μὲν ἐπὶ ταῖς τῶν ἐπικλήρων διαδικασίαις ἀντιγραφὴ καλεῖται, ὅταν τις ὡς ἄπαιδος ὄντος

[1] Hist. du droit privé de la république athénienne, Paris 1897, 3, 597.

[2] Isaioskommentar 234.

[3] Er würde etwa durch den Nachweis geliefert, daß ein διαγράφειν auf Diamartyria hin (statt einfacher Suspension) nur im Fall der λῆξις κλήρου stattfand. Der Grund dafür könnte ja nur in der ‚Konversion' des Rechtsgeschehens liegen.

τοῦ τετελευτηκότος ἑαυτῷ φάσκῃ προσήκειν τὸν κλῆρον κατὰ γένος ἢ δόσιν. Danach müßte sich hier das ἀντι- nicht, wie gewöhnlich, gegen einen bereits von einem andern vorgenommenen Rechtsschritt wenden.

Kurz muß noch auf das Verfahren bei der Paragraphe eingegangen werden. Bei ihrer Behandlung wurde oft betont, daß in den uns erhaltenen paragraphischen Reden immer wieder — mit der einzigen Ausnahme Lys. 23 — auch die materielle Rechtsfrage erörtert wird. Man hat dies, und mit Recht, der wenig formaljuristischen Einstellung des attischen Heliasten zugeschrieben, der eben über die ‚eigentliche' Frage entscheiden wollte.[1] Dagegen hat Paoli im Zusammenhang mit weitern Argumenten daraus den Schluß gezogen (108 f.), daß in der gleichen Sitzung, von den gleichen Heliasten, nur in getrennter κρίσις, ebenfalls über die materielle Rechtsfrage entschieden wurde.[2] Es erübrigt sich, hier all die mehr oder weniger begründeten Argumente Paolis zu durchgehen.[3] Isokr. 18, 40

[1] Vgl. GGlotz, Cité 299. 301 f.; natürlich hat dagegen auch Hommel, Heliaia 101 bedingt recht. Calhoun ClPh. 11, 1916, 384/5; Glotz, DA. 4, 325: »Pour ne pas avoir l'air d'être un routier de procédure on plaidait en même temps sur la forme et sur le fond«. Gut auch Paoli aO, zur προθεσμία. Eine Stelle wie Lys. 13, 88 mag dartun, wie ein Kläger den παραγραψάμενος geradezu zwingen konnte, sich auch in materieller Hinsicht zu verteidigen.

[2] Einen Entscheid über eine Vorfrage in einer Sitzung haben wir auch [Dem.] 48, 25. Dort leistet eine Partei Hypomosia, worauf die Gegner ἔπεισαν τοὺς δικαστὰς ψηφίζεσθαι τῆς δίκης ἕνεκα ἀπεῖναι τουτονί καὶ οὐ δημοσίᾳ.

[3] Ganz verfehlt ist z. B., was Paoli S. 109 zu Lys. 23, 10 sagt, da es sich hier um Solennitätszeugen handelt, die unabhängig von der Anakrisis beigezogen wurden. Sonderbarer Weise hat er dagegen ein sehr gewichtiges Argument übersehen: »Die Paragraphe ist nicht als Prozeß über die rein formale Kompetenzfrage, sondern — wie praktisch, wenn auch nicht juristisch begreiflich — nur als eine besondere Form des Prozesses selbst behandelt worden, weshalb die Zeit für die Plädoyers nach dem Klagobjekt bemessen wurde« (BKeil, AnArg. 243). Isokr. 18, 42 zeigt, daß für diese Paragraphe ein ὕστερος λόγος gestattet war, wie wenn die δίκη βλάβης selbst verhandelt worden wäre.

ἀξιοῦτε αὐτὸν μὴ 'κείνων κατηγορεῖν ὑπὲρ ὧν οὐδεὶς ἀπολογήσεται, ἀλλ' ὡς ἐγὼ τὰ χρήματα εἴληφα διδάσκειν ὑπὲρ οὗπερ ὑμᾶς δεῖ ψηφίζεσθαι kann nicht unbedingt beweisend sein, da das περὶ οὗπερ ὑμᾶς δεῖ ψηφίζεσθαι innerhalb der Antithese verständlich ist.

Nirgends hören wir von einer ersten und allenfalls von einer zweiten Abstimmung. Dem. 36, 24 heißt es einfach ὑπὲρ οὗ τὴν ψῆφον οἴσετε, und zwar von der Frage εἰ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη. Dem. 45, 51 sagt Apollodor, des Stephanos Zeugnis sei von Bedeutung gewesen für das Urteil in der Paragraphe, denn νομίζω πάντας ὑμᾶς εἰδέναι, ὅτι οὐχ ἧττον τὰ πεπραγμέν' εἰώθατε σκοπεῖν ἢ τὰς ὑπὲρ τούτων παραγραφάς. Das heißt aber sicher nicht, daß die Richter schon in der ersten von zwei aufeinanderfolgenden κρίσεις zur Sachfrage abzustimmen pflegten, wie es nach Paoli lauten müßte. Die Versuchung hierzu hätte übrigens kaum entstehen können, wenn die Abstimmungen wirklich hintereinander vorgenommen worden wären. Ferner heißt es nun doch bei Isokr. 18, 2 τοὺς δ' ἄρχοντας περὶ τούτου πρῶτον εἰσάγειν und nicht περὶ τούτου πρῶτον τὴν ψῆφον διδόναι oder Ähnliches, und auch bei Pollux 8, 58 καὶ ἡ παραγραφὴ δὲ ἀντιγραφῇ ἔοικεν· διὸ καὶ προεισέρχεται.[1] Endlich spricht Dem. 36, 2 gegen Paolis These: τὴν μὲν οὖν παραγραφὴν ἐποιησάμεθα τῆς δίκης, οὐχ ἵν' ἐκκρούοντες χρόνους ἐμποιῶμεν . . . Das dürfte kaum bloß darauf gehen, daß etwa im Falle einer Paragraphe die Instruktion länger gedauert hätte. Paolis Annahme muß deshalb zum mindesten fraglich bleiben. Aber selbst wenn sie richtig wäre, so bliebe doch auch in der Paragraphe die bedeutsame Möglichkeit, eine Vorfrage überhaupt einer eigenen κρίσις zu unterwerfen.

[1] Was der Archon zuerst εἰσάγει, von dem kann man sagen, daß es zuerst εἰσέρχεται (vgl. [Dem.] 35, 49). — Lipsius, AR. 860 Anm. 49 deutet Pollux wohl unrichtig. Denn aus διὸ καὶ προεισέρχεται dürfte wohl nicht zu entnehmen sein, daß auch die eigentliche ‚Widerklage' die frühere Klage suspendierte, sondern nur, daß dies für die Paragraphe deswegen der Fall war, weil sie selbst eine eigene, neue Klage war, eine ‚Widerklage' des Beklagten gegen den Kläger, was ja zutrifft.

Stellenregister.

Aischines 2, 126 . . . . . 105 f.
Aischylos, Eum. 364 . . . . . 81 Anm. 3
485 f. . . . . 83 Anm. 3
566 ff. . . . . 83 Anm. 3
Niobe 15/16 . . . . . 32 Anm. 2
Anaximenes 15 (49, 20 SpH.) . . 118
Andokides 1, 2 22
5 . . . . . 41 ff.
6 f. . . . . 131 ff.
8 . . . . . 56 mit Anm. 1
10 51
17 f. 25
19 ff. . . . . 25 ff.
29 ff. . . . . 18 ff.
30 ff. 22. 51
33 23
34 . . . . . 19. 56
51 46
53 ff. . . . . 43 f.
54 . . . . . 25 Anm. 1
55 44
56 . . . . . 44 Anm. 1
58 51
59 . . . . . 44. 46
64 . . . . . 54 Anm. 2
67 . . . . . 44 Anm. 1
68 46
70 51
71 . . . . . 53. 55
100 ff. . . . . 37 ff.
113 ff. . . . . 27 ff.
116 29
121 . . . . . 34 mit Anm. 2
124 ff. . . . . 36 f.
137 ff. . . . . 31 ff.
140 . . . . . 35 f.

Andokides 144 f. 42
145 47
150 47
2, 7 . . . . . 52 f.
8 . . . . . 46. 55
10 . . . . . 42. 53
15 53
24 53
Antiphon 2, 2, 11 24
3, 2 . . . . . 81 Anm. 2
4, 8 106
5, 88 24
95 . . . . . 130 ff.
Cicero, Orator 49 . . . . . 62 Anm. 1
Deinarch 2, 17 . . . . . 72 Anm. 2
Demosthenes 18, 156 . . . . . 116 Anm. 1
19, 176 101
21, 4 . . . . . 14 Anm. 1
95 . . . . . 116 Anm. 3
23, 66 . . . . . 136 f.
24, 131 . . . . . 131 mit Anm. 1; 135
28, 1 95
29, 28 . . . . . 120 f.
[34], 46 . . . . . 77. 117 f.
36, 2 163
37, 45 ff. 121
[42], 13 . . . . . 86. 88 Anm. 1
[43], 47 121
[44], 11 . . . . . 159 f.
45, 44 . . . . . 110 f.; 113
[46], 2 . . . . . 104 Anm. 1
6 . . . . . 110 f.; 113
10 . . . . . 87 ff.
[47], 1 . . . . . 130 ff.
17 105
[48], 23 . . . . . 97 f.
31 . . . . . 77. 82
50 . . . . . 103 Anm. 1
[49], 20 . . . . . 103 Anm. 1
53, 17 . . . . . 98 f.
54, 26 . . . . . 94 f.
27 f. . . . . 95 f.
[59], 5 121
119 . . . . . 101 Anm. 2
Euripides Fr. 1089 N.^{2} 32

Harpokration s. v. ἑταιρεία . . . . . 37 f.
Hermogenes, π. ἰδεῶν 2, 11 (403, 5 R.) . . . 36 Anm. 1
π. μεθόδου δεινότητος 23 (438, 14 ff. R.). . 10 f.
Isaios 2 . . . . . 153. 160
5, 2 . . . . . 119 Anm. 2; 132 Anm. 3
16 f. . . . . 148. 149 Anm. 2
18 . . . . . 142 Anm. 1
19 . . . . . 134 Anm. 2
6, 12 ff. . . . . 78. 83. 87 f.; 90. 91
52 . . . . . 161 f.
62 ff. 159
9, 9 . . . . . 101 f.
Fr. 1. & 2 (Th.) 78. 91
23 (Th.) 78
Isokrates 17, 38 101
18, 2 163
11 f. . . . . 147 ff.
40 . . . . . 162 f.
52 . . . . . 96 f.
20, 22 122
Lex. Seguer. s. v. ἐχῖνος . . . . . 117 Anm. 1
Lysias 1, 4 . . . . . 60. 62 f.
22 . . . . . 67. 68
23 67
25 . . . . . 67 Anm. 1
27 . . . . . 63 ff.
28 . . . . . 65 Anm. 1
37—46 . . . . . 58 ff.
43 ff. 60
[6], 1 . . . . . 21 Anm. 1
5 22
9 43
13 . . . . . 43 ff.
14 51
19 . . . . . 30. 32 ff.
20 . . . . . 47 f.
21 f. . . . . 54 mit Anm. 2
22 30
23 . . . . . 26 f.
24 . . . . . 54 Anm. 3
27 30
32 . . . . . 22. 30. 48
35 . . . . . 45 f.
37 46
42 . . . . . 33 f.; 46

Lysias
43 . . . . . 46, 50 f.
48 47
51 51
54 48
7, 3 123
21 . . . . . 104 Anm. 1
10, 22 . . . . . 134 Anm. 2
12, 34 . . . . . 52 Anm. 2
36 . . . . . 52 Anm. 2
13, 33 . . . . . 52 Anm. 2
49 62
49 ff. . . . . 67 f.
51 62
52 . . . . . 12 Anm. 1; 101 Anm. 2
85 . . . . . 52 Anm. 2
88 . . . . . 51 Anm. 1; 52 Anm. 2
19, 4 . . . . . 131 ff.
22, 17 . . . . . 52 Anm. 2
23, 4 . . . . . 109 Anm. 2
12 . . . . . 52 Anm. 2
13 f. . . . . 149 ff.
24, 4 70
5 70
11 71
15 20
15 ff. . . . . 69 ff.
25 71
Papyrus Halensis 1, 24—78 . . . . . 142 ff.
225 f. . . . . 125 ff.
227 . . . . . 115 Anm. 1
Platon, Apol. 34 a 102
Gorg. 449 b . . . . . 87 Anm. 1
Leg. 766 d . . . . . 88 Anm. 1
766 e . . . . . 87 Anm. 2
855 d ff. . . . . 85 Anm. 1
937 c . . . . . 138 Anm. 2
Plutarch, Arist. 25 107
Thukydides 6, 60 . . . . . 44. 46. 53 Anm. 3; 54 Anm. 1
Xenophon, Symp. 5, 2 . . . . . 78. 83